



LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

für

**die Neuverlegung der
Ferngasleitung FGL 012**

Teilabschnitt Brandenburg

**der Vorhabenträgerin
ONTRAS Gastransport GmbH**

Az.: 27.1-1-55

Cottbus, den 23.08.2023

Inhalt

| | | |
|-------------|---|-----------|
| A. | Entscheidungen | 1 |
| I. | Tenor | 1 |
| 1. | Planfeststellung..... | 1 |
| 1.1 | Eingeschlossene Entscheidungen..... | 1 |
| 1.1.1 | Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen..... | 2 |
| 1.1.2 | Forstrechtliche Genehmigungen | 3 |
| 1.1.3 | Wasserrechtliche Genehmigungen | 3 |
| 1.1.3.1 | Genehmigung nach §§ 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern..... | 3 |
| 1.1.3.2 | Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG..... | 4 |
| 1.1.3.3 | Zulassung nach § 78a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 WHG | 4 |
| 1.1.3.4 | Genehmigung nach § 78 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 S. 1 WHG | 5 |
| 1.1.3.5 | Ausnahme von dem Verbot nach § 98 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. Abs. 3 BbgWG | 5 |
| 1.1.4 | Baurechtliche Genehmigungen | 5 |
| 1.1.5 | Straßenrechtliche Genehmigungen..... | 5 |
| 1.1.5.1 | Rohrleitung in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone..... | 5 |
| 1.1.5.2 | Sondernutzungserlaubnisse..... | 6 |
| 1.2 | Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ASL 12.05 Elsterwerda..... | 6 |
| 1.3 | Enteignende Vorwirkung | 6 |
| 2. | Wasserrechtliche Erlaubnisse | 7 |
| 2.1. | Entnehmen und Einleiten von Grundwasser | 7 |
| 2.2. | Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern | 8 |
| II. | Unterlagen | 8 |
| 1. | Antragsunterlagen..... | 8 |
| 2. | Weitere Unterlagen | 16 |
| III. | Rechtsvorschriften | 16 |
| IV. | Zusagen der Vorhabenträgerin | 22 |
| V. | Inhalts- und Nebenbestimmungen | 23 |
| 1. | Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt: | 23 |
| 1.1 | Energiewirtschaftsrecht und Gashochdruckleitungsverordnung | 23 |
| 1.2 | Natur- und Landschaftsschutz..... | 23 |

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 1.3 | Forst | 26 |
| 1.4 | Wasser | 27 |
| 1.4.1 | Querung von Gewässern | 27 |
| 1.4.2 | Querung von Deichen, Hochwasserschutz..... | 29 |
| 1.4.3 | Grundwassermessstellen | 32 |
| 1.5 | Immissionsschutz..... | 32 |
| 1.6 | Baurecht | 33 |
| 1.7 | Verkehr | 33 |
| 1.7.1 | Straßen | 33 |
| 1.7.2 | Schiene..... | 34 |
| 1.7.3 | Luftverkehr..... | 35 |
| 1.8 | Versorgungsanlagen u. –leitungen..... | 35 |
| 1.8.0 | Allgemeine Nebenbestimmungen..... | 35 |
| 1.8.1 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH | 36 |
| 1.8.2 | NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)..... | 37 |
| 1.8.3 | GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE) | 38 |
| 1.8.4 | GASCADE Gastransport GmbH..... | 39 |
| 1.8.5 | WAV Elsterwerda..... | 42 |
| 1.9 | Abfall und Boden..... | 42 |
| 1.10 | Denkmalschutz | 44 |
| 1.11 | Landwirtschaft..... | 44 |
| 1.12 | Sonstiges | 44 |
| 2. | Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser sowie zum Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer werden unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt: | 45 |
| 2.1 | Entnahme und Einleiten von Grundwasser | 45 |
| 2.2 | Oberflächenwasserentnahme, Ab- und einleiten | 49 |
| VI. | Hinweise | 50 |
| 1. | Planfeststellungsbeschluss: | 50 |
| 2. | Wasserrechtliche Erlaubnisse: | 52 |
| VII. | Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen..... | 54 |
| VIII. | Kostenentscheidung..... | 54 |
| B. | Sachverhalt | 55 |
| I. | Vorhaben | 55 |
| 1. | Antragsgegenstand | 55 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 2. | Trassenführung..... | 56 |
| 3. | Technische Daten..... | 57 |
| 4. | Flächeninanspruchnahme..... | 59 |
| II. | Verfahrensablauf..... | 60 |
| 1. | Raumordnungsverfahren..... | 60 |
| 2. | Planfeststellungsverfahren..... | 61 |
| 2.1 | Planfeststellungsantrag..... | 61 |
| 2.2 | Unterlagenrevisionen, -ergänzungen und Planänderungsanträge..... | 66 |
| C. | Würdigung Planfeststellung..... | 66 |
| I. | Verfahrensrechtliche Würdigung..... | 67 |
| 1. | Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP..... | 67 |
| 2. | Zuständigkeit des LBGR..... | 67 |
| 3. | Verfahrensablauf..... | 68 |
| 3.1 | Beteiligungsverfahren..... | 68 |
| 3.2 | Unterlagenrevisionen, -ergänzungen und Planänderungen..... | 69 |
| II. | Planrechtfertigung..... | 70 |
| III. | Abschnittsbildung..... | 72 |
| IV. | Alternativen..... | 74 |
| 1. | Nullvariante..... | 75 |
| 2. | Gastransport ohne Leitung..... | 75 |
| 3. | Variantenprüfung..... | 76 |
| 3.1 | Technische Varianten..... | 76 |
| 3.2 | Trassenverlauf..... | 76 |
| V. | Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 78 |
| 1. | Untersuchungsraum..... | 78 |
| 2. | Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG | 79 |
| 2.1. | Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit..... | 79 |
| 2.1.1 | Aktueller Umweltzustand..... | 80 |
| 2.1.2 | Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme..... | 81 |
| 2.1.2.1 | Temporäre Flächeninanspruchnahme..... | 81 |
| 2.1.2.2 | Dauerhafte Flächeninanspruchnahme..... | 82 |
| 2.1.3 | Erschütterungen sowie optische und akustische Störwirkungen..... | 82 |
| 2.1.4 | Beeinträchtigung von Wegebeziehungen und Einschränkung touristischer Nutzung..... | 83 |

| | | |
|-----------|--|-----|
| 2.1.5 | Staub | 83 |
| 2.1.6 | Eigentum..... | 84 |
| 2.2 | Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | 84 |
| 2.2.1 | Teilschutzgut Pflanzen | 84 |
| 2.2.1.1 | Aktueller Umweltzustand..... | 84 |
| 2.2.1.2 | Empfindlichkeit des Teilschutzguts Pflanzen | 85 |
| 2.2.1.3 | Auswirkungen | 86 |
| 2.2.1.3.1 | Baubedingte Auswirkungen..... | 86 |
| 2.2.1.3.2 | Anlagebedingte Auswirkungen..... | 88 |
| 2.2.2 | Teilschutzgut Tiere..... | 88 |
| 2.2.2.1 | Aktueller Umweltzustand..... | 89 |
| 2.2.2.2 | Empfindlichkeit des Teilschutzguts Tiere..... | 90 |
| 2.2.2.3 | Auswirkungen | 90 |
| 2.2.2.3.1 | Baubedingte Auswirkungen..... | 90 |
| 2.2.2.3.2 | Anlagebedingte Auswirkungen..... | 94 |
| 2.2.3 | Teilschutzgut biologische Vielfalt | 96 |
| 2.2.3.1 | Aktueller Umweltzustand..... | 96 |
| 2.2.3.2 | Auswirkungen | 97 |
| 2.3 | Schutzgut Fläche | 97 |
| 2.4 | Schutzgut Boden..... | 98 |
| 2.4.1 | Aktueller Zustand | 98 |
| 2.4.2 | Empfindlichkeit..... | 99 |
| 2.4.3 | Auswirkungen | 99 |
| 2.4.3.1 | Baubedingte Auswirkungen..... | 99 |
| 2.4.3.1.1 | Baubedingte Flächeninanspruchnahme | 99 |
| 2.4.3.1.2 | Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur | 100 |
| 2.4.3.1.3 | Baubedingte stoffliche Immissionen | 100 |
| 2.4.3.1.4 | Baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen..... | 100 |
| 2.4.3.2 | Anlagebedingte Auswirkungen..... | 101 |
| 2.4.3.2.1 | Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Schutzgut Boden..... | 101 |
| 2.4.3.2.2 | Flächenentsiegelung..... | 101 |
| 2.5 | Schutzgut Wasser | 101 |
| 2.5.1 | Grundwasser | 102 |
| 2.5.1.1 | Aktueller Zustand | 102 |
| 2.5.1.2 | Empfindlichkeit..... | 102 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 2.5.1.3 | Auswirkungen | 103 |
| 2.5.1.3.1 | Baubedingte Auswirkungen..... | 103 |
| 2.5.2 | Oberflächengewässer | 105 |
| 2.5.2.1 | Aktueller Zustand | 105 |
| 2.5.2.2 | Empfindlichkeit..... | 105 |
| 2.5.2.3 | Auswirkungen | 106 |
| 2.5.2.3.1 | Baubedingte Wirkfaktoren..... | 106 |
| 2.5.2.3.2 | Anlagebedingte Wirkfaktoren | 108 |
| 2.6 | Schutzgüter Klima und Luft | 108 |
| 2.7 | Schutzgut Landschaft..... | 109 |
| 2.7.1 | Aktueller Umweltzustand..... | 109 |
| 2.7.2 | Empfindlichkeit..... | 111 |
| 2.7.3 | Auswirkungen | 111 |
| 2.7.3.1 | Baubedingte Auswirkungen..... | 111 |
| 2.7.3.1.1 | Auswirkungen durch nichtstoffliche Einwirkungen | 111 |
| 2.7.3.1.2 | Beeinträchtigung der Begehrbarkeit der freien Landschaft, Unterbrechung von Wegebeziehungen | 112 |
| 2.7.3.1.3 | Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme | 112 |
| 2.7.3.2 | Anlagebedingte Auswirkungen..... | 112 |
| 2.8 | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 112 |
| 2.9 | Wechselwirkungen | 114 |
| 2.10 | Beschreibung grenzüberschreitender Auswirkungen des Vorhabens..... | 115 |
| 2.11 | Störanfälligkeit des Vorhabens gegenüber Umwelteinwirkungen | 115 |
| 2.12 | Kumulierende Pläne und Projekte | 115 |
| 3. | Gegensteuernde Maßnahmen | 116 |
| 3.1 | Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen | 116 |
| 3.2 | Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen | 116 |
| 4. | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft | 120 |
| VI. | FFH-Verträglichkeitsprüfung..... | 121 |
| 1. | Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung..... | 121 |
| 2. | Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung..... | 125 |
| 2.1 | FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)..... | 125 |

| | | |
|-------------|--|------------|
| 2.1.1 | Gebietsbeschreibung | 125 |
| 2.1.2 | Schutz- und Erhaltungsziele..... | 127 |
| 2.1.3 | Prüfung der FFH-Verträglichkeit..... | 127 |
| 2.2 | FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303)..... | 135 |
| 2.2.1 | Gebietsbeschreibung | 135 |
| 2.2.2 | Schutz- und Erhaltungsziele..... | 137 |
| 2.2.3 | Prüfung der FFH-Verträglichkeit..... | 137 |
| 2.3 | FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302)..... | 147 |
| VII. | Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange | 147 |
| 1. | Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung..... | 147 |
| 1.1 | Raumordnungsverfahren | 148 |
| 1.2 | Landesentwicklungsplan | 149 |
| 1.3 | Regionalpläne | 149 |
| 1.4 | Bauplanungsrecht | 150 |
| 2. | Natur- und Landschaftsschutz..... | 150 |
| 2.1. | Europäisches Netz „NATURA 2000“ Verträglichkeitsprüfung | 150 |
| 2.2. | Artenschutzrechtliche Zulässigkeit | 150 |
| 2.2.1 | Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung | 150 |
| 2.2.2 | Ergebnisse der Relevanzprüfung | 152 |
| 2.2.3 | Art für Art Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | 155 |
| 2.2.3.1 | Säugetiere | 155 |
| 2.2.3.2 | Reptilien..... | 161 |
| 2.2.3.3 | Falter | 162 |
| 2.2.3.4 | Brutvögel..... | 164 |
| 2.2.3.5 | Häufige Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus (Gildenprüfung) | 190 |
| 2.2.4 | Zusammenfassung | 192 |
| 2.3. | Natur und Landschaft..... | 192 |
| 2.3.1 | Eingriffe in Natur und Landschaft | 192 |
| 2.3.1.1 | Eingriff in die Biotopfunktion..... | 195 |
| 2.3.1.2 | Eingriff in die Bodenfunktionen..... | 196 |
| 2.3.1.3 | Eingriff in die Waldflächen..... | 197 |
| 2.3.1.4 | Eingriff in Gewässer | 197 |
| 2.3.1.5 | Eingriff in das Landschaftsbild..... | 198 |
| 2.3.1.6 | Eingriff in die Fauna und ihre Habitate | 198 |

| | | |
|-----------|--|-----|
| 2.3.1.7 | Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen | 198 |
| 2.3.2 | Kompensationsmaßnahmen | 198 |
| 2.3.3 | Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG | 201 |
| 2.3.3.1 | Säugetiere | 201 |
| 2.3.3.2 | Vögel | 201 |
| 2.3.3.3 | Fledermäuse | 202 |
| 2.3.3.4 | Amphibien | 202 |
| 2.3.3.5 | Insekten (Käfer/Schmetterlinge) | 202 |
| 2.3.3.6 | Libellen | 203 |
| 2.3.3.7 | Reptilien | 203 |
| 2.3.3.8 | Fische | 204 |
| 2.3.4 | Landschaftsschutzgebiete | 204 |
| 2.3.5 | Geschützte Landschaftsbestandteile | 207 |
| 2.3.5.1 | Alleen | 207 |
| 2.3.5.2 | Einzel- und Straßenbäumen | 209 |
| 2.3.6 | Gesetzlich geschützte Biotop | 211 |
| 2.3.7 | Horstschutz | 213 |
| 3. | Forst | 213 |
| 3.1 | Waldumwandlung | 214 |
| 3.1.1 | Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 2 LWaldG | 215 |
| 3.1.2 | Umweltverträglichkeit | 216 |
| 3.1.3 | Befristung | 216 |
| 3.2 | Ausgleich | 217 |
| 4. | Wasserwirtschaftliche Belange | 218 |
| 4.1 | Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot | 218 |
| 4.1.1 | Verschlechterungsverbot | 219 |
| 4.1.1.1 | Oberflächenwasserkörper | 219 |
| 4.1.1.1.1 | Ökologischer Zustand | 220 |
| 4.1.1.1.2 | Chemischer Zustand | 222 |
| 4.1.1.2 | Grundwasserkörper | 223 |
| 4.1.1.2.1 | Mengenmäßiger Zustand | 223 |
| 4.1.1.2.2 | Chemischer Zustand | 225 |
| 4.1.2 | Verbesserungsgebot | 226 |
| 4.1.3 | Trendumkehrgebot | 228 |
| 4.2 | Gewässerquerungen und Parallelverlegung zu Oberflächengewässern | 228 |

| | | |
|---------|--|-----|
| 4.2.1 | Gewässerquerungen..... | 229 |
| 4.2.2 | Parallelverlegung | 230 |
| 4.2.3 | Materielle Erfordernisse | 230 |
| 4.2.3.1 | Schädliche Gewässeränderungen..... | 230 |
| 4.2.3.2 | Unterhaltung | 230 |
| 4.3 | Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG..... | 231 |
| 4.4 | Zulassung nach § 78a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 WHG und Genehmigung nach § 78 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 S. 1 WHG im Überschwemmungsgebiet..... | 232 |
| 4.5 | Ausnahme von dem Verbot des Verlegens von Rohren unter Hochwasserschutzanlagen gemäß § 98 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. Abs. 3 BbgWG | 234 |
| 4.6 | Verwahrung der Altleitung im Hochwasserschutzbereich der Schwarzen Elster..... | 235 |
| 5. | Immissionsschutz..... | 236 |
| 6. | Baugenehmigung..... | 237 |
| 7. | Verkehr | 238 |
| 7.1 | Straßen | 238 |
| 7.1.1 | Anbaubeschränkung Stationen und Rohrleitung | 238 |
| 7.1.2 | Straßenquerung Rohrleitung und Kabelanlagen..... | 239 |
| 7.1.3 | Baustellenzufahrten | 240 |
| 7.1.4 | Baustellenverkehr | 240 |
| 7.2 | Schienen..... | 241 |
| 8. | Ver- und Entsorgungsleitungen..... | 241 |
| 8.1 | Abstand Rohrleitung | 241 |
| 8.2 | Abstand Stationen..... | 242 |
| 8.3 | Schutzvorkehrungen während der Errichtungsphase | 242 |
| 9. | Abfall und Boden..... | 242 |
| 9.1 | Boden | 242 |
| 9.2 | Abfall..... | 244 |
| 10. | Denkmalschutz | 244 |
| 11. | Entflechtung und Regulierung des Netzbetriebs..... | 245 |
| 12. | Sicherheit..... | 245 |
| 12.1 | Baugrund | 245 |
| 12.1.1 | Bergbauliche Vorprägung | 245 |

| | | |
|--------------|---|------------|
| 12.1.2 | Überschwemmungsgebiet..... | 246 |
| 12.1.3 | Seismik | 246 |
| 12.2 | Technische Sicherheit..... | 246 |
| 12.2.1 | Stand der Technik..... | 247 |
| 12.2.2 | Sicherheitsabstand Wohnbebauung..... | 249 |
| 12.2.3 | Sicherheitsabstand zu sonstigen Anlagen..... | 250 |
| 12.3 | KRITIS Sicherheit | 251 |
| 13. | Kommunale Belange..... | 251 |
| 13.1. | Beeinträchtigungen des kommunalen Selbstverwaltungs- und Selbstgestaltungsrechts durch die Trassenführung | 251 |
| 13.2 | Beeinträchtigungen aufgrund der Bautätigkeiten..... | 252 |
| 14. | Landwirtschaft..... | 253 |
| 14.1 | Bauphase..... | 254 |
| 14.2 | Betriebsphase | 255 |
| 15. | Windenergie..... | 256 |
| 16. | Bergbau | 256 |
| 17. | Jagd..... | 257 |
| 18. | Grundeigentum | 257 |
| 18.1 | Erforderlichkeit..... | 258 |
| 18.1.1 | Inanspruchnahme von Privateigentum für den Ersatzneubau | 259 |
| 18.1.2 | Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .. | 259 |
| 18.2 | Verhältnismäßigkeit | 260 |
| 19. | Klimaschutz | 261 |
| VIII. | Einwendungen und Stellungnahmen..... | 263 |
| 1. | Beteiligung..... | 263 |
| 2. | Umweltverträglichkeitsprüfung | 263 |
| 3. | Natur und Landschaft..... | 264 |
| 4. | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen..... | 265 |
| 5. | Wasser | 265 |
| 6. | Verkehr/Straßen/Schienen..... | 268 |
| 7. | Ver- und Entsorgungsleitungen..... | 269 |
| 8. | Sicherheit..... | 270 |
| 9. | Kommunale Belange..... | 270 |
| 10. | Grundstücks- und Nutzungsbetroffenheit | 270 |
| 11 | Bergbau | 273 |

| | | |
|-------------|---|------------|
| 12. | Sonstiges | 273 |
| IX. | Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ASL 012.05 Elsterwerda..... | 273 |
| X. | Gesamtabwägung | 276 |
| XI. | Begründung der Nebenbestimmungen | 279 |
| D. | Würdigung wasserrechtliche Erlaubnisse | 280 |
| I. | Erlaubnispflicht..... | 280 |
| II. | Zuständigkeit und Einvernehmensefordernis | 280 |
| III. | Zulassungsvoraussetzungen | 281 |
| 1. | Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG | 282 |
| 1.1 | Grundwasserentnahme und -einleitung..... | 282 |
| 1.2 | Oberflächenwasserentnahme und -einleitung | 284 |
| 2. | Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG..... | 284 |
| IV. | Begründung der Nebenbestimmungen | 285 |
| E. | Rechtsbehelfsbelehrung | 285 |

A. Entscheidungen

I. Tenor

1. Planfeststellung

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) wird der Plan ONTRAS Gastransport GmbH, im Weiteren die Vorhabenträgerin, für die Neuverlegung der Ferngasleitung (FGL) 012, Teilabschnitt Brandenburg, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst die Neuerrichtung von ca. 4 km Ferngasleitung mit einem Rohrrinnendurchmesser von 500 mm (DN 500), ca. 10 km Ferngasleitung in DN 400 und auf der Gesamtlänge der Gasleitungen ca. 21 km begleitende Kabelanlage.

Nicht planfestgestellt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 VwVfG wird die in den Unterlagen enthaltene und geplante Neuerrichtung der ca. 3 km langen Anschlussleitung FGL 012.05 in DN 100. Dieser Teilbereich des Vorhabens wird gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG in einem diesem Verfahren nachgelagerten ergänzenden Planfeststellungsverfahren entschieden.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträger.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle betroffenen öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

1.1.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV für das Fangen von Zauneidechsen mit Schlingen, Netzen und Fallen bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes Zauneidechse durch die Vermeidungsmaßnahme V 8.

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ vom 29.04.1996 (GVBl.II/96, [Nr. 23], S.382), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29.01.2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) für die anderweitige Beeinträchtigung von Niedermoorstandorte, temporäre Änderung von Bachläufe, Alt- oder Totarme oder Kleingewässer sowie die Beschädigung und Beseitigung von Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs.

Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ für die Errichtung bzw. wesentliche Veränderung baulicher Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, für die Veränderung der Bodengestalt, temporäre Verfestigung und Versiegelung von Böden, sowie für die Verlegung von Leitungen und die Änderung solcher Anlagen.

Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG für die sonstige erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Alleen nach § 17 Abs. 1 Var. 4 BbgNatSchAG durch die dauerhafte Entfernung von Alleebäumen im gehölzfrei zu haltenden Streifen.

Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporäre erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope mit kurzer Regenerationszeit im Bereich des Arbeitsstreifens, die nach Neuerrichtung der FGL 012 an Ort und Stelle gleichartig wiederhergestellt werden.

Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope im gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie für diejenigen im Arbeitsstreifen gelegenen geschützten Biototypen, deren Beeinträchtigungen nicht i. S. v. § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen werden können.

Gemäß § 5 FPV wird die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern zu den Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung von den Kompensationspflichten auf die gemäß § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg GmbH nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin übertragen. Der Umfang des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs und Ersatzes entspricht gemäß § 3 Abs. 3 FPV der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Eingriff ermittelten Kompensationsverpflichtung.

1.1.2 Forstrechtliche Genehmigungen

Genehmigung zur zeitweiligen Waldumwandlung von 3.867 m² gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG auf den in Unterlage 3.1, Unterlage 7, Abb. 2-1 und Unterlage 9.3 dargestellten Flurstücken bzw. Flächen.

1.1.3 Wasserrechtliche Genehmigungen

Von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter 2. tenoriert sind.

1.1.3.1 Genehmigung nach §§ 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern

Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für die in Unterlage 4 und 6 Anlage 2.1 und 2.2 aufgeführten Kreuzungen von Gewässern durch die Leitung sowie für Baumaßnahmen im Abstand von bis zu 5 m von der Böschungsoberkante von Gewässern II. Ordnung oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts in den Bereichen:

| Gewässer | Übersichtsplan | | Bauplan Nr. |
|--|----------------|--|-------------|
| Grabenkreuzung Rothschildelgraben Kataster-Nr. 1.29.6 | ÜB 1 | | GB 03 |
| Grabenkreuzung Unterer Lauchgraben Kataster-Nr.: 1.29.4.1 | ÜB 1 | | GB 05 |
| Grabenkreuzung Hammergraben Kataster-Nr.: 1.29 | ÜB 1 | | GB 06 |
| Grabenkreuzung Grenzgraben Kataster-Nr.: 1.29.3.5 | ÜB 1 | | GB 06 |
| Grabenkreuzung Grenzgraben Kataster-Nr.: 1.29.3.5 | ÜB 1 | | GB 7 |
| Grabenkreuzung Ständergraben Kataster-Nr.: 1.29.3.2 | ÜB 1 | | GB 16 |
| Grabenkreuzung Plessa-Dolsthaidaer-Binnengraben Kataster-Nr.: 1.29.3 | ÜB 1 | | GB 17 |
| Grabenkreuzung Schöpfwerksgraben Kataster-Nr.: 1.29.3.1 | ÜB 1 | | GB 17 |
| Grabenkreuzung Dammgraben Kataster-Nr.: 1.29.1 | ÜB 1 | | GB 20 |
| Gewässerkreuzung Schwarze Elster | ÜB 1 | | GB 20 |

| Gewässer | Übersichtsplan | | Bauplan Nr. |
|--|----------------|--|-------------|
| Grabenkreuzung Schweißgraben Plessa Kat.-Nr.: 1.28.1.6.4 | ÜB 1 | | GB 20 |
| Gewässerkreuzung Plessaer Binnengraben Kat.-Nr.: 1.28.1.6 | ÜB 1 | | GB 20 |
| Gewässerkreuzung Schweißgraben Plessa Kat.-Nr.: 1.28.1.6.4 | ÜB 1 | | GB 20_1 |
| Gewässerkreuzung Plessaer Binnengraben Kat.-Nr.: 1.28.1.6 | ÜB 1 | | GB 20_1, 21 |
| Gewässerkreuzung Plessaer Binnengraben Kat.-Nr.: 1.28.1.6 (ehemals Alte Elster) | ÜB 1 | | GB 22 |
| Grabenkreuzung Kreuzung im Bereich eines Durchlasses Graben 241 Kataster-Nr.: 1.28.1.6.2 | ÜB 1 | | GB 26 |
| Grabenkreuzung Hauptschradengraben Kataster-Nr.: 1.28 | ÜB 1 | | GB 27 |
| Grabenkreuzung Neuer Graben Kataster-Nr.: 1.28.1.1.1 | ÜB 1 | | GB 32 |
| Grabenkreuzung Großthiemig-Grödener-Binnengraben Kataster-Nr.: 1.28.1.1 | ÜB 1 | | GB 41 |
| Grabenkreuzung Hutungsgraben Kataster-Nr.: 1.27 | ÜB 1 | | GB 44 |
| Grabenkreuzung Quergraben Kataster-Nr.: 1.27.1 | ÜB 1 | | GB 45 |
| Gewässerkreuzung Pulsnitz | ÜB 1 | | GB 46 |
| Grabenkreuzung Großthiemig-Krauschützer-Binnengraben Kataster-Nr.: 1.26.2 | ÜB 1 | | GB 47 |
| Grabenkreuzung Pfuhlgraben Kataster-Nr.: 1.26.2.1.1 | ÜB 1 | | GB 53 |

1.1.3.2 Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG

Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG für die unter 1.1.3.1 unter Verweis auf Unterlage 4 und 6, Rev.01 genannten offenen Gewässerkreuzungen.

1.1.3.3 Zulassung nach § 78a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 WHG

Zulassung von Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche und des Lagerns von Gegenständen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 u. 5 i. V. m. Abs. 2 WHG für während der Errichtungsphase temporäre Erhöhungen und Vertiefungen der Erdoberfläche und temporäre Lagerungen im Überschwemmungsgebiet Schwarze Elster und ihre Zuflüsse, welches auf einer Länge von ca. 17,3 km (GB 01-48, ohne Anschlussleitung FGL 12.05) vom Vorhaben gequert wird.

1.1.3.4 Genehmigung nach § 78 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 S. 1 WHG

Genehmigung der Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 5 WHG für die Errichtung eines Gebäudes der Station Reißdamm im Überschwemmungsgebiet Schwarze Elster und ihre Zuflüsse (PFU, Unterlage 3.4, 06 Sonderbauplan, SB 31_1/2).

1.1.3.5 Ausnahme von dem Verbot nach § 98 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. Abs. 3 BbgWG

Ausnahme von dem Verbot des Verlegens von Rohren unter Hochwasserschutzanlagen gemäß § 98 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. Abs. 3 BbgWG gemäß der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 1; Unterlage 3.1 und 3.3; Unterlage 10):

| Gequertes Gewässer | Baumaßnahme-Nr. | Übersichtsplan | Kreuzungsdetailplan |
|--------------------|-----------------|----------------|---------------------|
| Schwarze Elster | 5 | 1 | GB 20 |
| Pulsnitz | 7 | 2 | GB 46 |

1.1.4 Baurechtliche Genehmigungen

Genehmigung zur Errichtung von Gebäuden für EMSR (Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) gemäß § 59 Abs. 1 i.V.m. § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO gemäß der Antragsunterlage, Unterlage 3.1 GB 31; Unterlage 3.4, 06 Sonderbauplan 31_1/2 am Standort:

- Gemarkung Elsterwerda, Flur 23, Flurstück 14

1.1.5 Straßenrechtliche Genehmigungen

1.1.5.1 Rohrleitung in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone

Ausnahme von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 S. 2 BbgStrG bzw. Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitung innerhalb der Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG und des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgStrG:

| TS | Straße | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück | Abstand |
|-----------------------|--------|----------|-----------|------|---|----------|
| 12.015 – 12.18 alt | B 169 | Plessa | Plessa | 22 | 224, 226, 4/3, 2/3, 1/3, 281 (Graben) | ca. 20 m |
| | | | | 7 | 276, 274, 272, 270, 268, 266, 264, 262, 260, 258, 256, 254, 252, 250, 248, 246, 244, 242, 240, 128, 129, 137, 143, 144, 147, 148, 149 | |

| TS | Straße | Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück | Abstand |
|-----------------------|--------|----------|-----------|------|--|----------|
| | | | | 6 | 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178 | |
| | | | | 5 | 50, 49, 48, 47 | |
| 12.31 alt – 12.033 | L 591 | Plessa | Plessa | 10 | 64, 65, 146, 468, 162, 147, 84 (Weg) | ca. 40 m |
| | | | | 15 | 1, 216, 31, 215, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 218 | |

1.1.5.2 Sondernutzungserlaubnisse

Sondernutzungserlaubnis zur Einrichtung von Straßenquerungen sowie Straßen zu- und -abfahrten für den Baustellenverkehr an den in Planfeststellungsunterlage, Unterlage 4 aufgeführten Straßen.

1.2 Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ASL 12.05 Elsterwerda

Nicht planfestgestellt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 VwVfG wird die in den Unterlagen enthaltene und geplante Neuerrichtung der ca. 3 km langen Anschlussleitung FGL 012.05 in DN 100 (nachrichtliche PFU, Unterlage 3.1, Baupläne / Grundriss FGL 012.05, GB 01-09). Für diesen Teil des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ihr Ermessen ausgeübt und entschieden diesen Teilbereich in einem diesem Verfahren nachgelagerten ergänzenden Planfeststellungsverfahren zu entscheiden.

1.3 Enteignende Vorwirkung

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Gemäß der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 19 und 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), i. V. m. den §§ 28, 29 und 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), ergeht im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 2 Nr. 7 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) vom 29.10.2008 (GVBl. II/08, [Nr. 26], S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.12.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117]) folgender Bescheid:

Der ONTRAS Gastransport GmbH (Vorhabensträgerin) werden auf Antrag vom 30.11.2021 sowie Änderung vom 28.03.2023 die nachfolgend aufgeführten widerruflichen Erlaubnisse für temporäre Benutzungen im Rahmen der erteilt:

2.1. Entnehmen und Einleiten von Grundwasser

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser mittels Einfräsen von Horizontaldrainagen unterhalb oder neben der vorgesehenen Rohrgrabensohle, Installation von Spülfiltern entlang des Rohrgrabens und bei Baugruben, Setzen von Brunnen bei Baugruben und offene Wasserhaltung bei Rohrgräben und Baugruben (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Kap. 4.2). zur Grundwasserhaltung im Rohrgraben und in den Start und Zielgruben während der Errichtungsphase (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) sowie Einleiten von Stoffen in Gewässer durch Einleitung des gehobenen Grundwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) nach Maßgabe der Angaben in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6 und deren Anhängen 4 und 5 in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28.03.2023.

Der genaue Umfang der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6 sowie den Tabellen der Anhänge 4.1, 4.2, 4.3, und 5 5 in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28.03.2023. Die dort angegebenen Entnahmestellen und Einleitstellen sowie die maximalen Entnahmemengen und Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nicht Abweichendes aus den Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis ergibt.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Grundwasser gemäß Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Anhänge 4.1, 4.2 und 4.3,

Bundesland: Brandenburg

Landkreise: Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz

Unterlagen:

- a) Wasserrecht (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6 und deren Anhängen 4 und 5
- b) Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12, in Gestalt des Änderungsantrages vom 28.03.2023)
- c) UVP Bericht (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8)
- d) Prinzip-Darstellungen (Regelpläne), Planfeststellungsunterlage, Unterlage 3.2

Gültigkeitsdauer:

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zur Inbetriebnahme der Leitung gültig.

2.2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern

Entnahme und Ableiten von Wasser zur Druckprüfung nach Errichtung der Leitung und Einleiten des Stoffes ins Gewässer, d. h. des Wassers nach erfolgter Druckprüfung nach Maßgabe der Angaben in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Tabelle 13 in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28.03.2023 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG).

Die in Tabelle 13 der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6 angegebenen Entnahmestellen und Einleitstellen sowie maximale Entnahmemengen konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich, soweit sich nicht Abweichendes aus nachstehenden Einschränkungen und den Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis ergibt.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Oberflächengewässer gemäß Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Tabelle 13

Bundesland: Brandenburg

Landkreise: Elbe-Elster

Unterlagen:

- siehe Wasserhaltung A.I.2.1 Unterlagen
- Wasserrecht (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6 und deren Anlagen 4 und 5
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12, in Gestalt des Änderungsantrages vom 28.03.2023)
- UVP Bericht (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8)

Gültigkeitsdauer:

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zur Inbetriebnahme der Leitung gültig.

II. Unterlagen

1. Antragsunterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen liegen dieser Entscheidung zugrunde und sind Bestandteil dieses Bescheides:

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang |
|--------|-----------|---|------------------|
| | | | Seiten / Blätter |
| PF | 1 | Erläuterungsbericht vom 23.11.2021 | 57/ - |
| N | 2 | Übersichtpläne | |
| | 2.1 | Vorbemerkungen zu Unterlagen 2.1 / 2.2 | 1/- |
| PF | 2.1 | Übersichtsplan Gesamtvorhaben M 1:100.000 | -/1 |
| PF | 2.2 | Übersichtsplan M 1: 25.000 | -/3 |
| N | 3 | Detailpläne | |
| | | Deckblatt und Hinweisblatt | 2/- |
| | 3.1 | Baupläne / Grundriss | |
| N | | Vorbemerkungen zur Unterlage 3.1 | 1/- |
| PF | | Baupläne / Grundriss FGL 012 M 1: 1.000 vom 05.03.2019, mit Änderung vom 28.03.2023 | -/63 |
| N | | Baupläne / Grundriss FGL 012.05 M 1: 1.000 vom 30.01.2019 | -/9 |
| | 3.2 | Regelpläne | |
| N | | Vorbemerkungen zur Unterlage 3.2 | 1/- |
| PF | | 01 Regelplan Arbeitsstreifen DN500 vom 21.02.2018 | -/1 |
| PF | | 02 Regelplan Arbeitsstreifen DN400 vom 21.02.2018 | -/1 |
| PF | | 03 Regelplan Arbeitsstreifen DN100 vom 21.02.2018 | -/1 |
| PF | | 04 Regelplan Schutz- und Arbeitsstreifen im Wald DN400 vom 21.02.2018 | -/1 |
| PF | | 05 Regelkreuzung Straßen/Wege vom 21.02.2018 | -/1 |
| PF | | 06 Regelkreuzung Gewässer vom 21.02.2018 | -/1 |
| PF | | 07 Regelplan bei Kabelverlegung vom 16.05.2018 | -/1 |
| | 3.3 | Sonderpläne Längsschnitt | |
| N | | Vorbemerkungen zur Unterlage 3.3 | 2/- |
| PF | | 01 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 02 Änderung vom 28.03.2023 | -/1 |
| PF | | 02 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 01 | -/1 |
| PF | | 03 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 01 | -/1 |
| PF | | 04 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 01 | -/1 |
| PF | | 05 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 01 | -/1 |

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang |
|--------|-----------|--|------------------|
| | | | Seiten / Blätter |
| PF | | 06 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 01 | -/1 |
| PF | | 07 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 01 | -/1 |
| PF | | 08 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 | -/1 |
| PF | | 09 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 01 | -/1 |
| PF | | 10 Sonderbauplan / Längsschnitt H: 1:100 L: 1: 100 REV 01 | -/1 |
| PF | | 11 Sonderbauplan – HDD Waldgebiet Grundriss und REV 00 | -/1 |
| | 3.4 | Sonderpläne Grundriss Stationen | |
| N | | Vorbemerkungen zur Unterlage 3.4 | 1/- |
| PF | | 01 Sonderbauplan / Grundriss M 1: 200 | -/1 |
| PF | | 02 Sonderbauplan / Grundriss M 1: 200 | -/1 |
| PF | | 03 Sonderbauplan / Grundriss M 1: 200 | -/1 |
| PF | | 04 Sonderbauplan / Grundriss M 1: 200 | -/1 |
| PF | | 05 Sonderbauplan / Grundriss M 1: 200 | -/1 |
| PF | | 06 Sonderbauplan / Grundriss M 1: 200 | -/1 |
| PF | | 07 Sonderbauplan / Grundriss M 1: 200 | -/1 |
| PF | | 08 Sonderbauplan / Grundriss M 1: 200 | -/1 |
| PF | 4 | Kreuzungsverzeichnis | 45/- |
| PF | 5 | Grundstücksverzeichnis mit Änderung vom 28.03.2023 | 37/- |
| PF | 6 | Wasserrecht | |
| PF | 6.1 | Erläuterung Wasserrecht REV 01, mit Änderung vom 28.03.2023 | 84/- |
| | 6.2 | Anlagen | |
| PF | | Anlage 1 vom 25.03.2019 Übersichtskarte mit Trassenlauf M 1: 50.000 Anlage 2 | 1/1 |
| N | | Anlage 2.1 vom 25.03.2019 Übersichtskarte mit Trassenlauf M 1: 25.000 | 2/1 |
| PF | | Anlage 2.2 Gewässerliste vom 23.11.2021 Anlage 3 | 9/- |
| PF | | Anlage 3.1 Übersichtskarte Wasserhaltungen M 1: 10.000 | 1/4 |

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang Seiten / Blätter |
|---|-----------|--|---|
| | | Blatt 1 REV 01 vom 25.03.2019, mit Änderung vom 28.03.2023 Blätter 2-4 vom 25.01.2019 | |
| N | | Anlage 3.2 vom 25.03.2019 Übersichtskarte Wasserhaltungen FGL 012.05 M 1: 10.000 | 1/1 |
| PF PF | | Anlage 4 vom 23.11.2021 Berechnungen zu Grundwasserhaltungen Anlage 4.1 vom 23.11.2021 Berechnungen zu Grundwasserhaltungen an Rohrgäben REV 01, mit Änderung vom 28.03.2023 Anlage 4.2 vom 23.11.2021 Berechnungen zu Grundwasserhaltungen an Querungen (WHQ) | 1/- 6/- 5/- |
| PF PF PF N N N | | Anlage 4.3 Leistungsfähigkeit der Einleitgewässer/ -gräben REV 01, mit Änderung vom 28.03.2023 Anlage 5 Beantragte Entnahme- und Einleitmengen REV 01 Änderung vom 28.03.2023 Anlage 6 vom 08.04.2019 Detaillagepläne Wassereinleitung M 1:2.500 REV 01, , mit Änderung vom 28.03.2023 Anlage 7 vom 23.11.2021 Hydrologische/Hydrogeologische Fachgrundlagen Anlage 7.1 vom 23.11.2021 Wasserführung Fließgewässer Anlage 7.2 vom 23.11.2021 Grundwasserstände und -Entwicklung | 3/- 4/- 1/16 1/- 1/2 1/- |
| N | | Anlage 7.2.1 Karten Land Brandenburg-Grundwassermessnetz vom 30.07.2019 Karte Grundwasserstand Freistaat Sachsen M 1: 75.000 vom 30.07.2019 | 4/1 |

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang |
|--------|-----------|--|------------------|
| | | | Seiten / Blätter |
| N | | Anlage 7.2.2 Ganglinienentwicklung ausgewählter Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Sachsen | 1/- |
| N | | Anlage 7.3 Oberflächenwasser-Beschaffenheit | 1/- |
| N | | Anlage 7.3.1 Übersichtskarte mit Oberflächen-Beschaffenheitsmessstellen M 1: 25.000 vom 07.05.2019 | -/1 |
| N | | Anlage 7.3.2 Wasserproben Labor für Wasser und Umwelt | 51/- |
| N | | Anlage 7.3.3 Tabellarische Ergebnisübersicht Oberflächenwasser-Beschaffenheit vom 08.11.2018/14.02.2019/04.04.2019 | -/1 |
| N | | Anlage 7.4 Grundwasser-Beschaffenheit | 1/- |
| N | | Anlage 7.4.1 Übersichtskarte mit Probenahmestellen zur Grundwasser-Beschaffenheitsuntersuchung M 1:25.000 vom 07.05.2019 | -/1 |
| N | | Anlage 7.4.2 Wasserproben Labor für Wasser und Umwelt vom 06.2018 bis 09.2023 | 30/- |
| N | | Anlage 7.4.3 Tabellarische Ergebnisübersicht Oberflächenwasser-Beschaffenheit vom 08.11.2018/14.02.2019/04.04.2019 | -/1 |
| N | | Anlage 7.4.4 Überschlägliche Ermittlung der NH ₄ -N-Frachten im gehobenen Grundwasser und im Einleitgewässer sowie resultierende Mischkonzentrationen im Einleitgewässer Blatt 1 vom 17.04.2019 Blätter 2- 20 vom 12.04.2019, Blatt 3 REV 01 mit Änderung vom 28.03.2023 | 20/- |
| N | | Anlage 7.4.5 | 20/- |

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang Seiten / Blätter |
|--------|-----------|--|-------------------------------|
| | | Überschlägliche Ermittlung der Fe-Frachten im gehobenen Grundwasser und im Einleitgewässer sowie resultierende Mischkonzentrationen im Einleitgewässer Blatt 1- vom 17.04.2019 Blätter 2-20 vom 16.04.2019, Blatt 3 REV 01 mit Änderung vom 28.03.2023 | |
| PF | | Anlage 8 vom 18.04.2019 Übersichtsplan Druckprüfabchnitte M 1:100.000 | 1/1 |
| PF | | Erläuterung zur Bereitstellung von Wasser für die Druckprüfung im Rohrleitungsabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Sachsen und dem Abzweig Präsen | 2/ |
| PF | 7 | Forstfachliche Würdigung vom 23.11.2021 | 10/- |
| PF | 8 | UVP Bericht vom 23.11.2021 | |
| | 8.1 | Unterlage 8 - UVP Bericht | 218/- |
| | 8.2 | Anhänge | |
| PF | | Anhang I ergänzende Tabellen vom 23.11.2021 | 24/- |
| N | | Anhang II Makrozoobenthos vom 23.11.2021 | 12/7 |
| N | | Anhang III Denkmalliste des Landes Brandenburg vom 31.12.2017 | 40/- |
| | 8.3 | Anlagen | |
| N | | Faunistische Kartierungsbericht vom 17.02.2019 | 96/- |
| | 8.4 | Pläne | |
| N | | 8.1 Blattübersicht M 1: 75.000 vom 23.07.2019 | -/1 |
| PF | | 8.2 Pläne Bestand Schutzgüter Mensch, Kulturelles Erbe, Sachgüter, Landschaft und Luft/Klima M 1:10.000 vom 23.07.2019 | -/7 |
| PF | | 8.3 Pläne Bestand Pflanzen und Biologische Vielfalt M 1: 10.000 vom 23.07.2019 | -/8 |
| PF | | 8.4 Pläne Bestand Tiere M 1: 10.000 vom 23.07.2019 | -/9 |
| PF | | 8.5 Pläne Bestand Schutzgut Boden M 1:10.000 vom 23.07.2019 | -/7 |
| PF | | 8.6 Pläne Zustand Schutzgut Wasser M 1:10.000 vom 23.07.2019 | -/7 |
| PF | | 8.7 Pläne Auswirkungsprognose M 1:10.000 vom 23.07.2019 | -/8 |

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang |
|----------------------|-----------|---|-----------------------------|
| | | | Seiten / Blätter |
| PF N N | 9 | Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) | 147/- 3/- 1/- |
| | 9.1 | Unterlage 9 – LBP, REV 01 mit Änderung vom 28.03.2023 | |
| | 9.2 | Anhänge Anhang I Auflistung der Naturdenkmale im UG vom 23.11.2021 | |
| | | Anhang II Auflistung der altlastverdächtigen Flächen im UG vom 23.11.2021 | |
| PF | | Anhang III Auflistung der geschützten Biotope gemäß SBK 2 im UG vom 23.11.2021 | 3/- |
| N | | Anhang IV Denkmalliste des Landes Brandenburg Landkreis Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz vom 31.12.2017 | 40/- |
| PF | | Anhang V REV 01 Flächeninanspruchnahme der Biotope vom 28.03.2023 | 33/- |
| N | | Anhang VI REV 01 Zusammenfassende Übersicht zu den Maßnahmen vom 28.03.2023 | 27/- |
| N | | Anhang VII REV 01 Karte Lokalisation Ersatzmaßnahmen M 1: 500.000 vom 28.03.2023 | -/1 |
| N | | Anhänge VII E1 vom 23.11.2021 | 2/- |
| PF | | Anhänge VII E2-E3 E4, E3, E4, 2, 3 vom 23.11.2021 | 11/- |
| PF | | Übersichtslageplan trassenferne Ersatzmaßnahmen E3 und E4 M 1:100.000 vom, 01.11.2021 | -/1 |
| PF | | Übersichtslageplan trassenferne Ersatzmaßnahmen E3 und E4 M 1:25.000 vom, 01.11.2021 | -/1 |
| PF | | Anhang VII E5 Maßnahmenblatt REV 00 vom 28.03.2023 | 2/- |
| PF | | Anhang VII E5 Gehölzarten REV 00 vom 28.03.2023 | 3/- |
| PF | | Anhang VII E5 Maßnahmenplan REV 00 vom 28.03.2023 | -/1 |
| | 9.3 | Pläne | |
| N | | 9.1 Blattübersicht M 1: 75.000 vom 07.08.2019 | -/1 |

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang |
|--------|-----------|---|------------------|
| | | | Seiten / Blätter |
| PF | | 9.2 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne M 1:2.000 vom 07.08.2019, mit Änderung vom 28.03.2023 Blatt 4 | -/42 |
| PF | | 9.3 Maßnahmenplan –Ausgleichsmaßnahmen M 1:2.000 vom 08.08.2019 | -/8 |
| N | 10 | Natura 2000 | |
| N | 10.1 | Unterlage 10 - Natura 2000 REV 01 vom 28.03.2023 | 157/- |
| N | 10.2 | Anhänge | |
| N | | Anhänge Ia, 1b vom End 2017 – 12.03.2018 | 14/- |
| N | | Anhang IIa Topographische Karte M 1:10.000 vom 29.06.2017 | -/5 |
| N | | Anhang IIa Zehnte Erhaltungszielverordnung - 10. ErhZV vom 18.07.2017 | 14/- |
| N | | Anhang IIb 25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV vom 18.10.2018 | 13/- |
| N | | Anhang 2b Topographische Karte M 1:10.000 vom 17.08.2018 | -/7 |
| N | 10.3 | Pläne | |
| N | | 10.1 Übersichtsplan Natura 2000-Gebiete M 1:75.000 vom 24.07.2019 | -/2 |
| N | | 10.2 Detailkarte FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ M 1:10.000 REV 01 vom 28.03.2023 | -/7 |
| N | | 10.3 Detailkarte FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederrungsbereiche“ M 1:10.000 REV 01 vom 28.03.2023 | -/7 |
| PF | 11 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 23.11.2021 | |
| PF | 11.1 | Unterlage – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) REV 01 vom 28.03.2023 | 46/- |
| N | 11.2 | Anhänge | |
| N | | Anhang I Abschichtung | 15/- |
| N | | Anhang IIa Ergebnis Relevanzprüfung FFH-Arten REV 01 vom 28.03.2023 | 4/- |
| N | | Anhang IIb Relevanzprüfung Vögel | 6/- |
| PF | | Anhang IIIa REV 01 Formblätter FFH-Arten vom 28.03.2023 | 56/- |
| PF | | Anhang IIIb Formblätter Vögel | 77/- |

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang |
|--------|------------|---|------------------|
| | | | Seiten / Blätter |
| PF | 12 12.1 | Fachbeitrag Wasserrahmen-Richtlinie (FB WRRL) Unterlage 12 – Fachbeitrag Wasserrahmen-Richtlinie (FB WRRL) REV 01 vom 28.03.2023 | 220/- |
| N | | Ergänzende Darstellung zum FB WRRL, REV 01 vom 23.06.2023 | 28/- |
| PF | 13 | Unterlage 13 – Anträge auf Befreiung | 13/- |

Teilweise wird in den Antragsunterlagen die vom Vorbehalt aus I.1.2 betroffene Anschlussleitung (ASL) 12.05 nach Elsterwerda dargestellt und beschrieben. Diese wird jedoch gemäß Vorbehalt zunächst nicht umgesetzt und ist auch nicht planfestgestellt.

2. Weitere Unterlagen

Weiterhin wurden folgende Planergänzungsunterlagen durch die Vorhabenträgerin erstellt:

| PF / N | Unterlage | Beschreibung | Umfang |
|--------|-----------|--|------------------|
| | | | Seiten / Blätter |
| N | - | Ergänzung der Antragsunterlage zum Planfeststellungsverfahren | 22/- |
| N | - | Protokoll zur Planungsberatung – Thema Potenzialbäume Eremit vom 25.08.2022 | 9/- |
| N | - | Baumkontrolle 2022 vom 10.05.2022 Kurzübersicht, Ergänzung Nachbegehung vom 08.01.2023 | 18/- |

III. Rechtsvorschriften

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

BArtSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)

| | |
|-------------|--|
| BgbBaumSchV | Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 (GVBl.II/04, [Nr. 21], S.553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 48]) |
| BbgBO | Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) |
| BbgDSchG | Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 9], S.215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, [Nr. 16]) |
| BbgNatSchAG | Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), ersetzt V 2129-32-1 v. 12.07.1999 I 1554 (BBodSchV) |
| BbgStrG | Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) |
| BbgVermG | Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32]) |
| BbgWG | Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom |

| | |
|------------|---|
| | 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) zuletzt geändert durch Art. 107 der Verordnung vom 19.07.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) |
| BSIG | Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1982) |
| BWaldG | Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundesgesetz-BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) |
| EnWG | Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) |
| 10. ErhZV | Zehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (10. ErhZV) vom 18.07.2017 (GVBl.II/17, [Nr. 40]) |
| 25. ErhZV | Fünfundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. ErhZV) vom 18.10.2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72]) |
| FoVG | Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 414 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| GasHDrLtgV | Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtgV) vom 18.05.2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) |

| | | |
|-----------------|----|--|
| GehölzSchVO EE | LK | Verordnung des Landkreises Elbe-Elster (GehölzSchVO LK EE) zum Schutz von Bäumen und Hecken vom 12.02.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster vom 27.02.2013) |
| GehölzSchVO OSL | LK | Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (GehölzSchVO LK OSL) zum Schutz von Bäumen und Hecken vom 12.09.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 06.12.2018 |
| GrwV | | Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1802) |
| KrWG | | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) |
| KSG | | Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2021 (BGBl. I S. 3905) |
| LEP HR | | Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35]) |
| LImSchG | | Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17) |
| LWaldG | | Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 6], S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15]) |
| NABEG | | Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| NachwV | | Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) |
| OGewV | | Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I |

| | |
|-----------------------|---|
| | S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) |
| ROG | Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| RoV | Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| SAbfEV | Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung-SAbfEV) vom 08.01.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 01]) |
| StVO | Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 20.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) |
| VwVfGBbg | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr.12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) |
| | Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ vom 29.04.1996 (GVBl.II/96, [Nr. 23], S.382), zuletzt geändert durch Art. 4 Verordnung vom 29.01.2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]) |
| Richtlinie 2012/18/EU | Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 S.1) |
| Richtlinie 92/43/EWG | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S.7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193) |

| | |
|----------|--|
| WaldBefV | Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung-WaldBefV) vom 03.05.2004 (GVBl.II/04, [Nr. 12], S.323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2012 (GVBl.II/12, [Nr. 95]) |
| WaZV | Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29.10.2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117]) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.176) |
| WiZV | Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 07.09.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 29], S.604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.07.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 46]) |

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

1. den Baubeginn der Bauabschnitte WHB 12.0-1.1, 12.0-1.2 und Querung WHQ 12.0-0 – Rotschädelgraben mindestens einen Monat vor Baubeginn der Gesamtmaßnahme sowie deren Bauende und aktualisiert, sofern sich Bauverzögerungen einstellen, der LMBV mbH anzuzeigen, um etwaige Grundwasserbeeinflussungen durch die Baumaßnahme der Vorhabenträgerin mittels der von der LMBV mbH auf dem Kokereigelände installierten Datenlogger interpretieren zu können,
2. die in Kapitel 5.14.2 (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6) beschriebenen Datenerhebungen zur Kontrolle und Erfassung der Grundwasserentnahmemengen mittels Durchflussmessgeräten in Ableitungen/Sammelleitungen und für Einleitungsmengen des gehobenen Grundwassers sowie der in Kapitel 5.14.4 beschriebenen Monitoringdaten zur Überprüfung der Grundwasserstandsentwicklung, jeweils für die Bauabschnitte WHB 12.0-1.1, 12.0-1.2 und Querung WHQ 12.0-0 – Rotschädelgraben, der LMBV mbH zu übergeben, um einen Abgleich mit den Datenloggeraufzeichnungen am Standort der Kokerei Lauchhammer vornehmen zu können,
3. sofern eine Beeinflussung des Grundwasserabstromes vom Gelände der Kokerei Lauchhammer durch die LMBV mbH festgestellt wird, umgehend eine Abstimmung mit der LMBV mbH zur Baumaßnahme, insbesondere der Bauwasserhaltungen für die Bauabschnitte WHB 12.0-1.1, 12.0-1.2 und Querung WHQ 12.0-0 – Rotschädelgraben durchzuführen, um in diesem Beratungstermin über etwaige Anpassungen im GW-Förderregime gemeinschaftlich befunden werden zu können. Ein direkter Ansprechpartner seitens der Vorhabenträgerin wird genannt,
4. nach Fertigstellung des Vorhabens dem LfU (IB Elsterwerda) die Bestandsunterlagen unverzüglich zu übergeben (1-fach in analoger / gedruckter sowie 1-fach in digitaler Form als .pdf Dateien auf Datenträger). Leitungspläne, die den konkreten Verlauf der Leitungstrasse beinhalten (z. B. Übersichtskarten, Lagepläne, Schnittzeichnungen) digital zusätzlich in einem offenem / bearbeitbarem Dateiformat (.dwg/.dxf oder .shp) zu übergeben,
5. den Vertreter des Wasserverbandes Kleine Elster Pulsnitz (sh. Niederschrift zum Erörterungstermin) zu der Bauanlaufberatung einzuladen bzw. einen gemeinsamen Abstimmungstermin zu den Gewässerquerungen und Wassereinleitungen sowie jeweilige Vororttermine zu vereinbaren,
6. die Gestaltung von Unterhaltungsmaßnahmen vor der Durchführung der Baumaßnahmen an den Gewässern mit dem Wasserverband Kleine Elster Pulsnitz abzustimmen (sh. Niederschrift zum Erörterungstermin),
7. die Durchführung der Baumaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Weitere Erklärungen der Vorhabenträger zur Erfüllung einzelner Nebenbestimmungsvorschläge beteiligter Träger öffentlicher Belange werden hier nicht aufgeführt, soweit diese Nebenbestimmungen nachfolgend Teil des Planfeststellungsbeschlusses sind.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1.1 Energiewirtschaftsrecht und Gashochdruckleitungsverordnung

1. Die Vorabbescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 GasHDrLtG ist dem LBGR vor Inbetriebnahme der Leitung vorzulegen. Die abschließende Prüfung nach § 6 Abs. 2 GasHDrLtG ist innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Vorabbescheinigung durchzuführen. Die Schlussbescheinigung ist dem LBGR daraufhin unverzüglich zu übersenden.
2. Der Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung sind dem LBGR anzuzeigen. Der Probetrieb gilt als Inbetriebnahme.

1.2 Natur- und Landschaftsschutz

1. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der vorgenannten Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlassung zuwiderlaufender Handlungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
2. Der Beschluss ist an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren.
3. Vermeidungsmaßnahme V 10 (Ökologische Baubegleitung): Die Vermeidungsmaßnahme V 10 wird wie folgt präzisiert / erweitert: Eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Bauflächen in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die als ÖBB bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Durch die ÖBB ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen in den Nebenbestimmungen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die ÖBB ist im Falle von während des Baus zufällig festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Weiterbau beeinträchtigt werden könnten, einzubeziehen. In dem Fall sind die Tätigkeiten einzustellen, der Fund der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und weitere Entscheidungen abzuwarten.

4. Die regelmäßige Anwesenheit mindestens eines qualifizierten Ansprechpartners der Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) auf der Baustelle vor Ort ist zu gewährleisten. Während der Durchführung von Maßnahmen mit Bodeneingriffen ist zudem die Anwesenheit mindestens eines qualifizierten Ansprechpartners der bodenkundlichen Baubegleitung auf der Baustelle zu gewährleisten.
5. Durch die Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) bzw. die bodenkundliche Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.
6. Die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dem LBGR nachzuweisen.
7. Soweit gemäß den CEF-Maßnahmen erforderliche Ausweichflächen für streng geschützte Arten bzw. Brutvogelarten i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG noch nicht realisiert sind, sind artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen für die Umsetzung des Vorhabens erst dann zulässig, wenn die erforderlichen Ausweichflächen auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist der Planfeststellungsbehörde für die benannten Flächen oder für andere geeignete Ausweichflächen vor Durchführung der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen nachzuweisen.
8. Das Fangen von Zauneidechsen mit Schlingen darf nur von Personen mit Erfahrung bzw. nur in deren Begleitung und Anleitung durchgeführt werden.
9. Fangeimer und Fallen für Zauneidechsen sind täglich mindestens zweimal zu kontrollieren.
10. Fangeimer sind zum Schutz vor Sonne und Regen mit einem Dach zu versehen. Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V 9 ist bei ungeeigneten Wetterbedingungen durch die ÖBB ein geeigneter Verschluss der Fangeimer vorzusehen.
11. Soweit im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken geschützte Bäume oder Hecken im Sinne des § 4 der Verordnung beseitigt, zerstört, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder der Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich beschädigt wird, ist die Regelung des § 7 der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken zu berücksichtigen.
12. Soweit im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken geschützte Bäume oder Hecken im Sinne des § 4 der Verordnung beseitigt, zerstört, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder der Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich beschädigt wird, ist die Regelung des § 7 der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken zu berücksichtigen.
13. Die naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen sind bis zwei Jahre nach dem Ende der Bauarbeiten anzulegen.
14. Im Rahmen der Maßnahme V8_{CEF} - Reptilienschutz sind Zauneidechsen in ihrem Hauptaktivitätsraum eines Kalenderjahres abzufangen und der Zaun vor Einwanderung in die Winterhabitate zu errichten. Die Fang- und Umsetzaktion ist erst zu

beenden, wenn an mindestens drei aufeinanderfolgenden Abfangterminen bei geeigneter Witterung keine Zauneidechsen aufgefunden werden. Die Tiere sind möglichst stressfrei zu fangen und jeweils unverzüglich in die nächstgelegenen Ersatzlebensräume umzusetzen. Ersatzhabitats für Zauneidechsen müssen bereits vor Beginn der Baumaßnahme fertiggestellt und einsatzfähig sein. Zu Erreichung einer geeigneten Habitatqualität von Ersatzlebensräumen ist ein Pflegekonzept festzulegen (Überprüfung der Vegetationsentwicklung in Verbindung mit Erfassung der Populationsstruktur sowie entsprechende Anpassung des Pflegekonzepts). Bei der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes durch die ÖBB ist besonders auf eine niedrige Vegetation am Zaunverlauf zu achten.

15. Die Vermeidungsmaßnahme V2 sowie die planfestgestellten Bauzeitbeschränkungen werden wie folgt präzisiert / erweitert: Die im Maßnahmenblatt aufgeführte Bauzeitenregelung ist für die Phase der Ersatzneubau/Verlegung von Rohrleitungen grundsätzlich umzusetzen. Nur bei bautechnologischen Zwangspunkten kann davon punktuell abgewichen werden, wenn bei drei erfolgten Bauflächenkontrollen durch die ÖBB vor der Bauausführung auf Grundlage einschlägiger Methodenstandards nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Bauausführung tatsächlich im Baufeld und Wirkungsbereich des Bauvorhabens (Brutreviere und Störradien) ein Besatz von im Abschnitt C.VII.2.2 genannten planungsrelevanten Brutvögeln, nicht erfolgt ist. Insbesondere vor Inanspruchnahme der Flächen des FFH-Gebiets „Mittelauf der Schwarzen Elster“, in der Nähe von Brenndolden-Auenwiesen ist eine Untersuchung auf Nestvorkommen des Wiesenpiepers und der Schafstelze durchzuführen. Sollte bereits bei der ersten Begehung fachlich fundiert und nachvollziehbar ein Besatz des möglicherweise betroffenen Brutreviers ausgeschlossen oder bestätigt werden, können weitere Begehungen entfallen. Die Baufeldfreimachung und Durchführung des Baubetriebs innerhalb der Brutzeit von anderen Arten (Allerweltsarten) kann nur erfolgen, wenn die ökologische Baubegleitung die Nichtbesetzung der im Baustellenbereich (einschließlich Zufahrten), ausgenommen der vergränten Bereiche (V 7 CEF), befindlichen Habitats durch die genannten Vogelarten feststellt. Eine entsprechende Kontrolle, Dokumentation und Information an die Genehmigungsbehörde hat durch fachlich geeignete Gutachter der ökologischen Baubegleitung (V 10) zu erfolgen. Der Baubeginn an den untersuchten Bauabschnitten hat unverzüglich zu erfolgen. Andernfalls ist die Bauflächenkontrolle zu wiederholen.
16. Offene Baugruben sind während des Bestehens der Baustelle und vorrangig in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen zu sichern.
17. Die vorhandene Bepflanzung, welche nicht zur Entfernung durch das Vorhaben vorgesehen ist, muss vor Beschädigungen, auch im Wurzelbereich, geschützt werden. Wenn erforderlich, muss die Bepflanzung fachgerecht entfernt, zwischengelagert und wieder gepflanzt werden. Die Pflanzung ist nachhaltig zu pflegen, sowie das Anwachsen für 3 Vegetationsperioden abzusichern. Pflanzen, die nicht nachwachsen, müssen innerhalb dieses Zeitraumes in gleicher Art und Güte ersetzt werden.
18. Im Vorfeld der Festlegung der Baumstandorte der Ersatzmaßnahme E5 hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zu Verortung von einer Trinkwasserversorgungs-

leitung und einer im Rahmen eines Ortstermins mit dem Wasser- und Abwasser-
verband Elsterwerda zu treffen und die Festlegung der im Rahmen der Maßnahme
E5 zu pflanzenden Bäume so festzulegen, dass ein störungsfreier Betrieb der
Wasserversorgungsleitungen gewährleistet ist.

1.3 Forst

1. Mit der der Umwandlung von Wald darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss rechtswirksam ist. Der Baubeginn, das Bauende und die Inbetriebnahme sind den zuständigen Revierleitern rechtzeitig anzuzeigen.
2. Der Rückschnitt und die Pflege der Trassen sind auf das nötige Maß zu reduzieren. Schäden am angrenzenden Baumbestand in Folge der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.
3. Die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A3 vorgesehene Wiederaufforstung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Waldflächen bei Lauchhammer hat vornehmlich mit der Baumart wie vor dem Eingriff am gleichen Ort stattzufinden.
4. Eine Befahrung bzw. Benutzung angrenzender Waldflächen ist untersagt. Das Befahren des Waldes mittels Kraftfahrzeugs bedarf der vorherigen Genehmigung des Waldeigentümers gemäß § 16 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Hierzu ist beim Eigentümer eine Gestattung zum Befahren des Waldes gemäß Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung - WaldBefV) unter Angabe des Grundes sowie der zu benutzenden Fahrzeuge (amtliches Kennzeichen) einzuholen.
5. Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, der zuständigen Oberförsterei, ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten (gemäß Anlage 9 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) und der Vollzug der forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuzeigen. Hierzu ist der Vordruck gemäß Anlage 9 (Vollzugsanzeige) der VV § 8 LWaldG zu verwenden.
6. Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
7. Die Maßnahmen müssen so ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist.
8. Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.
9. Die langfristige Sicherung der mit den Aufforstungsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.
10. Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen- und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form,

Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

11. Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen.
12. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die zuständige Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

1.4 Wasser

1.4.1 Querung von Gewässern

1. Der Baubeginn an Gewässern I. und II. Ordnung ist der oberen und den zuständigen unteren Wasserbehörden (beim LfU den Referaten W 22 Cottbus) sowie dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen vier Wochen vorher anzuzeigen, um zu vermeiden, dass laufende Unterhaltungsarbeiten behindert werden.
2. Im Abstand von je 5,00 m von der jeweiligen Böschungsoberkante kann die Leitung wieder auf die normale Verlegetiefe von min 1,00 m gebracht werden.
3. Bei einer Unterquerung verrohrter Gewässerabschnitte ist zwischen dem Rohrscheitel der Leitung und der Unterkante der verrohrten Gewässerabschnitte ein horizontaler/vertikaler Abstand von min. 1,00 m einzuhalten. Soweit die Lage einer Verrohrung aufgrund fehlender oder unzureichender Bestandsunterlagen nicht eindeutig bestimmt werden kann, sind Suchschachtungen vorzunehmen.
4. Belastungen der Gewässer durch organische und anorganische Stoffe sind auszuschließen.
5. Der Abstand zwischen der Leitung und Gewässerbrücken muss min. 5,00 m betragen.
6. Bei offener Bauweise ist während der Herstellung der Gewässerquerung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass ein Aufstauen der Gewässer weitestgehend vermieden wird. Die Vorflut der Gewässer ist sicherzustellen.
7. Wasserregulierende Maßnahmen bedürfen einer rechtzeitigen Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden.
8. Der Einsatz von Bauwerken in Gewässern zur offenen Wasserhaltung ist im Einzelfall mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.
9. Bei der Bauausführung ist die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen und ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer sind zu vermeiden. Instandhaltung, Unterhaltung, Hochwasserabfluss und andere Gewässerbenutzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

10. Während der Arbeiten in und an Gewässern ist eine ökologische Bauüberwachung zu gewährleisten, die sicherstellt, dass
 - keine gefährlichen Stoffe in das Gewässer gelangen,
 - wertvolle Gewässerstrukturen an Gewässern nicht beseitigt werden,
 - die Durchgängigkeit der Gewässersohle nach Abschluss der Baumaßnahme nicht gestört wird,
 - bei Vorkommen von Muscheln und Fischen und deren Gefährdung durch die Baumaßnahme eine Bergung und Umsetzung gewährleistet wird und diese von fachkompetentem Personal durchgeführt wird. Eine entsprechende Dokumentation ist zu führen.
11. Die Verdriftung von Sediment bei offener Querung und die daraus resultierenden hydro-morphologischen, wie auch physikalisch-chemischen Auswirkungen (Sauerstoffzehrungsprozesse) bei größeren, insbesondere aber auch kleineren Gewässern ohne ausreichende Strömungsgeschwindigkeit müssen bei der Bauausführung berücksichtigt werden.
12. Alle während der Bauarbeiten aus dem Gewässerprofil entnommenen und nicht wiedereingebrachten Stoffe (Sedimente, Holz, Stubben u.a.) sind fachgerecht zu entsorgen. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber der zuständigen Wasserbehörde zu führen.
13. Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wassergefährdende Stoffe in das Oberflächenwasser bzw. in den Untergrund gelangen, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Feuerwehr und der zuständigen Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers (Grund- und auch Oberflächenwasser) nicht auszuschließen ist.
14. Durch die Leitungslegung geschnittene vorhandene Dränflächen sind fachgerecht wiederherzustellen und anzuschließen. Den Verbänden sind Bestandspläne nach dem Bauende zur Verfügung zu stellen.
15. Änderungen der Bauausführung und Änderungen der Planung, die die Funktionssicherheit der Leitung beeinflussen, sind den zuständigen Wasserbehörden und den Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen. Gegebenenfalls ist eine erneute Prüfung der Leitung erforderlich.
16. Der Anfang und Abschluss der Baumaßnahmen ist den zuständigen Wasserbehörden und den Unterhaltungspflichtigen mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Nach Beendigung der Einzelmaßnahmen (Gewässerkreuzungen) sind die unteren Wasserbehörden sowie die Unterhaltungspflichtigen zur Abnahme einzuladen.
17. Von den Gewässerkreuzungen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen aussagekräftige Bestandsunterlagen (mit Nachweis der Verlegetiefe) zu erstellen und der oberen und den zuständigen unteren Wasserbehörden sowie den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbänden mit den Ergebnissen der Schlussvermessung zu übergeben.

18. Gewässerkreuzungen haben mindestens 1,50 m unter der Gewässersohle zu erfolgen. Dabei ist von der festen Sohle auszugehen.
19. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kreuzungsbauwerke in den Fließgewässern standsicher sind. Insbesondere zu den Gewässerquerungen, die nicht rechtwinklig bzw. mit einer Abweichung von 10° erfolgen.
20. Durch den Bau und Betrieb der FGL 012 darf die Standsicherheit der Sohle und der Böschungen nicht beeinträchtigt werden. Die Baugruben einer nicht offenen Querung sind außerhalb der Unterhaltungstreifen mindestens 5 m von den Böschungsoberkanten entfernt anzulegen.
21. Außerhalb des 5 m breiten Unterhaltungstreifens ist im Bereich von Gewässerkreuzungen eine ausreichend hohe Markierungssäule mit Beschriftungstafeln zur Kennzeichnung der Lage der FGL 012 aufzustellen. Die Standorte der Schilderpfähle sind so anzuordnen, dass Mäh- und Räumungsarbeiten nicht behindert werden und mit dem Grundstückseigentümer und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Die Markierungen sind von den Vorhabenträgern im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Den zuständigen Wasserbehörden sind einfache Bestandszeichnungen zu übergeben.
22. Wenn für die Unterhaltungsarbeiten kein befestigter Weg vorhanden ist, darf die Versorgungsleitung zur Vermeidung von Unterhaltungsschäden erst in einem Abstand von 3 m ab dem Verlauf der Böschungsoberkante auf normale Verlegetiefe gebracht werden.
23. Die Leitung ist beidseitig 1 m geradlinig über die Böschungsfüße hinaus weiterzuführen.
24. Nach der Verlegung sind der Wasserlauf sowie die Böschungen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, d. h. die Baugruben zu verschließen, der einzubringende Erdstoff lagenweise zu verdichten und die Böschungen, Gewässersohlen und Oberflächen dem ursprünglichen Zustand anzupassen. Die Sohle im Bereich der Querungen sowie im angrenzenden Ober- und Unterlauf ist von eingetragenen Material zu beräumen. Die Wiederherstellung der Sohlen und der Ufer ist in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen vorzunehmen.
25. Nach Errichtung der Rohrleitung ist die Bestandsdokumentation bzw. der Nachweis der Auftriebssicherheit durch Vorlage einer Dokumentation innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme gegenüber der Unteren Wasserbehörde zu erbringen.

1.4.2 Querung von Deichen, Hochwasserschutz

1. Die Rohrleitung muss die Deichachse rechtwinklig queren.
2. Beim Ein- und Ausbauen der Spundwände sind Setzungen zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass keine Hohlräume verbleiben. Eine Schwächung bindiger Deckschichten ist nicht zulässig. Mögliche Setzungen dürfen keine Auswirkungen auf den Deichbereich haben.

3. Die Baugrube sollte mindestens beidseitig um je 0,75 Meter breiter sein, als der Außendurchmesser des querenden Rohres, um eine gute Verdichtung des Verfüllbodens sicherzustellen. Rohrlager sind im Regelfall in Beton (fließfähiger Magerbeton oder geeigneter Dämmen) herzustellen. Die frisch aufgefüllte Gewässer-sole ist mit einem Gemisch aus Wasserbausteinen (CP90/250 zu 60% und CP63/180 zu 40%) zu sichern. Gegebenenfalls ist vorhandenes Sohlmaterial auf die Wasserbausteinsicherung zu verteilen.
4. Fehlstellen im Deichquerschnitt sind mit Rohkies (Körnung 0/16, stetiger Verlauf der Körnungslinie, Ungleichförmigkeit [U] zwischen 3 und 8) lagenweise wieder auszugleichen.
5. Die Vorländer und die Deiche sind fachgerecht zu verdichten, anschließend ist der vorhandene Oberboden wieder aufzutragen und der Erosionsschutz durch Grassaat herzustellen.
6. Standorte für Baugeräte und Lagerflächen sind unter Berücksichtigung des schadlosen Abflusses im Gewässer festzulegen und in einem Baustellenplan (Detaillageplan) darzustellen.
7. Schilder zur Markierung der Leitungstrasse sind außerhalb der Hochwasserschutzanlage mit einem Abstand von mind. 3,00 Metern zum landseitigen Deichfuß aufzustellen.
8. Die Verdämmung bzw. Verwahrung der Altleitung im Bereich der Umtrassierung bei der Schwarzen Elster (PFU, Unterlage 3.1, GB 20, 20_1, 21) hat dem Stand der Technik nach und so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden kann. Dabei ist ein entsprechend ein Verfüllstoff (Flüssigboden) zu verwenden, welcher die erforderlichen Eigenschaften aufweist. Durch die Vorhabenträgerin sind hierzu die Ausführungsplanung und die Umsetzung gutachterlich zu bestätigen und zu entsprechend zu dokumentieren. Die Ausführungsplanung zur Verdämmung bzw. Verwahrung der Altleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn dem LBGR und dem LfU – Referat W21 und W22 vorzulegen.

In den ersten 10 Jahren nach der Verdämmung bzw. Verwahrung der Altleitung im Bereich der Umtrassierung der Schwarzen Elster (PFU, Unterlage 3.1, GB 20, 20_1, 21) hat alle sechs Monate eine Kontrolle des entsprechenden Deichabschnittes hinsichtlich möglicher Beeinflussungen durch die verbleibende Altleitung zu erfolgen. Die Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren.

Sollte die verwahrte Altleitung den Ausbau oder die Unterhaltung des Hochwasserschutzes relevant beeinträchtigen oder kann anhand der vorzulegenden Ausführungsplanung keine sachgerechte Verwahrung nachgewiesen werden, ist die Altleitung im benannten Bereich zu entfernen. Hierzu sind dann die entsprechenden Antragsunterlagen als Planänderung beim LBGR einzureichen.

9. Die Rohrleitung ist so tief zu verlegen, dass je nach Rohrvortriebsverfahren mögliche Setzungen keine Auswirkungen auf den Deichbereich haben.

10. Bei Kreuzungen der Deiche in offener Bauweise ist eine (wenn vorhanden) bindige Deckschicht wiederherzustellen. Für die Wiederherstellung des Deichs gilt DIN 19712. Der Deich muss den gleichen Aufbau wie der Altdeich erhalten.
11. Der Wiederaufbau des Deiches hat fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
12. Arbeitsgruben im Bereich von Deichen sind so zu verfüllen, dass der ursprüngliche Zustand hinsichtlich Festigkeit und Durchlässigkeit wiederhergestellt wird.
13. Alte Kilometersteine und ähnliche Markierungen, falls vorhanden, sind lagenmäßig einzumessen, zu sichern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an den Standort zu setzen.
14. Die Kreuzungspunkte an den Deichen sind mit Markierungssteinen zu kennzeichnen.
15. Der Hochwasserschutz ist zu gewährleisten. Die Standsicherheit der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (HWSA) muss jederzeit gewährleistet sein.
16. Sowohl nach Fertigstellung als auch während der Bauzeit ist ein ungehinderter schadloser Abfluss der Gewässer und Gräben zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für den Hochwasserfall.
17. Bau- und nutzungsbedingte Sedimenteinträge in die Gewässer und Gräben sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch baubedingte Rutschungen oder Sedimenteinträge erfolgen, sind diese nach Abschluss der vorhabenbezogenen Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
18. Nach Fertigstellung des Vorhabens sind Gewässer-, Gewässerrand-, HWSA- und Grabenbereiche, die während der Bauzeit nur temporär in Anspruch genommen werden, fachgerecht wiederherzustellen.
19. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes während der Bauzeit im Bereich der Hochwasserschutzanlagen ist frühzeitig vor Baubeginn ein Havarie- / Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu erstellen und mit dem LfU (Ingenieurbereich IB Elsterwerda) abzustimmen.
20. Baubeginn und Bauende des Vorhabens sind dem LfU (IB Elsterwerda) schriftlich anzuzeigen. Eventuell erforderliche Abstimmungen während der Baudurchführung sind mit dem LfU (IB Elsterwerda) durchzuführen. Das LfU (IB Elsterwerda) ist zur Bauanlaufberatung und zur Bauabnahme des Vorhabens schriftlich einzuladen.
21. Die Auftriebssicherheit der Rohrleitung ist unabhängig vom gewählten Verlegeverfahren sicherzustellen. Für die Querungsbereiche von Überschwemmungsgebieten ist der Nachweis der Auftriebssicherheit aller Anlagen für den Hochwasserfall vorzulegen.
22. Leitungen parallel zum Deich der Schwarzen Elster sind ausgehend von der vorhandenen Deichhöhe mit einem Abstand von mindestens 5,00 Metern zum landseitigen Deichfuß zu verlegen. Aufgrund örtlichen Randbedingungen kann der Ab-

stand auf 3,00 Meter reduziert werden. Hierbei sind höhere Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen, die insbesondere in Bezug auf das Langzeitverhalten, die Bruch- und Untergrunderosion zu klären sind.

23. Die Bemessung der Rohrleitung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des DWA-M 507-1 zu erfolgen und muss rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt werden.
24. Die Ausführungsplanung hinsichtlich der Deichquerung bzw. Parallelverlegung ist rechtzeitig vor Baubeginn dem LBGR und dem LfU vorzulegen.

1.4.3 Grundwassermessstellen

1. Die folgenden Grundwassermessstellen im Zuständigkeitsbereich der LMBV sind zugänglich zu halten. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von 10 m im Umkreis einzuhalten.

| Messstelle | Hochwert | Rechtswert | Status |
|---------------------|----------|------------|---------|
| GWM 008006 (72H) | 5702705 | 5404302 | inaktiv |
| GWM 003239 (72H) | 5704471 | 5406108 | aktiv |
| GWM 000244 (71I) | 5705521 | 5410465 | inaktiv |
| GWM 000245 (71I) | 5705511 | 5410471 | inaktiv |

2. Die im Vorhabenbereich vorhandenen Grundwassermessstellen sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Die Messstellen müssen für die LMBV bzw. beauftragte Dritte für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten jederzeit, auch mit entsprechender Technik, zugänglich sein. Für einen späteren Rückbau der Grundwassermessstellen ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m Umfeld zu gewährleisten.

1.5 Immissionsschutz

1. Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr beschränkt. Ausnahmezulassungen für Arbeiten während der Nachtzeit sind gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG Bbg beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu beantragen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (VVBaulärm) vom 19.08.1970 sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Beachtung finden, lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden und lärmintensive Geräte in maximaler Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.
3. Für den Baustellenverkehr dürfen sowohl auf der Baustelle als auch auf den öffentlichen Straßen nur Fahrzeuge mit schadstoffarmen Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die der europäischen Abgasnorm entsprechen.
4. Für den Baustellenverkehr dürfen Motoren von Fahrzeugen und Geräten nicht länger als notwendig ungenutzt betrieben werden.

5. Flächen, die zur Staubaufwirbelung neigen, müssen während der Bauausführung befeuchtet werden.
6. Bei trockener Witterung müssen Baumaschinen und Lkw der Bauausführung langsam fahren, soweit Arbeiten in der Nachbarschaft von Wohngebieten stattfinden.

1.6 Baurecht

Vor Beginn des Baus der Gebäude für EMSR (vgl. A.I.1.1.4) muss die Grundrissfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht.

1.7 Verkehr

1.7.1 Straßen

1. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
2. Die Neuverlegung der FGL 012 quert an einer Stelle die geplante Ortsumfahrung Elsterwerda (B 169) und berührt möglicherweise an anderer Stelle die Ortsumfahrung Plessa (B 169). Die spätere Überbauung der Leitung durch die Ortsumgehungen ist zu dulden und baulich abzusichern. Die Bauzeiten FGL 012 sowie der geplanten Ortsumgehungen sind im Einzelnen abzustimmen.
3. Entlang der Schwarzen Elster ist in der Gemarkung Plessa ab 2022 der Ausbau eines Radwegs durch den Landkreis Elbe-Elster geplant. Der Bau der FGL 012 ist in diesem Bereich mit dem Träger der Straßenbaulast zeitlich abzustimmen, um Überschneidungen der Baumaßnahmen zu vermeiden. Die Ausführung der Neuverlegung der FGL 012 ist nach anerkannten Regeln der Technik und Wiederherstellung des Urzustandes zu erfolgen- Die ZTV A – StB ist zu beachten.
4. Zufahrten und Überfahrten sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
5. Der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen und Wegen Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstellen einzureichen.
6. Der Zustand von dem Baustellenverkehr zu nutzender Straßen und Wege ist durch Beweissicherung von Beginn der Baumaßnahmen festzustellen. Durch den Bau-

stellenverkehr verursachte Schäden an Straßen und Wegen sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Beschädigte Verkehrswege sind fachtechnisch wieder instand zu setzen.

7. Der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen und Wegen Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstellen mit Angaben zur geplanten Verkehrssicherung bzw. Verkehrsführung/Umleitungen einzureichen.
8. Werden Vollsperrungen notwendig und/oder sind Buslinien, Haltestellen des ÖPNV betroffen, sind Anträge auf Festlegung der Umleitungsstrecken sowie notwendigen straßenbaulichen und sonstigen Maßnahmen für die Aufnahme des verkehrssicheren zusätzlichen Verkehrs bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig, vor der Sperrung, einzureichen, § 34 Abs. 3 BbgStrG. Im Vorfeld sind die Fragen hinsichtlich der Müllentsorgung während der Sperrzeit, Rettungswege, Lieferverkehr sowie die verkehrübliche Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke zu klären. Zu beachten ist der Zeitbedarf für eine eventuelle notwendige Ertüchtigung der Umleitungsstrecken, § 34 Abs. 3 BbgStrG.
9. Für Unterbrechungen des Straßenverkehrs durch Querung von Straßen ist Ersatz durch Einrichtung von Umfahrungen oder Ausschilderung von Umleitungen zu schaffen. Zuwegungen zu anderen Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht ersatzlos abgeschnitten werden.
10. Die Kreuzung der K 6204 hat in einer Mindestdiefe von 1,20 m zu erfolgen. Die Wiederherstellung hat mindestens gleichwertig durch Verdichtung und Herstellung einer sandgeschlämmten Schotterdecke zu erfolgen. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, für den eine Detailzeichnung der Kreuzungen einzureichen ist.
11. Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die bauausführende Firma mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Hinweis: Dem Antrag sind Bauablaufpläne, Signalzeitenpläne und Beschilderungspläne oder ggf. anzuwendenden Regelplan sowie im Vorfeld eingeholte Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beizufügen.

1.7.2 Schiene

1. Die Durchführung der Arbeiten darf grundsätzlich nicht die Sicherheit des Bahnverkehrs beeinträchtigen. Jegliche Beeinträchtigung des Zustandes der Bahnanlagen ist auszuschließen. Dafür sind die einschlägigen Richtlinien der DB AG zu beachten und einzuhalten.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten für die Kreuzung der Bahnstrecke 6248 Berlin - Dresden ist rechtzeitig ein Kreuzungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, abzuschließen. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden.

3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken darf durch das Vorhaben weder gefährdet noch gestört werden. Dies ist durch eine von der Vorhabenträgerin eingesetzte Betriebsüberwachung Bahn zu überwachen.

1.7.3 Luftverkehr

Die bauausführenden Firmen haben den Einsatz von potenziellen temporären Luftfahrt-hindernissen bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.

1.8 Versorgungsanlagen u. –leitungen

1.8.0 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahme sind die vorhandenen Leitungen und deren Einrichtungen (z.B. Erdungseinrichtungen, Fremdstromanoden, Mastfundamente) zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Vor Durchführung der Baumaßnahmen sind auf Grundlage der angeforderten aktuellen Bestandspläne Fremdleitungen im Bereich des Arbeitsstreifens einzumessen, auszupflocken und zu kennzeichnen. Soweit erforderlich sind im Vorfeld Suchschachtungen durchzuführen oder Suchgeräte einzusetzen.
3. Das Befahren des Schutzstreifens anderer erdverlegter Leitungen mit schweren Baufahrzeugen, das Abstellen und die Verankerung von schwerem Baugerät bedarf der vorherigen Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern.
4. Sicherungsmaßnahmen an anderen Leitungen, die aufgrund der Baumaßnahmen erforderlich werden, sind im Vorfeld mit den Leitungsbetreibern abzustimmen und in Abstimmung mit den Leitungsbetreibern – ggf. durch diese selbst bzw. von ihnen beauftragte Firmen – durchzuführen.
5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich paralleler bzw. gekreuzter Leitungsanlagen ist eine Abnahme mit den anderen Leitungsbetreibern durchzuführen. Den Betreibern anderer Leitungen sind Bestandspläne der FGL 012 zu übergeben.
6. Absperrarmaturengruppen mit Ausbläser sind in einem ausreichenden Abstand zu Freileitungen zu errichten, damit ein gefahrloser Entspannungsprozess gewährleistet werden kann.
7. Der Bestand anderer Leitungen ist bei einem konkreten Hinweis auf Änderungen oder Errichtungen von Fremdleitungen im Vorhabenbereich vor Baubeginn nochmals abzufragen, um etwaige Veränderungen von Lage oder Ausgestaltung der im Arbeitsstreifen vorhandenen Leitungen zu prüfen.

1.8.1 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

1. Zu 110-kV-Hochspannungsfreileitungen: Bl.6250 Lauchhammer/West – Gröditz (MB 30-32, 38-40, 66-67, 69-70), Bl. 6256 Einschleifung Elsterwerda (MB 2E-3E), Bl. 6260 Gröditz – Falkenberg (MB 70-71):
 - 1.1. Die Abstände der 110-kV-Freileitung sind nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter der Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 verbindlich.
 - 1.2. Im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.
 - 1.3. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.
 - 1.4. Eine ungehinderte Zufahrt zu den Maststandorten ist jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.
 - 1.5. Im Umkreis bis zu 30 m um Maststandorte können Erdungsanlagen vorhanden sein. Beim Auffinden bzw. bei Beschädigungen von Mastern (Rund- oder Bandstahl) ist unverzüglich die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Realisierung Hochspannungsleitungen zu informieren.
 - 1.6. Der Mindestabstand bei Schachtarbeiten zur Mastfundamentaußenkante soll 15 m betragen.
 - 1.7. Im Bereich der Freileitungskreuzung sind keine Niveauerhöhungen zulässig.
 - 1.8. Niveauveränderungen im Schutzstreifenbereich der Freileitung sind nur unter Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) zulässig. Dies ist dem Baubeginn dem LBGR und der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH mittels Höhenprofilplan nachzuweisen.
 - 1.9. Die Vorgaben, aus dem von der Vorhabenträgerin zu erstellenden Gutachten zur Wechselspannungsbeeinflussung inkl. Beeinflussungsberechnung bei Parallelverlauf und Kreuzung, sind einzuhalten. Sollten sich dadurch Änderungserfordernisse bei Errichtung oder Betrieb der FGL 012 ergeben, sind diese der Planfeststellungsbehörde vor Ausführung anzuzeigen.
 - 1.10. Vor dem Baubeginn ist eine Vor-Ort Begehung, um Technologie und Abstände als auch Beschränkungen im 110-kV-Leitungsschutzstreifen zu klären, durchzuführen. Diese ist bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Projektvorbereitung HS-Leitungen, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.
 - 1.11. Bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn eine Grundeinweisung für das Arbeiten im/am Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung zu beantragen.
2. Zu 0,4-/20-kV-Anlagen:
 - 2.1. Zu den Freileitungen sind die Abstände nach DIN VDE 0211 einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 zu beachten.
 - 2.2. Niveauveränderungen im Schutzstreifenbereich der Freileitung sind nur unter Einhaltung der Mindestabstände nach DIN VDE 0211 zulässig.
 - 2.3. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste muss jeder Zeit gewährleistet sein.

- 2.4. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 2.5. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Ortrander Str. 12 in 01945 Ruhland bzw. Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg abzustimmen.
- 2.6. Bei Durchörterungen sind die Kabel in Kreuzungsbereichen freizulegen.
- 2.7. Das Freilegen und Einsanden der Kabel ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Mitnetz Strom zulässig. Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit der Mitnetz Strom abzustimmen.
- 2.8. Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung der Kabel zu gewährleisten.
- 2.9. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über den Online-Service der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (<https://services.mitnetz-strom.de/planauskunft/>) einzuholen.

1.8.2 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)

1. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.
2. In den Bereichen von Potentialmessstellen sind Kabelanlagen der NBB vorhanden, die zu Messschranken bzw. Pfählen führen. Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei Bauausführungen ist die Leitungsschutzanweisung der NBB in der geltenden Fassung zu beachten.
4. Der Beginn der Bauphase ist mindestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich oder per Telefax anzuzeigen. Die Aufgrabemeldung ist an die NBB, RB-RC-Süd oder als Datei an Regionalcenter-Sued@nbb-netzgesellschaft.de zu senden.
5. In dem planfestgestellten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Daher ist unter Bezugnahme auf diese Registriernummer, rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Bauarbeiten eine Einweisung vor Ort zu vereinbaren. Hierzu ist mit dem zentralen Ansprechpartner in Verbindung zu setzen.
6. Im Baubereich befindet sich ein Mess-/Schilderpfahl. Mess-/Schilderpfähle sind in ihrer Lage nicht zu verändern. Sollte das Versetzen eines Mess-/Schilderpfahls zwingend erforderlich sein, ist dies dem zentralen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Angaben zu dem zentralen Ansprechpartner für Ortstermine und technische

Fragen sind aus dem Schreiben (Einwendung) der NBB vom 25.02.2022 zu entnehmen.

7. Für Bauwerke, die eine Fundamentgründung erfordern, ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 1,5$ m einzuhalten. Abweichungen in Bezug auf Gründungen tiefer als die Rohrsohle/Oberkante Kabel und geringere horizontale Abstände sind gesondert mit der NBB abzustimmen.
8. Da sich in Geh- und Radwegen Kabel und/oder Leitungen befinden, die Schaden nehmen könnten, müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

Die betroffenen Kabel und Leitungen sind in Handschachtung frei zulegen, so dass frühzeitig festgestellt werden kann, ob eine Beschädigung durch Bodenverdrängungsraketen oder ähnliche Geräte entstehen könnte oder ob der zulässige Mindestabstand unterschritten wird. Die jeweiligen Rohrnetzmeister/Netzleiter sollten während der Durchörterung anwesend sein, um eventuell weitere Schutzmaßnahmen abstimmen zu können.
9. Im Zuge der Herstellung von Baugruben mit Holzverschalung sind folgende Abstände und Auflagen einzuhalten:

Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,8 m von Baugrube zu Außenkante Leitung einzuhalten. Es muss sichergestellt werden, dass die Auflage unterhalb der Leitung jederzeit erhalten bleibt.
10. Ein Errichten von jeglichen Gebäuden über Leitungen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist nicht gestattet. Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Leitungen ist ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitung beeinträchtigt werden.
11. Bei Parallelverlegungen ist zu den Leitungen bis 5 bar ein seitlicher Abstand von mindestens 0,4 m und bei Kreuzungen ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten. Bei Parallelverlegungen ist zu unseren Hochdruck-Leitungen ab 5 bar ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m und bei Kreuzungen ein Abstand von mindestens 0,3 m einzuhalten.
12. Die Leitungen sind stets zu unterkreuzen. Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, die oben angeführten Abstände einzuhalten, müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden, die von unseren zuständigen Rohrnetzmeistern bei einer örtlich stattfindenden Besprechung protokollarisch festgelegt werden.
13. Die aktualisierten Bestandspläne sind mit dem Regionalcenter Süd, E-Mail: regionalcenter-sued@nbbnetzgesellschaft.de abzustimmen.

1.8.3 GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE)

1. Bei der Bauausführung ist die Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE

- GmbH & Co. KG. bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Kabelschutzrohranlage zu beachten.
2. Die lichten Kreuzungsabstände dürfen bei Verlegung der FGL 012 in offener Bauweise 0,4 m bei Kreuzungen nicht unterschreiten.
 3. Bei der Demontage der bestehenden Armaturengruppe ist zu berücksichtigen, dass Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlage mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt auszuführen sind. Freigelegte Kabel/Kabelschutzrohre sind so zu sichern, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden. Kabel sind hochzubinden bzw. in geeigneter Weise abzufangen, wobei Muffen zugentlastet aufzuhängen sind.
 4. Die Lage der in dem Sonderbauplan SB 01_1_1 (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 3, Anhang 3.4) ausgewiesenen Stationsfläche und die Möglichkeit der Überbauung des Schutzstreifens ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der GasLINE abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der LWL-KSR-Anlage nicht zulässig ist.
 5. Vor Baubeginn ist die Lage der im Projektbereich liegenden KSR-Anlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln.
 6. Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt.
 7. Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit dem Betreiber der LWL-KSR Anlagen erlaubt.
 8. Das Aufstellen von Baucontainern und auch eine vorübergehende Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien und Maschinen sind im Schutzstreifenbereich nicht erlaubt.
 9. Bei der Durchführung von trassennahen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Wiedereingrünung des Arbeitsstreifens ist darauf zu achten, dass eine Neuanpflanzung von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der LWL-KSR-Anlagen erfolgen darf, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

1.8.4 GASCADE Gastransport GmbH

1. Rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Arbeiten, ist mit dem Pipeline-Service PLS GNO (Süd) Olbernhau ein Ortstermin zu vereinbaren. Die Arbeiten sind nur im Beisein des Pipeline-Services auszuführen.
2. Die Nachfolgenden Auflagen sind der bauausführenden Firma bekannt zu geben. Die Einweisung ist mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der ausführenden Firma zu bestätigen. Die zutreffenden Vorschriften / Richtlinien sind entsprechend gekennzeichnet.

3. Im Bereich der Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH (im Folgenden Anlagen) ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen auszuführen.
4. Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.
5. Um die Erdüberdeckung und die Lage der betroffenen Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände der Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.
6. Im Kreuzungsbereich der Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu den Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne Zustimmung der GASCADE Gastransport GmbH nicht verändert werden.
7. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über das Leitungsrohr hinausragen.
8. Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Diese Schutzmaßnahme muss mindestens 1,0 m über die Anlagen hinausragen.
9. Werden die kreuzenden Leitungen ebenfalls kathodisch geschützt, ist von dem Erbauer der Leitung zeitnah der Nachweis entsprechend GW 10 zu erbringen, dass durch die kreuzenden Leitungen für die Anlagen keine unzulässige Beeinflussung ausgeht. Das Messprotokoll ist der GASCADE Gastransport GmbH umgehend vorzulegen. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.
10. Erdungsbänder dürfen nicht über die Anlagen verlegt werden.
11. Wird ein Leitungsrohr der Anlagen freigelegt, sind das Fernmeldekabel und dieses Leitungsrohr, wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.
12. Bei einer Unterquerung der Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter den Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.
13. Direkt über die Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten

zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

- ab 0,3 m Leitungsüberdeckung $8,5 \text{ N}/\text{cm}^2$
 - ab 0,6 m Leitungsüberdeckung $13,5 \text{ N}/\text{cm}^2$
14. Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu den Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.
 15. Einem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.
 16. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche den Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.
 17. Der Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit der Anlagen überwachen. Die Vorhabenträgerin hat während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf zu haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.
 18. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu dem Projekt zu entnehmen sein.
 19. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Kompensationsmaßnahmen sind in den Schutzstreifen der Anlagen nicht zulässig.
 20. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Schutzstreifens der Anlagen.
 21. Die sich im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Services vor Beschädigungen zu sichern.
 22. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

23. Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich der Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
24. Die entlang der Anlagen teilweise verlegten Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

1.8.5 WAV Elsterwerda

1. Trinkwasserleitungen in Höhe Plessa entlang der Hauptstraße B 169 und des Reißdamms, in Höhe Elsterwerda an der Kreuzung Großenhainer Str. und in Krauschütz sowie in Höhe Präsen an der Kreuzung zur B 101 und in Präsen Ost zu beachten und nicht zu beschädigen.
2. Vor dem Baubeginn sind die Grundstückseigentümer über die genaue Lage und Verlegetiefe der Trinkwasserleitung sowie der Trinkwasserhaus- und Schmutzwassergrundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlage bzw. zur Niederschlagsentwässerung auf den Privatgrundstücken im Bereich der geplanten Trassenarbeiten zu befragen oder geeignete Erkundungen vor Ort durchzuführen. Ein eventuell vorhandener Bestand der Straßenentwässerung (Straßeneinläufe und Grundstücksanschlüsse) ist zu berücksichtigen.
3. Aus Sicherheitsgründen sind bei den geschlossenen Verlegungen (z. B. horizontale Pressbohrungsverfahren) fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen.
4. Die in den technischen Hinweisen der DVGW GW 125 (M) empfohlenen Mindestabstände bei Bepflanzungen (Wurzelwerk), insbesondere bei den Rekultivierungsmaßnahmen und die Schutzstreifen sind zu beachten.
5. Im Querungsbereichen von Anlagen des Verbandes sowie bei grabenlosen Straßenquerungen sind vor Baubeginn die Tiefenlagen der gequerten Medien zu prüfen.
6. Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Versorgungsleitungen und Bauwerken sind gemäß DIN 19630 bzw. DVGW Regelwerk W 403 zwingend einzuhalten.

1.9 Abfall und Boden

1. Der anfallende Boden ist wieder einzubauen. Überschüssiger Boden, der außerhalb der Baustelle verwendet wird, ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 3 KrWG Abfall und dementsprechend hochwertig zu verwerten.
2. Eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung ist für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Rekultivierung in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer bodenkundlichen Aus-

- bildung an einer Hochschule oder Fachhochschule. Zur bodenkundlichen Baubegleitung bestellte Personen sind der Planfeststellungsbehörde zuvor schriftlich zu benennen.
3. Zur Vermeidung nachteiligen Bodenveränderungen bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub sind Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen getrennt zu lagern und abschließend zu verwerten.
 4. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einem Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 KrWG zu beseitigen.
 5. Die öffentliche Abfallentsorgung der anliegenden Grundstücke darf nicht behindert werden, dafür sind notwendige organisatorische Maßnahmen zu treffen.
 6. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt gemäß §§ 49, 50 KrWG i. V. m. § 24 Nachweisverordnung (NachwV) der elektronischen Nachweis- und Registerführung. Die Register sind der zuständigen Behörde nach deren Maßgabe zur Verfügung zu stellen bzw. aufzubewahren.
 7. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 4 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) Sonderabfallentsorgungsverordnung-SabfEV des Landes Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin (SBB) mbH, Berliner Straße 27 a, 14469 Potsdam anzudienen.
 8. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt gemäß §§ 49, 50 KrWG i. V. m. § 24 Nachweisverordnung (NachwV) der elektronischen Nachweis- und Registerführung. Die Register sind der zuständigen Behörde nach deren Maßgabe zur Verfügung zu stellen bzw. aufzubewahren.
 9. Bei Feststellung von Bodenveränderungen während der Baumaßnahme, die auf eine Schadstoffkontamination des Bodens hinweisen, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor Wiederaufnahme der Baumaßnahmen zu informieren
 10. Baumaßnahmen im Bereich des Altlastenstandortes der ehemaligen Kokerei Lauchhammer (Registriernummer: 0143663333) sind im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung durch einen Fachgutachter für Altlasten zu begleiten.
 11. Einer anlagenbedingten Drainagewirkung des Rohrgrabens auf das Grundwasser in Gefällestrecken – die auch nach Errichtung und Betrieb verbleiben könnte, wenn der Graben sich im Grundwasserbereich befindet – ist durch Einbringung von Tonriegeln in Gefällestrecken zu begegnen.

1.10 Denkmalschutz

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle- oder Bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Außenstelle Cottbus und der unteren Denkmalschutzbehörde beim zuständigen Landkreis anzuzeigen.
2. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen; Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Funde sind ablieferungspflichtig.
3. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise über die Vorgaben des Denkmalschutzrechts zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

1.11 Landwirtschaft

1. Der Zustand der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist vor Baubeginn zu dokumentieren und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Zustand zu übergeben. Dafür sind die Standorte dem vorgefundenen Zustand entsprechend wiederherzurichten, d. h. der Bodenaushub ist gemäß den Profilen wieder zu verfüllen, von einem Durchmischen ist abzusehen, eine Rückverfestigung ist anzustreben.
2. Die für den Bau des Vorhabens beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der genaue Zeitrahmen der Baumaßnahme sind in einer SHP-Datei darzustellen und dem betroffenen Agrarunternehmen zur Verfügung zu stellen.
3. Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ist in Ansehung des Flurbereinigungsverfahrens Schaden I, VNr.: 600507 über den Baubeginn zu informieren.
4. Drän-/Meliorationsanlagen sind nicht zu beschädigen. Beschädigte Drän-/Meliorationsanlagen sind unbedingt wiederherzustellen.

1.12 Sonstiges

1. Die im Arbeitsstreifen gelegenen Festpunkte der amtlichen Vermessung sind zu erhalten. Sofern die Festpunkte nicht durch Anpassung des Arbeitsstreifens gesichert werden können, ist eine Verlegung der Festpunkte bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu beantragen.
2. Im Bereich der Baumaßnahme ist zur Vermeidung von Gefährdungen durch Kampfmittel vor der Ausführung von Erdarbeiten eine baubegleitende Kampfmittelsondierung durch ein fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen bzw. die Gefahrenfreiheit des Bodens durch Kampfmittelräummaßnahmen herzustellen. Die

Kampfmittelfreiheitsbescheinigungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, davon ausgenommen ist der Bereich der 1. Planänderung der MN 3.

3. Für die Nutzung kommunaler Grundstücke sowie die im Gemarkungsbereich der vom Trassenverlauf durch die Vorhabenträgerin für den Bau des Vorhabens zu nutzenden kommunalen Logistikwege hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweisaufnahme zu erfolgen, die den jeweils betroffenen Kommunen zu übergeben ist.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche für die einzelnen kommunalen Flurstücke der jeweils betroffenen Kommune nachzuweisen. Gemeinsam mit Vertretern der betroffenen Kommunen hat dazu eine protokollarische Oberflächenabnahme zu erfolgen.
5. Die Ansprechpartner der Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) sind den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten vor Ort durch die Vorhabenträgerin zu benennen.
6. Die Realisierung des Vorhabens ist dem LK Elbe-Elster, Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben.
7. Der Planfeststellungsbehörde sind nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Vorhabenträgerin der Trassenverlauf sowie die sonstigen Anlagenbestandteile als Shape-Datei zu übermitteln.

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser sowie zum Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer werden unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

2.1 Entnahme und Einleiten von Grundwasser

1. Beginn und Beendigung der Grundwasserabsenkung (GWA) für die betroffenen Gewässerabschnitte, insbesondere bei Start- und Zielgruben, sind dem LBGR jeweils zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Im Falle der Ableitung des gehobenen Grundwassers in ein Gewässer II.Ordnung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz ist der Gewässerverband vor der Ableitung zu informieren.
3. Die Einleitstellen des gehobenen Grundwassers in vorhandene Vorfluter insbesondere in die Schwarze Elster und Pulsnitz sind so zu sichern, dass die Standsicherheit der Gewässerböschungen nicht beeinträchtigt wird.
4. Schäden durch Erosion und Kolkbildung sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die Einleitstellen sind strömungsgünstig anzulegen.

5. Die technische Lösung für die Ausführung der unmittelbaren Einleitstellen ist in der Ausführungsplanung (APL) darzustellen und rechtzeitig vor Baubeginn dem LBGR vorzulegen.
6. Die GWA dürfen nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
7. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Änderungen sind dem LBGR und der OWB anzuzeigen.
8. Die sach- und fachgerechte Durchführung beinhaltet auch, dass Bohrlöcher entsprechend dem durch Schichtenverzeichnisse festgestellten Untergrundaufbau mit sauberen (frischen) Sanden und Kiesen bzw. quellfähigen Tonen zu verfüllen bzw. ggf. auch mit Zement zu verpressen sind. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 34 Abs. 1 WHG).
9. Zur Überwachung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen im Gebiet ist zur Beweissicherung ein anlagenorientiertes Monitoring wie folgt durchzuführen:
 - a. Hinsichtlich der in der ergänzenden Unterlage vom 23.06.2023 im Kap. 4, Seite 28 benannten Annäherung an Bebauungen Beobachtungspegel von der geplanten Trasse in Richtung der Bebauung vorzusehen. Dazu hat die Vorhabenträgerin eine entsprechende Ausführungsplanung dem LBGR rechtzeitig vorzulegen.
 - b. Die Grundwasserstände an den Beobachtungspegeln sind während der Grundwasserhaltung täglich zu messen und zu protokollieren.
 - c. Die Grundwasserstandsmessungen müssen kurz vor Inbetriebnahme der Grundwasserabsenkung beginnen und sind bis zum Wiedererreichen des stationären Endzustandes fortzuführen.
 - d. Je nach Schutzgutbetroffenheiten (Bebauungen) ist in etwa 10 bis 30 m Entfernung vom Zentrum der Grundwasserabsenkung ein temporärer Grundwasseraufschluss herzustellen und täglich zu überwachen.
 - e. Die Beobachtungspegel sind nach Abschluss der Grundwasserhaltungen fachgerecht zurück zu bauen.
10. Bei allen Wasserhaltungsmaßnahmen ist das zu hebende Grundwasser auf folgende Parameter hin zu untersuchen: Nitrat, Nitrit, Ammonium, Phosphor, Kalium, Sulfat, Eisen gesamt, Eisen gelöst, pH-Wert, Leitfähigkeit, TOC (gesamter organischer Kohlenstoff):
 - a. Je nach Schutzgutbetroffenheiten ist in etwa 10 bis 30 m Entfernung von jedem Zentrum der Grundwasserabsenkung ein temporärer Grundwasseraufschluss herzustellen und täglich zu überwachen.
 - b. Bei einer Ableitung des gehobenen Grundwassers in einen Vorfluter ist auch die Wasserbeschaffenheit des Einleitgewässers auf die o. g. Parameter hin zu bestimmen, um eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Einleitgewässers

auszuschließen. Die Lage der Messstellen zu den Oberflächengewässern sind gemäß Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Anlage 6 vorzusehen.

- c. Die Untersuchungsergebnisse sind unter Angabe des Entnahmeortes und der Entnahmezeit dem LBGR, der zuständigen unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises und der OWB vorzulegen.
- d. In Bereichen von Altlastverdachtsflächen sind die Untersuchungsparameter mit standorttypischen Altlastparametern zu ergänzen. Diese Ergänzungen sind mit der zuständigen Wasser- und Abfallbehörde abzustimmen.
- e. Die Analysen sind gemäß DIN-Vorschriften von einem unabhängigen Prüflabor durchzuführen.
- f. Auf Grund der noch nicht betriebsbereiten GWRA Plessa sind bei der Einleitung des gehobenen Grundwassers die nachfolgend festgesetzten Grenzwerte, einzuhalten:

| | | |
|----|-------------------|-----------|
| 1. | pH-Wert: | 7,0 – 8,5 |
| 2. | Eisen gesamt: | 3,0 mg/l |
| 3. | Sauerstoffgehalt: | 7 mg/l |

11. Bei der Nichteinhaltung der Überwachungswerte sind die Grundwasserhaltungen einzustellen und Behandlungs-/Aufbereitungsanlagen aufzustellen.
12. Die gehobenen und einzuleitenden Wassermengen sind über Wassermengenzähler. Es ist ein Wasserbuch in digitaler Form zu führen und wöchentlich dem LBGR digital zu übersenden. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Baumaßnahme / GWA, die mit der GWA und damit beantragten Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen, sind ebenfalls im Wasserbuch zu registrieren.
13. Bei der Einleitung des gehobenen Wassers in Gewässer sind diese, hinsichtlich des Abflussvermögens, ständig zu beobachten. (LK OSL)
14. Nach Abschluss der Gewässer- bzw. Flächennutzung sind diese von ggf. abgelagertem Schlamm zu beräumen.
15. Die schadlose Abführung der Einleitmengen unterhalb der Einleitungsstelle auf Grundlage der aktuellen Gewässersituation ist zu gewährleisten.
16. Soweit erforderlich sind Einleitgewässer vor Einleitbeginn und ggf. auch baubegleitend in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu beräumen, um die Durchgängigkeit der Gewässer zu gewährleisten.
17. Da während der Bauphase die hydrologische Statistik an den Pegelstandorten des Landesmessnetzes beeinflusst wird, sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen sowie die täglichen Einleitmengen für die betroffenen Gewässerabschnitte Hydrologiedaten@lfu.brandenburg.de mitzuteilen.
18. Vor dem Beginn der Grundwassereinleitungen in die Gräben des Einzugsgebiets Hammergraben nördlich der Schwarzen Elster (u.a. Hammergraben, Floßgraben,

- Binnengraben) ist das LBGR zu Zeiträumen und einzuleitenden Wassermengen zu informieren. (LBGR E-Mail vom 23.03.2022)
19. In Havariefällen ist die GWA zu drosseln bzw. einzustellen und das LBGR unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
 20. Für die angrenzende Bebauung sind Beweissicherungsmaßnahmen (Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes) vor Beginn der GWA durchzuführen.
 21. Für die Arbeitsbereiche in Wasserschutzgebieten gilt ein grundsätzliches Betankungsverbot. Bei unumgänglichen Ausnahmen sind durch die Vorhabenträgerin besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind in den Ausführungsunterlagen darzustellen. Diese Forderung gilt auch für die Baumaßnahmen zur Errichtung der Armaturenstationen.
 22. Das LBGR ist unverzüglich zu unterrichten,
 - wenn die Baustelle aus irgendwelchen Gründen unter Fortführung der Grundwasserentnahme zeitweise stillgelegt wird,
 - wenn diese Erlaubnis auf einen anderen Rechtsnachfolger übergeht (§ 8 Abs. 4 WHG) und
 - wenn durch Eigenkontrollen Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit festgestellt werden.
 23. Herstellung, Ausbau und Rückbau der Grundwassermessstellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Beim Ausbau und bei der Verfüllung der Pegel sind unbedingt zertifizierte Materialien zu verwenden. Rückbaukonzeption, die Rückbauprotokolle und die Nachweise der Zertifizierung sind unverzüglich vorzulegen. Der Rückbau ist gemäß DVGW-W135 vorzunehmen.
 24. Die Grundwassermessstellen der LMBV sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik schriftlich zu benachrichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Beeinträchtigung durch den Verursacher getragen werden müssen.
 25. Nach Beendigung der Gewässerbenutzungen sind alle Benutzungsanlagen in den einzelnen Bauabschnitten zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
 26. Bei Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Altlastenstandortes der ehemaligen Kokerei Lauchhammer (Registriernummer: 0143663333) ist die Schadstoffbelastung des Grundwassers in diesem Bereich zu erfassen und mit den Werten vor Durchführung der Wasserhaltung zu vergleichen.
 27. Die Technologie der Grundwasserabsenkung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen, Arbeitsverrichtungen und Überwachungsmaßnahmen sowie die Dimensionierung der Förderbrunnen und Ableitung müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DVGW W 123) entsprechen. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten.

- Der Brunnenkopf ist jeweils so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
28. Schäden, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch die Grundwasserentnahme/-ableitung bzw. durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, sind dem LBGR unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Erlaubnisinhaber schriftlich anzuzeigen und auf dessen Kosten unverzüglich und vollständig zu beheben.
 29. Die bauausführenden Firmen sind vor Baubeginn über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.
 30. Die Grundwasserstände sind während der Absenkmaßnahme täglich, nach Abschluss der Absenkungsmaßnahme einmal wöchentlich bis zum Ausgleich der vorhabensbedingten Absenkung zu messen. Die Grundwasserstände sind zu dokumentieren und mit dem Wasserbuch wöchentlich unaufgefordert dem LBGR zu übergeben.
 31. Der Beginn und die Beendigung der Gewässerbenutzung ist dem LBGR anzuzeigen.

2.2 Oberflächenwasserentnahme, Ab- und einleiten

1. Wird das Druckprüfungswasser aus einem Gewässer entnommen und nach Druckprüfung in ein anderes Gewässer eingeleitet, muss ein Monitoring erfolgen. Dabei ist das unter A.V.2.2.5 festgeschriebene Mindest-Parameterspektrum zu beproben.
2. Bei nicht ausreichendem Wasserdargebot muss die Mindestentnahme reduziert werden.
3. Bei allen Entnahmen von Oberflächenwasser sind die ökologischen Mindestabflüsse zu gewährleisten. Hierzu ist die ökologische Baubegleitung bei der Entnahme hinzuziehen und der entsprechende Mindestabfluss zu dokumentieren.
4. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer eingetragen werden.
5. Bei Einleitungen des gehobenen Grundwassers in Oberflächenwasserkörper sind zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten berichtspflichtiger Oberflächenwasserkörper folgende Einleitwerte einzuhalten: Gesamteisen = 3 mg/l, Sauerstoffgehalt = 7 mg/l und pH-Wert 7,0 – 8,5. Dies gilt auch bei Oberflächenwasserkörpern, die nicht berichtspflichtig im Sinne der WRRL sind, jedoch in einen WRRL-berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper münden.
6. Die Bildung, das Ablagern und das Abdriften von Eisenhydroxidschlamm in Folge der Einleitungen ist zu verhindern. Hierzu sind Kiesfilter, Absetz- und Neutralisationscontainer einzusetzen.

7. Die bauausführenden Firmen sind vor Baubeginn über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.
8. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat aufgrund der zu erwartenden Wasserdargebotsverhältnisse die Durchführung der Druckprüfung außerhalb der möglichen Trockenmonate Juni - September erfolgen. Bei Wasserknappheit ist die Entnahme auszusetzen, auch wenn sie ggf. relativ gering ist. Bei der Ausführungsplanung zu den jeweiligen Abschnitten muss das Wasserdargebot zeitnah berücksichtigt werden.

VI. Hinweise

1. Planfeststellungsbeschluss:

1. Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Vorhabenträgers von der Planfeststellungsbehörde um höchstens 5 Jahre verlängert (§ 43c Nr. 1 EnWG).
2. Gewässerkreuzungen sind möglichst rechtwinklig und gradlinig anzulegen.
3. Die Dükerung hat möglichst rechtwinklig zum Wasserlauf zu erfolgen.
4. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer die Unterhaltung erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach § 85 BbgWG zu ersetzen.
5. Es sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere die Grundsätze der DIN 19712 Punkt 13.3 sowie die Hinweise des Merkblatts DWA-M 507-1.
6. Erhöhen sich durch das Vorhaben die Kosten der Unterhaltung, so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 BbgWG).
7. Kosten für die Beseitigung aller Schäden, die an Anlagen der Leitungsunternehmen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.
8. Auf den Flächen der im Sachlichen Teilplan II Lausitz-Spreewald: „Gewinnung und Sicherung oberflächennahen Rohstoffe“ festgesetzten Vorbehaltsgebiete Elsterwerda-Prösen und Plessa/Elster muss die Rohstoffgewinnung nach Neuverlegung der FGL 012 möglich bleiben. (LMBV)
9. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) sowie die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), für Baustellen zu beachten. Auf die Anlage

- 1 zur Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) vom 24.02.2022 wird verwiesen.
10. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalrechtliche Erlaubnis nicht verändert oder zerstört werden.
 11. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Für eine sachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig. (LK OSL)
 12. Gemäß § 1 BBodSchG sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. (LK LOS)
 13. Kann überschüssiger Bodenaushub nach der Fertigstellung der Maßnahme nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV (LK EE)
 14. Während der Baudurchführung (einschließlich Transporte) sind die Bestimmungen und Richtlinien der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BImSchV, BGBl. I S. 3478) sowie die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (VVBaulärmG, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten. Bereits bei der Vergabe der Bauausführungen ist sicherzustellen, dass nur Baufahrzeuge und Baugeräte zum Einsatz kommen, die der 32. BImSchV entsprechen. (LfU 31.03.2022)
 15. Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise unter: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>.
 16. Müssen Straßen oder Wege mit widmungsmäßigen Beschränkungen entgegen der Widmung befahren werden ist eine vorherige Ausnahmeerteilung gemäß § 46 StVO erforderlich.
 17. Hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen E 3 und E 4, E 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, welche ausweislich der Maßnahmenblätter durch Dritte durchgeführt werden sollen, verbleibt die Vorhabenträgerin in der Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Dies umfasst auch die Pflicht gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Eine Übertragung der Verpflichtungen nach § 5 FPV ist für die Ersatzmaßnahmen E 3 und E 4, E 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans nicht erfolgt, da es sich nicht um Flächenpoolmaßnahmen i.S.v. der FPV handelt.

18. Die Bestimmungen BBodSchV, insbesondere der §§ 6 bis 8 BBodSchV bei dem Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung durch das Vorhaben sind einzuhalten.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse:

1. Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen sind so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass eine Prüfung erfolgen kann, ob und ggf. unter welchen veränderten Auflagen die wasserrechtliche Erlaubnis aufrechterhalten werden kann.
2. Die Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen obliegt den Erlaubnisinhabern.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 18 Abs. 1 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG teilweise oder ganz widerrufen werden.
4. Im Interesse einer wasserhaushaltlichen Bewirtschaftung des Grundwassers sind die Baumaßnahmen, die eine Grundwasserentnahme erfordern, nach Beginn zugänglich und mit dem Bestreben, das Grundwasser zu schonen, durchzuführen.
5. Eine Ausdehnung der Gewässerbenutzung über den Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis hinaus kann gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
6. Die Technologie der GWA einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen und Arbeitsvorrichtungen sowie Überwachungsmaßnahmen muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 48 WHG). Bei der Rohrleitungsführung über Grundstücke Dritter sind vor Baubeginn entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen.
7. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet,
 - zu jeder Zeit den Grundsatz des § 5 WHG - der Sicherung und Bewirtschaftung der Gewässer und der allgemeinen Sorgfaltspflicht - zu beachten,
 - seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und
 - gemäß § 21 BbgWG abzusichern, dass durch den Betrieb der GWA keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen. Beim Auftreten oder Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist die Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 und 3 BbgWG zu beachten.
8. Gemäß § 101 WHG ist der Gewässerbenutzer verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde zu Überwachungsmaßnahmen Zutritt zu gewähren. Außerdem hat er die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen.
9. Durch die wasserrechtliche Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder

- Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Der zukünftige Gewässerbenutzer ist angehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass Bohrungen beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg gemäß GeolDG anzuzeigen sind und alle Schichten- und Ausbaudaten von Brunnen und GWMS, sowie nach Beseitigung die Verschließungsprotokolle zu übergeben sind.
 11. Wird auf die Gewässerbenutzung verzichtet, so ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, dieses der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen (§ 36 BbgWG) und ein entsprechendes Verwahrungskonzept der Brunnen vorzulegen.
 12. Schäden, die durch die Gewässerbenutzungen entstehen könnten, sind von vornherein vorzubeugen. Insbesondere dürfen durch die Grundwasserentnahmen weder nachhaltige schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers; Vegetationsschäden noch Setzungsschäden benachbarter Bebauungen infolge einer Entwässerung setzungsempfindlicher Bodenschichten oder Vernässungen eintreten.
 13. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.
 14. Gemäß § 28 BbgWG ergeht die wasserrechtliche Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter, die ggf. in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden müssen.
 15. Für die Benutzung der Gewässer hat der Gewässerbenutzer einen Gestattungsvertrag mit den jeweiligen Eigentümern abzuschließen.
 16. Die im Rahmen der wasserrechtlichen Entscheidung erlaubte Gewässerbenutzung ist gemäß § 40 ff. BbgWG entgeltpflichtig. Der Gewässerbenutzer hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme beim LBGR abzugeben. Für die Abgabe der (Selbst-) Erklärungen zur tatsächlichen Wasserentnahme wird empfohlen, die im Internet eingestellten Erhebungsbögen (für befristete Benutzungen/ Grundwasserhaltungen bzw. Dauernutzungen) abzurufen und zu verwenden: https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/luas/wasser/index?query=form-path:wasser/*.
 17. Gemäß der Verbandssatzung des Wasserverbandes Kleine Elster-Pulsnitz und der Beitrags-, Gebühren- und Kostenumlageordnung vom 15.12.2014 ist die Wasserableitung in die Gewässer II.Ordnung gegenüber dem genannten Wasserverband beitrags- und kostentragungspflichtig. (WV Kleine Elster-Pulsnitz).
 18. Als Schutzmaßnahme gegen Auskolkungs- oder Erosionserscheinungen können bspw. Baggermatratzen oder Vlies eingesetzt werden.

19. Für von den planfestgestellten Unterlagen abweichende geplante Änderungen im Zuge der Grundwasserentnahme und -einleitung sind neue Unterlagen bei der Zulassungsbehörde einzureichen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.
20. Für von den planfestgestellten Unterlagen abweichende geplante Änderungen im Zuge der Druckprüfung sind neue Unterlagen bei der Zulassungsbehörde einzureichen. Das Prüfergebnis ist abzuwarten.

VII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträger entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Kosten dieses Bescheides wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

B. Sachverhalt

I. Vorhaben

Die ONTRAS Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) betreibt ein überregionales Gashochdruckleitungsnetz, das sich über eine Gesamtlänge von rund 7.000 km erstreckt. An das Gashochdruckleitungsnetz sind nachgelagerte Netzbetreiber und Endverbraucher angeschlossen.

Die Vorhabenträgerin ist gesetzlich zur Gewährleistung einer nachhaltigen und sicheren Gasversorgung verpflichtet. Aus diesem Grund sollen die Ferngasleitung 012 (FGL 012) sowie die von ihr abzweigende und vom Vorbehalt nach A.I.1.2 betroffene FGL 12.05 im Teilabschnitt Brandenburg mittels Herstellung eines Ersatzneubaus modernisiert werden. Aufgrund des hohen Alters (Errichtung zwischen 1955 und 1963) der Leitungen kann für sie gegenwärtig kein vollständiger kathodischer Korrosionsschutz gewährleistet werden. Aufgrund uneinheitlicher Innendurchmesser der Leitung ist zudem deren durchgängige Befahrbarkeit mit Wartungs- und Inspektionsgeräten nicht möglich.

Die FGL 012 verläuft mit einer Gesamtlänge von etwa 40 km in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen zwischen den Städten Lauchhammer und Strehla. Begleitend zur FGL 012 sind in Brandenburg auf einer Länge von 18 km zwei Kabelrohre verlegt.

Die Trasse der bestehenden FGL 012 beginnt auf dem Gelände der Vorhabenträgerin im Westen von Lauchhammer (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) und verläuft in Richtung Westsüdwest bis zur Landesgrenze Brandenburg-Sachsen. Sie quert diese auf Höhe der Stadt Gröditz (Sachsen). Die Leitungslänge in Brandenburg beträgt ca. 21 km.

Die Modernisierung der FGL 012 erfordert keinen kompletten Ersatzneubau im Teilabschnitt Brandenburg. Denn vereinzelte Bereiche der Leitung wurden in jüngerer Vergangenheit bereits saniert. Der Ersatzneubau erfolgt daher lediglich auf einer Länge von 17 km überwiegend in bestehender Trasse der FGL 012 mit verschiedenen Rohrdurchmessern. Die begleitenden Kabelrohre werden auf einer Länge von 18 km hingegen komplett ersetzt. Auf der gesamten Länge werden zudem moderne Lichtwellenleiter-Datenkabel sowie Kabelrohre mitverlegt, um Steuer-, Mess- und Regeldaten zu übertragen. Der Ersatzneubau erfolgt in der Aufteilung der Baumaßnahmen-Nr. MN1-MN8.

Der maximale Betriebsdruck der FGL 012 von DP 16 bar auf DP 25 bar ausgelegt. So können zukünftig höhere Transportkapazitäten genutzt werden und die Netzfahrweise der Vorhabenträgerin weiter zu flexibilisiert werden.

Die FGL 012 stellt die Versorgung der an sie angeschlossenen nachgelagerten Gasverteilernetze und Endkunden in Brandenburg und Sachsen sicher.

1. Antragsgegenstand

Gegenstand der Planfeststellung sind:

- Der Ersatzneubau der FGL 012 im Abschnitt Brandenburg mit einer Länge von ca. 21 km, den Leitungsdurchmessern DN 500 und DN 400 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck (MOP) von 25 bar zwischen der Gemeinde Lauchhammer im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Landesgrenze Sachsen bei Gröditz im Landkreis Elbe-Elster,
- zwei Molchstationen und zwei Armaturenstationen im Leitungsverlauf,
- auf der Gesamtlänge der Gasleitungen ca. 21 km begleitende Kabelanlage.

2. Trassenführung

Die Trasse der FGL 012 verläuft in Brandenburg durch die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.

Der Startpunkt der Leitung ist der Netzknotenpunkt auf dem Gelände der Vorhabenträgerin im Westen der Stadt Lauchhammer. Von hier verläuft die Trasse auf etwa 900 m in einem zur Neuverlegung vorgesehenen Abschnitt in südwestlicher Richtung durch ein Waldstück. Der sich daran anschließende Abschnitt ist jüngerem Baualters und ca. 600 m lang und kreuzt die Bahnstrecke Lauchhammer-Falkenberg sowie den Unteren Lauchgraben. Ein Austausch der Leitung ist hier nicht vorgesehen. Allerdings werden Kabelrohre verlegt. Auf den folgenden 130 m ist die Auswechslung eines ca. 130 m langen Leitungsabschnitts vorgesehen, der in südwestlicher Richtung verläuft. Im folgenden Verlauf kreuzt die Leitung die B 169 in grabenloser Bauweise mit leicht abweichender Trassenführung. Die Bestandsleitung im bisherigen Trassenverlauf direkt unter der B 169 soll dabei verwahrt werden. Bestandsleitungsabschnitte außerhalb des Straßenbereiches werden demontiert.

Südlich der Straßenkreuzung, auf dem Gebiet der Gemeinde Plessa, folgt die Trasse der FGL 012 zunächst 3,3 km in Parallellage der B 169 in westliche Richtung. In diesem Bereich ist kein Austausch der Leitung, sondern nur das Verlegen der Kabelrohre vorgesehen. Am Ostufer des Hammergrabens Lauchhammer schwenkt die FGL 012 in südwestliche Richtung. Dort trifft sie auf den Plessa-Dolsthaidaer-Binnengraben und kreuzt diesen. Das vorhandene Kreuzungsbauwerk wird in offener Bauweise erneuert. Es folgt ein ca. 470 m langer, nicht zu erneuernder Abschnitt, der weiter dem Verlauf des Hammergrabens Lauchhammer folgt. Der sich anschließende Leitungsabschnitt zwischen Hammergraben Lauchhammer und Schwarzer Elster wird in westlicher Richtung verlaufend über ca. 500 m erneuert. Anschließend quert die FGL 012 von Norden kommend die Schwarze Elster in einem Dükerneubau, der in offener Bauweise über den Schweißgraben Plessa hinaus verlängert wird. Der Querung folgend wird die neue Trasse von der Lage der Altleitung im Hochwasserschutzdeich der Schwarzen Elster auf einer Länge von 665 m teilweise abweichen und den Bereich sowie einen Grünzug südlich umfahren, wobei der Plessaer Binnengraben östlich und westlich des Grünzuges in offener Bauweise gekreuzt wird. Die Bestandsleitung im Schutzdeich der Schwarzen Elster soll hierbei über eine Länge von ca. 390 m verwahrt werden. Ein Ausbau ist aus Gründen der Eingriffsminimierung nicht vorgesehen. Nach der ca. 665 m langen Neutrassierung wird die FGL 012 wieder in ihrer bestehenden Trasse südlich und parallel zum Deich der Schwarzen Elster verlaufend verlegt, bevor der Plessaer Binnengraben erneut in offener Bauweise gequert wird. Es folgt ein ca. 1,6 km langer, parallel zur

L 591 in südliche Richtung verlaufender Abschnitt, in welchem lediglich Kabelrohre verlegt werden sollen. Die Querung der L 591 durch die Kabelrohre erfolgt im bereits erneuerten Kreuzungsbauwerk in geschlossener Bauweise mittels des HDD-Verfahrens. Am Ende des vorgenannten Abschnitts trifft die Leitung auf den Hauptschradengraben. Das dort vorhandene Dükerbauwerk wird in offener Bauweise neu gebaut und die FGL 012 ca. 1,1 km in südwestliche Richtung als Neubau fortgeführt. An der Straße Reißdamm erfolgt der Neubau einer Molchstation, ab hier wird die FGL 012 im weiteren Verlauf mit einer Nennweite von 400 mm neuverlegt.

Von der neuen Molchstation aus verläuft die FGL 12 als Neubau ca. 11,6 km lang innerhalb der Bestandstrasse durch die amtsfreie Stadt Elsterwerda und Gemeinde Röderland. Die Leitung verläuft dabei in westlicher Richtung südlich der Ortslage Reißdamm, kreuzt mehrere Gemeindestraßen in geschlossener Bauweise sowie, mittels eines in offener Bauweise ausgeführten Dükers, den Großthiemig-Grödener-Binnengraben. Am Ostufer der Pulsnitz ist der Neubau eines Dükers geplant, mit dem der Fluss in offener Bauweise gequert wird, bevor die FGL 012 in südwestlicher Richtung über Ackerflächen weiter verläuft und dabei den Großthiemig-Krauschützer-Binnengraben in offener Bauweise kreuzt. Südlich von Präsen erfolgt eine kleinräumige Umtrassierung zur Vermeidung von Eingriffen in ein Wohngrundstück und Anpassung der Querung einer Bahnstrecke nach aktuellen technischen Vorgaben, wobei die Kreuzung der B 101 und der Bahnstrecke Dresden-Berlin neu hergestellt wird. Die Trasse der FGL 012 verläuft unter Querung eines kleineren Waldstücks und Kreuzung der L 59 und anderer Straßen in südwestliche Richtung bis zur Grenze zum Freistaat Sachsen. Die Querung eines weiteren kleineren Waldstücks bei Präsen zwischen B 101 und L 59 erfolgt in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren.

3. Technische Daten

Der Ersatzneubau der FGL 012 erfolgt in Erdverlegung. Für die Herstellung der Leitung werden geschweißte Stahlrohre für brennbare Flüssigkeiten und Gase gemäß DIN EN ISO 3183:2012 im Durchmesser von DN 500 (FGL 12 zwischen Lauchhammer-West und Reißdamm) und DN 400 (FGL 12 zwischen Reißdamm und Landesgrenze Sachsen) verwendet. Die FGL 012 ist durch Wartungs- und Instandhaltungsfahrzeuge (sog. „Molche“) befahrbar. Der MOP (maximum operating pressure) der Leitung beträgt 25 bar. Weiterhin transportiert werden soll Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 2603/1, 2. Gasfamilie (H-Gas). Die Bau- und Betriebsmerkmale können der Tabelle 2.2.1-1 der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 1 entnommen werden.

Zum Schutz vor äußerer Korrosion wird das Leitungsrohr mit einer mindestens 3 mm starken Umhüllung aus Polyethylen versehen. Darüber hinaus wird die Leitung durch einen kathodischen Korrosionsschutz aktiv geschützt. Die Erdüberdeckung der Leitung beträgt mindestens 1 m.

Aus Gründen des Arbeitsschutzes, der Leitungssicherheit sowie um Verschlammungen des Bodens beim Öffnen und Wiederverfüllen des Rohrgrabens zu vermeiden, ist es erforderlich, diesen oberflächennah trocken zu halten. Hierzu werden, vor dem Öffnen des Rohrgrabens, in Bereichen mit hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Bei der Verlegung der Leitung wird zunächst der Oberboden entsprechend seiner Schichtmächtigkeit im Bereich des Arbeitsstreifens abgeschoben und getrennt vom mineralischen Unterboden in sog. Mieten gelagert. Kreuzungsbauwerke werden in offener oder geschlossener Bauweise errichtet. Die Verlegung erfolgt jedoch weitgehend in offener Bauweise. Dafür wird zunächst die Bestandsleitung bis zu ihrer Sohle freigelegt und in transportfähige Stücke getrennt.

Es folgt der zeitnahe Abtransport der verdeckelten Trennstücke sowie deren fachgerechte Entsorgung. Der Demontage der Bestandsleitung schließt sich das Ausfahren der ca. 18 m langen Rohre für den Ersatzneubau an. Die auf eigens eingerichteten Rohrlagerplätzen gestapelten Rohre werden entsprechend Baufortschritt mit geländetauglichen Spezialfahrzeugen auf die Trasse transportiert und innerhalb des Arbeitsstreifens, parallel zu dem erst nachfolgend zu öffnenden Rohrgraben, auf Holzunterlagen ausgelegt.

Im Anschluss an die Rohrausfuhr werden die Einzelrohre und die bei Richtungsänderungen erforderlichen Rohrbögen oberirdisch zu einem Rohrstrang verschweißt. Die Länge der vorgefertigten Rohrstränge kann, je nach den örtlichen und topografischen Gegebenheiten und bautechnischen Möglichkeiten, mehrere hundert Meter betragen. Im Anschluss an die zuvor beschriebenen Arbeitsschritte wird der Rohrstrang unter Verwendung von mehreren Hebeegeräten mit seitlichem Ausleger (Seitenbäume) oder Mobilbaggern kontinuierlich in den Rohrgraben abgesenkt. Während des Absenkvorganges wird die Kunststoffummhüllung nochmals mittels Hochspannungstest auf Fehlerfreiheit überprüft. Die Verbindung der abgesenkten Rohrstränge erfolgt mittels Schweißverbindung im Rohrgraben. Nach der Absenkung des Rohrstranges wird der Leitungsverlauf eingemessen.

Zum Verfüllen des Rohrgrabens wird das seitlich auf dem Arbeitsstreifen gelagerte Aushubmaterial verwendet. Während des Verfüllvorgangs werden die Kabelrohre seitlich neben der Rohrleitung mit verlegt. Alle im System eingebauten Rohrleitungsteile werden nach dem Verfüllen des Rohrgrabens einer Wasserdruckprüfung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 469 unterzogen. Sodann, nach vollständiger Leitungsverlegung, erfolgt die Rekultivierung der Arbeitsfläche.

In Brandenburg werden zwei übertägige Molchstationen und zwei übertägige Armaturenstation errichtet. Diese befinden sich an folgenden Orten:

- Lauchhammer auf dem Gelände der Vorhabenträgerin, Stadt Lauchhammer (Molchschleusenanlage u. Neuerrichtung Armaturenstation)
- Reißdamm, Stadt Elsterwerda (Molchschleusenanlage)
- Merzdorfer Straße, Stadt Elsterwerda (Armaturenstation)

Die Armaturenstationen ermöglichen eine Absperrung einzelner Bereiche der Leitung im Bedarfsfall. Die Armaturenstation im Westen von Lauchhammer auf dem Gelände der Vorhabenträgerin wird zusätzlich als Molchstation ausgebildet, über die Molche in die Leitung ein- und ausgeführt werden können und die einen Nennweitensprung ermöglicht. Gleiches gilt für die Molchstation am Reißdamm.

In Bereichen des Vorhabens, in welchen keine Neuverlegung der FGL 012 erfolgen soll, ist die Neuverlegung der Kabelanlage parallel zur bestehenden Gasleitung mittels Einpflügen oder Einfräsen vorgesehen.

Zum Betrieb der Gasversorgungsleitung erfolgt eine Überwachung durch Befliegen, Befahren, Begehen und Überwachung der Korrosionsschutzanlagen. Zur Sicherheit und zum Schutz der Ferngasleitung wird durch das Betriebspersonal der Schutzstreifen gehölzfrei gehalten. Der zuvor genannte Streifen wird vom Betriebspersonal in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. von tiefwurzelndem Wildaufwuchs befreit.

4. Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben soll großteils auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken verwirklicht werden.

Zum Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen wird beidseitig der Leitungsachse ein Schutzstreifen ausgewiesen, der im Gelände durch Markierungspfähle gekennzeichnet ist. Der Schutzstreifen weist im Bereich der FGL 012 mit einer Nennweite von DN 500 eine Breite von 8 m auf. Im Bereich der FGL 012 mit dem Durchmesser DN 400 beträgt die Schutzstreifenbreite 6 m.

In Bereichen des Vorhabens, in denen keine Neuverlegung der FGL 012 erfolgt, ist die Neuverlegung der Kabelanlage parallel zur bestehenden Gasleitung mittels Einpflügens vorgesehen. Der Arbeitsstreifen für die Kabelverlegung beinhaltet die 4 m breite Fahrspur des Verlegepfluges. Darüber hinaus ist eine zusätzliche optionale Aufweitung um 2 m ausgewiesen, die im Falle von punktuellen Umhüllungsfehlstellen sicherstellt, dass ausreichend Raum für ein eventuell notwendiges Freilegen der Gasleitung vorhanden ist (PFU, Unterlage 1, S. 28; Unterlage 3.2).

Mittelpunkt des Schutzstreifens ist stets der Scheitelpunkt der Rohrachse. Der Schutzstreifen darf nicht bebaut oder anderweitig dauerhaft als Lagerplatz für schwer transportierbare Materialien genutzt werden, um die Leitung vor daraus resultierenden negativen Einflüssen zu schützen und einen permanenten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Dies wird durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Der Bereich des Schutzstreifens ist zum Schutz der Leitung zudem frei von tiefwurzelnden Gehölzen zu halten. Der Flächenbedarf des Vorhabens FGL 012 beträgt insgesamt rund 51 ha (inklusive des in der Bauphase benötigten Arbeitsstreifens).

Die für die Stationsflächen (Pflaster, Schotter, Ausbläser) in Brandenburg benötigte Fläche, auf welcher anderweitige Nutzungen ausgeschlossen sind, inklusive der Anlage von Zuwegungen umfasst 1.728 m² (PFU, Unterlage 9, Kap. 1.4.6). Für Stationsgebäude/-flächen (eine Molchschleuse und eine Molchstation) und Zufahrten werden 95 m² mit einer Versiegelung von 100 % in Anspruch genommen.

Während der Bauausführung wird ein Arbeitsstreifen mit einer Breite ca. 22 m in Anspruch genommen, der während der Bauphase temporären Nutzungseinschränkungen unterliegt. Der Regelarbeitsstreifen der FGL 12 beträgt im Offenland ca. 23 m (DN 500) und 22,5 m (DN 400). In Waldbereichen und Bereichen mit beengten Platzverhältnissen

wird der Arbeitsstreifen auf ca. 15,5 m verengt. Insgesamt umfasst der Arbeitsstreifen rund 50 ha (einschließlich der vom Vorbehalt A.I.1.2 betroffenen Anschlussleitung FGL 12.05).

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass bei landwirtschaftlichen Flächen bis Mitte 2024 für den BA 6 (Pläne GB 01 bis GB 22, Realisierung in 2023) und 2025 für die restlichen Bereiche (GB 23 bis GB 61, Realisierung 2024) die Oberfläche im Bereich der Rohrleitung und des Arbeitsstreifens wiederhergestellt und eine Oberflächennutzung mit den obigen Einschränkungen im Bereich des Schutzstreifens und des gehölzfrei zu haltenden Streifens wieder möglich ist. Anpflanzungen und Wiederaufforstungen im Baufeld der FGL 012 sind bis Ende 2025 mit Unterhaltungszeiten bis zu 30 Jahren geplant.

Betroffen von dem temporären Arbeitsstreifen bzw. dem dauerhaften Schutzstreifen sowie den erforderlichen Flächeninanspruchnahmen für die Molchstationen/Armaturenstationen sind in Brandenburg – von Osten in westliche Richtung – Grundstücke in den folgenden Städten, Gemeinden und Gemarkungen:

- Stadt Lauchhammer, Gemarkung Lauchhammer
- Stadt Elsterwerda, Gemarkung Elsterwerda

Hinsichtlich der für das Vorhaben benötigten Flächen liegen mit Ausnahme eines Falles privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Eigentümern und der Vorhabenträgerin vor.

II. Verfahrensablauf

1. Raumordnungsverfahren

Mit Schreiben vom 18.02.2022 teilte die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (nachfolgend: GL) mit, dass für das Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Errichtung einer Gasleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm gehört nach der Stellungnahme der GL gemäß § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein ROV durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Auch wenn es nur ein ca. 0,5 km langes Teilstück betrifft, ist die Verlegung der Erdgasleitung in neuer Trasse bei mehrfacher Querung eines Grabens nach Einschätzung der GL raumbedeutsam.

Die Trassenführung durch vier Gemeinden, die zwei Landkreisen angehören, spricht zunächst für eine überörtliche Bedeutung der Planung. Da die oben hergeleitete Raumbedeutsamkeit sich auf das Gebiet der Gemeinde Plessa beschränkt, sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung aber nicht von überörtlicher Bedeutung.

Daher wurde von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg kein eigenständiges ROV durchgeführt. Hinsichtlich der Raumordnung wird auf A.C.VII.1 verwiesen.

2. Planfeststellungsverfahren

2.1 Planfeststellungsantrag

Mit Schreiben vom 30.11.2021 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012 Teilabschnitt Brandenburg beim LBGR. Mit Schreiben vom 30.11.2021 überreichte die Vorhabenträgerin die Planfeststellungsunterlagen. Es handelt sich um insgesamt 7 Ordner. Zum Inhalt wird auf das Kapitel II.1 verwiesen.

Mit Schreiben vom 17.01.2022 übersandte die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Planunterlagen an die nachfolgenden Behörden und forderte diese auf, bis zum 31.03.2022 eine Stellungnahme abzugeben:

- Gemeinden
 - Gemeinde Röderland
 - Stadt Elsterwerda
 - Amt Plessa
 - Stadt Lauchhammer
 - Amt Schradenland
- Landkreise
 - Landkreis Elbe-Elster
 - Landkreis Oberspreewald-Lausitz
- Bundesbehörden
 - Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesbehörden, -einrichtungen, Verbände, Bergbau
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg,
 - Landesamt für Umwelt,
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,
 - Landesbetrieb Forst Brandenburg,
 - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
 - Gemeinsame Landesplanung,
 - Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
 - Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
 - Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst,

- Landesbetrieb Straßenwesen,
- Landesamt für Bauen und Verkehr,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR,
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.,
- Bahn
 - Eisenbahn-Bundesamt,
 - Bundeseisenbahnvermögen,
 - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien,
- Immobilienverwaltungen Bund, Land
 - BLB Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen,
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
 - BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH,
 - Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- und verwertung mbH,
- Verbände/Betriebe Wasser, Abwasser
 - Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“,
 - Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster-Pulsnitz“,
 - Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH,
 - Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland,
 - Wasser- und Abwasserzweckverband Westniederlausitz,
 - Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda,
- Leitungsbetriebe, Daseinsvorsorge
 - Stadtwerke Finsterwalde GmbH,
 - Deutsche Telekom AG / TI NL Ost,
 - 50 Hertz Transmission GmbH,
 - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH,
 - NBB - Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG,
 - GDMcom mbH,
 - PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung- und pflege mbH,
 - GASCADE Gastransport GmbH,
 - OPAL Gastransport GmbH & Co. KG,
 - LKS Lausitzer Kabel Service GmbH.

Nachträglich noch als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH mit Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.03.2022. Am 15.08.2022 wurde durch die DEGES ebenfalls eine Stellungnahme übermittelt.

Zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung forderte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 11.01.2022 die amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte innerhalb des Untersuchungsraums des Vorhabens als Ergebnis des Scopingverfahrens

aus dem Jahr 2018, bemessen mit einer Breite von 600 m und umfasst jeweils 300 m links und rechts der Trasse (dazu noch unter C.V.1), auf, das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen und eingereichten Planunterlagen für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen. Dies waren folgende Stellen:

Bemessen mit einer Breite von 600 m und umfasst jeweils 300 m links und rechts der Trasse.

- Amt Elsterland
- Amt Plessa
- Stadt Lauchhammer
- Amt Schradenland
- Gemeinde Röderland

Die Bekanntmachung wurde von den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten veranlasst. Die Auslegung erfolgte bei allen vorgenannten amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten im Zeitraum vom 31.01.2022 bis einschließlich den 28.02.2022 während der üblichen Dienstzeiten für den Publikumsverkehr. An die Auslegung schloss sich eine einmonatige Einwendungsfrist für Betroffene und Stellungnahmefrist für anerkannte Vereinigungen an.

Während der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wurden über 30 Stellungnahmen und Einwendungen erhoben. Von den beteiligten Behörden i. S. d. § 73 Abs. 2 VwVfG und Einwender i. S. d. § 73 Abs. 4 VwVfG gaben folgende Beteiligte Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planunterlagen ab:

- Amt Plessa, 31.03.2022
- Stadt Lauchhammer, 07.04.2022
- Landkreis Elbe-Elster, 16.03.2022
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, 03.03.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 16.03.2022
- Landesamt für Umwelt, 06.04.2022
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 14.03.2022
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, 05.05.2022
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 14.02.2022
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, 18.02.2022
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, 14.02.2022
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 10.03.2022
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, 01.03.2022
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, 02.03.2022
- Zentraldienst der Polizei „Kampfmittelbeseitigungsdienst“, 24.01.2022
- Landesbetrieb Straßenwesen, 23.02.2022
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 15.02.2022
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 24.02.2022
- Eisenbahn-Bundesamt, 28.01.2022

- Bundeseisenbahnvermögen, 07.02.2022
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien, 03.02.2022
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, 29.03.2022
- BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, 15.02.2022
- Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, 25.02.2022
- Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“, 02.02.2022
- Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, 08.03.2022
- Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, 01.02.2022
- Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland, 26.01.2022
- Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz, 22.02.2022
- Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, 22.02.2022
- Stadtwerke Finsterwalde, 03.02.2022
- 50 Hertz Transmission GmbH, 04.03.2022
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, 30.03.2022
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, 25.02.2022
- GDMcom mbH, 03.02.2022
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, 25.03.2022
- GASCADE Gastransport GmbH, 09.02.2022
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, 22.03.2022

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Behördenstellungnahmen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung und Individualbenachrichtigung am 24.08.2022 mit der Vorhabenträgerin den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, im Saal, Haus 10, Gut Branitz, Heinrich-Zille-Straße 120, 03042 Cottbus mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wurde auf Tonträger aufgezeichnet. Auf Grundlage der Tonaufnahme wurde eine schriftliche Niederschrift erstellt. Das LBGR übermittelte mit Schreiben vom 22.05.2023 der Teilnehmerin die entsprechende Niederschrift zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 28.03.2023 reichte die Vorhabenträgerin für das Vorhaben beim LBGR einen 1. Planänderungsantrag entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ein. Teil dieses Änderungsantrags waren ebenfalls ergänzende Unterlagen. Mit Schreiben vom 03.04.2023 übersandte die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG an die in ihrem Aufgabenbereich erstmals oder stärker betroffenen Behörden, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und Dritten und forderte diese auf, bis zum 18.04.2023 eine Stellungnahme abzugeben:

- Amt Plessa
- Stadt Lauchhammer
- Landkreis Elbe-Elster
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz
- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst

- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Abteilung Grundlagenvermessung
- Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
- Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
- Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e.V. – Geschäftsstelle
- Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V.
- Freier Wald e.V.
- Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG wurden Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben. Von den Beteiligten gaben Folgende eine Stellungnahme bzw. Einwendung zu den Planänderungsunterlagen ab:

- Amt Plessa, 28.04.2023
- Landkreis Elbe-Elster, 19.04.2023
- Landkreis Oberspreewald Lausitz, 18.04.2023
- Landesamt für Umwelt, 28.04.2023
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 18.04.2023
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, 05.04.2023
- Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst, 02.05.2023
- Landesamt für Bauen und Verkehr, 17.04.2023 und 18.04.2023
- Landesbetrieb Straßenwesen, 28.04.2023
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 13.04.2023
- Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, 06.04.2023
- Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, 06.04.2023
- Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), 06.04.2023
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 17.04.2023
- Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.07.2023

Den am Verfahren beteiligten, im Land anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden weitere Dokumente mit Naturschutzbezug, die nicht Teil der Beteiligungsunterlagen waren, mit Schreiben vom 12.07.2023 und 24.07.2023 zur Kenntnis gegeben (§ 63 Abs. 2 BNatSchG). Eine Rückmeldung erfolgte bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht.

2.2 Unterlagenrevisionen, -ergänzungen und Planänderungsanträge

Von der Vorhabenträgerin wurde im Anschluss an das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren einen Planänderungsantrag gestellt.

Mit der beantragten Planänderung vom 28.03.2023 wurde eine Änderung des Trassenverlaufs im Bereich der Kreuzungsstelle mit der B 169, welche liegt zwischen den Stationierungen der Ferngasleitung TS 12-013 und TS-014 in der Gemarkung Lauchhammer beantragt. Die Planänderung beinhaltet ebenfalls eine einhergehende Änderung der Schutz- und Arbeitsstreifenflächen Veränderung in den Flächen der privatrechtlichen Betroffenen von einigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie eine zusätzliche zeitweiligere Flächeninanspruchnahme für die Schutzgüter Boden und Biotope. Die ursprüngliche Begrenzung des Arbeitsstreifens (AS) auf intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen mit einer Breite von ca. 15 m bis ca. 22 m wird auf eine Breite von des Arbeitstreifens (AS) von 758 m² erweitert. Des Weiteren wird eine Verlängerung des zugehörigem Wasserhaltungsbereiches WHB 12.0-3.1 ursprünglich 38 m auf neu 70 m Länge. Damit sich erhöht die geförderte Wassermenge des Wasserhaltungsbereiches und die Einleitmenge an Wasser an der zugeordneten Einleitstelle „Hammergraben“.

Zu den Planänderungen wurden Individualbeteiligungen der dadurch erstmals bzw. stärker oder verändert in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und in ihren Belangen bzw. Aufgaben betroffenen Dritten durchgeführt (dazu unter Abschnitt B Ziffer II.2.1). Den betroffenen Behörden und Dritten wurden die Änderungen mitgeteilt und Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Das Landesamt für Umwelt erhebt grundsätzliche Bedenken. Am 05.05.2023 und 23.05.2023 erfolgten darüber hinaus Beratungstermine mit der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin und am 20.06.2023 erfolgte einen Beratungstermin mit der zuständigen Wasserschutzbehörde, dem LfU, der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin.

Weiterhin wurden auf Grundlage der Stellungnahmen und Einwendungen im Beteiligungsverfahren zu den Planunterlagen und zur Nachvollziehung der vorgenannten Planänderungen die Planunterlagen revidiert und ergänzt. Die Unterlage 12 Fachbeitrag Wasserrahmen-Richtlinie wurde überarbeitet und ergänzt. Zu dieser Unterlage wurde das LfU beteiligt.

C. Würdigung Planfeststellung

Errichtung und Betrieb der Leitung sind zulassungsfähig. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten und erfüllt unter Berücksichtigung der festgestellten Nebenbestimmungen die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen. Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots. Das Abwägungsgebot erfordert, dass eine Abwägung stattfindet, in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange

verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

I. Verfahrensrechtliche Würdigung

1. Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG bedarf die Errichtung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Gemäß § 43f Abs. 5 EnWG ist für die Zwecke des § 43 EnWG die Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) entsprechend anzuwenden. Ausweislich des § 3 Nr. 1 NABEG handelt es sich vorliegend nicht um eine Änderung oder den Ausbau einer Leitung in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll. Es handelt sich gemäß § 3 Nr. 4 NABEG um die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird (Ersatzneubau). Gemäß § 3 Nr. 3 NABEG ist die „Errichtung“ der Neubau einer Leitung einschließlich des Ersatz- und Parallelneubaus. Die Genehmigung des Ersatzneubaus der FGL 012 muss daher im Wege der Planfeststellung erfolgen.

Bei der FGL 012 handelt es sich um eine Gasversorgungsleitung i. S. v. § 3 Nr. 20 EnWG, die dem Transport von Erdgas in einem Hochdruckfernleitungsnetz dient. Die Leitung wird im Rahmen des geplanten Ersatzneubaus über weite Strecken mit einem Durchmesser von 400-500 mm neu errichtet.

Der Ersatzneubau der FGL 012 erfordert gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 7 Abs. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist vorliegend der Fall. Für das Vorhaben besteht gemäß Ziffer 19.2.3 Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Die Vorhabenträgerin verzichtete jedoch auf die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung und beantragte gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ausschlaggebende Erwägung hierfür war, dass der geplante Ersatzneubau der FGL 012 mit Eingriffen in die FFH-Gebiete „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ und „Mittellauf der Schwarzen Elster“ verbunden ist. Aus Sicht der Vorhabenträgerin war davon auszugehen, dass es aufgrund des Ersatzneubaus der FGL 012 zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann, die im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen sind. Das LBGR als zuständige Behörde i. S. v. § 7 Abs. 3 UVPG teilte diese Einschätzung und erachtete die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren daher als zweckmäßig.

2. Zuständigkeit des LBGR

Zuständig für die Planfeststellung ist in Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 07.09.2009 (GVBl II Nr. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.07.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 46]) das Landesamt

für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR). Das LBGR ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

3. Verfahrensablauf

Das Planfeststellungsverfahren war nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben des § 43a EnWG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 VwVfGBbg, § 73 VwVfG und §§ 16 ff. UVPG durchzuführen. Die Planfeststellungsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin am 30.11.2021 eingereicht.

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

3.1 Beteiligungsverfahren

Den Trägern öffentlicher Belange wurden die Planunterlagen mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 17.01.2022 übersandt. Ihnen wurde in Erfüllung des § 17 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 2 und 3a Satz 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.03.2022 gegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens für die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte nach Maßgabe der §§ 19 Abs. 1 UVPG, 73 Abs. 5 VwVfG. Die Planunterlagen wurden gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 43a Nr. 1 EnWG und § 73 Abs. 3 Satz. 1 VwVfG i. V. m. § 10 Abs. 2 VwVfGBbg nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats vom 31.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022 ausgelegt. Der betroffenen Öffentlichkeit und anerkannten Vereinigungen wurde gemäß § 21 Abs. 2 UVPG und § 73 Abs. 4 VwVfG die Möglichkeit zur Äußerung bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 30.03.2022, eingeräumt.

Nach dem Ende der Auslegungs- und Äußerungsfrist fand ein Erörterungstermin statt.

Der Erörterungstermin wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG bei den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht. Die Vorhabenträgerin, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben hatten, wurden von dem Erörterungstermin zudem gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG individuell benachrichtigt. Eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins war nicht erforderlich.

Der Termin zur Erörterung der bei den Auslegungsstellen und der Planfeststellungsbehörde fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde am 24.08.2022 in Cottbus gemäß den Vorgaben des § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nrn. 1 u. 4 und Abs. 3 sowie § 68 VwVfG durchgeführt.

3.2 Unterlagenrevisionen, -ergänzungen und Planänderungen

Die von der Vorhabenträgerin nach Durchführung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens eingereichten Planänderungen sowie Unterlagenrevisionen und -ergänzungen erforderten eine Beteiligung der dadurch Betroffenen bzw. in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, aber keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Änderung wirkte sich voraussichtlich nicht auf das Gebiet einer anderen Gemeinde gemäß § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG aus, sodass der geänderte Plan in keiner weiteren Gemeinde auszulegen war.

Gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG waren zu den nachträglichen Planänderungen die Behörden, Vereinigungen und Dritte zu beteiligen, deren Aufgabenbereich (Behörden) bzw. Belange (Vereinigung und sonstige Dritte) durch die Änderung erstmals oder stärker berührt wurden.

Auf Grundlage dieser Norm wurden zu der 1. Planänderung die neu und verändert betroffenen Grundstückseigentümer, Verbände sowie die Träger öffentlicher Belange (vgl. B.II.2.1) beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 03.04.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

Eine darüberhinausgehende Beteiligung, insbesondere eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, war nicht erforderlich.

Gemäß § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn sich eine Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirkt, die im Verfahren bisher nicht beteiligt wurde. Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt. Die 1. Planänderung liegt räumlich im Bereich der Stadt Lauchhammer, die hinsichtlich des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens im Februar 2022 auch Auslegungsstelle war. Die zusätzliche Ersatzmaßnahme E 5 befindet sich im Amt Plessa, welches hinsichtlich des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens im Februar 2022 ebenfalls Auslegungsstelle war.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung dann erforderlich, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, ändert. Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG soll jedoch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu (i. e. zur Regelung in § 9 UVPG a. F.) ausgeführt, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden muss, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, für die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist, und die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. findet (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 9/15). Derartige weitere Prüfungen von Umweltbetroffenheiten, die nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neu sind oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehen, waren für die beantragte 1. Planänderung nicht notwendig und wurden auch in den revidierten bzw. ergänzten Unterlagen nicht vorgenommen. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind

aufgrund der Änderungen nicht zu besorgen. Daher bedurfte es auch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG keiner neuen Öffentlichkeitsbeteiligung.

II. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben „Ersatzneubau der FGL 012“ ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Das für alle Fachplanungen bestehende Erfordernis der Planrechtfertigung ist dann erfüllt, wenn der Fachplan zur Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Planungsgesetzes vernünftigerweise geboten erscheint. Die Unausweichlichkeit eines Vorhabens ist nicht Voraussetzung der Planrechtfertigung (BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017, 9 B 49/16, juris Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 2/16, juris Rn. 32). Maßgebend sind im vorliegenden Fall die Ziele des § 1 EnWG. § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt das Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob nach diesen Maßgaben (Zielkonformität) ein energiewirtschaftlicher Bedarf für das Energieleitungsbauvorhaben besteht (*Missling*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 116. EL Mai 2022, § 43 EnWG Rn. 23).

Ausgangspunkt für die energiewirtschaftliche Bedarfsfeststellung ist der Befund, dass die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der leitungsgebundenen Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist. Denn die Energieversorgung stellt eine Leistung dar, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließt oder wenn es der Versorgungssicherheit dient. Eine Versorgungslücke besteht, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Gemessen an diesen Zielsetzungen ist das hier planfestgestellte Vorhaben erforderlich und damit gerechtfertigt. Die Zielkonformität mit § 1 Abs. 1 EnWG ist gegeben. Das Vorhaben dient der Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz, Umweltverträglichkeit und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Energieversorgung.

Durch die FGL 012 wird in den Bundesländern Sachsen und Brandenburg im Gebiet der Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und Meißen die leitungsgebundene Gasversorgung für die am nachgelagerten Gasverteilernetz der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH angeschlossenen Gemeinden und Endkunden sowie den Betriebsstandort der Wackerchemie sichergestellt.

Das mit dem Ersatzneubau der FGL 012 im engeren Sinne verfolgte energiewirtschaftliche Ziel ist die Aufrechterhaltung einer möglichst sicheren, effizienten, nachhaltigen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und (perspektivisch) Wasserstoff. Die FGL 012 wurde zwischen 1955 und 1963 gebaut. Die dabei eingesetzten Werkstoffe, Umhüllungen und Schweißnähte sowie die angewandten

Bautechnologien entsprechen nicht mehr heutigen Standards und müssen schon aus diesem Grund im Lichte der in § 49 EnWG geregelten Anforderungen an Energieanlagen, wozu die FGL 012 gemäß § 3 Nr. 15 EnWG gehört, erneuert werden. Die FGL 012 musste im verfahrensgegenständlichen Leitungsabschnitt aufgrund ihres Alters und gestiegener technischer Anforderungen an Ferngasleitungen in besonders beanspruchten Bereichen wie Straßen- und Gewässerquerungen bereits mehrfach partiell erneuert werden. Mit dem geplanten Ersatzneubau sollen die noch fehlenden Teilstücke der FGL 012 und der FGL 12.05 (wobei vom Vorbehalt nach A.I.1.2 betroffen) in Brandenburg durchgängig modernisiert sowie auf ihrer gesamten Länge Kabelrohre mitverlegt werden, um z. B. moderne Lichtwellenleiter-Datenkabel zu installieren. Damit soll ein den aktuellen Normen und dem Stand der Technik entsprechender Leitungsverbund geschaffen werden. Im Zuge der Baumaßnahme liegt der Fokus insbesondere auch darauf, die unterschiedlichen Nennweiten der FGL 012 zu vereinheitlichen, um die Inspektion der Leitung zu automatisieren. Dadurch wird nicht nur die Leitungssicherheit dauerhaft erhöht, sondern es werden auch die ständigen Betriebskosten für Wartung und Instandhaltung gesenkt. Die geplante Anhebung der Druckstufe des Ersatzneubaus der FGL 012 auf MOP 25 bar schafft zudem die Grundlage, um künftig höhere Transportkapazitäten anbieten und nutzen zu können sowie die Netzfahrweise der Vorhabenträgerin weiter zu flexibilisieren. Auch dies ist neben einer Erhöhung der Versorgungssicherheit mit einer Steigerung der Effizienz des Leitungsbetriebs sowie des gesamten Fernleitungsnetzes der Vorhabenträgerin verbunden. Auch die im festgestellten Plan vorgesehenen optionalen Maßnahmen an bereits erneuerten Abschnitten (PFU, Unterlage 1, Kap. 2.3) dienen dem Ziel, eine möglichst sichere Energieversorgung aufrecht zu erhalten. Der Planfeststellung dieser Maßnahmen kann schon aus diesem Grunde nicht der Einwand einer unzulässigen Vorratsplanung entgegengehalten werden. Zwar kann grundsätzlich eine Planung als unzulässige Vorratsplanung anzusehen sein, weil sie nicht innerhalb eines absehbaren Zeitrahmens realisiert werden kann oder soll (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 24. November 1989 - BVerwG 4 C 41.88 - BVerwGE 84, 123 <128>). In einem derartigen Fall fehlt es schon an der Planrechtfertigung. Andererseits ist die Vorhabenträgerin gehalten, vorausschauend zu planen und die ihr durch den Ersatzneubau der FGL 012 sowie der dazugehörigen Kabelanlage eröffneten Möglichkeiten zu nutzen, um Fehlstellen zu identifizieren und im Rahmen des Ersatzneubaus erforderlichenfalls punktuelle Ausbesserungen in bereits erneuerten Abschnitten durchzuführen. Dies wurde natur-schutzrechtlich durch die Vorhabenträgerin vorsorglich an möglichen Bereichen betrachtet und bilanziert. Zu einer Inanspruchnahme von Flächen Dritter, die über die für den Ersatzneubau und Betrieb der FGL 012 planfestgestellten Bereiche hinausgeht, kommt es durch die Planfeststellung der benannten optionalen Maßnahmen ebenfalls nicht. Der für die Vornahme optionaler Maßnahmen vorgesehene Bereich eines zusätzlichen Arbeitsstreifens mit einer Breite von 2,0 m befindet sich sowohl in den Bereichen der FGL 012 mit DN500 als auch mit DN400 innerhalb des bereits dinglich gesicherten Leitungsschutzstreifens (PFU, Unterlage 3.2, ZAL 017).

Das Vorhaben dient auch dem Ziel der preisgünstigen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 1 Alt. 2 EnWG. Ein Vorhaben dient dem Ziel der Preisgünstigkeit, wenn die Energieversorgung unter wettbewerblichen Bedingungen sichergestellt wird (Säcker/Timmermann, in: Säcker, Berliner Kommentar Energierecht, Bd. 1, Halbband 1, 3. Aufl. 2014, § 1 Rn. 21; Hellermann/Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 30; Kment, in: Kment, EnWG, 2015, § 1 Rn. 6). Die durch den Ersatzneubau der FGL 012 erhaltene Importkapazität steht im deutschen und regionalen Gasmarkt im

Wettbewerb mit sämtlichen Angeboten anderer Erdgaslieferanten, verstärkt bzw. erhält den Wettbewerb unter diesen und ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geeignet, zu einem niedrigeren Preisniveau auf dem Gasmarkt beizutragen.

Bei der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas durch den Ersatzneubau handelt es sich ferner um eine umweltverträgliche Energieversorgung entsprechend der Zielsetzung in § 1 Abs. 1 EnWG in dem Sinne, als die Versorgung mit Erdgas den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet und die Umwelt möglichst wenig belastet wird (vgl. § 3 Nr. 33 EnWG). Denn Erdgas ist ein fossiler Energieträger, der bei der Verbrennung von allen fossilen Energieträgern die geringsten Emissionen erzeugt, sowohl hinsichtlich der Entstehung von Treibhausgasen als auch bei anderen Stoffen, wie beispielsweise Feinstaub. Nach der Ansicht der Bundesregierung gilt es angesichts der ambitionierten Klimaziele, den Ausstieg aus der Nutzung sämtlicher fossiler Energieträger voranzutreiben. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Bundesregierung auch die Nutzung von Erdgas langfristig nicht nachhaltig. Jedoch ist aus Sicht der Bundesregierung der Brennstoff fossiles Gas in hochmodernen und effizienten Gaskraftwerken für einen begrenzten Übergangszeitraum – bis zur Umstellung auf einen auf erneuerbaren Energien basierenden Energiesektor – noch notwendig (Bundestag-Drucksache 20/924). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bleibt Erdgas in der Übergangsphase bis zum Erreichen der Klimaziele ein Energieträger, dessen Einsatz zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich und bedeutsam ist. Schließlich ermöglicht der Ersatzneubau perspektivisch den Transport von Wasserstoff in der FGL 012 und leistet somit perspektivisch einen zusätzlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zu einer möglichst umweltfreundlichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Energieversorgung.

Das Vorhaben dient auch dem Ziel einer effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas im Sinne des § 1 Abs. 1 Alt. 4 EnWG. Es handelt sich um ein bestehendes Energienetz, welches entsprechend durch den Ersatzneubau erhalten wird.

III. Abschnittsbildung

Die FGL 012 setzt sich zusammen aus den Teilabschnitten Sachsen und Brandenburg. Die Abschnittsbildung wurde damit entsprechend der Landesgrenze vorgenommen. Eine weitere Teilabschnittsbildung innerhalb des Landes Brandenburg wurde nicht beantragt.

Die Abschnittsbildung ist sachgerecht und planungsrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, ist in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, 4 A 11/16, juris Rn. 31). Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass es angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sein können, sachgerecht ist, ein planerisches Gesamtkonzept nur in Teilabschnitten zu verwirklichen (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 26). Die getroffene Abschnittsbildung muss inhaltlich gerechtfertigt und das Ergebnis planerischer Abwägung sein (BVerwG, Urt. v. 26.06.1981, 4 C 5.78, juris Rn. 32; BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, 4 B 1-11.92, juris Rn. 13; BVerwG, Beschl. v. 21.12.1995, 11 VR 6.95, juris Rn. 25; BVerwG, Urt. v. 19.05.1998, 4 A 9.97, juris Rn.

52). Dies ist dann nicht der Fall und die Abschnittsbildung ist rechtswidrig, wenn der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete effektive Rechtsschutz wegen übermäßiger „Parzellierung“ des Planungsverlaufs faktisch unmöglich gemacht wird, da eine planerische Gesamtabwägung in rechtlich kontrollierbarer Weise infolge einer systematischen Bildung von Teilstrecken nicht mehr sinnvoll möglich ist (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, 4 B 1-11.92, juris Rn. 12).

Voraussetzung der Abschnittsbildung ist, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht werden kann und ein gebildeter Streckenabschnitt nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Beschl. v. 19.11.1995, 11 VR 15.95, juris Rn. 6; BVerwG, Urte. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 26; BVerwG, Urte. v. 14.06.2017, 4 A 11.16 u.a., juris Rn. 31). Teilabschnitte dürfen nicht ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden; denn erst dieser Bezug rechtfertigt es regelmäßig, dass trotz gewisser planerischer Schwächen, die ein einzelner Teilabschnitt bei isolierter Betrachtung enthalten mag, die Teilplanung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung als ausgewogen angesehen werden kann (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, 4 B 1-11.92, juris Rn. 13; BVerwG, Urte. v. 19.05.1998, 4 A 9.97, juris Rn. 52). Mit anderen Worten darf die Detailplanung die der Gesamtplanung entgegenstehenden Belange nicht unbewältigt ausblenden (vgl. BVerwG, Urte. v. 26.06.1981, 4 C 5.78, juris Rn. 32). Sachfragen, die sachgerecht nur einheitlich gelöst werden können, dürfen auch verfahrensrechtlich nur einheitlich geplant und entschieden werden (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992, 4 B 1-11.92, juris Rn. 13).

Bei einem länderübergreifenden Vorhaben liegt die Bildung eines nur ein Bundesland berührenden Planfeststellungsabschnitts im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, 4 A 11/16, juris Rn. 32; Beschluss vom 24.05.2012, 7 VR 4/12, juris Rn. 30). Im vorliegenden Fall gilt dies umso mehr, da nach § 43 Satz 1 EnWG die für die Planfeststellung zuständige Behörde nach Landesrecht zu bestimmen ist. Damit endet die behördliche Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Projekts grundsätzlich an der Landesgrenze. Die Planfeststellung für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die Abschnittsbildung scheitert auch nicht daran, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstünden. Dies ist das Ergebnis der erforderlichen prognostischen Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, 4 A 11/16, juris Rn. 34; Urteil vom 06.11.2013, 9 A 14/12, juris Rn. 151). Denn die FGL 012 im Trassenabschnitt Sachsen war bereits Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens in Sachsen und wurde bereits mit – im Übrigen bestandskräftigem – Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 17.02.2020 zugelassen.

Eine selbständige Funktion der einzelnen Abschnitte einer Gasversorgungsleitung als Voraussetzung der Abschnittsbildung ist nicht erforderlich. Während die Rechtsprechung im Bereich der Straßenplanung grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion jedes einzelnen Abschnitts zur Verhinderung eines Planungstorsos fordert (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64/07), verneint das Bundesverwaltungsgericht

eine entsprechende eigenständige Abschnittsbedeutung etwa für Schienen seit jeher (BVerwG, Beschluss vom 30.12.1996, in: NVwZ-RR 1997, 525, 526) und hat das Erfordernis einer eigenständigen Abschnittsfunktion auch für Leitungsabschnitte des Höchstspannungsnetzes verneint (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, in: BVerwGE 157, 73 Rn. 28; darauf Bezug nehmend: OVG Greifswald, Beschluss vom 31.05.2018, 5 KM 213/18, juris Rn. 31). Diese Rechtsprechung ist auf die Abschnittsbildung der FGL 012, bei der es sich wie bei Höchstspannungsleitungen um eine Energieleitung handelt, übertragbar. Das Erfordernis einer selbständigen Funktion eines Abschnitts ist mithin für den Ersatzneubau der FGL 012 zu verneinen. Damit war die auf das Bundesland Brandenburg bezogene Abschnittsbildung unabhängig davon, ob diesem Abschnitt ohne den weiteren Abschnitt in Sachsen eine eigenständige Versorgungsfunktion zukommt, zulässig. Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Die Abschnittsbildung ist vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt. Die Planfeststellung dieses Abschnitts macht auch weder die planerische Gesamtabwägung, noch die Problembewältigung unmöglich. Die Abschnittsgrenze liegt auf der Landesgrenze von Brandenburg nach Sachsen. Es liegt auf der Hand, dass diese Abschnittsbildung an der Landesgrenze bereits deshalb sachgerecht ist, weil an dieser zugleich die Zulassungskompetenz der planfeststellenden Behörde endet. Bei einem bundesländerübergreifenden Energieleitungsvorhaben liegt die Bildung von an der Landesgrenze orientierten Planungsabschnitten auch im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung, da die für die Planfeststellung zuständige Behörde gemäß § 43 Satz 1 EnWG nach Landesrecht zu bestimmen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11.16 u.a., juris Rn. 32; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 31.05.2018, 5 KM 213/18 OVG, juris Rn. 33). Die Aufteilung des Abschnitts des Ersatzneubaus der FGL 012 in die vorgenannten Abschnitte in Brandenburg und Sachsen bestehend aus dem Startpunkt auf dem Gelände der Vorhabenträgerin in Lauchhammer und der Gasleitung im Übrigen ermöglicht eine Abschichtung und sachgerechte Lösung der mit dem Vorhaben einhergehenden, insbesondere naturschutzfachlichen, technischen und in der Bauausführung entstehenden Konflikte.

IV. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Die Planfeststellungsbehörde muss nach fehlerfreier Ermittlung und Bewertung alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169)). Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung (BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25). Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Dabei muss das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt (BVerwG, B. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris Rn. 6). Es können daher Alternativen, die

sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172)).

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund ihres im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums technische als auch räumliche unter Berücksichtigung allgemeiner Planungsgrundsätze, technischer, umweltfachlicher und landesplanerischer Aspekte Alternativen geprüft und dabei auf Basis der Planung der Vorhabenträgerin sowohl Verfahrensalternativen als auch geringfügige Abweichungen von der Bestandstrasse der FGL 012 betrachtet.

Bei der Variantenauswahl wurden ferner die Trassierungsgrundsätze, insbesondere das Bündelungsgebot, wonach mehrere lineare Infrastrukturen möglichst parallel zu führen sind und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat, entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht in der Abwägung berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 35; BVerwG, Urt. v. 30.05.2012, 9 A 35.10, juris Rn. 31 ff.; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010, 4 VR 4.10, juris Rn. 30 ff.; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995, 11 VR 16.95, juris Leitsatz 1 und Rn. 30 f.).

Die Prüfung ergab, dass eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist.

1. Nullvariante

Bei der Nullvariante, d. h. dem vollständigen Verzicht auf den Ersatzneubau der FGL 012, verbleibt das Gebiet im Trassenverlauf der bestehenden FGL 012 in unverändertem Zustand. Bau- und anlagebedingte Umweltauswirkungen sowie die Berührung sonstiger Schutzgüter würden sich vor Ort nicht ergeben. Mit der Nullvariante kann das mit dem Ersatzneubau der FGL 012 verfolgte energiewirtschaftliche Ziel jedoch nicht erreicht werden. Aufgrund des Alters der Bestandsleitung müsste diese in absehbarer Zeit außer Betrieb genommen werden. Der energiewirtschaftliche Bedarf für den Ersatzneubau der FGL 012 wurde im Rahmen der Planrechtfertigung untersucht und bestätigt (vgl. C. II.). Auch unter umweltfachlichen Gesichtspunkten stellt die Nichtrealisierung des Vorhabens keine grundsätzlich vorzugswürdige Alternative dar, da sich sowohl Natur und Landschaft als auch die Raumnutzung im Trassenbereich auch bei Nichtrealisierung des Vorhabens nur unwesentlich anders entwickeln würden als beim Ersatzneubau der Erdgasleitung bzw. nur temporär über den die bestehenden Beeinträchtigungen hinaus beeinträchtigt werden. Die Nullvariante scheidet daher aus.

2. Gastransport ohne Leitung

In Betracht käme theoretisch ein Rückbau der bestehenden FGL 012 und ein Transport des bisher mittels Rohrleitung transportierten Erdgases über Straßen, Schienen oder Wasserwege. In Würdigung der gegebenen Umstände, insbesondere der im Leitungsverlauf der FGL 012 vorhandenen Infrastruktur, scheidet diese Alternative jedoch aus. Ein Transport der bisher transportierten Erdgasmengen über Wasserwege scheidet im Bereich der Bestandsleitung aus. Denn die im Leitungsverlauf liegenden Oberflächengewässer sind für Tankschiffe, die Erdgas in größeren Mengen transportieren, nicht

schiffbar. Die Versorgung der Gasabnehmer im Bereich der FGL 012 mittels Tankwagen über vorhandene Straßen ist ebenfalls keine geeignete Alternative zur Ersetzung der FGL 012. Die Straßeninfrastruktur in den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz ist für eine derartige Inanspruchnahme nicht ausreichend. Zudem ist der Transport von Erdgas auf der Straße gegenüber dem Transport mittels Rohrleitung mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden, welches einerseits Leib und Leben von Menschen sowie bedeutende Sachgüter und andererseits die Versorgungssicherheit gefährdet. Aus diesem Grunde erfolgen Demontage und Ersatzneubau der FGL 012 auch abschnittsweise in sog. „Abschaltabschnitten“. Während der Baumaßnahmen in einem Bauabschnitt werden die Abnehmer in den abgeschalteten Bereichen über andere Lieferwege netzgebunden mit Erdgas versorgt. Diese Versorgungsweise ist jedoch nur mit hohem netztechnischen Aufwand und in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen möglich.

3. Variantenprüfung

3.1 Technische Varianten

Technische Varianten der Leitungsführung sind nicht zu betrachten, da die sicherheitstechnische Auslegung der Leitung dem Stand der Technik entspricht. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (im Folgenden: DVGW) eingehalten worden sind. Bei Errichtung und Betrieb einer Gashochdruckleitung sind die Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 463 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen MOP > 16 bar) in Verbindung mit der DIN EN 10208-2 sowie der DIN EN 1594 (Gasversorgungssysteme, Rohrleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck >16 bar) einzuhalten. Die Vorhabenträgerin ist zudem zur Beachtung der GasHDrLtgV verpflichtet.

Es können die technischen Varianten der Verlegung in offener oder geschlossener Bauweise betrachtet werden. Grundsätzlich wird der Ersatzneubau der FGL 012 in offener Bauweise errichtet. Hiervon wird – so dies im Einzelfall erforderlich ist – bei der Kreuzung anderer Infrastrukturen, Landschaftsbestandteile oder (bestimmter) Gewässer durch Anwendung von Varianten der Baudurchführung in geschlossener Bauweise oder abweichenden Varianten der Baudurchführung in offener Bauweise abgewichen. Aus bautechnischen und umweltfachlichen Gesichtspunkten ist diese Abfolge der Verlegung als angebracht und vorzugswürdig zu betrachten.

Weitergehende Vorgaben und eine technische Variantenprüfung sind nicht erforderlich.

3.2 Trassenverlauf

Die Variantenprüfung für den Ersatzneubau der FGL 012 und deren Nebenanlagen im Rahmen der Vorplanung beschränkte sich auf den Bereich der dinglich zugunsten der Vorhabenträgerin gesicherten Bestandstrasse der FGL 012. Die Bestandstrasse wurde

lediglich an wenigen Punkten kleinräumig geändert. Dies entspricht dem Grundsatz, zum Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume, welcher grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat (vgl. BVerwG, Urte. v. 27.07.2021 - 4 A 14.19 - BVerwGE 173, 132 Rn. 60 m. w. N.).

Es gibt aber keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Der Trassierungsgrundsatz, bestehende Trassen zu nutzen, genießt nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen, sondern ist im Rahmen der Abwägung mit dem ihm im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen; er kann folglich durch andere Belange überwunden werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 35 und vom 14. Juni 2018 - 4 A 10.17 - juris Rn. 46). Ein Widerspruch zu anderen öffentlichen oder privaten Belangen ist durch die weitergehenden Ersatzneubau der FGL 012 in bestehender Trasse nicht erkennbar. Der hinsichtlich der Anschlussleitung FGL 12.05 aufgetretene Planungskonflikt mit dem Hochwasserschutz wird hier nicht betrachtet. Die Anschlussleitung ist ausweislich des Abschnitts A.I.1.2 von der Planfeststellung vorbehalten. Die Lösung des Planungskonflikts mit dem Hochwasserschutz erfolgt daher in einem ergänzenden Verfahren.

Die vorgesehenen kleinräumigen Änderungen vermeiden zum einen eine bau- und anlagebedingte Störung naturschutzrechtlich wertvoller Gebiete am südlichen Ufer der Schwarzen Elster bei Plessa sowie des FFH-Gebiets „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ und bewirken eine Baumschonung südlich von Elsterwerda. Die kleinräumigen Abweichungen von der Bestandstrasse dienen in der Ortslage Präsen zur Sicherstellung eines Ersatzneubaus nach den anerkannten Regeln der Technik (Querung von Schienen- und Straßeninfrastruktur). Bei Lauchhammer wird durch geringes Abweichen von der Bestandstrasse auf der Grundlage der 1. Planänderung vom 28.03.2023 überdies ein bautechnisch schwierig zu bewältigender Kreuzungsbereich der Bestandstrasse mit der B 169 gemieden.

Nach Einschätzung des LBGR drängen sich keine anderen Planungsvarianten auf, die gegenüber dem Ersatzneubau in der Bestandstrasse vorzugswürdig sind. Solche Planungsvarianten wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Erörterungstermins auch nicht vorgetragen. Bei dem planfestzustellenden Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer bestehenden Ferngasleitung, welche im Wesentlichen auf der gesamten Trassenlänge ersetzt wird. Ausgenommen davon sind kleinräumige Trassenänderungen, welche aus den vorgenannten Gründen des Naturschutzes, der Bautechnik und der Konfliktminderung im Bereich bebauter Gebiete notwendig wurden. Durch den Ersatzneubau und den Leitungsversatz verändern sich der anlagebedingt dauerhaft in Anspruch genommene Raum sowie der Schutzstreifen entlang der Leitung punktuell leicht, z. B. im Bereich der geplanten Molchstation bei der Ortslage Reißdamm oder im Bereich der neuen Absperrarmaturengruppe am Abzweig der FGL 012.05. Diese Veränderungen sind jedoch hinzunehmen. Denn sie befinden sich entweder im oder am bestehenden dinglich gesicherten Trassenkorridor, der durch den Verlauf der bestehenden FGL 012 überwiegend vorgegeben ist. Die Errichtung der Molchstationen und Absperrarmaturen an alternativen Stellen jenseits der Leitung würde außerdem zu Erstinanspruchnahmen bisher von der FGL 012 nicht berührter Bereiche führen sowie den sicheren Betrieb und die sichere Nutzung der Leitung erschweren.

In der Abwägung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das Vorhaben das Bündelungsgebot und das Gebot der Nutzung bestehender Trassenräume einhält.

V. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Ersatzneubau der FGL 012 erfordert gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 7 Abs. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen einer Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist vorliegend der Fall. Für das Vorhaben besteht gemäß Ziffer 19.2.3 Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Die Vorhabenträgerin verzichtete jedoch auf die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung und beantragte gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ausschlaggebende Erwägung hierfür war, dass der geplante Ersatzneubau der FGL 012 mit Eingriffen in die FFH-Gebiete „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ und „Mittellauf der Schwarzen Elster“ verbunden ist. Aus Sicht der Vorhabenträgerin war davon auszugehen, dass es aufgrund des Ersatzneubaus der FGL 012 zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann, die im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen sind. Das LBGR als zuständige Behörde i. S. v. § 7 Abs. 3 UVPG teilte diese Einschätzung und erachtete die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren daher als zweckmäßig.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat der VT die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem UVP-Bericht darzulegen. Inhalt und Umfang des UVP-Berichts richten sich nach § 16 UVPG und Anlage 4 zum UVPG.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG ist u.a. der vom VT eingereichte UVP-Bericht (vgl. PFU, Unterlage 8) (mit den zugehörigen Fachgutachten bzw. Konkretisierungen und technischen Informationen). Im Einzelfall wurde ergänzend und vertiefend insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan hinzugezogen (vgl. PFU, Unterlage 9).

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die für das Vorhaben EUGAL getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz, insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, des Artenschutzes und der Bewältigung der Eingriffsfolgen (§§ 13 ff. BNatSchG), fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind.

1. Untersuchungsraum

Im Jahr 2018 wurde ein Scopingverfahren zum gegenständlichen Vorhaben durchgeführt. Am 25.05.2018 wurde der Scopingtermin abgehalten. Mit Verfügung vom 18.09.2018 wurde der Untersuchungsrahmen seitens des LBGR festgesetzt.

Der Untersuchungsraum wurde auf Grundlage der Wirkfaktoren des Vorhabens und deren potenzieller Reichweite mit einer Breite von 600 m bemessen und umfasst jeweils 300 m links und rechts der Trasse.

Er befindet sich innerhalb des Naturraums Elbe-Mulde-Tiefland und wird dem Landschaftstyp „Ackergeprägte offene Kulturlandschaft“ zugeordnet. Das Vorhaben Ersatzneubau FGL 012 kann auch den Naturräumen nach HVE (2009) i.V.m. Landschaftsprogramm Brandenburg, Anlage 3.1 Elbe-Elster-Land und Niederlausitz zugeordnet werden. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Gebiets der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz.

2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG umfasst grundsätzlich die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Leitung. Da der Betrieb einer erdverlegten Gasversorgungsleitung geräusch- und emissionsfrei stattfindet und bei dem geplanten Ersatzneubau keine weitreichende Änderung der Linienführung erfolgt, beschränken sich die Umweltauswirkungen zum Großteil auf die Errichtung. Die Errichtung verursacht Auswirkungen sowohl während der Bauphase als auch anlagebedingt aufgrund der im Schutzstreifen dauerhaft verbleibenden Nutzungseinschränkungen.

Störfallszenarien oder eine Havarie sind nicht zu betrachten. Bei Gasversorgungsleitungen handelt es sich, wie sich aus § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 lit. d) der Richtlinie 2012/18/EU ergibt, nicht um Störfallanlagen. Gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Energieanlagen und damit auch Gasversorgungsleitungen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind Unfälle oder Havarien nicht zu unterstellen und ihre Auswirkungen auch im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu betrachten.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 UVPG schließen die zu betrachtenden Umweltauswirkungen eines Vorhabens allerdings solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Die Frage der Vorhabenrelevanz von schweren Unfällen oder Katastrophen ist jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Fachrechts zu bestimmen (BT-Drs. 18/11499, S. 75). Dies schließt bei einer sicher errichteten und betriebenen unterirdischen Erdgasleitung unfall- oder störfallbedingte Auswirkungen nicht mit ein (OVG Münster, Urt. v. 04.09.2017 – 11 D 14/14, juris Rn. 94 ff.).

2.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich baubedingt durch temporäre Flächeninanspruchnahmen, Erschütterungen, Staubemissionen sowie optische und akustische Wirkungen ergeben, die sich störend auf Anwohner bzw. Erholungssuchende im Raum auswirken können. Weiterhin können sich Auswirkungen auf das Schutzgut

Mensch während der Bauphase durch temporäre Beeinträchtigungen von Wegebeziehungen und Einschränkung der touristischen Nutzung ergeben. Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch resultieren zudem aus anlagebedingten Störungen des Eigentums und dessen Nutzbarkeit aufgrund der erstmaligen Inanspruchnahme von Flächen für die in der neuen Trasse geplanten Teilabschnitte der FGL 012 inklusive Schutzstreifen. Anlagebedingte Störungen gehen zudem mit der dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen für den Neubau einer Armaturenstation mit Zuwegungen einher. Durch den Rückbau von Stationsflächen ergeben sich jedoch auch Auswirkungen, die positiv auf das Schutzgut Mensch wirken.

2.1.1 Aktueller Umweltzustand

Um die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch zu prüfen, hat die Vorhabenträgerin im UVP-Bericht Flächen mit besonderen Funktionen für den Menschen (wohnen, arbeiten, sich versorgen, sich bilden, Freizeitgestaltung, etc.) im Untersuchungsraum räumlich erfasst und bewertet. Die Beschreibungen zum Bestand und zur Bewertung des Schutzgutes Mensch erfolgen anhand der Flächenkriterien „Wohn- und Wohnumfeldfunktion“ sowie „Freizeit- und Erholungsfunktion“. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin Vorbelastungen des Untersuchungsraums in Gestalt von Straßen- und Schienenverkehr sowie industriell, gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Flächen ermittelt.

Siedlungsbereiche mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion nehmen insgesamt nur wenig Gesamtfläche im Untersuchungsraum ein. Angrenzend an den Untersuchungsraum und teilweise im Untersuchungsraum befinden sich die Ortslagen Lauchhammer (Stadt Lauchhammer), Plessa (Gemeinde Plessa), Elsterwerda (Stadt Elsterwerda) und Präsen (Gemeinde Röderland). Industrie- und Gewerbegebiete finden sich in den Ortslagen Lauchhammer und Plessa. Zwischen Plessa und Elsterwerda, außerhalb der Ortslagen, befinden sich zudem mehrere Einzelgehöfte/Gewerbeflächen und eine Biogasanlage. Der südliche Randbereich der Ortslage Präsen liegt ebenfalls im Untersuchungsraum. Rechtsseitig der B 101 befindet sich ein weiterer Industriestandort.

Freizeit- und Erholungsfunktionen sind gleichmäßig über den Untersuchungsraum verteilt. Der Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ repräsentiert ausweislich des Landschaftsprogramms Brandenburg einen Ausschnitt der Elsteraue mit Grünlandbereichen, Altwässern und nährstoffarmen Grabenniederungen, der im Untersuchungsraum aufgrund starker anthropogener Einflüsse einzigartig ist. Darüber hinaus verläuft die Trasse in einem Gebiet zum „Schutz und Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten“. Der Untersuchungsraum umfasst mehrere Schutzgebiete, die im Hinblick auf ihre Erholungseignung und -funktion von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Oberflächengewässer Schwarze Elster und Pulsnitz mit ihrer Ufervegetation. Gemäß der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Waldfunktionskartierung erfüllen zwei Flächen innerhalb des Untersuchungsraums die Funktion „Lokaler Immissionsschutzwald“. Beide Teilflächen befinden sich nördlich und südlich der Biogasanlage (PFU, Unterlage 3.1, GB 42/43) und mindern die davon ausgehenden Emissionen. Im Untersuchungsraum verlaufen zudem acht Radwege und zwei Wanderwege.

2.1.2 Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme

2.1.2.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit werden Arbeitsstreifen eingerichtet, die als Baustelleneinrichtungsflächen sowie Bauzufahrten genutzt werden. In der Stadt Lauchhammer werden Siedlungsflächen in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich zum Großteil um Flächen der technischen Infrastruktur. Innerhalb der Stadt Lauchhammer wird nur das im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende Gelände tangiert. Südlich von Präsen erfolgt eine kleinräumige Umtrassierung. Nach Fertigstellung werden alle in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt. Außerhalb der Stadtgebiete befinden sich kleinere Siedlungen, die innerhalb des Untersuchungsraums liegen, jedoch nicht als Arbeitsstreifenfläche vorgesehen sind. Es findet demnach keine weitere direkte Flächeninanspruchnahme statt. Außerorts verlaufen die Bauzufahrten über das bestehende Wege- und Straßennetz oder innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Regelarbeitsstreifenbreite beträgt zwischen 15 m – 22 m. Der für die Kabelverlegung vorgesehene Arbeitsstreifen beinhaltet neben der 4,0 m breiten Fahrspur des Verlegepfluges auch eine zusätzliche Aufweitung um 2,0 m für ggf. erforderlicher Sanierung von Fehlstellen an bereits sanierten Abschnitten der Gasleitung. Oberflächengewässer, wie beispielsweise die Schwarze Elster und die Pulsnitz, werden in offener Bauweise gequert und sind für einen kurzen Zeitraum als Erholungsraum nur noch eingeschränkt nutzbar. Anschließend erfolgt die Rekultivierung der Böschungsbereiche. Wald- und Grünlandflächen werden ebenfalls in geringem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus verläuft die Trasse in einem Gebiet zum Schutz und Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten. Zwei FFH-Gebiete, sowie jeweils ein Naturpark, ein Natur- und ein Landschaftsschutzgebiet werden ebenfalls gequert und temporär beansprucht. Die beiden im Untersuchungsraum befindlichen Waldflächen im Bereich der Biogasanlage werden nicht vom Arbeitsstreifen tangiert.

Bei Feststellung von Fehlstellen muss die Leitung ggf. zusätzlich in optionalen Bereichen der Kabelverlegung freigelegt werden. Die dafür vorgesehenen Arbeitsstreifen sind in den Lageplänen der Genehmigungsplanung enthalten (PFU, Unterlage 3.1, GB 03-05 und 17). Insgesamt ist aufgrund der Begrenzung der Bauzeit und der anschließenden Wiederherstellung / Rekultivierung der Flächen nur von geringen Auswirkungen auszugehen. Zudem handelt es sich teilweise um bereits vorbelastete Flächen, da sich innerhalb des Arbeitsstreifens auch der Schutzstreifen der Bestandsleitung befindet, welcher jederzeit gehölzfrei zu halten ist.

Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit, der Vorbelastungen sowie des Eingriffsumfangs und den projektimmanenten Maßnahmen und Optimierungen, werden die Auswirkungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wie folgt bewertet. Die vorübergehende Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungsbereichen ist als gering anzusehen. Die vorübergehende Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitfunktion durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme der Schwarzen Elster und der Pulsnitz mittels offener Querung ist als gering anzusehen. Die vorübergehende Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitfunktionen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme der im Untersuchungsraum gelegenen NATURA 2000- sowie der Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG ist

als gering anzusehen. Die vorübergehende Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitfunktion durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Waldrandflächen hat lediglich geringe Auswirkungen. Die vorübergehende Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitfunktionen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Gebieten zum „Schutz und Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten“ erfolgt ebenfalls nur in geringer Intensität.

2.1.2.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Die FGL 012 wird zum überwiegenden Teil in vorhandener Trasse gebaut. Eine Neutrasse ergibt sich bei GB 20/21 (PFU, Unterlage 3.1) aufgrund naturschutzfachlicher Belange.

Im Bereich der Stadt Lauchhammer (PFU, Unterlage 3.1, GB 01), der Pulsnitzquerung (GB 46) sowie der B 101 (PFU, Unterlage 3.1, GB 54) finden kleinere Abweichungen statt, die aus technischen Erfordernissen resultieren. Die Leitungsschutzstreifen (DN 500 = 8 m, DN 400 = 6 m) werden ebenfalls versetzt bzw. umverlegt. Eine Erstinanspruchnahme von Flächen geht weiterhin aus dem Neubau der Armaturenstationen mit ihren Zuwegungen hervor (vgl. Kap. 2). Die Zuwegungen sowie Stationsbefestigungen erfolgen i. d. R. als sandgeschlämmte Schotterfläche mit Rasengittersteinen.

Durch den Rückbau von Stationsflächen (MN 1, MN 6, MN 8) werden 182 m² entsiegelt und können anschließend einer neuen Nutzung zugeführt werden. Bei der Verschiebung der Trasse erfolgt eine Rückgewinnung der Flächen ehemaliger Leitungsschutzstreifen und somit eine positive Auswirkung für das Schutzgut.

Erhebliche Auswirkungen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erhaltungs- und Freizeitfunktion sind aufgrund des geringen Flächenumfangs nicht zu erwarten.

2.1.3 Erschütterungen sowie optische und akustische Störwirkungen

Mit der Bautätigkeit sind optische und akustische Störungen sowie Erschütterungen verbunden, die aus dem Baumaschineneinsatz, der Lagerung von Baumaterialien, dem Einbau und Aushub von Bau- und Bodenmaterialien und den Bewegungen der Baufahrzeuge herrühren. Bei der Leitungsverlegung handelt es sich um eine wandernde Baustelle. Optische und akustische Reize treten somit nur ca. 8 – 10 Wochen an einem Ort auf. Bautätigkeiten finden nur in der Stadt Lauchhammer sowie Elsterwerda und in der Ortslage Präsen (Gemeinde Plessa) statt. In der Stadt Lauchhammer werden allerdings keine Wohnflächen, sondern nur Wald- und Forstflächen sowie Gewerbegebiete tangiert. In der Gemeinde Plessa sind drei Wohngebäude mit gewerblichen Lagerflächen nahe der Trasse bzw. dem Arbeitsstreifen zu finden. Im Bereich der Elstermühle Plessa ist eine Ferienwohnung nahe der Trasse gelegen.

Die überwiegenden Arbeiten finden in siedlungsfreien Lagen statt. Maßgeblich für das Schutzgut Mensch sind zudem weniger die baubedingten Fahrzeugbewegungen am Tage. Aufgrund der beständigen Nutzung der Bundesstraßen (B 169, B 101) sowie weiterer Kreisstraßen, gehören Fahrzeugbewegungen zum gewohnten Bild. Hinzu kommen die tagsüber landwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge auf den zahlreichen angrenzenden Ackerflächen. Die Bautätigkeit, die im Regelfall an Werktagen zu üblichen Tageszeiten

(nach AVV Baulärm, LImSchG) durchgeführt wird, beschränkt sich im Untersuchungsraum auf das unmittelbare Umfeld des Trassenverlaufs sowie des ausgewiesenen Arbeitsstreifens. Die Bautätigkeiten erfolgen nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der bekannten Richtlinien. Arbeiten bei Nacht sind nicht vorgesehen.

Optische Reize sind ebenfalls zeitlich auf die Bautätigkeit und inhaltlich auf die Fahrzeug- und Technikbewegungen beschränkt. Bei Gräben- und Gewässerkreuzungen werden ggf. Spundwände zur Sicherung der Grubenwände benötigt. Daraus folgen Erschütterungen, die allerdings nur ein zeitlich begrenztes Ereignis darstellen. Zudem sind gewerblich und industriell genutzte Flächen (Stadt Lauchhammer, Gemeinde Plessa) für umliegende Wohnbebauungen als lärmtechnische Vorbelastung einzustufen. Eine Vorbelastung besteht zudem durch bestehende Verkehrsstraßen sowie Gewerbegebiete.

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, der Vorbelastungen sowie der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten, kann von keinen zusätzlichen Auswirkungen und somit von keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch optische und akustische Reize sowie Erschütterungen ausgegangen werden.

2.1.4 Beeinträchtigung von Wegebeziehungen und Einschränkung touristischer Nutzung

Während der gesamten Bauzeit wird es sporadisch Einschränkungen zwischen den Verbindungsstraßen geben. Die Zerschneidung von Wegebeziehungen kann - abhängig von vorhandenen Alternativrouten - die Erreichbarkeit bestimmter Ziele sowie die Nutzbarkeit von Wegen, die der Erholung dienen (Wander- und Radwege), erschweren bzw. einschränken.

Die Querung von Straßen- und Wegeverbindungen erfolgt sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren). Für die Kreuzung ist im Regelfall eine kurzfristige Vollsperrung des Verkehrsweges erforderlich. Falls eine Umleitung des Verkehrs nicht möglich ist oder zu unverhältnismäßig hohen Erschwernissen führt, kann die Realisierung auch mit Hilfe einer halbseitigen Sperre oder Hilfsbrücke erfolgen.

Nach Beendigung des Bauvorhabens werden die Straßen und Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und stehen, ohne weitere Nutzungseinschränkungen, wieder zur Verfügung.

Die Auswirkungen für diesen Wirkfaktor sind aufgrund ihres vorübergehenden Charakters als gering zu bezeichnen.

2.1.5 Staub

Staubemissionen entstehen im Wesentlichen beim Transport des Baumaterials, Aushub und Füllung der Baugruben und Rohrgräben sowie Fahrten der Baumaschinen. Die Intensität der Auswirkung richtet sich nach Witterungsbedingungen, insbesondere längere Trockenheit sowie Windrichtung/-geschwindigkeit. Die überwiegenden Arbeiten erfolgen in siedlungsfreien Lagen. Bei der Leitungsverlegung handelt es sich um eine wandernde Baustelle. Stoffliche Reize treten somit nur ca. 8-10 Wochen an einem Ort auf. Zudem

bieten die angrenzenden Ackerflächen ein hohes Potenzial für Winderosion. Daraus entwickelte Staubemissionen sind daher bereits vorhanden. Schadstoffeinwirkungen, die aus dem Baustellenverkehr resultieren sind aufgrund des bereits bestehenden Fahrzeugverkehrs durch übergeordnete Wegeverbindungen sowie den Landwirtschaftsbetrieb zu vernachlässigen.

Aufgrund der geringen Betroffenheit und bestehenden Vorbelastungen kommt es im Untersuchungsraum nur zu geringen Auswirkungen durch stoffliche Immissionen auf Flächen mit Erholungs- und Freizeitfunktion sowie Wohn- und Wohnumfeldfunktionen.

2.1.6 Eigentum

Die Beeinträchtigung des Menschen aufgrund der Inanspruchnahme von Eigentum für die Verlegung der Leitung mit temporären Einschränkungen während der Bauphase im Bereich des Arbeitsstreifens und dauerhaft verbleibenden Einschränkungen im Bereich des Schutzstreifens ist Gegenstand der enteignungsrechtlichen Prüfung.

2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Teilschutzgut Pflanzen

Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergeben sich vorwiegend durch baubedingte Faktoren. Dies betrifft die vorübergehende Beeinträchtigung und den Verlust von Vegetation durch Flächeninanspruchnahme und –überformung; die vorübergehende Beeinträchtigung von Biotopen an feuchten Standorten durch Grundwasserabsenkung in grundwassernahen Bereichen, die Beeinträchtigung von Vegetationsflächen durch stoffliche Immissionen. Anlagebedingt ist mit dem geplanten Vorhaben ein dauerhafter Verlust von Vegetation durch Flächeninanspruchnahme verbunden. Durch den Rückbau von Stationsflächen ergeben sich jedoch auch Auswirkungen, die positiv auf das Teilschutzgut wirken. Betriebsbedingt kommt es wie bereits im Bestand vorliegend zu einer Trassenpflege im Schutzstreifen (Entfernung tiefwurzelnder Gehölze) und damit zu einer regelmäßigen Einflussnahme auf die Biotopstruktur. Diese ist jedoch nur in den geringfügigen Umtrassierungsbereichen relevant, da in den anderen Bereichen diese Auswirkung als Vorbelastung vorliegt. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen (Trassenkontrollen mit Fahrzeugen, Beschilderung etc.) sind nicht relevant.

2.2.1.1 Aktueller Umweltzustand

Die Bestandserfassung und Bewertung für das Teilschutzgut Pflanzen wurde für den gesamten Untersuchungsraum durchgeführt. Zunächst wird der Naturraum im Allgemeinen beschrieben. Weiterhin wurden geschützte Biotope und Arten genannt. Anschließend wurden die Biotope und der Artbestand mit Vorbelastungen und Funktionen näher erläutert.

Die Biotope wurden durch den Fachgutachter der Vorhabenträgerin nachvollziehbar anhand ihres Biotopwertes und ausgehend von ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in

eine 5-stufige Skala (sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering/ohne Bedeutung) eingeteilt. Kriterien für die Biotopbewertung waren Hemerobiestufe/ Natürlichkeitsgrad, Regenerationsfähigkeit, Diversität, räumliche Kriterien, Repräsentanz bzw. Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit und deren Seltenheit und Gefährdung. Die Gesamtbewertung von Biotoptypen beruht ebenfalls auf einer fünfstufigen Werteskala (sehr geringe Bedeutung, geringe Bedeutung, mittlere Bedeutung, hohe Bedeutung und sehr hohe Bedeutung; Erläuterungen zur der Gesamtbewertung der Biotoptypen siehe PFU, Unterlagen 8, Tab. 6.2-5).

Der Untersuchungsraum ist überwiegend anthropogen in Gestalt von intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen geprägt. Diese Flächen sind von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Im Untersuchungsraum befinden sich jedoch auch zahlreiche Biotoptypen, die zum Teil von sehr hoher und hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Ihr Flächenanteil im Untersuchungsraum ist gleichwohl gering. Insgesamt erfolgt zu 79 % eine Flächeninanspruchnahme auf Biotopen mit sehr geringer bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Forste und Wälder werden nur in Randbereichen und in geringem Umfang vom Vorhaben tangiert. Gewässer und ihre Uferstrukturen, die oftmals als wertvoll eingestuft wurden, kommen linienhaft im Trassenbereich vor und sind ebenfalls nur in geringem Umfang betroffen. Außer einem historischen Vorkommen des streng geschützten und gemäß Roter Liste Brandenburg vom Aussterben bedrohten Schwimmenden Froschkrauts sind keine Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die nach Anh. II der FFH-RL besondere Schutzgebiete auszuweisen sind oder welche im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Das Schwimmende Froschkraut wurde bei den aktuellen Untersuchungen des Fachgutachters der Vorhabenträgerin und durch die Datenabfrage des selbigen nicht nachgewiesen.

Vorbelastungen des Teilschutzguts Pflanzen resultieren im Untersuchungsraum hauptsächlich aus den bebauten Siedlungsbereichen und den bestehenden Verkehrswegen. Hier sind vor allem die B 169 und die B 101 zu nennen. Daneben resultieren Vorbelastungen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des überwiegenden Teils der im Untersuchungsraum vorhandenen Freiflächen. Zusätzlich sorgen auch die im Untersuchungsraum anzutreffenden Windenergieanlagen und die Leitungsschutzstreifen der FGL 012, der AL 12.05, der EUGAL und weiterer erdverlegter Erdgasfernleitungen sowie der Hochspannungs-/Mittelspannungsleitungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH für eine Vorbelastung des Teilschutzguts Pflanzen.

2.2.1.2 Empfindlichkeit des Teilschutzguts Pflanzen

Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und als Lebensraum Pflanzen erfolgte durch den Fachgutachter der Vorhabenträgerin nachvollziehbar anhand einer fünfstufigen Ordinalskala (sehr hoch – hoch – mittel – gering – sehr gering) in Anlehnung an die Kriterien Diversität (Arten und Lebensräume), Flächengröße, Seltenheit, rechtlicher Schutzstatus, Natürlichkeit, Entwicklungspotenzial, Repräsentanz, Empfindlichkeit, Stabilität / Lebensraumkontinuität, Regenerationsfähigkeit und -dauer durch eine vergleichende Betrachtung der jeweiligen Merkmale. Hierbei zeigte sich, dass sich mit Zunahme der Naturnähe und Bedeutung der

Biotope für den Naturhaushalt die Empfindlichkeit der Biotope gegenüber den vorhabenbezogenen Wirkungen erhöht.

Als Biotoptyp dominieren Ackerflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Sie weisen aufgrund ihrer Wiederherstellbarkeit eine geringe Empfindlichkeit auf. Grünland und Ruderalflur sind in die gleiche Kategorie einzuordnen. Eine hohe Empfindlichkeit weisen Erlen-Eschen-Wälder auf. Gewässer und Wälder (mit Ausnahme der Erlen-Eschen-Wälder) sind von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Sie weisen daher auch eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Bauvorhaben auf. Sie dienen als Lebensraum von zahlreichen Arten und geben wichtige Leitstrukturen vor. Wälder werden nur in geringem Umfang (neu-) tangiert. Gewässer und ihre Uferstrukturen kommen linienhaft im Trassenbereich vor und sind ebenfalls nur in geringem Umfang betroffen.

2.2.1.3 Auswirkungen

2.2.1.3.1 Baubedingte Auswirkungen

2.2.1.3.1.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Das geplante Vorhaben führt baubedingt zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung und zum vorübergehenden Verlust von Vegetation durch Flächeninanspruchnahme. Diese baubedingten Projektwirkungen für das Teilschutzgut Pflanzen entstehen vorrangig innerhalb des Arbeitsstreifens und durch Grundwasserabsenkungen in grundwassernahen Bereichen. Projektwirkungen sind zudem anlagebedingt durch die Einrichtung von Nebenanlagen (Molch-/Armaturenstationen) sowie betriebsbedingt durch den gehölpfrei zu haltenden Streifen zu verzeichnen (im Falle einer neuen Belastung, sonst als Vorbelastung zu betrachten). Gemäß DVGW Arbeitsblatt G463, Ziffer 5.1.4 ist Schutzstreifen von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten.

Das Vorhaben verursacht baubedingte Inanspruchnahmen von Biotopen mit sehr hoher, hoher, mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Biotope/Pflanzen.

Die Biotoptypen unter der Hauptgruppe „Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen“ gelten als vorbelastet und stark anthropogen überprägt, sodass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Weitere Biotope geringer und sehr geringer Bedeutung sind ebenfalls häufig stark anthropogen beeinflusst und weisen einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Das Vorhaben beansprucht hauptsächlich mit einer Fläche von 250.842 m² Ackerflächen. Bei ihnen ist ebenfalls nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, da sie schnell wiederherzustellen sind.

Die vorübergehende Nutzung von Biotopen mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung, ist nur dann als erheblich zu werten, wenn es sich um Biotope mit einer längeren Regenerationszeit handelt. Dies betrifft Feldgehölze, Waldmäntel, naturnahe Laubwälder, Kiefernforste sowie Laub- und Nadelholzforste. Die Flächeninanspruchnahme dieser Biotope beläuft sich insgesamt auf 2.976 m². Die Trasse führt durch das Gewässerbett einiger Flüsse und Gräben. Dabei werden insgesamt 1.833 m² beansprucht. Frischwiesen, Grünlandbrachen und Hecken sind ebenfalls von mittlerer Bedeutung und werden

mit 17.237 m² beansprucht. Sie besitzen eine schnellere Regenerationszeit. Ihre bauzeitliche Inanspruchnahme gilt daher als unerheblich. Kleingartenanlagen werden mit 103 m² beansprucht. Sind aufgrund ihrer anthropogenen Ausprägung allerdings schnell wiederherzustellen.

Das Vorhaben beansprucht auf einer Fläche von 51.958 m² Biotope hoher und sehr hoher Bedeutung. Diese kommen im Untersuchungsraum meist in Form von Feucht- und Frischwiesen sowie Grünlandbrachen vor. Weiterhin beansprucht das Vorhaben auf einer Fläche von 1.356 m² temporär Gebüsche nasser Standorte sowie Gehölzsaum an Gewässern. Diese Biotope haben hohen und sehr hohen naturschutzfachlichen Wert. Da es sich nur um eine bauzeitliche Inanspruchnahme handelt und die Flächen nach Fertigstellung des Vorhabens rekultiviert werden und relativ schnell wiederherzustellen sind, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Erlen-Eschen-Wälder (08110) werden mit 278 m² beansprucht und weisen einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert auf. Weiterhin haben sie eine lange Regenerationszeit. Es ist daher mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Die vorgenannten Flächenangaben berücksichtigen nicht den im Bereich der vorhandenen FGL vorhandenen Schutzstreifen. Denn dieser ist gemäß der technischen DVGW-Regelwerks dauerhaft gehölzfrei zu halten. Im Bereich von Neutrassierungen der FGL 012 wurde der Schutzstreifen hingegen bei Flächenangaben berücksichtigt.

Baubedingt kommt es auf einer Fläche von 2.987 m² zur temporären Inanspruchnahme von Biotopen mit längerer Regenerationszeit. Dies betrifft Feldgehölze, Waldmäntel, naturnahe Laubwälder, Kiefern-, Laub- und Nadelholzforste sowie Erlen-Eschen-Wälder. Die temporäre Inanspruchnahme dieser Biotope für die Herstellung des Arbeitsstreifens führt zu einer erheblichen Umweltauswirkung.

2.2.1.3.1.2 Grundwasserabsenkungen

Der geplante Ersatzneubau der FGL 012 führt zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Biotopen an feuchten Standorten durch Grundwasserabsenkung in grundwassernahen Bereichen.

Im Untersuchungsgebiet herrscht größtenteils eine sehr geringe bis geringe Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (Aerationszone [Belüftungszone] < 5 m). Bei hoch anstehendem Grund- und Stauwasser werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. In einigen Bereichen muss das Grundwasser regulär bis 0,5 m unter den Rohrgraben abgesenkt werden. In Ausnahmefällen beträgt die Absenktiefe an einigen Standorten bis zu 3,55 m. Die Wasserhaltung für einzelne Standorte beträgt ca. 3-4 Wochen.

Die Einwirkungsintensität der Absenktiefe wurde von dem Fachgutachter der Vorhabenträgerin als gering eingestuft. Die Einwirkungsintensität der zu erwartenden Absenkdauer wurde hingegen als mittel eingestuft. Unter Berücksichtigung der Absenkungstiefe sowie der Absenkungsdauer ergibt sich insgesamt eine geringe, nicht erhebliche Auswirkung.

2.2.1.3.1.3 Stoffliche Immissionen

Das Vorhaben beeinträchtigt Vegetationsflächen auch durch baubedingte stoffliche Immissionen. Grundsätzlich ist bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und beim Einsatz der Baumaschinen nach dem Stand der Technik nicht von einer Beeinträchtigung von Biotopflächen durch stoffliche Immissionen auszugehen. Insbesondere bei Gewässerquerungen finden jedoch in zeitlich begrenztem Umfang Bauarbeiten in Ufernähe statt, die auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit Auswirkungen verbunden sind. Diese sind jedoch als gering und nicht erheblich nachteilig einzustufen.

2.2.1.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

2.2.1.3.2.1 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Auswirkungen des geplanten Ersatzneubaus der FGL 012 führen zum dauerhaften Verlust von Vegetation durch Flächeninanspruchnahme.

Die FGL 012 wird zum überwiegenden Teil in vorhandener Trasse gebaut. Eine Neutrasse ergibt sich ausschließlich innerhalb des Leitungsschutzstreifens südöstlich von Plessa im Bereich der Schwarzen Elster. Im Bereich der Stadt Lauchhammer, der Pulsnitzquerung sowie der B 101 bei Präsen finden kleinere Verschwenkungen des Leitungsverlaufs statt, die aus technischen Erfordernissen resultieren. Eine neue Inanspruchnahme geht weiterhin aus dem Neubau der Armaturenstationen mit ihren Zuwegungen hervor. Die Zuwegungen sowie Stationsbefestigungen erfolgen i. d. R. als sandgeschlämmte Schotterfläche mit Rasengittersteinen.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden dauerhaft naturnahe beschattete Gräben sowie Feucht- und Frischwiesen auf einer Fläche von 4956 m² einer neuen Nutzung zugeführt. Diese Biotoptypen weisen eine mittlere Empfindlichkeit auf. Diese Flächen unterliegen zudem größtenteils einer regelmäßigen Mahd, sodass sie durch die Unterhaltung des Schutzstreifens allenfalls wenig beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher als nicht erheblich zu bewerten. Es wird jedoch auch ein Biotoptyp von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung auf einer Fläche von 160 m² in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um standorttypischen Gehölzsaum an Gewässern. Der Eingriff ist jedoch aufgrund der räumlichen Beschränktheit als nicht erheblich zu bewerten.

2.2.1.3.2.2 Zugewinn potenzieller Biotoptypen

Durch den ersatzlosen Rückbau einer Station im Bereich der Stadt Lauchhammer werden 182 m² entsiegelt und können anschließend zur Ausbildung neuer Biotoptypen führen. Dieser Rückbau ist als positive Auswirkung auf das Teilschutzgut zu bewerten.

2.2.2 Teilschutzgut Tiere

Grundlage der Bewertungen für das Teilschutzgut Tiere sind in erster Linie Abfragen an das Landesamt für Umwelt Brandenburg aus den Jahren 2018 und 2019. Diese wurden durch weitere Daten ergänzt (eigene Kartierungen aus dem Jahr 2018, Planfeststel-

lungsunterlagen für die Ferngasleitung FGL 012 sowie Managementpläne und Standarddatenbögen für die beiden im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebiete). Als relevante Arten wurden Tierarten berücksichtigt, die gemäß der Roten Liste Brandenburgs oder Deutschlands gefährdet sind oder in Anhang II und/oder Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der VSchRL gelistet sind oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Fauna) bzw. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (Avifauna) geschützt sind und im einem Zeitraum nach 2014 im Untersuchungsraum erfasst wurden.

2.2.2.1 Aktueller Umweltzustand

Der Untersuchungsraum ist überwiegend anthropogen in Gestalt von intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen geprägt. Forste und Wälder werden nur in Randbereichen und in geringem Umfang vom Vorhaben tangiert. Gewässer und ihre Uferstrukturen kommen linienhaft im Trassenbereich vor. Der Bereich rund um den Deich der Schwarzen Elster mit dem Teich südlich der Plessaer Mühle einschließlich der umliegenden Gehölzgruppen sowie Waldstrukturen und angrenzenden Grünländer ist als Lebensraum für den Biber und Fischotter, verschiedene Fledermäuse naturschutzfachlich relevante Brut- und Zugvögel sowie Helle und Dunkle Ameisenknopfläulinge bedeutsam. Der Bereich im Dreieck Pulsnitz-Schwarze Elster-Park Elsterwerda weist Vorkommen von Biber und Fischotter sowie von Zauneidechsen und den in Anhang IV der FFH-RL geführten Eremiten und Hirschkäfer auf. Der Untersuchungsraum ist bedeutsam für Brutvögel und weniger bedeutsam für Rast- und Zugvögel. Der gesamte Untersuchungsraum, insbesondere jedoch die Gehölze im Bereich der Plessaer Mühle an der Schwarzen Elster, ist hinsichtlich Artenzahl, Schutzstatus und Anzahl von Tieren als hoch bedeutsam für Fledermäuse zu bewerten. Wölfe können im Untersuchungsraum angetroffen werden. Der Bereich der Schwarzen Elster bei Plessa ist bedeutsam für Amphibien. Die Schwarze Elster und die Pulsnitz sind bedeutsame Lebensräume für die Fischfauna. Für Reptilien ist der Untersuchungsraum eher weniger bedeutsam. In der Nähe des Elsterdeiches bei Plessa konnte jedoch die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Gewässerränder im Untersuchungsraum sowie das Waldstück bei Lauchhammer sind Lebensräume für Schmetterlinge. Das Dreieck Pulsnitz – Schwarze Elster – Park Elsterwerda ist ein bedeutendes Habitat für xylobionte Käfer. Weichtiere kommen im Untersuchungsraum in einer nicht genau quantifizierbaren Menge vor.

Vorbelastungen des Teilschutzguts Tiere resultieren zunächst aus der im Untersuchungsraum vorhandenen Bebauung der Ortslagen Lauchhammer, Plessa, Krauschätz, und Elsterwerda. Daneben resultieren Vorbelastungen aus der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung der bereichsweise intensiv genutzten Kulturlandschaft sowie aus den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen der vorhandenen FGL 012, der Anschlussleitung FGL 12.05 sowie der Ferngasleitung EUGAL und anderer Leitungen der ONTRAS Gastransport GmbH sowie der Hochspannungs-/Mittelspannungsleitungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Die Landschaft zeigt bereichsweise einen erhöhten Zerschneidungsgrad durch Verkehrswege und Freileitungen. Die vorhandenen Verkehrswege sind für die Fauna (Biber, Fledermäuse, störungsempfindliche Vogelarten, Amphibien, Reptilien) häufig problematisch, da sie zu Verlusten von Individuen und zur Verinselung von Habitaten führen. Freileitungen führen gerade bei Großvögeln zu direkten Verlusten (Leitungsanflug).

2.2.2.2 Empfindlichkeit des Teilschutzguts Tiere

Für den Untersuchungsraum wurde die Empfindlichkeit der Tierlebensräume gegenüber einem Habitatverlust anhand deren Naturnähe und Bedeutung für den Naturhaushalt bestimmt. Es lassen sich folgende Ergebnisse der Empfindlichkeitsbewertung festhalten:

Insgesamt ist der Untersuchungsraum mehr von anthropogen (v. a. Ackerbau) und weniger durch naturräumliche Elemente geprägt. Die Bebauung mehrerer Ortslagen befindet sich in geringem Umfang im Untersuchungsraum. Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei FFH-Gebiete sowie jeweils ein Naturpark, ein Naturschutz- und ein Landschaftsschutzgebiet. Die vorhandenen Ackerflächen haben geringe naturschutzfachliche Bedeutung und weisen aufgrund ihrer Wiederherstellbarkeit eine geringe Empfindlichkeit auf. Sie bieten Lebensraum für die meisten nachgewiesenen Tierarten. Grünland und Ruderalflur sind in die gleiche Kategorie einzuordnen. Eine hohe Empfindlichkeit weisen Erlen-Eschen-Wälder auf. Innerhalb dieses Biotoptyps wurden hauptsächlich Vögel kartiert. Gewässer und Wälder (mit Ausnahme der Erlen-Eschen-Wälder) sind von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Sie weisen daher auch eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Bauvorhaben auf. Sie dienen als Lebensraum von zahlreichen Arten und geben wichtige Leitstrukturen vor. Eine hohe Empfindlichkeit gegen Habitatverlust haben zudem die von des Fachgutachters der Vorhabenträgerin identifizierten Schwerpunktbereiche rund um den Deich der Schwarzen Elster bei Plessa sowie Dreieck Pulsnitz – Schwarzen Elster – Park Elsterwerda.

2.2.2.3 Auswirkungen

Schutzgutrelevante Projektwirkungen für das Teilschutzgut Tiere entstehen in erster Linie bei der Errichtung der Erdgasfernleitung innerhalb des Arbeitsstreifens sowie der Kabelverlegung durch die Beseitigung und Durchschneidung von Biotop- und Habitatstrukturen. Temporäre Störungen resultieren zudem aus Geräuscentwicklungen während der Bauphase, durch die Fallen- und Barrierewirkung des geöffneten Rohrgrabens und durch Wasserhaltungsmaßnahmen. Projektwirkungen sind zudem anlagebedingt durch die Einrichtung von Nebenanlagen (Molch-/Armaturenstationen) sowie betriebsbedingt durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen zu verzeichnen.

2.2.2.3.1 Baubedingte Auswirkungen

2.2.2.3.1.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die Auswirkungen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten sind im Ergebnis als mittel und nicht erheblich einzustufen.

Innerhalb des Arbeitsstreifens werden alle Gehölzstrukturen entfernt sowie der Oberboden abgetragen. Dadurch ergeben sich vorübergehende Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen und Habitaten für verschiedene Tierarten.

Zeitweilig werden Habitate der beiden Arten Biber und Fischotter in Anspruch genommen. Bei offenen Gewässerquerungen werden Uferstrukturen temporär überformt. Zudem werden innerhalb des Arbeitsstreifens Gehölzstrukturen entfernt und geeignete Habitatflächen für Biber und Fischotter in Anspruch genommen. Sowohl Biber als auch Fischotter haben große Aktionsradien, die ihnen ermöglichen, in andere Gebiete auszuweichen. Die Arbeiten in Gewässernähe erstrecken sich nur über 8 – 10 Wochen. Die

Beeinträchtigungen treten nur zeitweilig auf. Fortpflanzungsstätten sind zudem nicht betroffen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Rekultivierung der Flächen. Für den Wolf stellt der Bereich der Untersuchungsraum wahrscheinlich ein Streifgebiet dar. Fortpflanzungsstätten sind nicht vorhanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten oder auch während der Arbeiten zu den inaktiven Zeiten wird die Art das Gebiet weiter uneingeschränkt nutzen können. Da der Wolf sehr gut an Kulturlandschaften angepasst ist und den Menschen im Normalfall meidet, sind keine Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu temporären Beeinträchtigungen von Vegetation und Lebensräumen für Vögel durch Flächeninanspruchnahme und -überformung innerhalb des Arbeitsstreifens (Baustraßen, Baueinrichtungs-Flächen, Baufläche). Diese Beeinträchtigungen treten zeitweilig auf, geschützte Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen, bei den meisten ubiquitären Vogelarten stellt die Entfernung der Niststätten außerhalb der Brutzeit, aufgrund der Bauzeitenbeschränkung vom 01.03. bis 30.09., keine Beeinträchtigung dar. Die Baufeldfreimachung erfolgt zwar innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume, negative Auswirkungen für Höhlen- und Bodenbrüter können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einer Zerstörung von Nestern von Bodenbrütern und zur Schädigung von Individuen kommen. Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und der Modifizierung durch die Nebenbestimmung sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden vorhabenbedingt nicht erfüllt (C.VII.2.2).

Durch die Baufeldfreimachung können Lebensräume von baumbewohnenden Fledermäusen in Form von Quartieren beschädigt oder zerstört werden und auch Individuen im Zuge dessen zu Schaden kommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Rekultivierung der Flächen. Vor und während der Bauphase können negative Auswirkungen für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Gebäudebewohnende Fledermausarten kommen ebenfalls im Untersuchungsgebiet vor, sind aber durch das Vorhaben nicht betroffen. Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und der Modifizierung durch die Nebenbestimmung sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden vorhabenbedingt nicht erfüllt (C.VII.2.2).

Zeitweilig werden innerhalb des Arbeitsstreifens Lebensräume von Amphibien durch Flächeninanspruchnahme tangiert. Diese Auswirkungen treten allerdings nur temporär auf; Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen, da diese außerhalb der Reichweite des Vorhabens liegen. Eine Beeinträchtigung einzelner Individuen ist dennoch nicht auszuschließen.

Während der Leitungsverlegung entlang des Deiches bzw. im Deichvorland der Pulsnitz, kommt es temporär zu Inanspruchnahmen von Habitaten der Zauneidechse. Im Bereich nördlich der Schwarzen Elster bei Plessa wird ein potentielles Habitat der Blindschleiche in Anspruch genommen. Im Zuge der Bauphase können Beeinträchtigungen einzelner Individuen beider Arten nicht ausgeschlossen werden.

Bei offenen Gewässerquerungen werden temporär aquatische Lebensräume durch das Ausheben einer Dükerrinne in Anspruch genommen. Da es sich bei den Fischarten um mobile Tierarten handelt und im Bereich der Querungen und darüber hinaus ausreichend

Alternativflächen für die Fischarten zur Verfügung stehen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Arten anzunehmen. Nach Abschluss des Vorhabens stehen die betroffenen Abschnitte den Fischarten wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2018 wurden keine xylobionten Käfer direkt dokumentiert. Die vom LfU nachgewiesenen Fundpunkte für den Eremiten sowie den Hirschkäfer befinden sich zwar außerhalb des Arbeitsstreifens, allerdings wurden viele potentielle Habitatbäume durch die Kartierung aufgenommen. Davon lagen zwei im Schutzstreifen und einer im Arbeitsstreifen. Bei der durch den Gutachter am 25.09.2022 sowie am 30.12.2022 erfolgten Nachbegehung und Untersuchung drei im Arbeitsstreifen zur Fällung vorgesehenen Bäumen: Baum-Nr. 110 (Nummerierung des Gutachters intern), Lage: FGL 12.05, GB 08, Baum-Nr. 171 (Nummerierung des Gutachters intern), Lage: FGL 12.05, GB 08 und Baum-Nr. 244 (Nummerierung des Gutachters intern), Lage: FGL 12, GB 30/31 wurden keine geeigneten Habitate für Fledermäuse festgestellt. Die Bäume wurden vor Ort aufgesucht, mittels Sichtkontrolle und Fernglas auf das Potential bezüglich der Besiedlung durch xylobionte Käfer und Fledermäuse untersucht und der Zustand mittels Fotos dokumentiert. Erfasst wurden, sofern vorhanden, Baumhöhlen, Stammrisse, abgeplatze Rinde, ausgefaulte Äste, Mulm, Käferreste, Kotpellets oder Saftstellen. Ein Vorkommen der Zielarten bzw. der Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden und ist nach gutachterlicher Einschätzung unwahrscheinlich.

Die Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten durch Flächeninanspruchnahme tritt nur zeitweilig auf. Die bauzeitlich genutzten Flächen werden nach der Bauphase wieder rekultiviert und stehen danach den Schmetterlingsarten wieder zur Verfügung. Zudem bestehen in der nahen Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Beeinträchtigung ist demnach auszuschließen.

Baubedingt kann es für Libellen zu temporären Beeinträchtigungen von Vegetation und Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und Überformung kommen (Baustraßen, Baueinrichtungs-Flächen, Baufläche). Diese Beeinträchtigungen treten allerdings nur zeitweilig auf, die bauzeitlich genutzten Flächen werden nach der Bauphase wieder rekultiviert und stehen danach den Arten wieder zur Verfügung. Zudem handelt es sich bei den Imagos (geschlechtsreife Insekt) um hochmobile Arten, die Störungen gut ausweichen können. Eine Beeinträchtigung ist demnach auszuschließen.

Für das Vorkommen weiterer Insekten (Heuschrecken, Ohrwürmer, Wanzen, Hautflügler) wurden kaum aktuelle Nachweise erbracht. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld und der anschließenden Rekultivierung der beanspruchten Fläche sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

2.2.2.3.1.2 Individuenverluste durch Baufeldfreimachung

Auswirkungen des Vorhabens durch Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung sind als hoch zu bewerten.

Innerhalb des Arbeitsstreifens kann es im Zuge der Baufeldfreimachung vereinzelt zu Verlusten fluchtunfähiger Tiere kommen. Ausweislich der Stellungnahme des Landkreises Elbe-Elster wird durch das Vorhaben ein bauzeitlicher Habitat- und somit entstehender Wirtspflanzenverlust für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling entstehen, der der geringen Toleranz gegenüber Störfaktoren aufweist. Um diese Störung

zu vermindern wird der Oberboden separat gelagert und nach Durchführung der Bauarbeiten wieder standesgemäß eingebracht (Entwurfsoptimierung). Das Potenzial für die Wiederansiedlung der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf ist somit aus dem Oberboden gegeben sowie auch aus den unmittelbar angrenzenden Flächen. Die Auswirkungen sind zudem durch die Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen auf die Zeit vor der Vegetationsperiode weitestgehend reduziert. Weiterhin werden zum Großteil Ackerflächen beräumt. Da im Vorhabenbereich das Vorkommen des Eremiten sowie des Hirschkäfers wahrscheinlich ist, könnte es im Zuge von Baumfällungen zum Individuenverlust der Arten kommen. Aktuelle Nachweise des Eremiten haben sich bei der zuletzt im Spätsommer/Herbst 2022 durchgeführten Überprüfung der in Frage kommenden Habitatbäume allerdings nicht ergeben. Da in geringer Entfernung zur Trasse Zauneidechsen nachgewiesen wurden, ist eine Verletzung oder Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen, da es sich um eine sehr versteckte Art handelt und ihre Überwinterungsverstecke unter der Erde liegen.

Um Individuenverluste der vorgenannten Arten zu verhindern, sieht die Genehmigungsplanung der Vorhabenträgerin Vermeidungsmaßnahmen zur Baumbegutachtung, zur Überprüfung von Quartieren und Höhlenbäumen sowie zur Umsiedlung baumbewohnen vor. Diese Vermeidungsmaßnahmen wurden durch die Nebenbestimmungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses modifiziert. Der vorhabenbedingte Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen (C.VII.2.2).

2.2.2.3.1.3 Barriere- und Fallenwirkung durch den Baustellenbetrieb

Die Auswirkungen baubedingter Barriere- und Fallenwirkung ist als gering zu bewerten.

Im Zuge des Bauvorhabens werden Rohrgräben ausgehoben, um bestehende Rohre zu ersetzen. Weiterhin werden für das HDD-Verfahren Baugruben geschaffen. Die Antragsunterlagen sehen die Schaffung von Ausstiegshilfen in den Baugruben vor. Eine Fallenwirkung kann somit ausgeschlossen werden. Bei der Wasserentnahme für die Druckprüfung aus der Schwarzen Elster sowie der Pulsnitz wird darauf geachtet, durch Verwendung entsprechender Saugköpfe mit Filtern keine höheren Organismen (Fischfauna) aus dem Entnahmegewässer einzusaugen. Entnahme und Einleitstellen sind identisch. Negative Auswirkungen sind demnach auszuschließen.

2.2.2.3.1.4 Zerschneidung und Trennwirkung von Lebensräumen

Die Auswirkungen vorübergehender Zerschneidung von Lebensräumen und Habitaten ist als gering zu bewerten.

Die Baustraßen und Baugruben sowie offenen Gewässerquerungen im Trockenschnitt stellen eine temporäre Zerschneidungswirkung für bodengebundene Arten sowie Fische dar. Vor allem Biber und Fischotter sind als Arten mit großem Aktionsradius in Gewässernähe zu finden. Beide Arten sind dämmerungs- und nachtaktiv und daher nur geringfügig vom Baustellenbetrieb betroffen. Weiterhin handelt es sich um eine wandernde Baustelle. Das Vorhaben stellt demnach immer nur für 8-10 Wochen eine Zerschneidungs- und Trennwirkung dar. Die Schwarze Elster, die Pulsnitz sowie der Plessa-Dolst.-Binnengraben werden in offener Welle gequert, d. h. die ökologische Durchgängigkeit für die Fischfauna wird nicht beeinträchtigt. Alle übrigen Gewässer werden offen und im

Trockenschnitt gekreuzt. Dabei werden Spundwände oder Erddämme im Gewässer errichtet und die Fließdynamik ist temporär unterbrochen. Nach der Räumung des Arbeitsstreifens sowie der Verfüllung der Dükerrinne stehen alle Migrationsräume wieder vollständig zur Verfügung. Aufgrund der geringen Bauzeit und der Ausweichmöglichkeiten ist nur von geringen Auswirkungen auszugehen.

2.2.2.3.1.5 Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Die baubedingt durch das Vorhaben hervorgerufene vorübergehende Beeinträchtigung der Fauna und Avifauna durch stoffliche und nicht stoffliche Einwirkungen ist in ihrer Intensität als mittel zu bewerten.

Während der vorbereitenden Maßnahmen (Rodung, Herstellung der Baustellenzufahrt, etc.) und dem Leitungsneubau treten unterschiedlich starke Schallimmissionen und Erschütterungen auf. Bauarbeiten bei Nacht sind nicht vorgesehen. Daher bleiben dämmerungs- und nachtaktive Arten (z. B. Biber, Fischotter) von den Bauaktivitäten unberührt. Die Einwirkintensität nimmt mit zunehmender Entfernung zum Baubereich ab. Bei der offenen Querung eines Gewässers im Trockenschnitt kann es temporär zu Erschütterungen beim Rammen der Spundwände kommen. Von den Schallimmissionen können vor allem die im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetiere und Vögel betroffen sein. Die stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Gemäß den Antragsunterlagen ist eine den naturschutzfachlichen Anforderungen angepasste Bauzeitenregelung bereits vorgesehen. Diese wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.V.1.2 nochmals modifiziert. Einige Bereiche im Untersuchungsraum sind dennoch als sensibel einzustufen, da besonders viele Bodenbrüter kartiert wurden. Zu den Arten, die nicht erheblich gestört werden dürfen, gehören die streng geschützten sowie die auf europäischer Ebene nach Anhang I der VSchRL geschützten Vogelarten. Aufgrund des Baustellenbetriebs sind temporäre optische und akustische Störungen der Arten nicht auszuschließen. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 7 CEF Vergrämung Bodenbrüter, welche durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15 modifiziert wurde, können erhebliche Umweltauswirkungen jedoch ausgeschlossen werden.

2.2.2.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

2.2.2.3.2.1 Verlust von Habitaten durch Flächeninanspruchnahme

Die anlagebedingt dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten erfolgt lediglich in geringem Umfang, weshalb auch deren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere gering zu bewerten ist.

Im Bereich der Schwarzen Elster bei Plessa erfolgt eine Neutrassierung der FGL012 in einem Abstand von max. 200 m zur Bestandstrasse. Die Umverlegung erfolgt, um naturschutzfachlich sensible Bereiche zu schonen. Mit der Neutrassierung geht auch eine Verlagerung des Leitungsschutzstreifens einher. Eine weitere dauerhafte Flächeninanspruchnahme geht mit dem Neubau der Armaturenstationen mit ihren Zuwegungen einher. Durch die Inanspruchnahme gehen dauerhaft Flächen in geringem Umfang verloren.

Anlagebedingt kann es zu dauerhaftem Verlust von Vegetation und Lebensräumen für Vögel durch die Neutrassierung sowie den Stationsneubau kommen. Die Inanspruchnahme findet überwiegend auf Feucht- und Frischwiesen statt. Im nahen Umfeld sind zahlreiche Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Allerdings sind lokal Fällungen von Einzelbäumen, Gehölzbeständen (Baumreihen etc.), Hecken und uferbegleitender Vegetation möglich, die als potenzielles Bruthabitat wegfallen. Diese betreffen allerdings nur einzelne Flächen in geringem Umfang. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Der Flächenverlust ist auf Landlebensräume begrenzt und betrifft Frisch- und Feuchtwiesen, deren Nutzung durch den neuen Leitungsschutzstreifen unverändert bleibt. Die Flächenveränderungen sind für Biber und Fischotter damit irrelevant. Allerdings sind lokal Fällungen von Einzelbäumen, Gehölzbeständen (Baumreihen etc.) und Hecken in geringem Umfang gegeben. Diese betreffen die Nahrungsgrundlage des Bibers. Da es sich jedoch um Flächen in geringem Umfang handelt, kann die Art auf andere naheliegende Gehölzbestände ausweichen. Es werden keine Reprofuktionshabitate für Fledermäuse tangiert. Zudem bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Wolf besitzt sehr große Aktionsradien und kann auf angrenzende Flächen ausweichen. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf Amphibien sind nicht zu erwarten, da die anlagebedingt zusätzliche Flächeninanspruchnahme räumlich sehr begrenzt ist und genügend Ausweichmöglichkeiten für die Art bestehen.

Anlagebedingt werden keine aquatischen Lebensräume in Anspruch genommen. Negative Auswirkungen auf Fische können somit ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt werden keine aquatischen Lebensräume in Anspruch genommen. Negative Auswirkungen auf Makrozoobenthos oder Fische können somit ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung von Käfern ist auszuschließen. Denn der neue Leitungsschutzstreifen sowie die Stationsflächen werden zum Großteil auf Frisch- und Feuchtwiesen errichtet. Die Fällung potenzieller Habitatbäume für xylobionte Käfer ist nicht erforderlich.

Die anlagebedingt dauerhafte Flächeninanspruchnahme betrifft keine Gewässer und Uferbereiche. Reproduktionshabitate für Libellen sind demnach nicht betroffen. Zudem bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten in der nahen Umgebung. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung von Schmetterlingen ist auszuschließen. Denn Schmetterlinge traten gehäuft entlang der Pulsnitz sowie der Schwarzen Elster bei Plessa auf. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme bezieht sich zum Großteil auf Feucht- und Frischwiesen. Die Grünlandvegetation wird auch auf dem neuen Leitungsschutzstreifen wiederhergestellt. Zudem sind im Untersuchungsraum ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Für den Bestand weiterer Insekten (Heuschrecken, Ohrwürmer, Wanzen und Hautflügler) wurden kaum aktuelle Nachweise erbracht. Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Reptilien bleiben von den anlagebedingten Veränderungen unberührt. Auf dem neuen Leitungsschutzstreifen stehen anschließend wieder Grünlandflächen zur Verfügung. Für den anlagebedingt geringfügigen Flächenverlust aufgrund der neu zu errichtenden Stationsflächen bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

2.2.3.2.2 Zugewinn potenzieller Habitatflächen durch Entsiegelung

Ein ersatzloser Rückbau erfolgt bei der Station der Vorhabenträgerin in Lauchhammer. Dabei werden 182 m² entsiegelt und können anschließend neue Habitatfunktionen erfüllen. Der Rückbau ist als positive Auswirkung zu bewerten.

2.2.3 Teilschutzgut biologische Vielfalt

Zur Erfassung und Bewertung der biologischen Vielfalt des Untersuchungsraums werden die drei Kriterien „Vielfalt der Arten, genetische Vielfalt innerhalb der Arten und Vielfalt an Lebensräumen und -gemeinschaften unter Einbeziehung zeitlicher und räumlicher Aspekte sowie eine abschließende Bewertung“ untersucht.

2.2.3.1 Aktueller Umweltzustand

Die **Artenvielfalt** wurde im Zusammenhang mit dem jeweiligen konkreten Naturraum/Biotoptypenkomplex sowie unter Berücksichtigung der Flächengröße, der standörtlichen Gegebenheiten und der strukturellen Ausstattung betrachtet. Im Rahmen der Betrachtung der Artenvielfalt wurden insbesondere die drei Faktoren „Gefährdungsgrad, Seltenheit und Schutzverantwortung“ berücksichtigt – und dies jeweils in den zutreffenden unterschiedlichen Räumen (Landes- und Bundesebene, europa- bzw. weltweit). So sind bestimmte Arten in bestimmten Teilen Brandenburgs relativ häufig, in Gesamtdeutschland aber selten. Im Untersuchungsraum wurden der Teichfrosch, der Fischotter, der Rotmilan und der Kiebitz kartiert, die in der Artenliste nach dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt für den Förderschwerpunkt „Verantwortungsarten“ aufgeführt sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen im Untersuchungsraum keine isolierten Restposten von einzelnen Tier- oder Pflanzenarten bzw. von speziellen -sorten oder -unterarten vor.

Bei der Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und -gemeinschaften spielen insbesondere die Faktoren „biotoptypischer Artenreichtum“ und „Einzigartigkeit der Zönose“ eine große Rolle. Grundsätzlich weist der Untersuchungsraum eine mittlere Anzahl und Vielfalt an Biotoptypen auf. Aufgrund der Größe des Untersuchungsraums gibt es relativ viele unterschiedliche Teilökosysteme bzw. Teillebensräume hinsichtlich ihrer Struktur, Artenvielfalt und -dichte sowie Größe. Dazu zählen beispielsweise die Schwarze Elster sowie die Pulsnitz mit ihrer gewässerbegleitenden Vegetation. Weiterhin sind im Untersuchungsraum kleine Waldflächen sowie zahlreiche, meist weg- oder gewässerbegleitende Hecken und Baumreihen zu finden. Die Siedlungsgebiete mit ihren Grün- und Freiflächen bilden einen weiteren Teillebensraum. Den größten Anteil im Untersuchungsraum bilden Ackerflächen. Sie sind wenig strukturiert und weisen nur eine geringe Diversität auf.

2.2.3.2 Auswirkungen

Insgesamt sind aufgrund des Vorhabens Ersatzneubau FGL 012 keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Die biologische Vielfalt setzt sich aus den drei Kriterien „Vielfalt der Arten, genetische Vielfalt innerhalb der Arten und Vielfalt an Lebensräumen und -gemeinschaften“ zusammen. Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut lassen sich aus der Auswirkungsprognose für die Teilschutzgüter „Pflanzen“ und „Tiere“ ableiten.

Die meisten Auswirkungen sind baubedingt und somit temporär. Unter Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen sowie Beachtung des aktuellen Stands der Technik bei der Durchführung des Vorhabens wird einer erheblichen Beeinträchtigung der Tierpopulation sowie Biotopstruktur entgegengewirkt. Auswirkungen auf die Stabilität und Entwicklung der lokalen Populationen sind nicht gegeben oder nur marginal. Daher sind auch keine markanten Änderungen der Artenvielfalt anzunehmen.

Anlagebedingt werden Biotopstrukturen dauerhaft beansprucht, allerdings in sehr geringem Umfang. Weiterhin werden Flächen entsiegelt und dem Naturraum zurückgeführt. Es kommt demnach zu keiner vollständigen Vernichtung von Ökosystemen oder bestimmten Lebensräumen. Die Vielfalt an Habitaten und Biotopstrukturen bleibt weiterhin erhalten.

2.3 Schutzgut Fläche

Die FGL 012 verläuft auf einer Gesamtlänge von 23,7 km, davon etwa 21 km für die Hauptleitung FGL 012, durch Brandenburg. Für die Bauphase wird temporär ein Regelarbeitsstreifen von 22 m in freier Feldflur und 15 m im Wald bei einem Durchmesser von DN 400/500 in Anspruch genommen. Darin enthalten sind Schutzstreifenflächen, die dauerhaft mit einer Breite von 8 m im Bereich mit einem Leitungsdurchmesser von DN 500 bzw. 6 m im Bereich mit einem Durchmesser von DB 400 benötigt werden. Der für die Kabelverlegung vorgesehene Arbeitsstreifen beinhaltet neben der 4,0 m breiten Fahrspur des Verlegepfluges auch eine zusätzliche Aufweitung um 2,0 m für ggf. erforderlicher Sanierung von Fehlstellen an bereits sanierten Abschnitten der Gasleitung.

Von den insgesamt vier bestehenden Armaturenstationen der FGL 012 werden drei ersatzlos zurückgebaut und eine Station im Standortumfeld um ca. 15 m versetzt. Des Weiteren erfolgt der Neubau von zwei kombinierten Molchschleusenanlagen inkl. Armaturengruppen. Eine der Stationen davon wird im Näherungsbereich der Gasdruck-Regel- und Messanlage (GDRMA) Lauchhammer im eingezäunten Betriebsbereich der Vorhabenträgerin mit dem Durchmesser DN 500, errichtet. Die Errichtung der zweiten Molchschleusenanlage erfolgt im Bereich des Reißdammes (Gemarkung Elsterwerda). Die einzuzäunende Anlage erhält eine Asphaltanbindung/Zufahrt zur vorhandenen Straße.

Insgesamt etwa 12,7 ha werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der mit der Errichtung der Leitung einhergehenden Eingriffe in Natur- und Landschaft, für Erstaufforstungen und für den Ausgleich von Wald funktionsbeeinträchtigungen benötigt.

Das mit dem Gesetz zur Modernisierung des UVPG vom 29.07.2017 in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ausdrücklich erfasste Schutzgut „Fläche“ ist quantitativ im Hinblick auf einen vorhabenbedingten Flächenverbrauch zu würdigen (BT-Drs. 18/11499, S. 64). Von Relevanz sind allein Flächenverluste, nicht dagegen veränderte Flächennutzungen. Die Flächeninanspruchnahme zur Verlegung der Leitung ist temporär und auf die mit 8-10 Wochen veranschlagte Bauphase beschränkt. Nach Beendigung des Baus verbleiben im Trassenbereich – unabhängig von den Nutzungsbeschränkungen im Schutzstreifen – keine Flächenverluste. Auch die für Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen gehen nicht verloren, sondern werden allein anderen Nutzungen zugeführt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche erfordern allein die zu versetzende Armaturenstation und die Molchschleusenanlage im Bereich des Reißdamms (Gemarkung Elsterwerda). Der dafür erforderliche Flächenverbrauch ist gering und beinhaltet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Ein ersatzloser Rückbau erfolgt bei der Station der Vorhabenträgerin in Lauchhammer. Dabei werden 182 m² entsiegelt und können anschließend neue Habitatfunktionen erfüllen. Der Rückbau ist als positive Auswirkung zu bewerten.

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Aktueller Zustand

Im Untersuchungsraum kommen überwiegend der Bodentyp Gleye vergesellschaftet mit Braunerden und Vegagleye vor. Im Bereich der Ortslagen Plessa und Elsterwerda finden sich überwiegend versiegelte Flächen sowie gering verbreitet Lockersyroeme und Pararendzinen aus grus- und schuttführendem Kippcarbonatsand mit Bauschutt und Hortisole, Regosole und Kolluvisole aus grusführendem Kippsand mit Bauschutt über sehr tiefem Schmelzwasser- oder Urstromtalsand.

Im Untersuchungsraum des gesamten Streckenverlaufs sind insgesamt 14 Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen bekannt (PFU, Unterlage 8, Tab. 6.4-3). Die seitens des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Stellungnahme angesprochene Altlast 0143663333 Betriebsgrundstück der Verbundnetz Gas sowie von der LMBV in der Stellungnahme vom 01.03.2022 benannte Altlast ist von der tabellarischen Aufstellung im UVP-Bericht (PFU, Unterlage 8) erfasst. Hinsichtlich der meisten bekannten Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen liegen nur Punktinformationen ohne räumliche Abgrenzung vor.

Die bereits bestehende Leitung bildet die für das Projekt wesentlichste Vorbelastung für das Schutzgut Boden. Bei der Errichtung der FGL 012 sowie während der Sanierungsarbeiten und Komplettauswechslungen der letzten Jahre erfolgte bereits ein Bodenaushub und die Umlagerung der Bodenhorizonte. Somit ist die Fläche innerhalb des Leitungsschutzstreifens bereits als vorbelastet zu bewerten, da kein gewachsener (natürlicher) Boden ansteht. Als anthropogen überformt und damit in ihrer natürlichen Funktion mehr oder weniger stark gestört sind zudem die Böden der besiedelten und gewerblich genutzten Bereiche zu bezeichnen. Vorbelastungen von Böden sind auch aufgrund der

im Untersuchungsraum dominierenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen. Die identifizierten Altlastenstandorte und -verdachtsflächen stellen ebenfalls Vorbelastungen des Schutzguts Boden dar.

2.4.2 Empfindlichkeit

Die Bewertung der im Untersuchungsraum vorkommenden Böden richtet sich nach den allgemeinen Bodenfunktionen. Dies sind die Funktion des Bodens als Medium mit Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, Teil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs, Lebensraum, Lebensgrundlage und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Auf Grundlage der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ aus Mai 2003 handelt es sich um besonders schutzwürdige Böden bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Anmoorgleyen, Auengleyen, Auenhumusgleyen, Vegagleyen und Erdniedermooren aus Torf. Diese Bodeneinheiten weisen überwiegend hohes Ertragspotenzial auf. Anmoorgleyen und Erdniedermoore sind in der Region des Untersuchungsraums zudem selten und weisen hohe Archivfunktion auf. Zudem kommt ihnen eine Archivfunktion zu. Die Empfindlichkeit der übrigen Böden im Untersuchungsraum hinsichtlich der Archiv-, Ertrags- und Filter-/Pufferfunktion ist als gering zu bewerten. Insoweit sind vor allem Braunerden als Bodentyp zu nennen.

2.4.3 Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch den Bau der Leitung, der Kabelverlegung und der Molch-/Armaturenstationen verursacht. Die Auswirkungen beschränken sich auf die für den Bau der Leitung benötigten Arbeitsstreifen und die Flächeninanspruchnahme für die Absperrstationen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der überwiegende Teil der Leitung in der Trasse der bereits vorhandenen FGL 012 verläuft. Der für den Ersatzneubau benötigte Arbeitsstreifen überlappt sich teilweise mit den durch die Bestandsleitung bereits anthropogen vorbelasteten Böden. Daraus resultiert insgesamt eine geminderte Eingriffsintensität. Betriebsbedingte Auswirkungen (Trassenpflege, Trassenkontrolle, Beschilderung etc.) sind zu vernachlässigen, soweit nicht ohnehin bereits als Vorbelastung im Bestand vorhanden.

2.4.3.1 Baubedingte Auswirkungen

2.4.3.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Insgesamt können erhebliche Auswirkungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beschränken sich auf den Bereich des Arbeitsstreifens. Mit Beeinträchtigungen der Böden durch temporäre Verdichtung ist vor allem in Bereichen von relativ wenig vorbelasteten Böden, bei denen die natürlichen Bodeneigenschaften (Bodenfruchtbarkeit, Speicher- und Regelungsfunktion, Filter- und Pufferfunktion) sowie die biotischen Lebensraumfunktionen noch weitestgehend erhalten sind bzw. erfüllt werden können, zu rechnen.

Innerhalb des Arbeitsstreifens werden Fahrzeugwege optimiert, um unnötige Beanspruchungen zu vermeiden. Weiterhin werden nach Möglichkeit bereits bestehende Wege als Zufahrten genutzt. Das Vorhaben findet zu 33 % überwiegend auf Böden statt, die eine hohe Empfindlichkeit aufweisen (PFU, Unterlage 8, Tab. 8.5-1). Nach Fertigstellung werden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt. Der Boden kann nach Fertigstellung und Rekultivierung seine Bodenfunktionen wiederaufnehmen. Der Bereich des bestehenden Leitungsschutzstreifens, in welchem der Rohrgraben ausgehoben wird, gilt grundsätzlich als vorbelastet.

2.4.3.1.2 Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur

Erhebliche Auswirkungen aufgrund baubedingter Veränderung der Bodenstruktur können ausgeschlossen werden.

Beim Austausch bzw. der Neuverlegung der Gasleitung ist großflächig der Aushub des Rohrgrabens erforderlich. Um Strukturschäden am Mutterboden zu vermeiden, werden die humosen Mutterbodenhorizonte entsprechend ihrer Schichtmächtigkeit im Bereich des Arbeitsstreifens abgeschoben. Der mineralische Unterboden wird getrennt nebeneinander gelagert. Die Wiederverfüllung des Rohrgrabens erfolgt schichtenweise entsprechend den anstehenden Bodenschichten. Die Bodenstruktur wird damit beim Verfüllen des Rohrgrabens wiederhergestellt.

2.4.3.1.3 Baubedingte stoffliche Immissionen

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch baubedingte stoffliche Immissionen können ausgeschlossen werden.

Durch die allgemeinen bautechnischen Vermeidungsmaßnahmen wird der sachgemäße Umgang mit dem Schutzgut Boden umfassend geregelt. Bei der Leitungsverlegung handelt es sich zudem um eine wandernde Baustelle. Stoffliche Auswirkungen treten somit nur ca. 8-10 Wochen an einem Ort auf. Aufgrund einzuhaltender Vorschriften und unter Berücksichtigung des Einsatzes von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, wird der Eintrag boden- und wassergefährdender Stoffe (z. B. Treib-, Schmiermittel) vermieden.

2.4.3.1.4 Baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen

Baubedingte Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich vor allem aufgrund der geringen Bauzeit in den jeweiligen Maßnahmenabschnitten voraussichtlich nur in geringem Umfang auf das Schutzgut Boden auswirken.

Bei hoch anstehendem Grund- und Stauwasser werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. In grundwassernahen Bereichen muss das Grundwasser bis 0,5 m unter den Rohrgraben abgesenkt werden. In Ausnahmefällen beträgt die Absenktiefe an einigen Standorten bis zu 3,55 m. Betroffen sind dabei besonders stark vernässte Böden (Vegagleye, Auengleye). Dabei kann es vorübergehend zu Veränderungen der Standortverhältnisse für besonders feuchte Böden kommen. Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind auf ca. 3-4 Wochen beschränkt.

2.4.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

2.4.3.2.1 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Schutzgut Boden

Die Anlage von Zuwegungen wird zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und damit des Schutzguts Boden führen.

Eine Flächenversiegelung geht aus dem Neubau der Armaturenstationen mit ihren Zuwegungen hervor. Von den vier bestehenden Armaturenstationen werden drei ersatzlos rückgebaut und eine im Standortumfeld um ca. 15 m versetzt bzw. neu gebaut.

Insgesamt werden 95 m² vollversiegelt. Gemäß Bundeskompensationsverordnung Bei einer dauerhaften Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen ab einer Größe von 2.000 m² sowie bei sonstigen dauerhaften Wirkungen (Verdichtung, Veränderung des Bodenwasser- oder Stoffhaushalts) ab dieser Größe hat eine Prüfung zu erfolgen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist. In einem alten Stand zur Bundeskompensationsverordnung wurde eine erhebliche Beeinträchtigung ab einer Größe von 300 m² angenommen. Es ist daher bei einer Vollversiegelung von 95 m² von nicht erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Die Zuwegungen sowie Stationsbefestigungen erfolgen i. d. R. als sandgeschlämmte Schotterfläche mit Rasengittersteinen, demnach als Teilversiegelung. Insgesamt werden 1.546 m² neu teilversiegelt. Die Auswirkungen der Teilversiegelung sind daher im Gegensatz zu der nur geringfügig erfolgenden Vollversiegelung neuer Flächen als erheblicher zu bewerten.

2.4.3.2.2 Flächenentsiegelung

Mit dem Rückbau der Stationen werden Flächen entsiegelt und Bodenfunktionen wiederhergestellt. Die ehemaligen versiegelten oder teilversiegelten Flächen erlangen damit eine höhere Wertigkeit. Der Rückbau ist als positive Auswirkung zu bewerten.

2.5 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Grundwasser und Oberflächenwasser – können aus der Errichtung der Leitung resultieren. Der Betrieb der Leitung verursacht keine Emissionen und erfordert auch nicht die Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser, sodass in der Betriebsphase keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursacht werden. Die bereits zum Großteil bestehende Trassenpflege und Trassenkontrolle ist zu vernachlässigen. Einer anlagenbedingten Drainagewirkung des Rohrgrabens auf das Grundwasser in Gefällestrecken – die auch nach Errichtung und Betrieb verbleiben könnte, wenn der Graben sich im Grundwasserbereich befindet – wird durch Einbringung von Tonriegeln in Gefällestrecken begegnet, um die vorherigen Grundwasserverhältnisse unverändert zu erhalten (Nebenbestimmung A.V.1.9.11).

2.5.1 Grundwasser

Die Trasse verläuft innerhalb der nach WRRL eingeordneten Grundwasserkörper Schwarze Elster und Königsrück. Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

2.5.1.1 Aktueller Zustand

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers Schwarze Elster ist nach aktuellem Bewirtschaftungsplan als schlecht und derjenige des Grundwasserkörpers Königsbrück als gut eingestuft. Der chemische Zustand ist für den Grundwasserkörper Königsbrück als gut eingestuft, für den Grundwasserkörper Schwarze Elster als schlecht.

Anthropogene Belastungen des Grundwasserkörpers Schwarze Elster beinhalten städtische Bebauung und andere diffuse Quellen sowie Belastungen des chemischen Zustands durch bergbaubedingte Belastungen. Signifikante Belastungen des mengenmäßigen Zustands treten am Grundwasserkörper vor allem durch bergbaubedingte Entnahmen auf. Der Vorhabenbereich selbst befindet sich derzeit außerhalb von Bergbaugeländen oder von bergbaulich beeinflussten Grundwasserbereichen. Nach der Auskunft der LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH) liegt der aktuelle Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter zwischen +92,5 m NHN im Nordosten und weniger als +90,0 m NHN im Südwesten (Stand Hydroisohypsenplan Frühjahr 2020). Der Grundwasserkörper Königsbrück ist aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung (z. B. Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Viehbesatz usw.) vorbelastet. Für diesen Grundwasserkörper wurde jedoch der gute mengenmäßige und der gute chemische Zustand erreicht.

2.5.1.2 Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Grundwassers Schwarze Elster gegenüber mengenmäßigen Veränderungen dürfte im Ganzen aufgrund einer bereits vorhandenen Beeinträchtigung durch den Braunkohletagebau tendenziell eher hoch sein. Der in mengenmäßig gutem Zustand befindliche Grundwasserkörper Königsbrück dürfte gegenüber mengenmäßigen Veränderungen unter Berücksichtigung des nur temporären Charakters von Grundwasserhaltungsmaßnahmen sowie des guten mengenmäßigen Zustands robuster sein.

Die Grundwassergefährdung bzw. die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ist im Untersuchungsraum als hoch einzustufen, da die geringe Grundwasserüberdeckung eine sehr geringe Schutzwirkung aufweist. Eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allem gegenüber einem Funktionsverlust durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe im Baubetrieb (Öle, Schmierfette, Diesel, Havarien). Zusammenfassend ergeben sich für die beiden GWK Schwarze Elster und Königsbrück aufgrund der geologischen Gegebenheiten der Region sowie Vorbelastungen mit Fremd- und Schadstoffen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber negativen chemischen Veränderungen.

2.5.1.3 Auswirkungen

2.5.1.3.1 Baubedingte Auswirkungen

2.5.1.3.1.1 Schadstoffeintrag

Bei Beachtung gesetzlicher Vorgaben sowie der Normen in den einschlägigen Regelwerken ist mit keinem Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu rechnen.

Aufgrund einzuhaltender gesetzlicher Vorschriften und unter Berücksichtigung des Einsatzes von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, wird der Eintrag boden- und wassergefährdender Stoffe, wie etwa Treib-, Schmiermitteln, auf den Baustellenzufahrten und im Baufeld vermieden.

Der Abtrag des Oberbodens innerhalb des Arbeitsstreifens kann sich allerdings auf das Grundwasser auswirken, da mit der Freilegung von Bodenschichten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können. Mit einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser ist im Untersuchungsraum jedoch auch ohne die baubedingte Freilegung von Bodenschichten zu rechnen. Denn im Untersuchungsraum herrscht größtenteils eine sehr geringe bis geringe Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, wodurch bereits eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist. Außerdem handelt es sich bei der Leitungsverlegung um eine wandernde Baustelle, die stoffliche Einwirkungen maximal über den begrenzten Zeitraum von 8-10 Wochen an einem Ort erwarten lässt.

2.5.1.3.1.2 Auswirkungen auf Grundwasserneubildung

Baubedingt ist mit keinen dauerhaften Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung zu rechnen.

Innerhalb des Arbeitsstreifens ist durch die Befahrung der Baumaschinen sowie durch die Lagerung von Baumaterialien mit temporären Verdichtungen des Bodens zu rechnen. Die Bodenverdichtungen wirken sich durch die Veränderung des Porensystems auf die Grundwasserneubildungsrate aus, indem sie Versickerungsraten verringern und den Oberflächenabfluss verstärken. Dies verzögert die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen.

In Bereichen, in denen lediglich eine Kabelanlage verlegt wird, erfolgt eine einmalige Befahrung. Dabei handelt es sich zum Großteil um Flächen, die bereits durch landwirtschaftliche Maschinen hinsichtlich Bodenverdichtung vorbelastet sind. Die Breite des Arbeitsstreifens beschränkt sich auf 15-22 m. Der für die Kabelverlegung vorgesehene Arbeitsstreifen beinhaltet neben der 4,0 m breiten Fahrspur des Verlegepfluges auch eine zusätzliche Aufweitung um 2,0 m für ggf. erforderlicher Sanierung von Fehlstellen an bereits sanierten Abschnitten der Gasleitung. Es ist davon auszugehen, dass es temporär zu kleinräumigen Umverteilungen der Grundwasserneubildung kommen wird. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens werden die Flächen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen wieder aufgelockert, weswegen dauerhafte Bodenverdichtungen aller Voraussicht nach vermieden werden.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper ist ebenfalls auszuschließen (vgl. C.VII.4.1.1.2.1).

2.5.1.3.1.3 Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik

Mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik aufgrund baubedingter Wasserhaltungsmaßnahmen ist nicht zu rechnen.

Durch den Aushub des Rohrgrabens bei offener Bauweise sowie der Start- und Zielgruben bei geschlossenen Querungen (HDD-Verfahren) werden ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Diese können zu einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushalts führen. Im Untersuchungsraum herrscht größtenteils eine sehr geringe bis geringe Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (Aerationszone < 5 m). Die Wahl der Entwässerungsverfahren wird, in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen, erst zum Bauzeitpunkt getroffen. Die Rohrüberdeckung beträgt mindestens 1 m. In grundwassernahen Bereichen muss das Grundwasser bis 0,5 m unter den Rohrgraben abgesenkt werden. In Ausnahmefällen beträgt die Absenktiefe an einigen Standorten bis zu 3,55 m. Die Rohrgräben werden durch eine Horizontaldrainage trocken gehalten. Bei offenen Gewässerquerungen im Trockenschnitt werden temporär Spundwandverbaue hergestellt.

Die Wasserhaltungsmaßnahmen beschränken sich von der Grundwasserabsenkung bis zur Wiedereinleitung in den Vorfluter auf eine Dauer von 20-28 Tagen. Gegebenenfalls wird das abgepumpte Wasser vor dem Einleiten in Absenk- oder Filterbecken von Schwebstoffen und ggf. Eisen- und Manganrückständen befreit. Gemäß Nebenbestimmung A.V.2.1.10f f. sind aufgrund der noch nicht betriebsbereiten GWRA Plessa bei der Einleitung des gehobenen Grundwassers die nachfolgend festgesetzten Grenzwerte, einzuhalten: pH-Wert 7,0 – 8,5, Eisen gesamt 3,0 mg/l und Sauerstoffgehalt 7 mg/l Durch die Wasserhaltungsmaßnahmen kommt es temporär zu einer Veränderung des Fließverhaltens des Grundwassers. Das ursprüngliche Verhalten wird sich zeitnah nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiedereinstellen. Aufgrund der Kürze der Zeit ist von keinen dauerhaften Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszugehen. Ausweislich der Stellungnahme der LMBV befindet sich die geplante Maßnahme in der Nähe zu der ehemaligen Kokerei Lauchhammer, so dass sich durch längerfristige und/oder tiefreichende bauzeitliche Wasserhaltungen die Grundwasserfließrichtung ändern könnte. Eine weitreichende Beeinflussung der Grundwasserfließrichtung und ein (beschleunigtes) Abströmen von kontaminiertem Grundwasser vom Gelände der ehemaligen Kokerei Lauchhammer ist jedoch durch die Baumaßnahme der Vorhabenträgerin im Wesentlichen nicht zu befürchten. Dies wurde mit der zweiten Stellungnahme der LMBV vom 02.08.2022 bestätigt.

2.5.1.3.1.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Es sind keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es auf einer Fläche von 95 m² zur Versiegelung von Flächen für den Bau einer neuen Stationsfläche inklusive Zufahrt. Die Zuwegungen sowie Stationsbefestigungen erfolgen i. d. R. als sandgeschlämmte Schotterfläche mit Rasengittersteinen auf einer Fläche von 1.792 m² und führen lediglich zu deren Teilversiegelung. Weiterhin werden Stationsflächen an anderer Stelle auf einer Fläche von 182 m² zurückgebaut.

Von einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate infolge neuer Versiegelung ist nicht auszugehen, da das anfallende Oberflächenwasser im unmittelbaren Umfeld versickern kann. Das Niederschlagswasser kommt lediglich verzögert in den Grundwasserschichten an.

2.5.2 Oberflächengewässer

Der Untersuchungsraum ist stark von Oberflächengewässern geprägt. In ihm befinden sich etwa 21 Fließgewässer, die im UVP-Bericht 8PFU, Unterlage 8) betrachtet wurden. Hinzu kommen verschiedene Zulauf- und Entwässerungsgräben für die landwirtschaftliche Nutzung.

2.5.2.1 Aktueller Zustand

Eine Vielzahl der Fließgewässer im Untersuchungsraum ist durch wasserbauliche Maßnahmen strukturell vorbelastet. Diese Fließgewässer verfügen im Untersuchungsgebiet zum größten Teil über begradigte Ufer, was zu Veränderungen der Habitats führt. Der mit der Landwirtschaft verbundene Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten in Gewässer wird durch fehlende Gewässerrandstreifen und die damit einhergehende gewässer-nahe Bewirtschaftung verstärkt.

In Lauchhammer sowie Elsterwerda befinden sich Kläranlagen außerhalb des Untersuchungsgebiets, welche die Schwarze Elster als Vorfluter nutzen.

Zudem besteht zum Teil eine stoffliche Vorbelastung der Fließgewässer durch den Bergbau.

2.5.2.2 Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit der Fließgewässer gegenüber Auswirkungen des Vorhabens wurde durch den Gutachter der Vorhabenträgerin anhand ihrer Strukturklasse sowie ihres Schutzwertstatus, der sich aus der Repräsentanz des Biototyps sowie der dort vorkommenden Artenvielfalt und der Repräsentanz gefährdeter Arten ableitet, ermittelt.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können sich auf die naturnahen Bereiche der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum mit hoher Intensität auswirken. Allerdings konnte keines der im Untersuchungsraum betrachteten Gewässer den höchsten Schutzwertstufen 1 oder 2 (sehr hoch bzw. hoch) zugeordnet werden.

Die Schwarze Elster sowie die Pulsnitz sind im Untersuchungsraum durch Ausbau, Eindeichung und Begradigung beeinträchtigt und erhalten daher die Schutzwertstufe 3. Beide Gewässer bilden einen Verbindungskorridor zahlreicher schützenswerter Arten und verfügen über eine Auendynamik. Insgesamt ist von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen. Die Gewässer der Schutzwertstufe 4 werden ebenfalls einer mittleren Empfindlichkeit zugeordnet. Dies betrifft den Hammergraben, den Plessa-Dolst.-Binnengraben, den Plessaer Binnengraben, den Hauptschradengraben, den Großthiemig-Grödener-Binnengraben und den Großthiemig-Krauschützer-Binnengraben. Für die Gewässer sowie Zulauf- und Entwässerungsgräben liegen keine Daten zur Beschaffenheit

etc. vor, sodass Aussagen zur Empfindlichkeit schwer zu treffen sind. Sie werden aufgrund der Einordnung in die Schutzwertstufe 5 mit einer geringen Empfindlichkeit eingestuft.

2.5.2.3 Auswirkungen

2.5.2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

2.5.2.3.1.1 Baubedingter Schad- und Feststoffeintrag

Bei Beachtung gesetzlicher Vorgaben sowie erforderlicher Maßnahmen des festgestellten Plans sowie der Nebenbestimmungen (A.V.2.1) vor dem Einleiten des abgepumpten Wassers in den Vorfluter ist mit keinem Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu rechnen.

Der Eintrag boden- und wassergefährdender Stoffe (z. B. Treib-, Schmiermittel) auf den Baustellenzufahrten und im Baufeld wird bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und bei striktem Einsatz von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, vermieden. Im Zuge des Rohrgrabenaushubs und der Errichtung von Baugruben sind Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Das daraus resultierende Wasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Vor dem Einleiten in den Vorfluter wird das Wasser ggf. von Schwebstoffen befreit und bei Bedarf durch Aufbereitungsanlagen von unerwünschten Stoffrückständen befreit.

Nach Fertigstellung eines neuverlegten Leitungsabschnitts wird dieser einer Druckprüfung unterzogen. Entnommen wird das Wasser hierfür an mehreren Stellen aus der Pulsnitz. Dort befindet sich die Entnahme- und Einleitstelle südlich der Ortslage Krauschütz am Abzweig der FGL 12.05 von der FGL 012. Die andere Entnahme- und Einleitstelle befindet sich am Südufer der Schwarzen Elster südlich von Plessa. Bei der Entnahme wird ein (Mindest-)Volumenstrom von 100 m³/h (= 27,8 l/s) nicht unterschritten. Durch Umschleusung des Wassers wird die Entnahmemenge so gering wie möglich gehalten. Die Gesamtdauer der Druckprüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von 27 h-77 h, welche ebenfalls als gering einzustufen ist. Gemäß Nebenbestimmung A.V.2.2.8 hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der zu erwartenden Wasserdargebotsverhältnisse die Durchführung der Druckprüfung außerhalb der möglichen Trockenmonate Juni - September erfolgen. Bei Wasserknappheit ist die Entnahme auszusetzen, auch wenn sie ggf. relativ gering ist. Bei der Ausführungsplanung zu den jeweiligen Abschnitten muss das Wasserdargebot zeitnah berücksichtigt werden.

Eine vorhabenbedingt Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper ist auszuschließen. Dies schließt die Einleitungen des gehobenen Grundwassers und des Druckprüfwassers ein.

2.5.2.3.1.2 Vorübergehender Verlust der Uferstrukturen

Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind aufgrund des vorübergehenden Verlusts von Uferstrukturen nicht zu erwarten.

Gewässerquerungen erfolgen in der Regel in offener Bauweise. Die Vorbereitung des Dükers findet abseits des Gewässers statt. Eine Dükerrinne wird durch Baggararbeiten im Gewässer hergestellt. Dabei gehen vorübergehend Uferstrukturen verloren. Die

Schwarze Elster wird in den Bereichen der Gemeinde Plessa offen gequert. Dabei gehen temporär Uferstrukturen verloren.

Die Pulsnitz wird südlich der Ortslage Krauschütz einmalig gequert. Dabei werden ebenfalls Uferstrukturen in Anspruch genommen. Die Leitung verläuft wasserseitig des Deichs entlang des Fließgewässers.

Weitere Gewässerquerungen erfolgen durch kleinere Gräben. Nach abgeschlossener Querung des Grabens oder des Gewässers werden die Uferstrukturen wieder vollständig hergestellt.

2.5.2.3.1.3 Vorübergehender Verlust der Sohlstrukturen

Aufgrund des vorübergehenden Verlusts der Sohlstrukturen sind lediglich geringe Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer zu erwarten.

Im Rahmen des Einbringens verschiedener Düker in offener Welle ist durch das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens Unterwasser mit einer Sedimentfahne und einer Verschlammung im Bereich unmittelbar stromabwärts der Gewässerquerung zu rechnen. Die Sedimentfahne wird aufgrund der sehr geringen Fließgeschwindigkeit der Gewässer als gering eingeschätzt.

In offener Welle werden die Schwarze Elster, die Pulsnitz sowie der Plessa-Dolsth.-Binnengraben gequert. Die Baumaßnahme ist zeitlich und räumlich stark auf den jeweiligen Abschnitt begrenzt. Die oberen Sedimentschichten werden vom mineralischen Unterboden getrennt und mit Abstand zum Gewässer gelagert. Damit wird verhindert, dass beispielsweise bei Regen das Sediment wieder in das Fließgewässer geleitet wird und die Bodenschichten vermischt werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird das Gewässerprofil wieder vollständig hergestellt. Eine Verlegung im Trockenschnitt ist bei allen Gewässerquerungen (außer der Schwarzen Elster, Pulsnitz und Plessa-Dolsth.-Binnengraben) vorgesehen. Bei diesem Verfahren wird eine Sedimentfahne unterbunden.

2.5.2.3.1.4 Vorübergehende Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit

Die baubedingten Auswirkungen auf die ökologische Durchgängigkeit sind insgesamt als gering einzustufen.

Die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer wird weder bau- noch anlagebedingt durch das Vorhaben nachteilig verändert. Bauliche Maßnahmen im Gewässer erfolgen nur zeitweilig und räumlich begrenzt durch die Schaffung der Dükerrinne im Trockenschnitt und damit verbundene Erddämme oder Spundwandverbaue bei kleinen Gewässern und Gräben. Die Dükerrinne wird entsprechend der Rohrüberdeckung (i. d. R. 1 m) ausgehoben. Der Abfluss erfolgt entweder über Umpumpen oder ein Verdohlungsrohr. Das anfallende Wasser wird unterhalb der Baustelle wieder in das Gewässerbett eingeleitet. Von der temporären Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit sind ausschließlich Gräben betroffen, die einen geringen Umfang aufweisen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

Die Schwarze Elster sowie die Pulsnitz werden in offener Welle gequert. Die ökologische Durchgängigkeit wird daher nicht beeinträchtigt. Der Plessa-Dolst.-Binnengraben wird

ebenfalls in offener Welle gequert. Für ihn wird temporär eine Überfahrt geschaffen, welche die ökologische Durchgängigkeit geringfügig, aber nicht nachhaltig beeinträchtigt.

2.5.2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Lage der FGL 012 im Boden und ihrer Eigenschaft als inerter Körper ist von keinen anlagebedingten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer auszugehen.

Im Untersuchungsraum liegen Gewässer, die in der Verordnung zur Bestimmung hochwassergeeigneter Gewässer und Gewässerabschnitte ausgewiesen sind und bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstehen oder zu erwarten sind. Die Trassen der FGL 012 einschließlich des Anschluss 012.05 (Elsterwerda) verlaufen im dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Schwarze Elster und ihrer Zuflüsse“ (Sieggraben, Pulsnitz, Hopfgartenbach, Größe Röder, Geißlitz).

Unzulässig ist in Überschwemmungsgebieten in der Regel die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, um Retentionsflächen zu erhalten. Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktionen der Überschwemmungsgebiete sind nicht gegeben, da nach Beendigung der Baumaßnahme an der Geländeoberfläche im Überschwemmungsgebiet keine Beeinträchtigungen verbleiben.

Die Entscheidung über die Zulassung der AL 012.05 im Bereich der bestehenden Hochwasserschutzdeiche der Pulsnitz und der Schwarzen Elster wird aus der umweltrechtlichen Gründen gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten, da nach der Stellungnahme des LfU vom 06.04.2022 die vorgelegten aktuellen Planunterlagen mit der Planung des LfU über die Erneuerung der Hochwasserschutzanlagen im Stadtgebiet Elsterwerda kollidiert.

2.6 Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Errichtung und Betrieb unterirdischer Leitungen haben keine Relevanz für das Makro- und Mesoklima. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima können sich durch die Inanspruchnahme von Flächen mit Klimafunktion (Wald-, Grün- und Ackerflächen) ergeben. Die im Bereich des Arbeitsstreifens erforderlichen Gehölzentnahmen werden durch eine Reduzierung des Arbeitsstreifens minimiert. Soweit sie sich dennoch geringfügig auf das Mikroklima auswirken können, werden diese Auswirkungen durch die Rekultivierung ausgeglichen, sodass auch für das Mikroklima keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Luftverunreinigungen werden durch den Betrieb der Leitung mangels Emissionen nicht verursacht. Emissionen, verursacht durch den Baustellenverkehr, sind nur temporärer Natur und ebenfalls nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Insofern ist auch der bereits bestehende Fahrzeugverkehr im Untersuchungsraum auf den nah am Trassenverlauf gelegenen Wegeverbindungen zu berücksichtigen (B 101 und B 169). Flächen gemäß Waldfunktionskartierung des Fachgutachters der Vorhabenträgerin werden nicht oder nur marginal in Anspruch genommen, sodass auch insoweit keine relevanten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

Mit der Anlage der Stationsfläche/Gebäudeflächen für die Zufahrten gehen Flächen für die Kaltluftentstehung verloren. Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Untersuchungsraums und unter Berücksichtigung des Rückbaus von drei Stationen und damit Rückgewinnung an Flächen ist nur von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion von Wald- und Gehölzflächen kann durch die Baufeldfreimachung und den im Betrieb gehölzfrei zuhaltenden Schutzstreifen zwar grundsätzlich beeinträchtigt werden. Aufgrund der achsgleichen Sanierung und der Nutzung der bereits bestehenden Leitungsschneise sind die Auswirkungen vernachlässigbar.

2.7 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch den aus Leitungssicherungsgründen gehölzfrei zu haltenden bzw. betriebs/anlagebedingten Schutzstreifen. Grundlage der Analyse ist eine Bewertung des Landschaftsbilds erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien „Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart“. Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch Verluste von landschaftsbildwirksamen Strukturen (Gehölze) im Zuge der Baufeldfreimachung im Arbeitsstreifen, durch eine baubedingte Überformung / Überprägung von Landschaftsbildräumen durch den Arbeitsstreifen sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch visuelle Unruhe und Lärm infolge von Verkehr, Transport und Bautätigkeiten. Das Einbringen oder Erweitern technischer Elemente in die Landschaft kann zu einer Überprägung ihrer Eigenart führen. Im Zusammenhang mit der Sanierung sind als technische Elemente neben den Markierungspfählen die Absperrstationen und die neu geplanten Molchschleusenanlagen zu nennen.

2.7.1 Aktueller Umweltzustand

Der Untersuchungsraum verläuft geomorphografisch zum Großteil in durch die Schwarze Elster und Pulsnitz geprägten Senkenbereichen, die mit Bereichen geschlossener Hohlform überlagert werden. Der Vorhabenbereich bewegt sich überwiegend in Flachlandrelieftypen und befindet sich größtenteils im Elbe-Elster-Tiefland, welches dem Landschaftstyp „Ackergeprägte offene Kulturlandschaft“ zugeordnet wird.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist dementsprechend vornehmlich durch anthropogene Nutzung geprägt, vor allem in Form von weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzflächen wie intensiv genutzten Ackerflächen und Intensivgrünland (inkl. Intensivweiden), Frischwiesen, Grünlandbrachen und Feuchtwiesen u. a. in den Auenbereichen der Fließgewässer. Die Landschaft ist ausgeräumt. Es treten wenige größere Waldflächen auf. Kiefernadelforste dominieren in der Region.

Im Untersuchungsraum befinden sich Schutzgebiete von nationaler und europäischer Bedeutung, deren Strukturelemente auch Landschaftsbildfunktionen übernehmen. Im Landkreis Elbe-Elster sind zahlreiche Naturdenkmale vorhanden. Dabei handelt es sich zum Großteil um Baumbestand entlang der Schwarzen Elster. Jeweils eine Eibe, Platane und Stieleiche sind südlich der Schwarzen Elster im Siedlungsbereich Elsterwerda zu finden. Alle anderen gemeldeten Flurdenkmäler befinden sich nördlich der Schwarzen Elster und bestehen hauptsächlich aus Linden.

Im Untersuchungsraum verlaufen anteilig die beiden Fließgewässer I. Ordnung Schwarze Elster und Pulsnitz sowie stetig wasserführende und trockenfallende künstlich angelegte Gräben.

Gemäß Waldfunktionenkartierung ist nördlich und südlich der Biogasanlage (PFU, Unterlage 3.1, GB 42/43) ein „Lokaler Immissionsschutzwald“ ausgewiesen. Dieser mindert die Emissionen der Biogasanlage und erhöht somit die Aufenthaltsqualität der Umgebung. Weiterhin sind in der Waldfunktionenkartierung einige Flächen als „Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet“ ausgewiesen, die aufgrund der relativ wenigen Waldflächen im Untersuchungsraum als besonders strukturgebend einzustufen sind.

Im Untersuchungsraum befinden sich die Ortslagen Lauchhammer, Plessa, Elsterwerda und Präsen entlang des Trassenverlaufs von Ost nach West jeweils anteilig mit Siedlungs- bzw. Gewerbegebieten. Die Gemeinden Plessa, Röderland und die Stadt Elsterwerda liegen gänzlich im ländlichen Raum, während der Untersuchungsraum im Stadtgebiet Lauchhammer ausweislich des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) nicht im ländlichen Raum verläuft. Aufgrund des geringen Siedlungsflächenanteils spielen die Siedlungsbereiche nur eine untergeordnete Rolle.

Zwischen Plessa und Elsterwerda, außerhalb der Ortslagen, befinden sich zudem mehrere Einzelgehöfte/Gewerbeflächen und die vorstehend erwähnte Biogasanlage.

Nach dem LEP HR bieten die ländlichen Räume „eine charakteristische Vielzahl an landschaftlich reizvollen oder naturräumlich wertvollen Bereichen, bemerkenswerte Kultur- und sonstige vielfältige Infrastruktureinrichtungen“ und „sollen in ihren Funktionen als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum dauerhaft gesichert und entwickelt werden“.

Als Verbindungsstraßen zwischen den Ortslagen dienen die B169, B101, L59, L591 und L631. Weitere untergeordnete Straßen, Wege und Landwirtschaftswege kreuzen den Untersuchungsraum.

Im Gebiet der Stadt Lauchhammer ist das Landschaftsbild stark durch den ehemaligen Braunkohletageabbau geprägt. Die stillgelegten Abbauflächen sind oder werden saniert und rekultiviert (Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit), die Tagebaurestseen in die Lausitzer Seenlandschaft eingegliedert bzw. teilweise der Sukzession überlassen.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch die hohe anthropogene Prägung insgesamt stark vorbelastet. Vorbelastungen des Schutzguts ergeben sich vor allem durch die großflächige intensive landwirtschaftliche Nutzung, durch die gering strukturierte Landschaft und die anthropogen beeinflussten Gewässer. Aufgrund der Bundes- und Landstraßen ergeben sich, neben der optischen Beeinträchtigung, zusätzliche Belastungen durch akustische und emissionsbedingte Wirkungen. Zudem üben die Verkehrswege eine Zerschneidungsfunktion aus. Die bebauten Bereiche der Ortslagen Lauchhammer, Plessa, Elsterwerda und Präsen einschließlich der Gewerbeflächen nehmen nur einen geringen Teil im Untersuchungsraum ein. Bestehende Windenergieanlagen befinden sich südlich der Ortslage Präsen. Hochspannungsleitungen sind u. a. bei Lauchhammer und zwischen Plessa und Elsterwerda zu finden. Beide üben eine Zerschneidungswirkung aus und sind aufgrund des flachen Reliefs über weite Strecken sichtbar.

2.7.2 Empfindlichkeit

Zur Bewertung des Landschaftsbilds und dessen Qualität werden in Anlehnung an § 28 BNatSchG als maßgebliche Größen die angegebenen Begriffe „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ herangezogen. Für die Empfindlichkeitsbewertung hat der Fachgutachter der Vorhabenträgerin das Landschaftsbild des Untersuchungsraums zunächst anhand seiner naturräumlichen Gliederung, der dort anzutreffenden Nutzungen, Biotoptypen, Bildelementen und Raumgrenzen beschrieben. Die eigentliche Bewertung erfolgte nach den drei eingangs genannten Kriterien anhand einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch). Die Bewertung des Untersuchungsraums wies im Durchschnitt eine mittlere Landschaftsbildqualität auf.

Ausgehend von dieser Landschaftsbildbewertung hat die Vorhabenträgerin die Empfindlichkeit der Landschaft im Untersuchungsraum bewertet.

Trotz seiner Lage im Randbereich des Naturparks „Niederlausitzer Heidelandchaft“ zeichnet sich der Untersuchungsraum durch eine typische Ackerlandschaft aus, die in relativ kurzer Dauer wieder herstellbar sein wird. Gleiches gilt für die stark anthropogen beeinflussten Fließgewässer. Bedingt durch die ausgeräumte Landschaft kommt den vorhandenen Gehölzreihen und -beständen sowie Waldflächen eine erhöhte Bedeutung zu. Als Landschaftsbestandteil unterliegen sie ferner einer langwierigen Regeneration. Aufgrund der flachen Ausprägung des Untersuchungsraums ist die Sichttransparenz im Elbe-Elster-Tiefland als mittel bis hoch einzustufen. In der Niederlausitz ist dies aufgrund der wald- und mosaikgeprägten Landschaft geringer einzustufen.

Insgesamt lässt sich das Landschaftsbild deshalb mit einer mittleren Empfindlichkeit bewerten.

2.7.3 Auswirkungen

2.7.3.1 Baubedingte Auswirkungen

2.7.3.1.1 Auswirkungen durch nichtstoffliche Einwirkungen

Insgesamt werden die vorübergehenden Auswirkungen durch nichtstoffliche Einträge wie optische und akustische Reize sowie Erschütterungen als gering eingeschätzt.

Mit der Bautätigkeit sind optische und akustische Störungen, die aus dem Baumaschineneinsatz, der Lagerung und dem Einbau der Baumaterialien sowie den Bewegungen der Baufahrzeuge herrühren, zu erwarten. Bei der Leitungsverlegung handelt es sich um eine wandernde Baustelle. Optische und akustische Reize treten somit nur 8-10 Wochen an einem Ort auf. Die Bautätigkeit, die im Regelfall an Werktagen zu üblichen Tageszeiten (nach AVV Baulärm und LImSchG) durchgeführt wird, beschränkt sich im Untersuchungsraum auf das unmittelbare Umfeld des Arbeitsstreifens. Optische Reize sind ebenfalls zeitlich auf die Bautätigkeit und inhaltlich auf die Fahrzeug- und Technikbewegungen beschränkt. Störungen durch lichtemittierende Baustellenfahrzeuge und -beleuchtungen bei Nacht bzw. Dunkelheit sind in Bezug auf das Schutzgut Landschaft zu vernachlässigen, da keine Nachtbaustellen vorgesehen sind. Zudem bestehen bereits Vorbelastungen durch die Bundes- und Landesstraßen sowie die Landwirtschaftsfahrzeuge. Bei Gräben- und Gewässerkreuzungen werden ggf. Spundwände zur Sicherung

der Grubenwände benötigt. Die daraus folgenden Erschütterungen stellen nur ein zeitlich begrenztes Ereignis dar.

2.7.3.1.2 Beeinträchtigung der Begehrbarkeit der freien Landschaft, Unterbrechung von Wegebeziehungen

Während der gesamten Bauzeit wird es sporadisch Einschränkungen zwischen den Verbindungsstraßen geben. Da es sich nur um bauzeitliche Einschränkungen handelt, sind mit dem Vorhaben nur geringe Auswirkungen verbunden.

2.7.3.1.3 Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme führt aller Voraussicht nach nicht zu einem Verlust landschaftsbildprägender Strukturen.

Außerorts verlaufen die Bauzufahrten über das bestehende Wege- und Straßennetz oder innerhalb des Arbeitsstreifens, dessen Breite zwischen 15 m-22 m beträgt. Der für die Kabelverlegung vorgesehene Arbeitsstreifen beinhaltet neben der 4,0 m breiten Fahrspur des Verlegepfluges auch eine zusätzliche Aufweitung um 2,0 m für ggf. erforderlicher Sanierung von Fehlstellen an bereits sanierten Abschnitten der Gasleitung. Waldrandbereiche werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Die größte Flächeninanspruchnahme erfolgt auf Ackerflächen, die für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung sind.

Innerhalb des Arbeitsstreifens werden während der Baufeldfreimachung alle Gehölze entfernt, was punktuell bzw. in wenigen Abschnitten zu einer geringen Veränderung des Landschaftsbilds führt. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens werden die Flächen wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Die Dauer der Wiederherstellung von Baum- und Gehölzbeständen wird längere Zeit in Anspruch nehmen als die Rekultivierung der genutzten Ackerflächen. Da der Verlust des Baum- und Gehölzbestands gering ist, gehen keine landschaftsbildprägenden Strukturen verloren.

2.7.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Insgesamt kommt es aufgrund der unterirdischen Lage der Leitung zu keinen Veränderungen im Landschaftsbild. Der Neu- und Rückbau der Armaturenstationen sowie Molchstationen verändert die Landschaft in voraussichtlich nicht wahrnehmbarem Maße.

Während des Bauvorhabens werden Stationsflächen zurückgebaut bzw. neu errichtet. Dadurch ergeben sich als minimal zu bewertende Änderungen im Landschaftsbild. Vorhandene Rohrbrücken über Gewässer werden durch Dükerprofile ersetzt und befinden sich anschließend unterhalb des Gewässers. Dies hat eine optische Aufwertung des Gewässerbilds zur Folge. Veränderungen des Landschaftsbilds durch die geplanten Trassenverschwenkungen inklusive Leitungsschutzstreifen bei Plessa und Elsterwerda sind nicht zu erwarten, da es sich um eine unterirdische Leitung handelt und alter und neuer Schutzstreifen jeweils auf Grünlandbiotopen ohne tiefwurzelnende Flora liegen.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Die im Untersuchungsraum verzeichneten Denkmäler sind in Anhang 3 des UVP-Berichts (PFU, Unterlage 8.2) zusammengestellt. 10 Bodendenkmäler sind im Untersuchungsraum ausgewiesen. Sie befinden sich jedoch nicht im Bereich des Arbeitsstreifens und werden folglich auch nicht von der Trasse FGL 012 gequert.

Im Untersuchungsraum befinden sich nach Aussage des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) auch mehrere Kultur- und Baudenkmäler. Es wird zum Großteil der bereits bestehende Rohrgraben der FGL 012 genutzt, welcher bereits durch vergangene Baumaßnahmen vorbelastet ist und neue Funde von archäologischer Bedeutung nicht mehr erwarten lässt. Sollten dennoch archäologische Funde im Zuge der Baudurchführung entdeckt werden, ist dies gemäß § 11 BbgDSchG unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Auch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz kommt in der Stellungnahme vom 03.03.2022 zum Ergebnis, dass keine Bodendenkmale im Vorhabenbereich bekannt sind.

Die archäologische Prospektion ist im Abschnitt Brandenburg bereits erfolgt. Dies wurde durch das BLDAM in der Stellungnahme vom 02.03.2022 bestätigt. Auch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bestätigt in der Stellungnahme vom 16.03.2022, dass die Prospektionen bereits erfolgt sind und dass keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich seien.

Soweit es im Zuge der Bauphase zu Zufallsfunden von Denkmälern kommt, sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalbehörde und dem BLDAM anzuzeigen.

Auswirkungen können in der Errichtungsphase aufgrund der Baumaßnahmen im Bereich der zu kreuzenden Infrastruktur sowie in den vom Leitungsverlauf berührten Ortslagen verursacht werden.

Bahnstrecken werden durchgehend geschlossen gequert. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der Bahnstrecke 6248 Berlin-Dresden darf durch die Querung weder gefährdet noch gestört werden (Nebenbestimmung A.V.1.7.2.3). Die Bundesstraßen 101 und 169 werden ebenfalls geschlossen gequert. Sonstige Straßen und Wege werden offen gequert. Für Unterbrechungen des Straßenverkehrs durch Querung von Straßen ist Ersatz durch Einrichtung von Umfahrungen oder Ausschilderung von Umleitungen zu schaffen. Zuwegungen zu anderen Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht ersatzlos abgeschnitten werden (Nebenbestimmung A.V.1.7.9).

Ausweislich der Stellungnahme des Amtes Plessa wird durch den Landkreis Elbe-Elster der Radweg entlang der Schwarzen Elster in der Gemarkung Plessa ab 2022 ausgebaut. Die geplante Maßnahme der Vorhabenträgerin kreuzt diesen Radweg.

Die geschlossene Querung beeinträchtigt die Nutzung der Infrastruktur nicht. Offene Querungen führen zu temporären Nutzungseinschränkungen. Nach Verlegung der Leitung sind die Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen. Über Abstimmungen mit den Trägern der Straßenbaulast und Kommunen werden ihre Belange und von ihnen wahrzunehmende öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge gewahrt. Baubedingte Eingriffe in Sachgüter wie Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige bauliche Anlagen werden dabei berücksichtigt.

Während der Bauzeit werden Arbeitsstreifen eingerichtet, die als Baustelleneinrichtungsflächen sowie Bauzufahrten genutzt werden. In der Stadt Lauchhammer werden auch Siedlungsflächen in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich allerdings zum Großteil um Flächen der technischen Infrastruktur. Im Bereich der Stadt Elsterwerda und der Ortslage Präsen bewegt sich die Trasse nur im siedlungsnahen Bereich. Dies beinhaltet Flächen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Nach Fertigstellung werden alle in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

Baubedingte Auswirkungen auf Ackerflächen durch gestörte Entwässerung sind als gering einzustufen. Die Leitung verläuft überwiegend auf Ackerflächen, wobei bestehende Drainagefelder geschnitten werden. Während der Bauzeit erfolgt eine provisorische Überbrückung oder ein Abfangen durch einen eigens dafür eingerichteten Sammler. Nach dem Verfüllen des Rohrgrabens wird der Arbeitsstreifen wieder rekultiviert und die Dränanlagen wiederhergestellt. Außerdem erstreckt sich die Bauzeit in diesen Bereichen auf maximal 8-10 Wochen. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden dokumentiert, um den Urzustand nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Forstflächen ist nur marginal und wird durch Wiederaufforstungen sowie Ersatzaufforstungen kompensiert.

Anlagebedingt und durch den Leitungsbetrieb kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Sachgütern. Die erdverlegte Leitung hat auf Sachgüter – abgesehen von den zukünftigen Baubeschränkungen im Schutzstreifen (soweit nicht schon bestehend) – keine relevanten Auswirkungen.

2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen Boden, Vegetation und Tieren sowie Menschen insoweit, als der Boden die Lebensgrundlage darstellt. Gleichzeitig hat die Vegetation Wirkungen für den Boden sowie für Klima und Landschaftsbild. Wechselwirkungen bestehen zudem zwischen Boden und Wasserhaushalt, da dem Boden Filterfunktionen und Relevanz für die Grundwasserneubildung zukommen. Der Grundwasserhaushalt steht hinsichtlich der Grundwasserneubildung auch in Wechselwirkungen mit Vegetation und Klima. Der Wasserhaushalt insgesamt ist von Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Nutz- und Brauchwasser für den Menschen. Das Schutzgut Mensch sowie für Tiere und Pflanzen stehen in Abhängigkeit zu dem Schutzgut Klima. Zwischen allen Schutzgütern bestehen Wechselbeziehungen, die in die vorhergehenden Betrachtungen unter C.V.2.1-2.8 einbezogen wurden.

Der mit der Errichtung der Leitung einhergehende Eingriff in den Boden wurde mit Blick auf die Archivierungsfunktion des Bodens, aber auch mit Blick auf aus dem Bodeneingriff resultierende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und Mensch betrachtet. Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächenwasser wurden hinsichtlich der Wechselbeziehungen zu Tieren und Pflanzen sowie den Menschen gewürdigt. Aus den Eingriffen in Boden, Gewässer, Tiere und Pflanzen folgende Auswirkungen auf die Landschaft wurden hinsichtlich daraus resultierender Wirkungen auf den Menschen sowie Rückwirkungen auf Tiere und Pflanzen geprüft.

Vor dem Hintergrund der vorhabenspezifischen Wirkungen und den naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsraums ist nicht davon auszugehen, dass sich über

die berücksichtigten Sachverhalte hinaus nachteilige Synergieeffekte ergeben, welche dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe gravierend von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht und entscheidungsrelevant über die Umweltverträglichkeit des Projektes ist.

2.10 Beschreibung grenzüberschreitender Auswirkungen des Vorhabens

Die anlage- und baubedingten Auswirkungen wirken innerhalb des Arbeitsstreifens in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster des Landes Brandenburg. Das Vorhaben der FGL 012 übt keine grenzüberschreitenden Auswirkungen aus. Alle Umweltauswirkungen verbleiben innerhalb der Landesgrenze und tangieren keine angrenzenden Staaten.

2.11 Störanfälligkeit des Vorhabens gegenüber Umwelteinwirkungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bereits bestehende Ferngasleitung mit geringer Störanfälligkeit gegenüber äußeren Umwelteinwirkungen. Die Vorhabenträgerin ist gemäß den Vorschriften der Gashochdruckleitungsverordnung zu Einhaltung von Sicherheitsanforderungen nach dem Stand der Technik verpflichtet. Diese Anforderungen gewährleisten, dass der Leitungsbetrieb ungefährdet durch äußere Einflüsse durchgeführt werden kann.

2.12 Kumulierende Pläne und Projekte

Kumulative Wirkungen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, sind insbesondere aufgrund der unterirdischen Verlegung der Anlage nicht zu erwarten.

Da es sich bei der FGL 012 um eine seit langem bestehende Infrastruktur handelt, ist davon auszugehen, dass sie in sämtlichen aktuellen Fachplanungen im Untersuchungsraum berücksichtigt wurde. Im Jahr 2019 wurde im Untersuchungsraum die Ferngasleitung EUGAL errichtet. Zu kumulativen baubedingten Auswirkungen kann es daher nicht mehr kommen. Anlagebedingt kumulative Wirkungen ergeben sich nur insoweit, als auch der Schutzstreifenbereich der EUGAL gehölpfrei zu halten ist. Dies hat im Bereich der Leitungsführung jedoch keine Auswirkungen. Denn dieser Bereich ist aufgrund der Bestandsleitung der FGL 012 ohnehin bereits anlagebedingt gehölpfrei zu halten.

Im Bereich der Schwarzen Elster in Elsterwerda plant das LfU einen Deichausbau. Zu kumulativen baubedingten Auswirkungen mit dem Bau der FGL 012 wird es jedoch voraussichtlich nicht kommen. Denn der Deichausbau befindet sich noch in einer relativ frühen Planungsphase, sodass mit dessen Bau erst in einigen Jahren zu rechnen ist. Wohingegen der Bau der FGL 012 bzw. 12.05 für 2024 nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens geplant ist.

Die DEGES plant einen Ausbau der B 169, wovon ein Kreuzungsbereich der FGL 012 betroffen ist. Kumulative baubedingte Auswirkungen sind insoweit jedoch ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Zusammenwirken mit den geplanten B 101/B 169: Ortsumgehungen Elsterwerda/Plessa sind nicht zu erwarten. Das Planfeststellungsverfahren soll im Jahr 2026 beginnen. Bis Mitte 2025 soll hierzu eine Entwurfsplanung vorliegen.

Die Wasserbehandlungsanlage Plessa in ca. 100 m Entfernung zum Vorhaben ist bereits errichtet, wenn auch noch nicht in Betrieb. Summationswirkungen sind auszuschließen.

3. Gegensteuernde Maßnahmen

3.1 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

- Trassenwahl unter größtmöglicher Berücksichtigung des Verlaufs der Bestandstrasse der FGL 012. Abweichungen erfolgen in größerem Umfang nur im Bereich GB 20-22 (PFU, Unterlage 3.1). Die Trasse wird in diesen Bereichen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Süden verlegt und
- Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Stands der Technik zur Verhinderung betrieblicher Auswirkungen der Leitung.

3.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Unterlage 9 des Antrags auf Planfeststellung beschrieben. Die Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 10 können der Unterlage 9.2 entnommen werden. Teilweise werden die Maßnahmen durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss modifiziert. Zusammengefasst handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Schutzgut Mensch

- Durchführung der Bauarbeiten tagsüber bzw. außerhalb der Nachtstunden,
- Einhaltung der gesetzlichen Normen und Orientierungswerte (TA Lärm, TA Luft und AVV Baulärm),
- Einsatz von Baumaschinen und Durchführung der Baumaßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung zusätzlicher Lärm- und Abgasemissionen,
- nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten,
- Verengung des Arbeitsstreifens bei Waldflächen,
- Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen nach Fertigstellung der Leitung,
- Einhaltung verbindlicher Rechtsnormen (TÜV, EU-Abgasvorschrift 2) zur Verminderung von Schadstoffemissionen während der Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflege.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Trassenverlauf weitgehend innerhalb der Bestandstrasse der FGL 012,

- Geringfügige Trassenverschwenkung in ökologisch wertvollen Bereichen südlich von Plessa und in Elsterwerda,
- Beachtung gesetzlicher Bauzeitenbeschränkungen,
- Einengung des Arbeitsstreifens in Waldbereichen,
- Optimierung des Bauablaufs durch Bildung von fünf Bauabschnitten,
- Herstellung von Schutzeinrichtungen für Tiere,
- Einsatz von angepasster Baustellenbeleuchtung mit geminderter Lockwirkung auf Avifauna, Anbringen der Beleuchtung in geringstmöglicher Höhe (bei Bedarf Herbst/Winter),
- Arbeiten während der Nacht sind zu unterlassen, so dass nacht- und dämmerungsaktive Tiere nicht gestört werden,
- Nutzung vorhandener, naturschutzfachlich geringwertiger Bereiche (z.B. Gewerbegebiete) für Baulogistik,
- Sicherung von Baugruben durch Ausstiegshilfen,
- Geschlossene Bauweise zur Querung einzelner Oberflächengewässer,
- Mutterbodenabtrag im Arbeitsstreifen entsprechend der Schichtmächtigkeit mit getrennter Lagerung vom mineralischen Unterboden,
- Erarbeitung eines verbindlichen Bauablaufplanes im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der umwelt- und artenschutzspezifischen Aspekte,
- Wasserhaltungsmaßnahmen bei hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser und Wiedereinleitung in nahegelegene Vorfluter, um Verschlammungen des Bodens zu vermeiden,
- Rückbau und Rekultivierung aller Baustelleneinrichtungen,
- geschlossene Bauweise zur Schonung eines Waldstücks,
- Einhaltung verbindlicher Rechtsnormen (TÜV, EU-Abgasvorschrift 2) zur Verminderung von Schadstoffemissionen während der Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflege,
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Lockerung des Unterbodens, Wiederauftrag und Lockerung des Oberbodens, ggf. Witterungs- und/oder Bodenartbedingte Sonderrekultivierungsverfahren),
- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen in Einzelfällen und bei technischer Umsetzbarkeit,
- Erhalt von Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Waldflächen) bei Querungen durch Einengung des Arbeitsstreifens, gezielte Umfahrungen der Gehölzstrukturen und partiell angepasster Trassenverlauf,
- Ausführung von Bodenarbeiten in sensiblen Wurzelbereichen mittels Handschachtung bzw. wurzelschonender Verfahren (saugen/spülen),
- Einsatz eines Baumkontrolleurs vor Ort, um Maßnahmen zur Vermeidung von Wurzelschädigungen einzuleiten,
- Schutz von Bäumen mittels Stammschutz und Schutz flächiger Gehölzbestände mittels Schutzzaun,
- Auflage bodendruckmindernder Platten, Matten oder sonstiger dafür geeigneter Materialien in Wurzelbereichen,
- Aufastung randlich stehender Bäumen bei der Trassenräumung,
- Baumbegutachtung im Zuge der Baufeldfreimachung, um potentielle Quartiere baumbewohnender Arten zu beseitigen,
- Überprüfungen von Quartierbäumen,

- Umsiedlung baumbewohnender Arten, falls erforderlich,
- Vergrämung von Bodenbrütern im Bereich des Arbeitsstreifens,
- Kurzhaltung der Vegetation vor Beginn der Vegetationsperiode zur Vorbereitung des Baubeginns,
- Einsatz mobiler Reptilienschutzzaune im Trassenbereich vor Beginn der Bauzeit,
- Einfangen von Tieren innerhalb des Schutzzaunes und Verbringung in alternative Habitate,
- Feststellung von Amphibien und gegebenenfalls deren Einfangen mittels eines mobilen Amphibienschutzzaunes und gegebenenfalls Fangeimern,
- Einsatz einer Umwelt-Baubegleitung, die die Umsetzung der verschiedenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen überwacht und sicherstellt.

Schutzgut Boden

- Beachtung einschlägiger DIN-Normen zum Schutz des Bodens (DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial),
- Umwelt- bzw. bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung,
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen,
- Trennung von Ober- und mineralischem Unterboden,
- sachgerechte Lagerung des Oberbodens,
- Vermeidung von Verschlämmungen des Bodens im Rohrgraben durch Wasserhaltungsmaßnahmen bei hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser und Wiedereinleitung in nahegelegene Vorfluter,
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen,
- Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen,
- schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens im Bereich des Rohrgrabens,
- Baumaschinen sollen angepasst an die Verdichtungsneigung der befahrenen Böden und die Witterung (nasse Standorte) zum Einsatz kommen,
- erforderlichenfalls Anlegen temporärer Baustraßen,
- Begrenzung der offenen Rohrgrabenlänge bei Grundwasser-Zutritt,
- Vermeidung von Gewässerverunreinigungen,
- Trennen von Boden ober-/unterhalb des Grundwasserspiegels,
- Einbringen von Erosionsriegeln zum Schutz vor Erosion in hangigen Lagen,
- Wiederverwendung des seitlich nach Schichten getrennt gelagerten Aushubmaterials zum Verfüllung des Rohrgrabens, schichtenweiser Wiedereinbau entsprechend den anstehenden Bodenschichten,
- Rückbau und Rekultivierung aller Baustelleneinrichtungen (Verbaue, Baustraßen) und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Lockerung des Unterbodens, Wiederauftrag und Lockerung des Oberbodens, ggf. Witterungs- und/oder boden-artbedingte Sonderrekultivierungsverfahren),
- Einleitung sofortiger Sicherungsmaßnahmen im Havariefall entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung bzw. Kontamination, um zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden während des Baubetriebs zu vermeiden,
- Schutz und Erhalt bisher unbekannter Bodendenkmäler,

- Unverzügliche Anzeige entdeckter archäologische Funde (gemäß § 11 BbgD-SchG) im Zuge der Bauausführung an die Denkmalschutzbehörde und Einstellung baulicher Maßnahmen, um Funde zu schützen und zu erhalten.

Schutzgut Wasser

- Querung von Gewässern in Trockenschnitt zur Unterbindung einer Sedimentfahne,
- Lediglich Teilversiegelung der Zuwegungen zu der zu versetzenden Armaturenstationen und den Molchungsanlagen,
- Dükerung von Schwarzer Elster und Pulsnitz in fließender Welle,
- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit dem anstehenden, unbelasteten Boden,
- Einsatz von Aufbereitungsanlagen zur Befreiung abgepumpten Wassers von Eisen- und Manganrückständen,
- Filterung abgepumpten Wassers von Schwebstoffen vor Wiedereinleitung,
- Entnahme und Einleitung von Wasser in Fließgewässer an gleicher Stelle,
- Aufteilung der Wasserhaltungsbereiche in verschiedene Teilstrecken zur Reduzierung der Einleitmenge pro Zeiteinheit, die nicht gleichzeitig entwässert werden, so dass nach Möglichkeit die gewässerverträglichen Maximaleinleitungen nicht überschritten werden,
- Wasserhaltungsmaßnahmen bei hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser und Wiedereinleitung in nahegelegene Vorfluter, um Verschlammungen des Bodens zu vermeiden,
- obere Sedimentschichten werden vom mineralischen Unterboden getrennt und mit Abstand zum Gewässer gelagert. Damit wird verhindert, dass beispielsweise bei Regen, das Sediment wieder in das Fließgewässer geleitet wird und die Bodenschichten vermischt werden,
- Einleitung sofortiger Sicherungsmaßnahmen im Havariefall entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung bzw. Kontamination, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzguts Wasser während des Baubetriebes zu vermeiden,
- Einsatz von Baumaschinen und Durchführung der Baumaßnahmen nach dem Stand der Technik für die Durchführung temporärer Wasserhaltungsmaßnahmen.

Schutzgut Landschaft

- Trassenverlauf weitgehend innerhalb der Bestandstrasse der FGL 012,
- Geringfügige Trassenverschwenkung in ökologisch wertvollen Bereichen südlich von Plessa und in Elsterwerda,
- Einengung des Arbeitsstreifens in Waldflächen,
- Geschlossene Bauweise zur Schonung von Waldbeständen bei Präsen,
- Ansaat mit gebietseigenem Saatgut nach Wiederherstellung des Arbeitsstreifens.

4. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Der beanspruchte Arbeitsstreifen wird nach dem Leitungsbau grundsätzlich gleichartig rekultiviert. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft sind die im Einzelnen im Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 9 des Antrags auf Planfeststellung beschriebenen Maßnahmen vorgesehen und mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich vorgegeben:

- Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 1opt ‚Ansaat mit gebietseigenem Saatgut‘,

Naturraum Niederlausitz:

- A1 – Wiederherstellung von Brenndolden-Auwiesen (LRT 6440): Mit der Maßnahme A 1 werden die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen kurz- bis mittelfristig wieder als LRT 6440 hergestellt. Durch die Begrünung werden folgende Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wiederhergestellt: Verbesserung der Bodenfunktionen, Schutz der Bodenstruktur und der biologischen Aktivität, Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- A2 – Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510): Mit der Maßnahme A 2 werden die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen kurz- bis mittelfristig wieder als LRT 6510 hergestellt. Durch die Begrünung werden folgende Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wiederhergestellt: Verbesserung der Bodenfunktionen, Schutz der Bodenstruktur und der biologischen Aktivität, Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- A3 – Wiederaufforstung: Mit der Maßnahme A 3 werden die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen mittelfristig wieder als Forst- bzw. Waldflächen hergestellt. Durch die Begrünung werden folgende Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wiederhergestellt: Verbesserung der Bodenfunktionen, Schutz der Bodenstruktur und der biologischen Aktivität, Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- E1 – Renaturierung Röthepfuhl (Flächenpoolmaßnahme mit Anrechnung im gegenständlichen Verfahren): Abtrag von Bodenschichten zur Entschlammung und Vertiefung des Geländes in drei Bereichen mit Abtransport der Erdmassen, Pflegemaßnahmen in den Randbereichen mit Entfernung des Rohrkolbens und Müllablagerungen, Gehölzpflanzungen einschließlich dreijähriger Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Sicherung der Wasserführung durch Regenwassereinfluss von benachbarten Dachflächen eines Futtermittelbetriebes (Fläche von ca. 2000 m²)
- E2 – Erstaufforstung in Preschen (Flächenpoolmaßnahme mit Anrechnung im gegenständlichen Verfahren): Mit der Maßnahme E 2 werden mittelfristig Forst- bzw. Waldflächen hergestellt.

Naturraum Elbe-Elster Land:

- E3 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ein schließlich Anlegen von Streuobstwiesen in Grassau: Durch die Extensivierung von Intensivgrünland werden die Biotop- und Bodenfunktionen auf der Maßnahmenfläche aufgewertet.

Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Grünland. Ebenso hat die Grünlandextensivierung große positive Effekte auf die Artenvielfalt (Flora, Fauna, Bodenleben) und die Regeneration des Bodens.

- E4 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland in Schönwalde: Durch die Ackerextensivierung mit anschließender Extensivgrünlandnutzung werden die Biotop- und Bodenfunktionen auf den Maßnahmenflächen aufgewertet. Ziel ist die Entwicklung von artenreichem Grünland.
- E 5 - Alleebaumpflanzung entlang der L 62 zwischen der Landesstraße und dem westlich parallel verlaufenden Radweg als Ersatz für den Verlust von Allee- und Straßenbäumen.

VI. FFH-Verträglichkeitsprüfung

1. Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Umsetzung der europäischen Richtlinien (Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; FFH-RL, ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) sind die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Prüfung von Plänen und Projekten in den §§ 32 bis 34 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 16 BbgNatSchAG verankert.

Für die Natura 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG), das durch § 34 BNatSchG mit seinen Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung gesichert wird. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte - um ein solches handelt es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben - vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine Zulassung des Vorhabens ist dann an die weiteren Voraussetzungen der Abweichungsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG geknüpft.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Projekts nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bereits dann erforderlich, wenn es sich für eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung eignet. Auf die Gewissheit einer solchen Beeinträchtigung kommt es nicht an, vielmehr folgt dies aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass es zu solchen Beeinträchtigungen kommt (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 40 f.). Dies ist der Fall, wenn „anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der betreffende Plan oder das betreffende Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 58, juris).

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 BNatSchG in Brandenburg

vom 17.09.2019 gilt ein einheitliches Verfahren für die Untersuchung und Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets.

In Brandenburg erfolgte die Bekanntgabe der Gebietsgrenzen und Erhaltungsziele mittels Erhaltungszielverordnungen oder mittels Sicherung über Naturschutzgebietsverordnungen. Vorliegend wurde zudem entsprechend geprüft, ob es jeweils eine Erhaltungszielverordnung oder eine Sicherung über Naturschutzgebietsverordnungen zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten vorliegt.

Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Die erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes ist hierbei zu bejahen, wenn Pläne oder Projekte „drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 49; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 41, juris). Grundsätzlich ist dabei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden.

Soweit die Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch eine Schutzgebietsausweisung im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG erfolgt ist, ergeben sich nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem darin genannten Schutzzweck. Der Schutzzweck wird in den Schutzerklärungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und den erforderlichen Gebietsabgrenzungen bestimmt (§ 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG).

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Maßgebliche Gebietsbestandteile sind in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Artikel 1 Buchstabe e FFH-RL) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren.

Für die Frage, ob eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck erheblich ist, ist auf den Maßstab des „günstigen Erhaltungszustands“ abzustellen (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 43, juris). Ein günstiger Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e und i FFH-RL muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urt. v. 03.05.2013, 9 A 16.12, Rn. 28). Der Erhaltungszustand ist Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), anhand derer wiederum die Bestimmung etwaiger Schutzzwecke zu erfolgen hat (vgl. § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Für eine Definition dieses Maßstabs verweist § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG auf Artikel 1 Buchst. e) und i) FFH-RL. Nach Artikel 1 Buchst. e) UAbs. 2 FFH-RL ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums (Artikel 1 Buchst. e) UAbs. 1 FFH-RL) günstig, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, wenn die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und wenn der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten (vgl. hierzu: Artikel 1 Buchst. i) UAbs.

2 FFH-RL) günstig ist. Für den Verlust von Flächen eines Lebensraumtyps besteht eine Grundannahme, dass jeder Flächenverlust, der nicht nur Bagatelldarakter hat, erheblich ist.

Artikel 1 Buchst. i) UAbs. 2 FFH-RL definiert den Erhaltungszustand einer Art als günstig, wenn anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern. Zu betrachten ist dies anhand des konkreten Gebiets, wie sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG wegen der Festlegung von Erhaltungszielen „für ein Natura 2000-Gebiet“ ergibt. Ist eine Population in der Lage, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren - sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, oder sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann -, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung ist demgemäß zu verneinen (BVerwG, Beschl. v. 20.02.2015, 7 B 13.14, Rn. 33; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 132).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt außerdem dann vor, wenn die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes verhindert wird (vgl. Artikel 1 FFH-RL).

Um zu einer Zulassung des Projekts zu gelangen, muss die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber erlangen, dass es sich nicht auf das Gebiet als solches auswirkt (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 59 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 41, juris). Dies ist der Fall, „wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 61). Methodisch erfordert der insoweit zu erbringende Gegenbeweis die „Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 54, 61; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 62, juris). Fachwissenschaftlich überholte Untersuchungsmethoden scheidern demnach aus; hingegen ist eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode nicht bereits deshalb angreifbar, weil mit einer anderen – gleichsam anerkannten – Methode nicht in jeder Hinsicht deckungsgleiche Erkenntnisse gewonnen werden könnten (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, Rn. 73, juris).

Schließlich dürfen zugunsten eines Projektes geplante oder angeordnete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, soweit durch sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch den Bau oder Betrieb des Projekts verhindert wird (EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 28 ff., 39, EUR-Lex; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 53, juris).

Das gegenständliche Vorhaben ist daher vor seiner Zulassung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen aller FFH- und Vogelschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraumes überprüft worden. Die Prüfung

der Verträglichkeit hat ergeben, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es ist damit FFH-verträglich.

Die Vorhabenträgerin hat die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit notwendigen Unterlagen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG) vorgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um die in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10 in der Fassung der 1. Planänderung vom 28.03.2023 enthaltenen naturschutzfachlichen Beiträge in Form von Gutachten und Plänen zu den durchgeführten Verträglichkeits(vor-)prüfungen. Dabei hat der Fachgutachter zunächst FFH-Vorprüfungen zu den möglicherweise betroffenen FFH-Gebieten durchgeführt. Dabei wurde fachgutachterlich geprüft, ob ernstlich zu befürchten ist, dass die Realisierung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Natura 2000-Gebiets führen kann. Sollte dies fachgutachterlich nicht ausgeschlossen werden können, erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zum jeweiligen Natura 2000-Gebiet.

Innerhalb der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10) wird das jeweils betrachtungsrelevante Schutzgebiet zunächst kurz charakterisiert und in seiner Schutzwürdigkeit beschrieben. Es folgt eine Darstellung der nach aktuellem Stand gemeldeten Lebensraumtypen und/oder Arten sowie – soweit vorhanden – eine Darstellung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Neben den gemeldeten Lebensraumtypen und Arten sowie den Erhaltungszielen werden Angaben zu Managementplänen und funktionalen Beziehungen im Netz NATURA 2000 getroffen.

Im Rahmen der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien wurden mögliche Auswirkungen anderer Vorhaben auf die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes berücksichtigt, da es zu Summationswirkungen mit dem geplanten Vorhaben kommen kann. Es wurde jeweils konkret gebietsbezogen geprüft, ob Hinweise auf Projekte und Pläne mit möglichen summierenden Wirkungen vorliegen. Anschließend erfolgte für jedes Schutzgebiet eine konkrete Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Grundlage der Verträglichkeitsstudien sind die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen. Erhebliche Beeinträchtigungen mussten zweifelsfrei ausgeschlossen sein.

Für jedes beurteilte Natura 2000-Gebiet liegt mit den gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien (Planfeststellungsbehörde, Unterlage 10) eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes vor. Diese Beurteilung ist durch die Planfeststellungsbehörde für jedes NATURA 2000-Gebiet nachvollzogen und geprüft worden.

Errichtung und Betrieb des Vorhabens sind mit Wirkfaktoren verbunden, die auf ihre FFH-Verträglichkeit überprüft worden sind. Als bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind der direkte Flächenentzug, Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung, Veränderungen abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkungen und Individuenverluste, nichtstoffliche Einwirkungen, stoffliche Einwirkungen und die gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen sowie sonstige Wirkfaktoren betrachtet worden (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 5.2-1).

Datengrundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Standard-Datenbögen zu den FFH- und Vogelschutzgebieten, die einschlägigen Regelungen der Erhaltungszielverordnungen für FFH-Gebiete in Brandenburg, Managementpläne für FFH-Gebiete sowie

die den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Bestandserfassungen. Berücksichtigt wurde auch der eigens für einzelne Arten entwickelte Managementpläne (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings).

Dem Planfeststellungsbeschluss liegen jeweils die aktuell geltenden Fassungen der für das Vorhaben relevanten Erhaltungszielverordnungen des Landes Brandenburg zugrunde. Soweit sich aus den Aktualisierungen Besonderheiten ergeben, werden diese in der Folge bei den gebietsbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfungen konkret benannt und bewertet.

Dem Planfeststellungsbeschluss liegen jeweils die aktuell geltenden fachlichen Grundlagen sowie die konkretisierten und ergänzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zugrunde.

2. Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung

2.1 FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)

2.1.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ befindet sich im LK Elbe-Elster und folgt dem Verlauf eines Teils der Schwarzen Elster im LK von Südost nach Nordwest. Gemäß 10. ErhZV weist das FFH-Gebiet eine Größe von ca. 3.155 ha auf. Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang des Fließgewässers Schwarze Elster mit ihren Altwässern. Es wird von Grünlandflächen begleitet. Grabensysteme sowie kleinteilige Laubwaldstrukturen schließen sich an das Fließgewässer an. Die Schwarze Elster ist Teil des Flusseinzugsgebietes der Elbe. Der sandgeprägte Tieflandfluss wurde vollständig begradigt und mit Staustufen und Wehren reguliert.

Der aktuelle Managementplan und die 10. ErhZV weisen die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG):

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3260- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodietum rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen

- 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)
- 91D2 - Moorwälder

Prioritäre Lebensraumtypen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG):

- 91E0* -* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG)

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, syn. *Maculinea nausithous*),
- Froschkraut (*Lurionium natans*).

Prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

- Eremit, Juchtenkäfer* (*Osmoderma eremita*)

Das FFH-Gebiet wurde durch die 10. ErhZV die Zusammenlegung der FFH-Gebiete „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301), „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung“ (DE 4345-303), „Alte Röder bei Prieschka“ (DE 4546-302) und „Alte Elster und Riecke Teil I und II“ (DE 4345-301) festgesetzt. Der einheitliche Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die einzelnen Standarddatenbögen enthalten zusätzliche zu den obengenannten Arten und LRT. Diese und sonstige Arten der im Standarddatenbogen genannten Arten können der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 6.1-1, 6.1-2 und 6.1-5 entnommen werden.

Das Gebiet bildet das Rückgrat des FFH-Gebietsnetzes der Schwarzen Elster und ihrer angrenzenden Gewässersysteme der Röder, Pulsnitz, Alten Elster und Riecke. Beziehungen bestehen zu folgenden Natura 2000-Gebieten:

- „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302),
- „Große Röder“ (DE 4546-303),
- „Alte Röder bei Prieschka“ (DE 4546-301),
- „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303).

Es sind funktionale Beziehungen zu den FFH-Gebieten Alte Elster und Riecke Teil I und II, Fluten von Arnsnesta, Kleine Elster und Niederungsbereiche, Alte Röder bei Prieschka, Große Röder, Kleine Röder, Pulsnitz und Niederungsbereiche sowie Schweinert anzunehmen. Die Vernetzung naturnaher Fließgewässer und die verschiedenen Lebensräume der Flussniederungen sorgen für eine Vielzahl von Wanderbeziehungen. Von besonderer Bedeutung ist dies für die Vorkommen von Fischotter und Biber. Funktionale Beziehungen sind zudem zu den Vogelschutzgebieten Niederlausitzer Heide und Lausitzer Bergbaufolgelandschaft anzunehmen.

2.1.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß 10. ErhZV ist das Erhaltungsziel für das Gebiet „die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) der in Anlage 2 der 10. ErhZV für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Zusätzliche Schutzgebietsverordnungen:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Wiesen - An den Horsten bei Kahla“ vom 1. März 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 6 S. 5), die durch die Verordnung vom 23. März 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 10 S. 1) geändert worden ist.

2.1.3 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ wird durch den Trassenverlauf des gegenständlichen Vorhabens insgesamt drei Mal gequert (1. Querung – Hauptschradengraben, 2. Querung – östlich Großthiemig-Grödener-Binnengraben, 3. Querung – Anschlussleitung 012.05). Der dritte Querungsbereich betrifft den vom Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG betroffenen Vorhabenteil der Anschlussleitung (ASL) 12.05 Elsterwerda (vgl. A.I.1.2). Nachfolgend wird diese Querung bzw. die Auswirkung der ASL 12.05 Elsterwerda auf das FFH-Gebiet nur nach dem derzeitigen Stand der Planungen betrachtet. Im noch ausstehenden Ergänzungsverfahren zur zunächst von der Planfeststellung ausgenommenen Anschlussleitung wird die FFH-Verträglichkeit erneut geprüft werden.

Im detailliert untersuchten Bereich des FFH-Gebietes können die Auswirkungen der drei Querungen der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 6.3-1 entnommen werden. Die erste Querung des Hauptschradengrabens führt zu keiner Beanspruchung von LRT. Die zweite und dritte Querung führen zu einer Beanspruchung der LRT 6440 und 3260. Weitere LRT werden vorhabenbedingt weder in Anspruch genommen, noch mit-

telbar beeinträchtigt. Auch temporäre Grundwasserabsenkungen nah des LRT 9190 führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Schwankende Grundwasserstände gehören zu den ökologischen Erfordernissen des ausgewiesenen LRT 9190.

Bei den Querungen der LRT sind baubedingte Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung, der abiotischen Standortfaktoren, der morphologischen Verhältnisse, der hydrologischen / hydrodynamischen / hydrochemischen Verhältnisse (Wasserentnahmen / -einleitungen zur Bauwasserhaltung und zur Druckprüfung) und stoffliche Einwirkungen zu erwarten.

Bei der ersten bis dritten Querung werden (potenzielle) Habitatflächen der Anhang II-Arten Bitterling, Schlammpeitzger, Rapfen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Keiljungfer, Biber und Fischotter in Anspruch genommen (vgl. Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 6.3-3).

Für Schlammpeitzger, Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Grüne Flussjungfer beziehen sich die aktuellsten Nachweise auf den Managementplan (Stand 2014). Aktuell liegen keine Nachweise für Habitate im Vorhabenbereich vor. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Im Spätsommer 2022 erfolgte durch den Fachgutachter der Vorhabenträgerin ein Abgleich aller bis dato zur Fällung vorgesehenen Potenzialbäume für die Arten Eremit und Hirschkäfer mit den Gehölzeinhiebsplänen, der technischen Ausführungsplanung und den Vermessungsunterlagen. Die weiterhin unvermeidbar zu fällenden drei Bäume wurden durch den Fachgutachter einer Überprüfung auf das Vorkommen und Habitatpotenzial für Eremit und Hirschkäfer durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein Vorkommen beider Arten in den drei zur Fällung vorgesehenen Bäumen fachgutachterlich ausgeschlossen und kein relevantes Habitatpotenzial abgeleitet. Aufgrund dieser Negativnachweise wird eine Betroffenheit beider Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Zum gegenständlichen FFH-Gebiet sind hinsichtlich der Anhang II-Arten Biber und Fischotter baubedingte Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung, der abiotischen Standortfaktoren und der morphologischen Verhältnisse und nichtstoffliche Einwirkungen zu erwarten. Alle weiteren baubedingten Wirkfaktoren können für alle Anhang II-Arten ausgeschlossen werden (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Kap. 6.3.2.1).

Detailliert untersuchter Bereich

Hinsichtlich der LRT 3260 und 6440 sowie der Anhang II-Arten Biber und Fischotter müssen im detailliert untersuchten Bereich betrachtet werden, da Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden können (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Kap. 8.1).

*LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion**

Der LRT 3260 befindet sich gemäß einer Datenabfrage der Vorhabenträgerin bei der zuständigen Behörde, dem LfU, in einem durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungszustand (C).

Die charakteristischen Arten können der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 8.1-1 entnommen werden.

LRT 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)

Im detailliert untersuchten Bereich befindet sich zum einen eine Entwicklungsfläche (E-Fläche) des LRT 6440 (2. Querung) sowie innerhalb der 3. Querung ein LRT 6440, welcher gemäß Datenabfrage des Fachgutachters der Vorhabenträgerin mit einem durchschnittlich bis schlechten Erhaltungszustand (C) eingestuft ist.

Eine E-Fläche eines LRT bedeutet, dass der Biotoptyp, aktuell keinem FFH-Lebensraumtyp entspricht, aber einem bestimmten FFH-Lebensraumtyp nahesteht und relativ gut in diesen entwickelt werden könnte und deren Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht anzustreben ist.

Die charakteristischen Arten können der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 8.1-1 entnommen werden.

Biber (Castor fiber)

Der Hauptschradengraben (1. Querung) ist als Biberrevier ausgewiesen. Innerhalb der 2. Querung nahe des Großthiemig-Grödener-Binnengrabens ist durch die Kartierungen zum gegenständlichen Vorhaben ein Wechsel dokumentiert worden. Südlich tangiert der Rand des Vorhabensbereiches das Biberrevier am Großthiemig-Grödener Binnengraben. Es wird allerdings nicht von der Trasse gequert. Ein weiteres Biberrevier bildet die Pulsnitz (ASL 12.05) innerhalb der 3. Querung, die sich in geringem Umfang in das FFH-Gebiet erstreckt.

Im aktuellen Managementplan wird ein Erhaltungszustand von B (gut) bis C (mittel bis schlecht) angegeben.

Fischotter (Lutra lutra)

Im gesamten Einwirkungsbereich ist laut Managementplan sowie gemäß aktueller Kartierung zum gegenständlichen Vorhaben mit dem Vorkommen des Fischotters zu rechnen. Es ist von einer großflächigen Besiedlung der Elsteraue auszugehen.

Der Fischotter stellt, im Vergleich zum Biber, weniger hohe Ansprüche an sein Habitat. Gemäß aktuellen Managementplan ist der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet aufgrund der umfangreich vernetzten Oberflächengewässer daher als gut (B) zu bezeichnen.

Bewertung der Erheblichkeit

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in

Brandenburg ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Grundsätzlich ist dabei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Unerheblich sind nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 124; Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 41). Ein günstiger Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e und i FFH-RL muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urt. v. 03.05.2013, 9 A 16.12, Rn. 28.). Für den Verlust von Flächen eines Lebensraumtyps besteht eine Grundannahme, dass jeder Flächenverlust - der nicht nur Bagatelldimensionen hat - erheblich ist (vgl. Artikel 1 Buchstabe e FFH-RL). Für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten kommt diese Annahme nicht zum Tragen (vgl. Artikel 1 Buchstabe i FFH-RL) (BVerwG, Beschl. v. 20.02.2015, 7 B 13.14, Rn. 33). Ist eine Population in der Lage, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren - sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorene Fläche nicht angewiesen ist, oder sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann -, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung ist demgemäß zu verneinen (BVerwG, Beschl. v. 20.02.2015, 7 B 13.14, Rn. 33; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 132). Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projekts entsprechend ihren Intensitäten und Auswirkungen auf die Lebensraumtypen (einschließlich deren charakteristische Arten) und auf die Anhang-II-Arten zu berücksichtigen.

Eine Verträglichkeitsprüfung kann nur dann mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausbleiben (BVerwG, Beschl. v. 02.10.2014, 7 A 14.12, Rn. 26).

Fachgutachterlich wurde zur Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen die Auswirkungsintensität in sechs Stufen eingeteilt (sehr hoch bis sehr gering bzw. keine). Dazu wurden die einschlägigen Fachkonventionen Lambrecht & Trautner 2007, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004, KifL 2004 und BfN 2019 herangezogen.

Der Fachgutachter der Vorhabenträgerin hat in einer angemessenen Kategorisierung eine Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet vorgenommen.

LRT 6440 (einschließlich E-Fläche)

Der LRT 6440 ist vorhabenbedingt durch die Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung (direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen) und die Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen.

Die Flächeninanspruchnahme der E-Fläche des LRT 6440 beläuft sich auf 625 m². Die Flächeninanspruchnahme des LRT 6440 beläuft sich auf 1.702 m² (ohne E-Fläche). Die Querung bzw. Flächeninanspruchnahme des LRT 6440 auf 1.702 m² (ohne E-Fläche) im Rahmen der 3. Querung des FFH-Gebiets erfolgt durch die Anschlussleitung FGL 12.05, welche dem Vorbehalt nach A.I.1.2 unterliegt. Die Betrachtung erfolgt an dieser Stelle nachrichtlich zum bisherigen Planungsstand der Anschlussleitung FGL 12.05. Im ergänzenden Planfeststellungsverfahren wird eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Da es sich nur um eine baubedingte Inanspruchnahme handelt, erfolgt die Beurteilung der Erheblichkeit entsprechend der Fachkonvention unter dem Aspekt des graduellen sowie des zeitlichen Funktionsverlustes (Lambrecht und Trautner 2007). Aufgrund der guten Regenerierbarkeit der E-Fläche des LRT wurde fachgutachterlich eine graduelle Funktionsbeeinträchtigung von 5 % nachvollziehbar in Ansatz gebracht. Gemäß (BfN 2019) ist ein Eingriff als dauerhaft zu betrachten, wenn die Regenerationszeit länger als 30 Jahre beträgt. Aufgrund der guten Wiederherstellbarkeit geht der Fachgutachter der Vorhabenträgerin von einer Reperation von 1,5 Jahren aus. Der zeitliche Funktionsverlust liegt demnach bei 5 % (30 Jahre = 100 % / 1,5 Jahre von 30 Jahren = 5 %). Daraus ergibt sich ein Gesamtfunktionsverlust von 0,25 % (Multiplikation 5 % zeitlicher Funktionsverlust mit 5 % gradueller Funktionsverlust).

Nach Kapitel H in Lambrecht und Trautner (2007) wurde nunmehr durch Multiplikation der Flächendimension der Habitatbeeinträchtigung (625 m² E-Fläche + 1.702 m²) mit dem prozentualen Funktionsverlust (0,25 %) der Äquivalenzwert zum Vergleich mit dem lebensraum-/ art-spezifischen Orientierungswert ermittelt. Daraus ergibt sich ein Äquivalenzwert zum Vergleich mit dem lebensraum-/ art-spezifischen Orientierungswert von 5,9 m².

Das Gesamtvorkommen des LRT 6440 im FFH-Gebiet wird mit 144.000 m² angegeben. Bei einem Äquivalenzwert von 5,9 m² (inklusive E-Fläche des LRT) wird prozentual 0,004 % des LRT in Anspruch genommen. Der Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) wird somit nicht überschritten. Hierdurch liegt keine Beeinträchtigung des Erhaltungsziel LRT 6440 (inklusive E-Fläche) verursacht. Auch eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziel LRT 6440 durch eine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Arten ist auszuschließen. Es kann hierzu auch auf den Abschnitt C.VII.2.2 verwiesen werden.

LRT 3260

Der LRT 3260 ist vorhabenbedingt durch die Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung (direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen) und die Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, Veränderung der morphologischen Verhältnisse) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme des LRT beläuft sich auf 141 m². Die Querung bzw. Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die Anschlussleitung FGL 12.05, welche

dem Vorbehalt nach A.I.1.2 unterliegt. Die Betrachtung erfolgt an dieser Stelle nachrichtlich zum bisherigen Planungsstand der Anschlussleitung FGL 12.05. Im ergänzenden Planfeststellungsverfahren wird eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Auch hinsichtlich des LRT handelt es sich um eine temporäre Beanspruchung, wodurch analog zum LRT 6440 ein Gesamtfunktionsverlust fachgutachterlich ermittelt wurde. Der graduelle Funktionsverlust liegt dabei ebenfalls bei 5 % und die Regenerationszeit bei 1,5 Jahren. Es ergibt sich somit ebenfalls ein Gesamtfunktionsverlust von 0,25 %. In Multiplikation mit der Flächeninanspruchnahme von 141 m² ergibt sich somit ein Äquivalenzwert zum Vergleich mit dem lebensraum-/ art-spezifischen Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) von 0,4 m².

Das Gesamtvorkommen des LRT 3260 im FFH-Gebiet wird mit 772.000 m² angegeben. Bei einem Äquivalenzwert von 0,4 m² wird prozentual 0,00005 % des LRT in Anspruch genommen. Der Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) wird somit nicht überschritten. Hierdurch liegt keine Beeinträchtigung des Erhaltungsziel LRT 3260 verursacht. Auch eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziel LRT 3260 durch eine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Arten ist auszuschließen. Es kann hierzu auch auf den Abschnitt C.VII.2.2 verwiesen werden. Das Fließgewässer wird bereits als stark verändertes Gewässer bewertet. Während der Bauarbeiten erfolgt durch die gewählte Bautechnik keine Unterbrechung des Gewässers. Der Untergrund wird nur temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der Kürze der Bauzeit sowie der nur geringen Flächeninanspruchnahme (141 m²), ist mit keinen Beeinträchtigungen für charakteristische Arten zu rechnen.

Anhang II-Arten

Biber

Die Anhang II-Art Biber ist durch direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung) und Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (Veränderungen abiotischer Standortfaktoren) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen.

Da das gesamte FFH-Gebiet als Habitat für den Biber ausgewiesen ist, sind baubedingte Verluste von Habitatstrukturen in allen drei Querungsbereichen zu erwarten. Die bauzeitliche Inanspruchnahme der Flächen beläuft sich auf ca. 8-10 Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Rekultivierung der Flächen. Die in Anspruch genommene Fläche bildet keinen essenziellen Teil des Gesamthabitats, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zudem besitzt der Biber einen großen Aktionsradius. Eine Reproduktion im Untersuchungsraum konnte nicht festgestellt werden. Weiterhin sind Arbeiten bei Nacht nicht vorgesehen. Die Überschneidungen den Aktivitätszeiten des Bibers sind demnach gering.

Temporär werden baubedingt 17.319 m² im FFH-Gebiet in Anspruch genommen, unabhängig davon, ob diese gesamte Fläche als Habitat des Bibers eingestuft werden kann. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Anteil dieser Fläche ein Habitat des Bibers darstellt. Der Biber gehört zu dem Typ 2b nach Lambrecht und Trautner (2007). Somit sind

Habitatkomplexe aus Gewässer und (artbezogen zumindest in einzelnen Lebensabschnitten genutzten) i. d. R. gewässernahen Strukturen der Verlandungszonen, Ufer und Aue relevant.

Zudem handelt es sich um eine temporäre Beanspruchung, weshalb auch ein gradueller Funktionsverlust in Ansatz gebracht werden könnte. 17.319 m² entsprechen 0,05 % der Gesamtfläche des FFH-Gebiets (31.550.000 m²). Der Wert liegt damit unter 1 %. Der „quantitativ-relative Flächenverlust“ nach Lambrecht und Trautner (2007) wird demnach eingehalten.

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Offene Baugruben werden während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert. Damit wird vermieden, dass bodengebundene Arten in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können.

Für alle Wirkfaktoren ist nur eine sehr geringe Auswirkungsintensität zu prognostizieren.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Biber ist auszuschließen.

Fischotter

Die Anhang II-Art Fischotter ist durch direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung) und Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (Veränderungen abiotischer Standortfaktoren) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen.

Da das gesamte FFH-Gebiet als Habitat für den Fischotter ausgewiesen ist, sind baubedingte Verluste von Habitatstrukturen in allen drei Querungsbereichen zu erwarten. Die bauzeitliche Inanspruchnahme der Flächen beläuft sich auf ca. 8-10 Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Rekultivierung der Flächen. Die in Anspruch genommene Fläche bildet keinen essenziellen Teil des Gesamthabitats, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zudem besitzt der Fischotter einen großen Aktionsradius. Eine Reproduktion im Untersuchungsraum konnte nicht festgestellt werden. Weiterhin sind Arbeiten bei Nacht nicht vorgesehen. Die Überschneidungen den Aktivitätszeiten des Fischotters sind demnach gering.

Temporär werden baubedingt 17.319 m² im FFH-Gebiet in Anspruch genommen, unabhängig davon, ob diese gesamte Fläche als Habitat des Fischotters tatsächlich eingestuft werden kann. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Anteil dieser Fläche ein Habitat des Fischotters darstellt. Der Fischotter gehört zu dem Typ 2b nach Lambrecht und Trautner (2007). Somit sind Habitatkomplexe aus Gewässer und (artbezogen zumindest in einzelnen Lebensabschnitten genutzten) i. d. R. gewässernahen Strukturen der Verlandungszonen, Ufer und Aue relevant.

Zudem handelt es sich um eine temporäre Beanspruchung, weshalb auch ein gradueller Funktionsverlust in Ansatz gebracht werden könnte. 17.319 m² entsprechen 0,05 % der Gesamtfläche des FFH-Gebiets (31.550.000 m²). Der Wert liegt damit unter 1 %. Der „quantitativ-relative Flächenverlust“ nach Lambrecht und Trautner (2007) wird demnach eingehalten.

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Offene Baugruben werden während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert. Damit wird vermieden, dass bodengebundene Arten in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können. Zudem sind die jeweils zu querenden Gewässerabschnitte vor der Bauausführung durch die ÖBB auf Ottervorkommen bzw. deren Baue zu überprüfen. Sollte ein Otterbau nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der lokalen Naturschutzbehörde und/oder Fachleuten zu treffen (PFU, Unterlage 11, Anhang IIIa).

Für alle Wirkfaktoren ist nur eine sehr geringe Auswirkungsintensität zu prognostizieren.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Fischotter ist auszuschließen.

Summationswirkungen

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind auch Summationswirkungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG ist die Verträglichkeit eines Projekts oder Plans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu prüfen (Summation). Hierbei sind alle Projekte zu berücksichtigen, die - unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes - Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet haben können. Summationseffekte mehrerer Projekte können durch gleichartige Umweltwirkungen oder durch synergistische Wirkungen verschiedenartiger Beeinträchtigungen entstehen. Für die Summationsbetrachtung müssen die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Dies trifft in der Regel bei abgeschlossenen oder zumindest genehmigten Projekten zu (BVerwG, Urt. v. 15.07.2016, 9 C 3.16, Rn. 56; Beschl. v. 28.11.2013, G 9 B 14.13, Rn. 11, 12; Urt. v. 21.05.2008, 9 A 68.07, Rn. 21.). Ob sich die gebotene Gewissheit von Summationswirkungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ergeben kann, hängt vom Einzelfall ab (Bisher ausdrücklich offengelassen: BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 81; Urt. v. 21.05.2008, 9 A 68.07, Rn. 21.).

Die Summationsbetrachtung dient der Feststellung, ob die Integrität des betroffenen Gebietes bei Verwirklichung eines Projekts auch dann noch gewahrt bleibt, wenn bereits andere Projekte mit Auswirkungen auf das Gebiet zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt wurden. Zu berücksichtigen sind zwei Typen von bereits verträglichkeitsgeprüften Projekten: Dies sind zum einen Projekte, die wegen ihrer nicht erheblichen Beeinträchtigungen als verträglich eingestuft wurden. Zum anderen sind unverträgliche Projekte zu berücksichtigen, die im Wege einer Ausnahme zugelassen und deren erhebliche Auswirkungen durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen wurden, die daneben jedoch auch nicht erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes verursachen. Nicht in die Summationsbetrachtung einzubeziehen sind Projekte, die im Ausnahmeverfahren nach § 34 Absatz 3 BNatSchG zugelassen wurden und deren Kohärenzsicherungsmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit bereits erreicht haben und bei denen darüber hinaus keine weiteren, nicht erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Bezugszeitpunkt für die Summationsbetrachtung ist bei FFH-Gebieten die erstmalige Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Bei Vogelschutzgebieten ist Bezugszeitpunkt die Bekanntmachung vom 26. Juli 2007 im Bundesanzeiger (59. Jg., Nr. 196a, ausgegeben am 19. Oktober 2007).

Der Fachgutachter hat dazu eine Abfrage zu möglichen kumulativ zu betrachtenden Vorhaben durchgeführt (PFU, Unterlage 10, Kap.9.2.7).

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit den seitens des Landkreises Elbe-Elster benannten Fachplanungen ist auszuschließen.

Ein Zusammenwirken mit der Errichtung der Ferngasleitung EUGAL ist auszuschließen. Die EUGAL verläuft in ca. 1,5 km Entfernung zur FGL 012 und quert ebenfalls den Hauptschradengraben (Strang 1). Eine Überschneidung mit Strang 2 der EUGAL ist nicht gegeben. Die Errichtung dieser Ferngasleitung ist bereits abgeschlossen. Auch betriebsbedingt kommt es zu keinen relevanten Summationswirkungen zwischen den Vorhaben.

Die Wasserbehandlungsanlage Plessa in ca. 100 m Entfernung zum Vorhaben ist bereits errichtet. Summationswirkungen sind auszuschließen.

Ein Zusammenwirken mit den geplanten B 101/B 169: Ortsumgehungen Elsterwerda/Plessa sind nicht zu erwarten. Das Planfeststellungsverfahren soll im Jahr 2026 beginnen. Bis Mitte 2025 soll hierzu eine Entwurfsplanung vorliegen.

Relevante Summationswirkungen auf die Schutzgegenstände sind nicht zu erwarten. Die Baumaßnahmen führen bereits wegen ihrer lediglich temporären Dauer auch unter dem Aspekt der Summationswirkung mit anderen Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgegenstände des FFH-Gebietes.

Fazit

Im Ergebnis der Beurteilung ist daher festzustellen, dass das Vorhaben das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt und das Vorhaben zulässig ist (§ 34 Abs. 1, 2 BNatSchG, § 14 ff. BbgNatSchAG).

2.2 FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303)

2.2.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ befindet sich in den LK Elbe-Elster sowie Oberspreewald-Lausitz und folgt dem Verlauf der Pulsnitz von Südost ausgehend von der Landesgrenze Sachsen-Brandenburg nach Nordwest bis kurz vor deren Mündung in die Schwarze Elster bei Elsterwerda. Das FFH-Gebiet umfasst größtenteils den Flusslauf der Pulsnitz und deren Nebenbäche. Das Gebiet ist in der Folge vornehmlich langgestreckt und schmal in seiner Form. Als Nebenfluss der Schwarzen Elster ist die Pulsnitz ein Wanderkorridor von überregionaler Bedeutung. Der Pulsnitz Richtung Süden folgend, führt das FFH-Gebiet durch das Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (ID-4549-601) (PFU, Unterlage 10, Kap. 7.1).

Gemäß 13 ErhZV besteht das FFH-Gebiet aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 553 ha. Vorhabenbedingt wird nur die 1. Teilfläche gequert.

Der aktuelle Managementplan und die 25. ErhZV weisen die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG):

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3260- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
- 6430 - Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen

Prioritäre Lebensraumtypen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG):

- 91E0* -* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG)

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Lachs (*Salmo salar*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),

Prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

- Eremit, Juchtenkäfer* (*Osmoderma eremita*)

Die Pulsnitz sowie das umgebende Fließgewässersystem sind historische Lachsverbreitungsgebiete. Im Rahmen eines seit 2004 bestehenden Wiederansiedlungsprojektes (Aussetzen von Lachsen) gibt es seit 2007 Nachweise der ersten Rückwanderer.

Im Standarddatenbogen sind noch weitere (nicht Anhang II-Arten) genannt. Diese können der Tabelle 7.1-5 der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10 entnommen werden.

Beziehungen bestehen zu folgenden Natura 2000-Gebieten:

- „Teichgebiet Kroppen-Frauendorf“ (DE 4548-302),
- „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301),
- „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302).

Es sind funktionale Beziehungen zu den FFH-Gebieten Kleine Elster und Niederungsbereiche sowie Untere Pulsnitzniederung anzunehmen. Die Vernetzung naturnaher Fließgewässer und die verschiedenen Lebensräume der Flussniederungen sorgen für eine Vielzahl von Wanderbeziehungen. Von besonderer Bedeutung ist dies für die Vorkommen von Fischotter und Biber. Funktionale Beziehungen sind zudem zu dem Vogelschutzgebiet Niederlausitzer Heide anzunehmen.

2.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß 25. ErhZV ist das Erhaltungsziel für das Gebiet die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 der 25. ErhZV für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Erhaltungsziele aus Schutzgebietsverordnung:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauschika“ vom 8. September 2003 (GVBl. II S. 671).

2.2.3 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ wird durch den Trassenverlauf insgesamt drei Mal gequert (1. Querung durch Querung der Pulsnitz, 2. Querung durch Querung des Großthiemig-Krauschützer-Binnengrabens, 3. Querung durch Verlauf entlang der Pulsnitz Richtung Elsterwerda (Abzweig 12.05)) (PFU, Unterlage 10, Kap. 7.3.1.1).

Betrachtungsrelevant sind die Wirkfaktoren Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, abiotischer Standortfaktoren, der morphologischen Verhältnisse, der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, der hydrochemischen Verhältnisse

Die Pulsnitz (LRT 3260) wird innerhalb der 1. Querung offen gequert. Dabei werden temporär Uferstrukturen überformt. Im betrachteten Bereich der 1. Querung gilt die Pulsnitz gemäß LfU [36] als mäßig bis stark verändert.

Bei der 2. Querung werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I gequert. Das Fließgewässer gilt in diesem Bereich ebenfalls als stark verändert.

Der dritte Querungsbereich betrifft den vom Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG betroffenen Vorhabenteil der Anschlussleitung (ASL) 12.05 Elsterwerda (vgl. A.I.1.2). Nachfolgend wird diese Querung bzw. die Auswirkung der ASL 12.05 Elsterwerda auf das FFH-Gebiet nur nach dem derzeitigen bekannten Stand der Planungen betrachtet. Im noch ausstehenden Ergänzungsverfahren zur zunächst von der Planfeststellung ausgenommenen Anschlussleitung wird die FFH-Verträglichkeit erneut geprüft werden. Innerhalb der 3. Querung (ASL 12.05) befindet sich die Pulsnitz im Vorhabensbereich. Sie wird allerdings nach dem derzeitigen Planungsstand nicht von der Trasse gequert. Es werden demnach keine Uferstrukturen in Anspruch genommen. Östlich der Pulsnitz (AL 012.05 GB 04 – 06) wird eine E-Fläche für den LRT 6510 beansprucht. Südlich und nördlich der B 169 werden Flächen der E-Fläche 9160.

Baubedingte Beeinträchtigungen für den LRT 3260 (Pulsnitz) sind hinsichtlich der Entnahme und Einleitung von Druckprüfwasser aufgrund der kurzen Zeit und der Verteilung auf mehrere Einleitstellen auszuschließen. Baubedingte Beeinträchtigungen für den LRT 6510 durch Bauwasserhaltungen zur ASL 12.05 können ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen durch stoffliche Einwirkungen sind für alle LRT auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch die Verlegung der Trasse bei der Pulsnitzquerung (1. Querung) sowie innerhalb der 3. Querung. Durch die Verschiebung ändert sich neben der unterirdischen Trassenführung v. a. die Lage des Leitungsschutzstreifens. Eine neu zu errichtende Armaturenstation mit ihren Zuwegungen befindet sich innerhalb der 1. Querung des FFH-Gebietes. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind für die LRT 3260 und 6510 jedoch nicht zu erwarten. Bei der ASL 012.05 GB 06 ist nach dem derzeitigen Planungsstand eine minimale Verschiebung der Trasse vorgesehen. Innerhalb der E-Fläche LRT 9160 werden demnach Flächen für einen neuen Leitungsschutzstreifen in Anspruch genommen. Diese sind dauerhaft gehölzfrei zu halten. Hierdurch sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der E-Fläche des LRT 9160 nicht auszuschließen.

Für die 2. Querung am Großthiemig-Krauschützer-Binnengraben ergibt sich keine Änderung der Trasse, der Verlauf entspricht der bisherigen Trassenlage. Anlagebedingte Wirkungen sind im Bereich der 2. Querung somit nicht relevant.

Bei der ersten bis dritten Querung werden (potenzielle) Habitatflächen der Anhang II-Arten Bitterling, Schlammpeitzger, Lachs, Grüne Keiljungfer, Biber und Fischotter in Anspruch genommen (vgl. Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 7.3-3).

Im Managementplan (2012) wurde nur ein Habitat (Pulsnitz oberhalb Lindenau) für das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) ausgewiesen. Es befindet sich nicht im Vorhabenbereich. Für Schlammpeitzger, Lachs sowie Grüne Keiljungfer beziehen sich die aktuellsten Nachweise auf den Managementplan (2012). Weitere amtliche Quellen sowie die aktuelle Kartierung brachten keine neuen Nachweise der genannten Arten. Es liegt somit kein aktueller Nachweis vor.

Für Schlammpeitzger, Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Grüne Flussjungfer beziehen sich die aktuellsten Nachweise auf den Managementplan (Stand 2014). Aktuell liegen keine Nachweise für Habitate im Vorhabenbereich vor. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Für den Bitterling gehören pflanzenreiche Uferzonen zu ökologischen Erfordernissen für einen günstigen Erhaltungszustand. Die betroffenen Ufer der Pulsnitz (1. Querung) bestehen (u. a. aufgrund der Freihaltung des Leitungsschutzstreifens) aus Grünland mit geringer Wuchshöhe und sind daher schnell wiederherzustellen.

Im Spätsommer 2022 erfolgte durch den Fachgutachter der Vorhabenträgerin ein Abgleich aller bis dato zur Fällung vorgesehenen Potenzialbäume für die Arten Eremit und Hirschkäfer mit den Gehölzeinhiebsplänen, der technischen Ausführungsplanung und den Vermessungsunterlagen. Die weiterhin unvermeidbar zu fällenden drei Bäume wurden durch den Fachgutachter einer Überprüfung auf das Vorkommen und Habitatpotenzial für Eremit und Hirschkäfer durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein Vorkommen beider Arten in den drei zur Fällung vorgesehenen Bäumen fachgutachterlich ausgeschlossen und kein relevantes Habitatpotenzial abgeleitet. Aufgrund dieser Negativnachweise wird eine Betroffenheit beider Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Zum gegenständlichen FFH-Gebiet sind hinsichtlich der Anhang II-Arten Biber und Fischotter baubedingte Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung und der abiotischen Standortfaktoren zu erwarten. Alle weiteren baubedingten Wirkfaktoren können für alle Anhang II-Arten ausgeschlossen werden (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Kap. 7.3.2.1). Analgebedingte Auswirkungen sind jedoch auszuschließen (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Kap. 7.3.2.2).

Detailliert untersuchter Bereich

Hinsichtlich der LRT 3260, E-Fläche LRT 6510 und E-Fläche LRT 9160 (letzte genannte LRT im Bereich er ASL 12.05) sowie der Anhang II-Arten Biber und Fischotter müssen im detailliert untersuchten Bereich betrachtet werden, da Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden können (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Kap. 9).

LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Der LRT 3260 befindet sich gemäß Managementplan (2012) in einem durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungszustand (C).

Die Pulsnitz weist eine hohe Fließgeschwindigkeit auf. Die Besiedlungsdynamik wird als sehr gut eingeschätzt. Die Pulsnitz gilt aufgrund von Einleitungen kommunaler Abwasser als vorbelastet.

Die charakteristischen Arten können der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 9.1-1 entnommen werden.

Entwicklungsfläche 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Bei diesem LRT handelt es sich um artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen. Sie bestehen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten.

Im detailliert betrachteten Bereich befindet sich eine Entwicklungsfläche des LRT 6510, welche im Rahmen der Erstellung des Managementplans (2012) erfasst wurde. Im FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ sind sechs weitere Flächen als E-Flächen für den LRT 6510 ausgewiesen.

Die charakteristischen Arten können der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 9.1-1 entnommen werden.

Entwicklungsfläche 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli Stellario-Carpinetum)

Der Lebensraumtyp entwickelt sich auf nährstoff- und basenreichen Mineralböden mit höherem Grundwasserstand. Sie kommen überwiegend in Talgebieten oder Niederungen in Randlage vor.

Im detailliert betrachteten Bereich befindet sich eine Entwicklungsfläche des LRT 9160, welche auf Daten des LfU beruhen. Die Fläche erstreckt sich östlich entlang des Ufers der Pulsnitz bei der ASL 012.05 (Bauflächenbereich GB 04-06). Im FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ sind weitere Flächen als E-Flächen für den LRT 9160 ausgewiesen.

Die charakteristischen Arten können der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10, Tab. 9.1-1 entnommen werden. Die Arten Eremit und Hirschkäfer konnten nicht nachgewiesen werden (sh. Darstellung oben).

Biber (Castor fiber)

Gemäß Informationen der Naturschutzstation Zippelsförde ist die gesamte Pulsnitz (1. und 3. Querung) sowie der Großthiemig-Krauschützer-Binnengraben (2. Querung) im Wirkraum als Biberrevier ausgewiesen. Im Managementplan (2012) werden die meisten Biberreviere der Pulsnitz als suboptimal oder pessimal bewertet. Grund dafür ist die Struktur des Gewässers und der geringe Bestand an Weichhölzern, die als Winternahrung dienen. Positiv ist allerdings der Verbundraum mit der Schwarzen Elster und weiteren kleineren Flüssen und Gräben.

Es kann gemäß Managementplan (2012) von einer nahezu flächendeckenden Besiedlung des Untersuchungsraumes durch die Art ausgegangen werden. Gemäß der Kartierung der Vorhabenträgerin ist eine flächendeckende Besiedlung des Einwirkungsbereiches anzunehmen. Gehäuft treten diese innerhalb der 3. Querung (ASL 12.05) auf. Sie befinden sich allerdings immer auf der Westseite der Pulsnitz, die vom Vorhaben der ASL 12.05 nach derzeitigem Planungsstand nicht tangiert wird.

Insgesamt wird der Erhaltungszustand im Managementplan (2012) als durchschnittlich oder beschränkt (C) bewertet.

Fischotter (Lutra lutra)

Im gesamten Einwirkungsbereich ist laut Managementplan sowie gemäß aktueller Kartierung zum gegenständlichen Vorhaben mit dem Vorkommen des Fischotters zu rechnen. Innerhalb der 1. und 3. Querung gibt es gemäß Kartierung der Vorhabenträgerin Nachweise des Fischotters (PFU, Unterlage 10, Tabelle 7.3-3). Gehäuft treten diese innerhalb der 1. Querung (Baubereich GB 46) auf. Sie befinden sich unter bzw. nahe der Brücke, welche über die Pulsnitz führt. Ein weiterer Nachweis wurde nahe der Ortslage Krauschütz (AL 12.05 GB 04) sowie der Großenhainer Straße (AL 12.05 GB 06) dokumentiert.

Der Fischotter stellt, im Vergleich zum Biber, weniger hohe Ansprüche an sein Habitat. Gemäß aktuellem Managementplan ist der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet aufgrund der umfangreich vernetzten Oberflächengewässer daher als gut (B) zu bezeichnen.

Bewertung der Erheblichkeit

Hinsichtlich der Grundsätze der Bewertung der Erheblichkeit gelten auch hier die Ausführungen wie unter C.VI.2.1.2.

LRT 3260

Der LRT 3260 ist vorhabenbedingt durch die Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung (direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen) und die Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, Veränderung der morphologischen Verhältnisse) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme des LRT beläuft sich durch die 1. Querung des FFH-Gebiets auf 234 m². Es handelt sich vorliegend um keine Ausprägung des LRT mit einer qualitativfunktionalen Besonderheit.

Da es sich nur um eine baubedingte Inanspruchnahme handelt, erfolgt die Beurteilung der Erheblichkeit entsprechend der Fachkonvention unter dem Aspekt des graduellen sowie des zeitlichen Funktionsverlustes (Lambrecht und Trautner 2007). Aufgrund der guten Regenerierbarkeit des LRT wurde fachgutachterlich eine graduelle Funktionsbeeinträchtigung von 5 % nachvollziehbar in Ansatz gebracht. Gemäß (BfN 2019) ist ein Eingriff als dauerhaft zu betrachten, wenn die Regenerationszeit länger als 30 Jahre beträgt. Aufgrund der guten Wiederherstellbarkeit geht der Fachgutachter der Vorhabenträgerin von einer Reperation von 1,5 Jahren aus. Der zeitliche Funktionsverlust liegt demnach bei 5 % (30 Jahre = 100 % / 1,5 Jahre von 30 Jahren = 5 %). Daraus ergibt sich ein Gesamtfunktionsverlust von 0,25 % (Multiplikation 5 % zeitlicher Funktionsverlust mit 5 % gradueller Funktionsverlust).

Nach Kapitel H in Lambrecht und Trautner (2007) wurde nunmehr durch Multiplikation der Flächendimension der Habitatbeeinträchtigung (234 m²) mit dem prozentualen Funktionsverlust (0,25 %) der Äquivalenzwert zum Vergleich mit dem lebensraum-/ art-spezifischen Orientierungswert ermittelt. Daraus ergibt sich ein Äquivalenzwert zum Vergleich mit dem lebensraum-/ art-spezifischen Orientierungswert von 0,6 m².

Das Gesamtvorkommen des LRT 3260 im FFH-Gebiet wird mit 104.000 m² angegeben. Bei einem Äquivalenzwert von 0,6 m² wird prozentual 0,0006 % des LRT in Anspruch genommen. Der Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) wird somit nicht überschritten. Hierdurch liegt keine Beeinträchtigung des Erhaltungsziel LRT 3260 verursacht. Auch eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziel LRT 3260 durch eine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Arten ist auszuschließen. Es kann hierzu auch auf den Abschnitt C.VII.2.2 verwiesen werden. Während der Bauarbeiten erfolgt durch die gewählte Bautechnik keine Unterbrechung des Gewässers. Der Untergrund wird nur temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der Kürze der Bauzeit sowie der nur geringen Flächeninanspruchnahme (234 m² die ebenso Uferbereiche mit beinhalten, welche nicht als Lebensraum der Fischfauna gelten, ist mit keinen Beeinträchtigungen für charakteristische Arten zu rechnen.

LRT 6510 (E-Fläche)

Der E-Fläche des LRT 6510 ist vorhabenbedingt durch die Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung (direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen) und die Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme des LRT beläuft sich auf 4.641 m². Die Querung bzw. Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die Anschlussleitung FGL 12.05, welche dem Vorbehalt nach A.I.1.2 unterliegt. Die Betrachtung erfolgt an dieser Stelle nachrichtlich zum bisherigen Planungsstand der Anschlussleitung FGL 12.05. Im ergänzenden Planfeststellungsverfahren wird eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Auch hinsichtlich des LRT handelt es sich um eine temporäre Beanspruchung, wodurch analog ein Gesamtfunktionsverlust fachgutachterlich ermittelt wurde. Der graduelle Funktionsverlust liegt dabei ebenfalls bei 5 % und die Regenerationszeit bei 1,5 Jahren. Es ergibt sich somit ebenfalls ein Gesamtfunktionsverlust von 0,25 %. In Multiplikation mit der Flächeninanspruchnahme von 4.641 m² ergibt sich somit ein Äquivalenzwert zum Vergleich mit dem lebensraum-/ art-spezifischen Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) von 12 m².

Das Gesamtvorkommen des LRT 6510 im FFH-Gebiet wird mit 52.000 m² angegeben. Bei einem Äquivalenzwert von 12 m² wird prozentual 0,02 % des LRT in Anspruch genommen. Der Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) wird somit nicht überschritten. Hierdurch liegt keine Beeinträchtigung der E-Fläche des LRT 6510 vor. Auch eine relevante Beeinträchtigung der charakteristischen Arten ist auszuschließen. Es kann hierzu auch auf den Abschnitt C.VII.2.2 verwiesen werden.

LRT 9160 (E-Fläche)

Der E-Fläche des LRT 6510 ist vorhabenbedingt durch die Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung (direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen) und die Veränderungen abiotischer Standortfaktoren (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen. Zudem ist anlagebedingt mit der Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung (direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen) sowie der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes) zu rechnen.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme des LRT beläuft sich auf 577 m². Der LRT 9160 ist an dieser Stelle als Entwicklungsfläche ausgewiesen (E). Da er noch nicht als vollständiger LRT entwickelt ist, handelt es sich um keine Ausprägung des LRT mit einer qualitativ-funktionalen Besonderheit.

Die Querung bzw. Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die Anschlussleitung FGL 12.05 (3. Querung), welche dem Vorbehalt nach A.I.1.2 unterliegt. Die Betrachtung erfolgt an dieser Stelle nachrichtlich zum bisherigen Planungsstand der Anschlussleitung FGL 12.05. Im ergänzenden Planfeststellungsverfahren wird eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Auch hinsichtlich des LRT handelt es sich um eine temporäre Beanspruchung, wodurch analog ein Gesamtfunktionsverlust fachgutachterlich ermittelt wurde. Der graduelle Funktionsverlust liegt dabei bei 50 %, aufgrund der schwierigeren Regenerationszeit (Beseitigung von Bäumen). In Multiplikation mit der Flächeninanspruchnahme von 577 m² ergibt sich somit ein Äquivalenzwert zum Vergleich mit dem lebensraum-/ art-spezifischen Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) von 289 m².

Das Gesamtvorkommen des LRT 9160 im FFH-Gebiet wird mit 61.000 m² angegeben. Bei einem Äquivalenzwert von 289 m² wird prozentual 0,5 % des LRT in Anspruch genommen. Der Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) wird somit nicht überschritten. Hierdurch liegt keine Beeinträchtigung der E-Fläche des LRT 9160 vor.

Anlagebedingte Verluste von Strukturen der E-Fläche des LRT 9160 sind im Bereich der 3. Querung (ASL 012.05 GB 04-06) ebenfalls zu erwarten, da nach derzeitigem Planungsstand eine geringfügige Trassenverschiebung erfolgt. Innerhalb dieses Bereiches wird ein neuer Leitungsschutzstreifen angelegt, welcher dauerhaft von Gehölzstrukturen freizuhalten ist. Eine weitere Entwicklung des LRT 9160 ist in diesem Bereich nicht mehr möglich.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf 142 m². Es wird aufgrund der dauerhaften Beanspruchung kein gradueller Funktionsverlust in Ansatz gebracht.

Der „quantitativ-relative Flächenverlust“ beträgt, bei einem Gesamtvorkommen von 61.000 m² im FFH-Gebiet und einem Flächenverlust von 142 m², 0,2 % und liegt damit unter 1 %. Der „quantitativ-relative Flächenverlust“ wird demnach eingehalten. Der Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner (2007) wird somit auch nicht überschritten (500 m²). Auch eine relevante Beeinträchtigung der charakteristischen Arten ist auszuschließen. Es kann hierzu auch auf den Abschnitt C.VII.2.2 verwiesen werden.

Anhang II-Arten

Biber

Die Anhang II-Art Biber ist durch direkte, baubedingte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung) und Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (Veränderungen abiotischer Standortfaktoren) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen.

Anlagebedingte Wirkungen könnten sich durch die Verlegung der Trasse bei der Pulsnitzquerung (1. Querung) sowie innerhalb der 3. Querung ergeben. Durch die Verschiebung ändert sich neben der unterirdischen Trassenführung v. a. die Lage des Leitungsschutzstreifens. Die Verschiebung des Leitungsschutzstreifens führt jedoch zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Anhang II-Art. Der Bereich ist weiterhin für die Art nutzbar. Zudem handelt es sich nicht um einen essenziellen Teil des Gesamthabitats handelt.

Eine neu zu errichtende Armaturenstation mit ihren Zuwegungen befindet sich innerhalb der 1. Querung des FFH-Gebietes und ist als anlagebedingter Wirkfaktor zu betrachten. Der Bau der Armaturenstation beziehen sich auf das an den LRT 3260 angrenzende Grünland. Durch den Neubau der Armaturenstation werden 65 m² Fläche in Anspruch genommen. Gleichzeitig erfolgt an selber Stelle der Rückbau einer alten Stationsfläche im Umfang von 88 m². Demnach stehen 23 m² als potenzielle Habitatfläche für den Biber wieder zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung den Biber durch diesen Wirkfaktor kann aufgrund der positiven Wirkung (Flächenzugewinn) ausgeschlossen werden.

Da das gesamte FFH-Gebiet als Habitat für den Biber ausgewiesen ist, sind baubedingte Verluste von Habitatstrukturen in allen drei Querungsbereichen zu erwarten. Die aktuellen Kartierungen der Vorhabenträgerin bestätigen zudem das Vorkommen des Bibers im Bereich der Querungen des FFH-Gebiets.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme der Flächen beläuft sich auf ca. 8-10 Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Rekultivierung der Flächen. Die in Anspruch genommene Fläche bildet keinen essenziellen Teil des Gesamthabitats, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zudem besitzt der Biber einen großen Aktionsradius. Eine Reproduktion im Untersuchungsraum konnte nicht festgestellt werden. Weiterhin sind Arbeiten bei Nacht nicht vorgesehen. Die Überschneidungen den Aktivitätszeiten des Bibers sind demnach gering.

Temporär werden baubedingt 21.000 m² im FFH-Gebiet in Anspruch genommen, unabhängig davon, ob diese gesamte Fläche als Habitat des Bibers eingestuft werden kann bzw. aktuelle Bibernachweise hier vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Anteil dieser Fläche ein tatsächliches Habitat des Bibers darstellt. Der Biber gehört zu dem Typ 2b nach Lambrecht und Trautner (2007). Somit sind Habitatkomplexe aus Gewässer und (artbezogen zumindest in einzelnen Lebensabschnitten genutzten) i. d. R. gewässernahen Strukturen der Verlandungszonen, Ufer und Aue relevant.

Die dokumentierten Biberburgen befinden sich im 3. Querungsbereich (AL 12.05 GB 04). Innerhalb dieses Bereiches wird das Fließgewässer nach derzeitigem Planungsstand zur vom Vorbehalt betroffenen ASL 12.05 nicht tangiert.

Zudem handelt es sich um eine temporäre Beanspruchung, weshalb auch ein gradueller Funktionsverlust in Ansatz gebracht werden könnte. 21.000 m² entsprechen 0,4 % der Gesamtfläche des FFH-Gebiets (5.530.000 m²). Der Wert liegt damit unter 1 %. Der „quantitativ-relative Flächenverlust“ nach Lambrecht und Trautner (2007) wird demnach eingehalten.

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Offene Baugruben werden während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert. Damit wird vermieden, dass bodengebundene Arten in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können.

Für alle Wirkfaktoren ist nur eine sehr geringe Auswirkungsintensität zu prognostizieren.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Biber ist auszuschließen.

Fischotter

Die Anhang II-Art Fischotter ist durch direkte, baubedingte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Veränderungen der Habitatstruktur / Nutzung) und Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (Veränderungen abiotischer Standortfaktoren) relevant hinsichtlich der notwendigen Betrachtung betroffen.

Anlagebedingte Wirkungen könnten sich durch die Verlegung der Trasse bei der Pulsnitzquerung (1. Querung) sowie innerhalb der 3. Querung ergeben. Durch die Verschiebung ändert sich neben der unterirdischen Trassenführung v. a. die Lage des Leitungsschutzstreifens. Die Verschiebung des Leitungsschutzstreifens führt jedoch zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Anhang II-Art. Der Bereich ist weiterhin für die Art nutzbar. Zudem handelt es sich nicht um einen essenziellen Teil des Gesamthabitats handelt.

Eine neu zu errichtende Armaturenstation mit ihren Zuwegungen befindet sich innerhalb der 1. Querung des FFH-Gebietes und ist als anlagebedingter Wirkfaktor zu betrachten. Der Bau der Armaturenstation beziehen sich auf das an den LRT 3260 angrenzende Grünland. Durch den Neubau der Armaturenstation werden 65 m² Fläche in Anspruch genommen. Gleichzeitig erfolgt an selber Stelle der Rückbau einer alten Stationsfläche im Umfang von 88 m². Demnach stehen 23 m² als potenzielle Habitatfläche für den Fischotter wieder zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung den Fischotter durch diesen Wirkfaktor kann aufgrund der positiven Wirkung (Flächenzugewinn) ausgeschlossen werden.

Da das gesamte FFH-Gebiet als Habitat für den Fischotter ausgewiesen ist, sind baubedingte Verluste von Habitatstrukturen in allen drei Querungsbereichen zu erwarten. Die aktuellen Kartierungen der Vorhabenträgerin bestätigen zudem das Vorkommen des Fischotters im Bereich der 1. und 3. Querungen des FFH-Gebiets. Es gibt keinen aktuellen Nachweis auf Reproduktion im betroffenen Bereich, da kein Bau dokumentiert wurde.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme der Flächen beläuft sich auf ca. 8-10 Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Rekultivierung der Flächen. Die in Anspruch genommene Fläche bildet keinen essenziellen Teil des Gesamthabitats, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zudem besitzt der Fischotter einen großen Aktionsradius. Eine Reproduktion im Untersuchungsraum konnte nicht festgestellt werden. Weiterhin sind Arbeiten bei Nacht nicht vorgesehen. Die Überschneidungen den Aktivitätszeiten des Fischotters sind demnach gering.

Temporär werden baubedingt 21.000 m² im FFH-Gebiet in Anspruch genommen, unabhängig davon, ob diese gesamte Fläche als Habitat des Fischotters tatsächlich eingestuft werden kann. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Anteil dieser Fläche ein Habitat des Fischotters darstellt. Der Fischotter gehört zu dem Typ 2b nach Lambrecht und Trautner (2007). Somit sind Habitatkomplexe aus Gewässer und (artbezogen zumindest in einzelnen Lebensabschnitten genutzten) i. d. R. gewässernahen Strukturen der Verlandungszonen, Ufer und Aue relevant.

Zudem handelt es sich um eine temporäre Beanspruchung, weshalb auch ein gradueller Funktionsverlust in Ansatz gebracht werden könnte. 21.000 m² entsprechen 0,4 % der Gesamtfläche des FFH-Gebiets (5.530.000 m²). Der Wert liegt damit unter 1 %. Der „quantitativ-relative Flächenverlust“ nach Lambrecht und Trautner (2007) wird demnach eingehalten.

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Offene Baugruben werden während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert. Damit wird vermieden, dass bodengebundene Arten in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können. Zudem sind die jeweils zu querenden Gewässerabschnitte vor der Bauausführung durch die ÖBB auf Ottervorkommen bzw. deren Baue zu überprüfen. Sollte ein Otterbau nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der lokalen Naturschutzbehörde und/oder Fachleuten zu treffen (PFU, Unterlage 11, Anhang IIIa).

Für alle Wirkfaktoren ist nur eine sehr geringe Auswirkungsintensität zu prognostizieren.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Fischotter ist auszuschließen.

Summationswirkungen

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind auch Summationswirkungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Summationsbetrachtung gelten auch hier die Ausführungen unter C.VI.2.1.3.

Der Fachgutachter hat dazu eine Abfrage zu möglichen kumulativ zu betrachtenden Vorhaben durchgeführt (PFU, Unterlage 10, Kap.9.2.7).

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit den seitens des Landkreises Elbe-Elster benannten Fachplanungen ist auszuschließen.

Ein Zusammenwirken mit der Errichtung der Ferngasleitung EUGAL ist auszuschließen. Die EUGAL verläuft in ca. 1,5 km Entfernung zur FGL 012 und quert ebenfalls den Hauptschradengraben (Strang 1). Eine Überschneidung mit Strang 2 der EUGAL ist nicht gegeben. Die Errichtung dieser Ferngasleitung ist bereits abgeschlossen. Die EUGAL quert das Gebiet nur in geschlossener Bauweise. Ansonsten nähert sich die EUGAL dem FFH-Gebiet nur an. Auch betriebsbedingt kommt es zu keinen relevanten Summationswirkungen zwischen den Vorhaben.

Ein Zusammenwirken mit den geplanten B 101/B 169: Ortsumgehungen Elsterwerda/Plessa sind nicht zu erwarten. Das Planfeststellungsverfahren soll im Jahr 2026 beginnen. Bis Mitte 2025 soll hierzu eine Entwurfsplanung vorliegen.

Relevante Summationswirkungen auf die Schutzgegenstände sind nicht zu erwarten. Die Baumaßnahmen führen bereits wegen ihrer lediglich temporären Dauer auch unter dem Aspekt der Summationswirkung mit anderen Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgegenstände des FFH-Gebietes.

Fazit

Im Ergebnis der Beurteilung ist daher festzustellen, dass das Vorhaben das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt und das Vorhaben zulässig ist (§ 34 Abs. 1, 2 BNatSchG, § 14 ff. BbgNatSchAG).

2.3 FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302)

Der Fachgutachter der Vorhabenträgerin hat aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar keine FFH-Verträglichkeits(vor-)prüfung zum FFH-Gebiet Untere Pulsnitzniederung in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 10 vorgenommen. Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von mindestens 400 m zum Vorhaben. Auch mittelbare Auswirkungen wie der Grundwasserabsenkungen (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Anlage 6) erreichen das FFH-Gebiet nicht. Ebenso werden keine außerhalb des FFH-Gebiets befindlichen und für das FFH-Gebiet relevanten Biotopflächen oder Arten hinsichtlich eines Verstoßes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG beeinträchtigt.

VII. Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange

1. Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Unterschied zu den Zielen der Raumordnung stellen Grundsätze der Raumordnung keine landesplanerische Letztentscheidung dar.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die raumordnerischen Maßgaben wurden soweit erforderlich in der Planung berücksichtigt und inhaltlich umgesetzt.

1.1 Raumordnungsverfahren

Die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm gehört gemäß § 1 Nr. 14 RoV zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich überwiegend um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst werden, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Maßgebend ist zunächst, dass ein Vorhaben zu den in § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) aufgeführten Planungen und Maßnahmen zählt. Zu diesen Planungen und Maßnahmen zählen gemäß § 1 Ziff. 14 RoV, wie hier vorliegend, Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm. Ausgenommen sind Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen. Vorliegend wird die neue Gasleitung überwiegend in der Bestandstrasse verlegt. Gemäß § 1 S. 1 RoV kommt es jedoch im Einzelfall darauf an, ob eine Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung vorliegen. Eine überörtliche Bedeutung ergibt sich vor allem dann, wenn wesentliche Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf das Gebiet mehrerer Gemeinden zu erwarten sind.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (GL) hat auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet. Maßgebende Erwägung hierfür ist, dass die FGL 012, soweit sie als Ersatzneubau in gleicher Trasse oder in einem Abstand von deutlich unter 50 m parallel zur bisherigen Leitung verläuft, überwiegend nicht raumbedeutsam ist. Es wurde berücksichtigt, dass die FGL 012 den bisherigen Trassenverlauf verlässt. Dies ist im Bereich des Elsterdeichs südlich von Elsterwerda der Fall. Auf einer Länge von etwa 500 m umgeht die Leitung dort einen naturschutzfachlich wertvollen Bereich und entfernt sich dafür ca. 200 m vom bisherigen Trassenverlauf. Für diese Neutrassierung ist die mehrfache Querung des Plessaer Binnengrabens erforderlich. Die

Inanspruchnahme bisher unberührten Raums und die Querung des Plessaer Binnengraben sind als raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens anzusehen. Die raumbedeutsamen Auswirkungen beschränken sich jedoch auf das Gebiet der Gemeinde Plessa, weshalb ihnen auch nach Einschätzung der GL keine überörtliche Bedeutung zukommt.

1.2 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 35 vom 13. Mai 2019 – **LEP HR**) legt einen südlich der Gemeinde Plessa liegenden Bereich als Freiraumverbund fest. Gemäß Ziel 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbunds oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Das von der Bestandstrasse abweichende Teilstück der FGL 012 südlich von Plessa nimmt den Randbereich des Freiraumverbunds in Anspruch. Eine Beeinträchtigung der Funktion oder der Verbundstruktur lässt diese Inanspruchnahme jedoch nicht erwarten, da sie sich auf einen sehr kleinen Teil im westlichen Randbereich des Freiraumverbunds beschränkt, der ohnehin durch den Verlauf der Schwarzen Elster sowie die sich anschließende Ortslage von Plessa begrenzt ist. Zu dieser Einschätzung gelangt auch die GL in der Stellungnahme vom 18.02.2022.

1.3 Regionalpläne

Auch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies ergibt sich in Würdigung des Regionalplans Lausitz-Spreewald (Teil Regionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennahen Rohstoffe“) und der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Der Regionalplan Lausitz-Spreewald sieht gemäß Grundsatz 4.4.19 die Ausweisung der Vorbehaltsfläche VH 54 für Kies und Kiessande südöstlich von Plessa vor. Der von der Bestandstrasse abweichende Verlauf der FGL 012 südlich von Plessa nimmt den Randbereich der Vorbehaltsfläche in Anspruch. Die Ausweisung der Vorbehaltsfläche bleibt in diesem Bereich gleichwohl möglich, weil der Trassenverlauf lediglich eine geringe Fläche im nördlichen Randbereich der vorgesehenen Vorbehaltsfläche in Anspruch nimmt, die ihrerseits von einem naturschutzfachlich wertvollen und sensiblen Bereich südlich der Schwarzen Elster begrenzt wird.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt in der Stellungnahme vom 14.02.2022, dass die FGL 012 mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vereinbar ist.

1.4 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist auch mit dem bauplanungsrechtlichen Belangen vereinbar. Das Bauplanungsrecht ist berücksichtigt. Es wird zudem auf C.VII.13 verwiesen-

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1. Europäisches Netz „NATURA 2000“ Verträglichkeitsprüfung

Für jedes betroffene FFH-Gebiet liegt in gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes vor. Das Vorhaben wurde vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung überprüft. Die Ergebnisse der genehmigungsbehördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind unter C.VI.2.1 – 2.3 ausführlich und gebietsbezogen dargelegt. Das Vorhaben ist mit dem Netz NATURA 2000 verträglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten können ausgeschlossen werden:

Zu dieser Einschätzung gelangt auch die zuständige Naturschutzbehörde (LfU) in der Stellungnahme vom 25.04.2023 (als Teil der Gesamtstellungnahme des LfU vom 28.04.2023). Das Vorhaben sei nach der Einschätzung des LfU naturschutzrechtlich zulässig. Die noch geforderte Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V 8_{CEF} ist hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit nicht relevant und wurde mit Nebenbestimmung A.V.1.14 beauftragt.

2.2. Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

2.2.1 Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben FGL 012 muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde mit positivem Ergebnis geprüft.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, das bedeutet durch die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG spezifiziert:

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann (vgl. Abschnitt A.I.1.1.1.) Somit ist § 44 Abs. 5 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Für die benannten Arten liegt daher gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die benannten Arten nicht vor, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Zudem liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places EU-Kommission 2007), welche der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion dienen. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu stützen oder um Tötungen bzw. Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. So können Maßnahmen, welche zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgesehen sind, Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der FGL 012 u.U. auch hinsichtlich der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kreditiert werden (bzgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die entsprechende Prüfung zum Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht populations-, sondern individuenbezogen ist. Der in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzes hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 67).

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt. Durch umfassende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die teilweise durch die Nebenbestimmungen modifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde lassen sich folgende Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung festhalten:

2.2.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Zunächst wird die Relevanz der zu prüfenden Arten durch § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG eingeschränkt. Prüfgegenstand sind nur die im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brut-, Zug- und Rastvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Für zahlreiche Arten konnten so im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit der PFU, Unterlage 11 einen Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Danach konnten im Untersuchungsraum der Trasse folgende planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt bzw. als potentiell vorkommend identifiziert werden, bei denen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Säugetiere: Wolf, Biber, Fischotter
- Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbflodermäus, Zwergfledermaus
- Reptilien: Zauneidechse
- Falter: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling,

Für Libellen, Weichtieren, Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden sich keine Lebensräume im Untersuchungsraum, konnten keine Nachweise gefunden und / oder im Rahmen der Relevanzprüfung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Anhang IV-Amphibienarten konnten durch den Fachgutachter der Vorhabenträgerin nicht nachgewiesen werden. Nach den Daten des LfU sind keine seltenen und/oder geschützten Arten vom Vorhaben betroffen. Gemäß Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8, Tab. 6.2-14 wurde die Anhang IV-Art Morrfrosch im Untersuchungsraum nachgewiesen. Dies steht jedoch im Widerspruch zum Kartierbericht aus der nachrichtlichen Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8-3, Tab. 4, welcher keinen ohne Nachweis Moorfrosch aufzeigt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu eine nicht korrekte Darstellung in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8, Tab. 6.2-14 bestätigt. Der Moorfrosch ist zwar in den Standard-Datenbögen des FFH-Gebietes „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ sowie „Mittellauf der Schwarzen Elster“ benannt, jedoch geht aus dem Managementplan „Mittellauf Schwarze Elster inkl. Pulsnitz und Niederungsbereiche“ hervor, dass das nächstgelegene Habitat des Moorfrosches in deutlich größerer Entfernung zum

Vorhaben der FGL 012 liegt (ca. 6 km). Wanderungsbewegungen aus dem angegebenen Habitat aus Managementplan sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben der FGL 12 nicht zu erwarten. Eine Betrachtung des Moorfrosches im Rahmen des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen konnten daher richtigerweise entfallen.

Ebenso erfolgte durch den Fachgutachter der Vorhabenträgerin kein Nachweis von Anhang IV-Pflanzenarten (vgl. PFU, Unterlage 11, Kap. 3).

Nachfolgend sind die im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist. Neben den im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Brutvögeln wurden auch Großvögel wie der Weißstorch aufgenommen, für die Daten des Landesamtes für Umweltvorliegen und deren Vorkommen sich innerhalb des relevanten Prüfbereiches (vgl. PFU, Unterlage 11-2, Anhang IIb) befinden.

- Brutvögel: Baumpieper, Bluthänfling, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Fischadler, Graumammer, Grünspecht, Habicht, Heidelerche, Karmingimpel, Kiebitz, Kranich, Mäusebussard, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rohrschwirl, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Weißstorch

- Rastvögel: In Bezug auf Rastvögel lässt sich ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen. Das Vorhaben liegt zwar in einem IBA-Gebiet (Gebiet, das von BirdLife International für die Ausweisung als SPA vorgeschlagen wurde). Es handelt sich um das IBA-Gebiet BB025 Grünwalder Lauch – Pulsnitzniederung. Das Gebiet ist wie folgt eingestuft: A4i (Gebiet, in dem sich regelmäßig mind. 1% des Bestandes einer biogeografischen Population einer Wasservogelart aufhält), B1i (Gebiet, in dem sich regelmäßig mind. 1% des Bestandes der „Zugweg-„oder einer unterscheidbaren Population einer Wasservogelart aufhält), C3 (Wandernde, nicht gefährdete Arten Gebiet, in dem regelmäßig mind. 1% der „Zugweg“-Population einer Art auftritt, die nicht in der EU gefährdet ist). In den Antragsunterlagen wurden die Rastvögel kartiert und berücksichtigt. Gemäß Kap. 4.2 S. 52 ff. Unterlage 8.3 des UVP-Berichts (U8_AnI I Kartierungsbericht) wurden die Rastvögel kartiert. Gemäß Anhang IIb zu Unterlage 11 (AFB) wurde diese Arten im Rahmen der Relevanzprüfung jedoch durch den Fachgutachter der Vorhabenträgerin mit „nein“ hinsichtlich „potenziell vom Vorhaben betroffen“ eingestuft. Auch die zuständige Naturschutzbehörde hat hierzu keine Angaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemacht. Gleiches gilt für die unteren Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzvereinigungen. Das Vorhaben erfolgt außerhalb von festgesetzten SPA-Gebieten. Es steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rastvögel auszuschließen ist.

2.2.3 Art für Art Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Zum Teil werden nachfolgend Beeinträchtigungen der vom Vorbehalt nach A.I.1.2 betroffenen Anschlussleitung FGL 12.05 nach derzeitigem Planungsstand nachrichtlich mitbetrachtet. Nach erfolgter Änderung der Planungen zur Anschlussleitung wird der Artenschutz hierzu nochmals in einem ergänzenden Verfahren zu betrachten sein.

2.2.3.1 Säugetiere

Wolf

Der Wolf als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auch auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Brandenburg. Sein Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig/schlecht.

Der Wolf kommt im Untersuchungsraum vor. In Südbrandenburg und Sachsen ist der Wolf v. a. in der Lausitz zu finden, breitet sich aber immer weiter aus. Auch als Durchzugsgebiet nutzt der Wolf den Untersuchungsraum.

In der Kartierung wurde er über Fährten und Fraßspuren an Rehkadavern südlich und südöstlich von Elsterwerda nachgewiesen (100 m südwestlich GB 03 der AL 012.05 sowie bei Grundriss / Bauplan (GB) 41 auf der Trasse und 60 m nördlich davon). Weitere Fährten wurden an der B 169 (GB 11, 35 m nördlich der Trasse) sowie westlich und östlich des Rotschädelgrabens bei Lauchhammer gefunden (GB 03, trassennah).

Da sich im Untersuchungsgebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wölfen befinden, sondern dies nur als Durchzugsgebiet genutzt wird und die Tiere problemlos ausweichen, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Während des Baubetriebes ist eine Störung der Tiere durch akustische und optische Reize (Bewegung), Vibration und Licht grundsätzlich nicht auszuschließen. Andererseits ist die Art ohnehin scheu und meidet den Menschen so gut es geht. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Baugruben eine Fallenwirkung auf den Wolf haben können. Diese Fallenwirkung wurde bereits im Zuge der Entwurfsoptimierung berücksichtigt. Offene Baugruben werden während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert (sh. Nebenbestimmung A.V.1.2.16). Damit wird vermieden, dass bodengebundene Arten in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können.

Unter der Berücksichtigung der Entwurfsoptimierung und der projektimmanenten Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist bei der Realisierung des Vorhabens FGL 012 nicht einschlägig, da Fortpflanzungsstätten des Wolfes im Untersuchungsraum nicht existent sind, weshalb es auch zu keiner Störung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in diesem Zusammenhang kommt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Biber

Der Biber als Art nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Vorwarnliste und der Roten Liste Brandenburg. Sein Erhaltungszustand in Brandenburg ist günstig/hervorragend.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens Ersatzneubau FGL 012 sind in erster Linie die baubedingte Inanspruchnahme gewässernaher Lebensräume des Bibers und die daraus resultierende Gefährdung von Individuen. Insbesondere sind Beeinträchtigungen von Biberbauten, die Fallenwirkung des Rohrgrabens und von Baugruben sowie die Barrierewirkung des Bodenaushubs zu nennen. Anlage- und betriebsbedingt bestehen keine relevanten Wirkungen des Vorhabens auf die Art Biber.

In der letzten Kartierung konnte die Art und ihre Spuren mehrfach nachgewiesen werden. Bei Lauchhammer (GB 03, 50 m südlich der Trasse) wurden Fraßspuren gefunden. Des Weiteren gab es Nachweise in Form von Sichtbeobachtungen, Fraßspuren, Bau und Wechsel an einem Teich südlich von Plessa (GB 21, 35 bis 90 m südlich der Trasse; GB 22 45 m nördlich der Trasse). Ein GB weiter (GB 23) wurde der Biber beim Wechsel in das angrenzende Rapsfeld zur Nahrungssuche beobachtet. Am Reißdamm (GB 40/41) konnte ein Wechsel 25 m nördlich der Trasse ausgemacht werden. Ebenfalls konnte an der Pulsnitz (GB 46, 30 m nördlich der Trasse) sowie dem Großthiemig-Krauschützer Binnengraben (GB 47, 25 m südlich der Trasse) südlich von Elsterwerda. Etwas weiter nördlich (GB 04 der AL 012.05), an der Mündung des Großthiemig-Krauschützer Binnengrabens in die Pulsnitz, wurde ein Nachweis einer kleinen Biberburg erbracht.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben Ersatzneubau FGL 012 aus den folgenden Gründen nicht verletzt:

Tötungen und Verletzungen über Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten können sicher ausgeschlossen werden, da im Bauort keine solchen Strukturen existieren. Als mobile und an das Leben im Wasser angepasste Art, ist der Biber zudem in der Lage störenden baulichen Aktivitäten frühzeitig auszuweichen.

An dem Bau in der Nähe von GB 21 wird in den sensiblen Zeiten der Art (Paarung und Jungenaufzucht) nicht gebaut (Bauzeit 16.09. – 02.12.), vgl. PFU; Unterlage U 11, Kap. 5.1.1.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Baugruben eine Fallenwirkung auf den Biber haben können. Wenn Tiere in eine Baugrube gelangen, können sie diese unter Umständen nicht mehr verlassen und verenden dort. Dieser Fallenwirkung wurde bereits im Zuge der Entwurfsoptimierung Rechnung getragen. Offene Baugruben werden während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert (sh. Nebenbestimmung A.V.1.2.16). Damit wird vermieden, dass bodengebundene Arten in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Als hochmobile und an das Leben im Wasser angepasste Art, ist der Biber in der Lage störenden baulichen Aktivitäten frühzeitig auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist auszuschließen.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich für die potenziell am Fließgewässer wandernden Tiere in einigen Bereichen des Vorhabens Gefährdungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben, so u. a. bei offenen Querungen von Fließgewässern sowie der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme an den Ufern. Dabei können Baugruben eine potenzielle Fallenwirkung für den Biber darstellen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, indem offene Baugruben während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert werden (sh. Nebenbestimmung A.V.1.2.16). Damit wird vermieden, dass bodengebundene Arten in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können.

Zudem sehen die projektimmanenten Maßnahmen eine Ausführung der Bauarbeiten ausschließlich zur Tageszeit vor, d. h. außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so dass diese weitestgehend ungestört den Baustellenbereich bei Bedarf durchwandern können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist demnach ausgeschlossen.

Auch Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Art Biber nicht erfüllt. Trotzdem werden die jeweils zu querenden Gewässerabschnitte vor der Bauausführung durch die ÖBB auf Bibervorkommen bzw. deren Baue überprüft. Sollte ein Biberbau nachgewiesen werden, ist die betroffene Gewässerquerung bauzeitlich zwischen Anfang März und Ende Juni auszusparen, da sich die Tiere dort in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit befinden. Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der lokalen Naturschutzbehörde und/oder Fachleuten zu treffen.

Es sind zwar mehrere Biberschnitte gefunden worden, da der Biber aber eine hochmobile Art ist, wird er für die Dauer der Bauzeit auf andere gleichförmige, umliegende Flächen ausweichen, um an seine Nahrung zu gelangen. Diese Ausweichflächen sind ausreichend vorhanden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Art Biber sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Fischotter

Der Fischotter als Art nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – 3. Sein Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig/unzureichend.

Artspezifische Empfindlichkeiten der Art Fischotter, die insbesondere an naturnahen Ufern von Seen und mäandrierenden Flüssen lebt, gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sind in erster Linie die baubedingte Inanspruchnahme gewässernaher Lebensräume des Fischotters und die daraus resultierende Gefährdung von Individuen. Anlage- und betriebsbedingt bestehen keine relevanten Wirkungen des Vorhabens auf die Art Fischotter.

Fischotter wurden im Untersuchungsraum des Vorhabens nachgewiesen. Zwar leben Fischotter sehr versteckt, jedoch kann man von einer nahezu flächendeckenden Besiedlung des Untersuchungsraumes durch die Art ausgegangen werden.

Das Vorhaben FGL 012 verletzt das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus den folgenden Gründen nicht:

Tötungen und Verletzungen über Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten können sicher ausgeschlossen werden, da im Umfeld des Baufeldes keine solchen Strukturen existieren.

Als mobile und an das Leben im Wasser angepasste Art, ist der Fischotter in der Lage störenden baulichen Aktivitäten frühzeitig auszuweichen.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Baugruben eine Fallenwirkung auf den Fischotter haben können. Dieser Fallenwirkung wurde bereits im Zuge der Entwurfsoptimierung Rechnung getragen. Offene Baugruben werden während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert (sh. Nebenbestimmung A.V.1.2.16). Damit wird vermieden, dass Individuen der Art Fischotter der potentiellen Fallenwirkung des Rohrgrabens und von Baugruben zum Opfer fallen. Damit ist nicht davon auszugehen, dass Fischotter im Rahmen der Neuerrichtung der FGL 012 getötet oder verletzt werden.

Zudem sind die jeweils zu querenden Gewässerabschnitte vor der Bauausführung durch die ÖBB auf Ottervorkommen bzw. deren Baue zu überprüfen. Sollte ein Otterbau nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der lokalen Naturschutzbehörde und/oder Fachleuten zu treffen.

Es greifen außerdem weitere projektimmanente Maßnahmen, die u. a. eine Ausführung der Bauarbeiten ausschließlich zur Tageszeit vorsehen. Zu ihrer Hauptaktivitätszeit sind die Tiere somit ungestört und können auch den Baustellenbereich bei Bedarf durchwandern.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Als hochmobile und an das Leben im Wasser angepasste Art, ist der Fischotter in der Lage temporär störenden baulichen Aktivitäten frühzeitig auszuweichen.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich für die potenziell am Fließgewässer wandernden Tiere in einigen Bereichen des Vorhabens Gefährdungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben. Bei offenen Querungen von Fließgewässern sowie der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme an den Ufern ist das Gefährdungspotenzial für wandernde Tiere gegeben.

Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass Baugruben eine Fallenwirkung auf den Fischotter haben können. Dieser Fallenwirkung wird dadurch Rechnung getragen, indem offene Baugruben während des Bestehens der Baustelle und v. a. in der Dämmerung und nachts mit Ausstiegshilfen gesichert werden (sh. Nebenbestimmung A.V.1.2.16). Damit wird vermieden, dass bodengebundene Arten in Baugruben fallen und diese anschließend nicht mehr verlassen können.

Zudem werden projektimmanente Maßnahmen angewandt, die eine Ausführung der Bauarbeiten ausschließlich zur Tageszeit vorsehen. Zu ihrer Hauptaktivitätszeit sind die Tiere somit weitestgehend ungestört und können den Baustellenbereich bei Bedarf durchwandern.

Auch Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Art Fischotter nicht erfüllt. Die jeweils zu querenden Gewässerabschnitte sind vor der Bauausführung durch die ÖBB auf Ottervorkommen bzw. deren Baue zu überprüfen. Sollte ein Otterbau nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der lokalen Naturschutzbehörde und/oder Fachleuten zu treffen.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Art Fischotter sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Fledermäuse

Die im Untersuchungsraum vorkommenden und unter anderem Baumhöhlen nutzenden Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Große/Kleine Bartfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Graues/Braunes Langohr (fachgutachterlich wurde empfohlen die beiden Arten auf Gattungsebene zu bearbeiten),
- Mückenfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Zweifarbfledermaus,
- Zwergfledermaus

weisen als Arten nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie mit Blick auf das Vorhaben FGL 012 eine sehr ähnliche Bestands- und Betroffenheitssituation auf. Bis auf das Graue/Braune Langohr, die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus, ist der jeweilige Erhaltungszustand der genannten Arten in Brandenburg ungünstig/unzureichend. Der jeweilige Erhaltungszustand des Grauen/Braunen Langohrs der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus ist günstig/hervorragend. Da die Bindung der genannten Arten an Baumhöhlenquartiere bei allen Arten die gleichen CEF-Maßnahmen auslösen (Ersatzquartiere) und auch Maßnahmen zum Individuenschutz an den Quartieren ansetzen, werden die genannten Arten in der Art-für-Art-Betrachtung gemeinsam bewertet.

Artspezifische Empfindlichkeiten der Fledermausarten, die Baumhöhlen insbesondere als Winterquartier, Wochenstube, Zwischenquartier, Tagesversteck und Balzquartier nutzen, gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens Ersatzneubau FGL 012 sind in erster Linie die baubedingte Inanspruchnahme von Höhlenbäumen und die daraus resultierende Gefährdung von dort vorkommenden Individuen. Anlage- und betriebsbedingt bestehen keine relevanten Wirkungen des Vorhabens auf die zuvor genannten Fledermausarten.

Fledermausvorkommen von Arten, die Baumhöhlen nutzen, sind im Untersuchungsraum des Vorhabens möglich. Im Trassenverlauf wurden an sechs unterschiedlichen Standorten per Horchboxen detektiert. Die Höhlenbäume befinden sich in Gehölzen am Rot-schädelgraben südwestlich Lauchhammer (GB 03), an der Schwarzen Elster bei Plessa (Höhe Plessaer Mühle, GB 21), am Großthiemig-Grödener-Binnengraben (GB 40). Weitere Höhlenbäume sind in der gewässerbegleitenden Baumreihe am Hammergraben zwischen Plessa und Lauchhammer (Nähe B 169, GB16) und in der Hecke mit Überhältern Nähe Hauptschradengraben (nordöstlich Reißdamm GB28/29).

Das Vorhaben FGL 012 verletzt das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus den folgenden Gründen nicht:

Im Untersuchungsgebiet sind keine Quartiere der Fledermäuse eindeutig nachgewiesen worden. Die Zwergfledermaus ist im Untersuchungsraum sehr verbreitet. Trotz des Umstandes, dass im Untersuchungsraum sind keine Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen worden, liegt jedoch aufgrund der Anzahl der Kontakte beim Standort an der Schwarzen Elster bei Plessa (Höhe Plessaer Mühle) die Annahme nahe, dass in der Umgebung ein Quartier der Art existiert. Bei allen anderen Arten ebenfalls nicht ganz auszuschließen, dass die Tiere einzelne Bäume in dem zu rodenden Vegetationsbestand als Quartiere nutzen. Demzufolge kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Fällarbeiten zu Tötungen und Verletzungen von Individuen kommen kann.

Bei der durch den Gutachter am 25.09.2022 sowie am 30.12.2022 erfolgten Nachbegehung und Untersuchung drei im Arbeitsstreifen zur Fällung vorgesehenen Bäumen: Baum-Nr. 110 (IL intern), Lage: FGL 12.05, GB 08, Baum-Nr. 171 (IL intern), Lage: FGL 12.05, GB 08 und Baum-Nr. 244 (IL intern), Lage: FGL 12, GB 30/31 wurden keine geeigneten Habitate für Fledermäuse festgestellt. Die Bäume wurden vor Ort aufgesucht, mittels Sichtkontrolle und Fernglas auf das Potential bezüglich der Besiedlung durch xylobionte Käfer und Fledermäuse untersucht und der Zustand mittels Fotos dokumentiert. Erfasst wurden, sofern vorhanden, Baumhöhlen, Stammrisse, abgeplatzte Rinde, ausgefaulte Äste, Mulm, Käferreste, Kotpellets oder Saftstellen. Aufgrund fehlender loser Rindenpartien oder vom Boden aus erkennbaren Höhlen im Stammoder Kronenbereich wurde eine Nutzung durch Fledermäuse gutachterlich als wenig wahrscheinlich eingeschätzt (vgl. PFU, Baumkontrolle 2022, Kurzbericht).

Um einen Verstoß gegen das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von Fledermäusen im Sommerquartier zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (vgl. V 2 „Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG“).

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen ist auszuschließen. Zum Schutz von Fledermäusen, die Höhlenbäume nutzen, vor Verletzungen oder Tötungen sind Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (V 6a CEF, V 6b CEF und V 6c CEF) vorgesehen. Durch die Baufeldfreimachung können Lebensräume (Quartierbäume) von baumbewohnenden Fledermäusen und auch Individuen selbst beeinträchtigt werden. Um dies zu vermeiden, erfolgt eine Baumbegutachtung zur Feststellung möglicher Quartiere (V 6a CEF). Festgestellte Quartierbäume werden sodann durch fachkundiges Personal auf Besatz durch Tiere überprüft (V 6b CEF). Vorgefundene Arten werden entsprechend ihrer ökologischen Anforderungen so schonend wie

möglich durch fachkundiges Personal in ein Ersatzquartier oder entsprechend geeigneten Lebensraum überführt (V 6c CEF). Diese Maßnahme verhindert wirksam einen Individuenverlust, da Baumfällungen während der empfindlichen Zeit der Wochenstuben und des Winterquartiers ausgeschlossen sind. Auch sind keine Individuenverluste durch eine Kollision mit Baufahrzeugen zu erwarten, da die Fledermäuse nachtaktiv sind, die Bauarbeiten demgegenüber tagsüber stattfinden.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Potentielle Störungen von Fledermäusen während der Zeit der Wochenstuben und des Winterquartiers sind wegen der Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (V 6a CEF, V 6b CEF und V 6c CEF) sowie der Bauzeitenbeschränkung nicht zu erwarten. Die bedeutsame Fortpflanzungszeit und der Winterschlaf sind zur Vermeidung von relevanten Störungen eine Ausschlusszeit für Baumfällungen bzw. der Kontrolle von Höhlenbäumen (Maßnahme V 2 und V 6a CEF, V 6b CEF und V 6c CEF). Es sind daher keine erheblichen Störungen der Fledermausarten, die Höhlenbäume nutzen, zu erwarten.

Auch Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf Fledermausarten nicht erfüllt. Aufgrund der im Untersuchungsgebiet und weiteren Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen (v. a. Waldbestand, Ufergehölze, etc.) sind Ausweichhabitate vorhanden. Zudem werden die Vermeidungsmaßnahmen V 6a CEF (Baumbegutachtung), V 6b CEF (Überprüfung Quartiere/Quartierbäume) und V 6c CEF (Umsiedlung baumbewohnende Arten), V 2 (Bauzeitenbeschränkung) angewandt, so dass die ökologische Funktionalität von Tagesverstecken (Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Abschließend ist für Fledermausarten festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für Fledermausarten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.3.2 Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland und auf der Roten Liste Brandenburg. Ihr Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig/unzureichend.

Die Zauneidechse konnte während den aktuellen Kartierungen in der Nähe des Elsterdeiches bei Plessa (GB 22/23, 40 m nordwestlich der Trasse) und am Hochwasserdeich der Pulsnitz bei Elsterwerda-Krauschütz (GB 01 und 07 der AL 012.05, unmittelbarer Trassenbereich) nachgewiesen werden. Weitere, nicht abgesicherte Funde gelangen am Hauptschradengraben südwestlich von Plessa (GB 27, 40 m südöstlich der Trasse).

Es wurden Juvenile und Subadulte gefangen, was auf das Vorhandensein größerer Populationen an jeder Fundstelle der Art schließen lässt.

Teile der Hochwasserdeiche stellen die wichtigsten trockenwarmen Lebensräume der Art im Untersuchungsgebiet dar.

Im Zuge der temporären Bauarbeiten kann es zu einer Zerstörung von Gelegen und einer Tötung bzw. Verletzung von Einzelindividuen der Zauneidechse kommen.

In diesen Bereichen erfolgt zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Errichtung von Reptilienschutzzäunen vor Baubeginn gemäß der Maßnahme V 8 CEF (mit Konkretisierung durch die Nebenbestimmung, Abschnitt A.V.1.2.14) mit anschließender Umsetzung der Tiere aus dem Baufeld in benachbarte Flächen mit Habitataignung (Nebenbestimmungen A.V.1.2.7-10 und 14).

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden. Zudem sind eine erhebliche Störung und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt insbesondere durch die Einbeziehung der CEF-Maßnahme und den oben genannten Nebenbestimmungen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung (V 8 CEF, konkretisiert durch die entsprechenden Nebenbestimmungen) getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG für die Art Zauneidechse nicht eintreten werden.

2.2.3.3 Falter

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen auf der Roten Liste Deutschland und auf der Roten Liste Brandenburg. Ihr Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig/unzureichend.

Der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde im Deichvorland der Schwarzen Elster bei Plessa (GB 20, 21 und 22) nachgewiesen. Hier wurden mehrere Dutzend Individuen gefunden. Dabei lagen alle Fundpunkte in unmittelbarer Trassennähe. In diesem Bereich wird, wie auch bei dem Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling, von einer stabilen Population ausgegangen.

Es liegen auch amtliche Daten aus dem Managementplan für die FFH-Gebiete „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ und „Mittellauf der Schwarzen Elster“ vor, sowie aus dem eigens dafür entwickelten Managementplan des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, welche weitgehend mit den aktuellen Funden im Untersuchungsgebiet übereinstimmen. Darin wird ebenfalls die Bedeutung der Deiche und der umliegenden Flächen der Schwarzen Elster hervorgehoben.

Artspezifische Empfindlichkeiten für die im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalter gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sind die baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum und die daraus resultierende Gefährdung von dort vorkommenden Individuen. Die angetroffenen Tagfalter sind aber flugfähig und daher hoch mobil. Sie können der Baumaßnahme in benachbarte Habitatbereiche ausweichen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Zum Schutz der Tagfalter im Ei- und Raupenstadium wurden im Zuge der Entwurfsoptimierung sowie durch die Nebenbestimmungen (Abschnitt A.V.1.9) Maßnahmen zum Bodenschutz formuliert. Der Oberboden wird separat gelagert und nach Durchführung der Bauarbeiten wieder fachgerecht eingebracht. Das Potenzial für die Wiederansiedlung der angetroffenen Tagfalterarten ist somit aus dem Oberboden gegeben sowie auch aus den unmittelbar angrenzenden Flächen. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode nach Vermeidungsmaßnahme V 2.

Somit kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Das Vorhaben Ersatzneubau FGL 012 ist in seinen Wirkungen eng begrenzt und beeinträchtigt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vergleich zum umgebenden Habitatangebot im Umfeld nicht, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Durch Lärm, Licht, Erschütterung und optischen Scheueffekt kann es grundsätzlich zu Störungen kommen. Allerdings ist die Art unempfindlich gegenüber all diesen Störungen. Insgesamt ist das Vorhaben mit Blick auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalter nicht populationsrelevant. Bauzeitliche Habitat- und somit Wirtspflanzenverluste für die Art beschränken sich auf die Kreuzung des Vorhabens mit einer im vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz herausgegebenen Managementplan zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Lauchhammer, 2011, ausgewiesenen Fläche von 900 m² (PFU, Unterlage 11, Rev. 01, Anhang IIIA, Rev. 01, S. 46 f.).

Die Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt. Zwar kommt es zu bauzeitlichem Habitat- und somit Wirtspflanzenverlust für die Art, es geht aber dabei um geringfügige Flächen in der Größenordnung um die 900 m². Der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf eine Bewirtschaftung der Habitate angewiesen (Mahd). Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. Diese Fläche wird baubedingt und damit nur temporär in Anspruch genommen. Um diese Störung zu vermindern wird der Oberboden separat gelagert und nach Durchführung der Bauarbeiten wieder standesgemäß eingebracht (Entwurfsoptimierung). Das Potenzial für die Wiederansiedlung des Großen Wiesenknopfes ist somit aus dem Oberboden gegeben sowie auch aus den unmittelbar angrenzenden Flächen. Aufgrunddessen ist mit einer schnellen Regeneration der Habitate der Arten zu rechnen. Nach Lambrecht und Trautner ist daher für die Anhang II u. IV-Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ein gradueller Funktionsverlust anzusetzen. Aufgrund dessen werden die Orientierungswerte werden eingehalten.

Somit kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht eintreten werden.

2.2.3.4 Brutvögel

Als prüfrelevante europäische Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) wurden auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchungen (PFU, Unterlage 8, Anhang 8-3; Unterlage 9; Unterlage 11, Anhang IIIb) sowie den Angaben des Landesamts für Umwelt Brutvogelarten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG untersucht. Im Untersuchungsgebiet wurden zur Brutzeit 87 Vogelarten nachgewiesen, 65 davon brüten im Untersuchungsgebiet, bei 14 weiteren Vogelarten besteht Brutverdacht, 8 wurden nur als Nahrungsgast nachgewiesen. Von den Vogelarten sind 24 Arten „streng geschützt“ gemäß BArtSchV, davon sind wiederum 11 Arten auch im Anh. I der VSchRL aufgeführt.

Lediglich der Neuntöter ist „besonders geschützt“ und Art nach Anh. I der VSchRL.

Gemäß Rote Liste Brandenburg sind insgesamt 13 Arten „vom Aussterben bedroht“ bis „gefährdet“ (RL-Kategorie 1 – 3), 15 Arten auf der Vorwarnliste (RL-Kategorie „V“) und die restlichen Arten sind ungefährdet.

Die Lage zu den festgestellten Vogelarten kann der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8-4, Plan 8.4 entnommen werden.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF) sind die im Einzelnen in PFU, Unterlage 11 ab S. 123 beschriebenen Maßnahmen, welche teilweise durch die Nebenbestimmungen im Abschnitt A.V.1.2. modifiziert wurden:

- V 2 Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG
- V 3 Erhalt von Einzelbäumen/Gehölzstrukturen
- V 4 Erhalt von Altbaumbestand
- V 6a CEF Baumbegutachtung
- V 6b CEF Überprüfung Quartiere/Quartierbäume
- V 6c CEF Umsiedlung Baumbewohnende Arten
- V 7 CEF Vergrämung Bodenbrüter
- V 10 Umweltbaubegleitung (ÖBB)

Im Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unterlage 11, Anhang III b) erfolgte eine artspezifische bzw. gildenweise Abprüfung der Verbotstatbestände zu den einzelnen Brutvogelarten anhand von Steckbriefen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Prüfungen unter Hinzuziehung der erlassenen Nebenbestimmungen hierzu an.

Dazu näher:

Der Baumpieper als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „Vorwarnliste“. Er ist in die Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet.

In Brandenburg wurde der Bestand des Baumpiepers im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf eine Anzahl zwischen 40.000 bis 60.000 Brutpaaren/Revieren geschätzt. Seit

den 1990er Jahren ist eine sehr starke Bestandsabnahme zu verzeichnen, deren Ursachen nicht eindeutig sind.

Der Baumpieper ist v. a. im östlichen Bereich des Vorhabens häufiger als Brutvogel anzutreffen. Auf GB 01 wurde er 30 m nördlich der Trasse beobachtet. Auf GB 01_1/02 konnte er dreimal nachgewiesen werden (zwischen 10 und 30 m von der Trasse entfernt). Auf GB 02 war er 10 m nördlich der Trasse zu finden. Auf GB 02/03 wurde die Art auf der Trasse beobachtet und bei GB 03 30 m südlich der Trasse. Der letzte Fundpunkt der Art im östlichen UG lag auf GB 03/04. Hier lag der Fundpunkt 60 m östlich der Trasse. Zudem konnte die Art bei GB 40 auf der Trasse gefunden werden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, durch Einbezug der Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15
- Vergrämung Bodenbrüter (V7CEF) und
- Ökologische Baubegleitung (V 10), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.3.

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Dieser Verbotstatbestand lässt sich zudem durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. So wird vor der Brutzeit eine Vergrämung in dem betroffenen Bereich vorgenommen (Maßnahme V 7 CEF „Vergrämung Bodenbrüter“). Durch diese Maßnahme weichen die Tiere bei der Reviersuche frühzeitig auf andere geeignete Brutplätze in der Umgebung aus und können dort ihre Brut vollziehen. Nach Abschluss der Leitungssanierung steht den Tieren das Revier wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Neben dem zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes schließen auch die unattraktive Gestaltung des Baubereichs für Bodenbrüter und ein regelmäßiges Begängnis erhebliche Störungen der Art aus. Ein Einfluss auf die lokale Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Baumpieper ebenfalls nicht erfüllt. Zusätzlich zu den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Baumpieper in jedem Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt. Dementsprechend sind während der außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baufeldfreimachung keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse zum Ausweichen der Art vorhanden. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Trasse rekultiviert. Es kommt daher zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums des Baumpiepers. Durch die dauerhafte Freihaltung der Trasse von höherwüchsigen Gehölzen ist insgesamt eher eine verbesserte Lebensraumsituation für den Baumpieper zu erwarten. Da der Ersatzneubau zum Großteil in bestehender Trasse erfolgt,

handelt es sich bei der Trassenpflege um eine bereits bestehende Auswirkung. Somit bleibt auch die ökologische Funktionalität der Brutstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur vorgezogenen Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Brutvogel Baumpieper sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Bluthänfling als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3. Er ist in die Häufigkeitsklasse „mittelhäufig/häufig“ eingeordnet.

In Brandenburg ist der Bluthänfling flächenhaft und recht gleichmäßig verbreitet. Sein Bestand wurde im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf 9.500 bis 13.500 Brutpaare/Reviere geschätzt. Seit den 1990er Jahren ist eine anhaltende Bestandsabnahme zu verzeichnen.

Der Bluthänfling wurde im östlichen Untersuchungsgebiet mehrfach als potenzieller Brutvogel beobachtet. Konkrete Hinweise auf Brutplätze gab es allerdings nicht. Die Beobachtung fand auf GB 01_1 statt, wo dreimal ein Kleintrupp im Abstand von 40, 50 und 140 m zur Trasse gesehen wurde. Durch die fehlenden Nistplätze in diesem Bereich ist der Brutvogelstatus nicht zwingend, es könnte sich auch um Nahrungsgäste handeln.

Als sicherer Nahrungsgast konnte die Art ebenfalls nachgewiesen werden (Bereich GB 58 und GB 02 der AL 012.05).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Der Bluthänfling wurde in ausreichendem Abstand zur Gasleitungstrasse und dem Baufeld nachgewiesen, so dass eine Schädigung von Tieren bzw. Entwicklungsformen (Eier) im Zuge von Zerstörungen und/oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets, wo der Bluthänfling etwas häufiger war, finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), so dass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auf jeden Fall können baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen (insbesondere Nestlinge) sowie die Zerstörung von Gelegen und Eiern aufgrund der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Daneben können durch den zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes Ansiedlungen im Umfeld der Trasse und damit erhebliche Störungen der Art verhindert werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Bluthänfling ebenfalls nicht erfüllt. Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Bluthänfling in jedem Jahr ein neues Nest errichtet und

der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt. Dementsprechend sind während der außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baufeldfreimachung keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse um Ausweichen vorhanden. Die Trasse wird nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Es kommt es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums des Bluthänflings. Somit bleibt auch die ökologische Funktionalität der Brutstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Bluthänfling sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Drosselrohrsänger ist eine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Er steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „ungefährdet“ und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „ungefährdet“ und ist in die Häufigkeitsklasse „mittelhäufig“ eingeordnet.

Der Drosselrohrsänger ist in Brandenburg weit verbreitet. Vorkommenschwerpunkte liegen in Flussniederungen, an Seen und Teichgebieten. Sein Bestand wurde im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf 5.800 bis 8.400 Brutpaare/Reviere geschätzt. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine kontinuierliche Bestandserholung, ab der Jahrtausendwende sogar eine verstärkte Bestandszunahme zu verzeichnen.

Vom Drosselrohrsänger konnte während der aktuellen Kartierungen im Untersuchungsgebiet mehrfach Beobachtungen verzeichnet werden. Diese gelangen bei GB 40/41 (70 m nördlich der Trasse) am Großthiemig-Grödener Binnengraben, zweimal bei GB 21 und 22 (jeweils 40 m nördlich der Trasse) am Nordufer der Schwarzen Elster. Des Weiteren bei GB 20 (13 m westlich der Trasse) ebenfalls an der Schwarzen Elster, bei GB 16/17 (40 m südöstlich der Trasse) am Hammergraben und bei GB 05 (40 m südöstlich der Trasse). In allen Fällen handelte es sich um revieranzeigende, singende Männchen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, durch den Einbezug der vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15
- Ökologische Baubegleitung (V 10), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.3

In den meisten Bereichen, in denen die Art beobachtet wurde, (alle bis auf GB 40/41), finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), so dass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind. Hier kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Da die Erneuerung der Gasleitung im Bereich von Drosselrohrsängerrevieren überwiegend in ihrer Bestandstrasse erfolgt und der Leitungsschutzstreifen durch Unterhaltungsmaßnahmen ohne höhere Vegetation gehalten wird, ist hier nicht mit Bruten bzw. Niststätten der Art zu rechnen.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen, konkretisiert durch die genannten Nebenbestimmungen verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Drosselrohrsänger ebenfalls nicht erfüllt. Zusätzlich zu den bereits genannten Vermeidungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Drosselrohrsänger in jedem Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Trassenbereich rekultiviert. Es kommt es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums des Drosselrohrsängers.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Drosselrohrsänger sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Art ist demnach nicht zu rechnen und die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Eisvogel als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „ungefährdet“ und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3. Er ist in die Häufigkeitsklasse mäßig häufig eingeordnet.

Der Eisvogel ist ein regelmäßiger Brutvogel in weiten Teilen Deutschlands. Unterschiede in der Verbreitung ergeben sich u. a. durch die Verteilung der Gewässer. In Ostdeutschland liegen verbreitet höhere Dichten vor als in weiten Teilen der westlichen Bundesländer. Der Trend in Brandenburg liegt für den Zeitraum 1995-2006 bei -1 (starke Abnahme zw. 20 und 50 %). Gründe für die Bestandsschwankungen werden hierbei mehrere Vorkommen strenger Winter genannt.

Der Eisvogel konnte einige Male als Nahrungsgast und einmal mit Brutverdacht nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet kommt er an Pulsnitz und Schwarzer Elster vor. Ein brutanzeigender Vogel wurde im Bereich von GB 21 an der Schwarzen Elster nördlich der Trasse beim Vorbeifliegen beobachtet. In diesem Bereich wurde er auch des Öfteren als Nahrungsgast beobachtet. Eine Brut am Nordufer im Bereich der Elstermühle südlich Plessa ist gut denkbar.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, durch Einbezug der Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15
- Ökologische Baubegleitung (V 10), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.3

Da die Trasse im Bereich des brutanzeigenden Vogels nur über südlich der Schwarzen Elster liegenden Ackerflächen und kleine Gräben führt ist keine Betroffenheit des Eisvogels gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten. Geeignete Strukturen für die Brut sind in diesem Bereich keine vorhanden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Ebenso ist der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Zwar kann es während der Bauphase im Bereich des Leitungsneubaus temporär zu Lärmimmissionen kommen. Da in diesem Bereich jedoch ein Reiterhof und auch Ackerflächen liegen, die regelmäßig bewirtschaftet werden, ist eine teilweise Gewöhnung der Tiere an menschliche Aktivitäten anzunehmen. Der weiter nördlich liegende Hammergraben und die umliegenden Flächen können immer noch uneingeschränkt als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist auszuschließen.

Die Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG greifen hier nicht ein, da es im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen, welche für den Eisvogel zur Brut geeignet wären, berührt werden (Abbruchkanten an Flussufern, Wurzelteller umgestürzter Bäume). Diese liegen potenziell eher am Nordufer der Schwarzen Elster in diesem Bereich, da sich dort vermehrt Bäume befinden.

Somit werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen oder zerstört und die ökologische Funktionalität dieser bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Eisvogel sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Feldlerche als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3. Sie ist in die Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet.

Die Feldlerche ist in Brandenburg weit verbreitet. Ihr Bestand wurde im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf 300.000 bis 400.000 Brutpaare/Reviere geschätzt. Seit dem Jahr 2000 ist eine anhaltende Bestandsabnahme zu verzeichnen, die auf die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeht.

Die Feldlerche ist ein sehr häufig nachgewiesener Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Dabei konnte die Art des Öfteren im unmittelbaren Trassenbereich gefunden werden. Schwerpunkt ihres Auftretens ist das südliche Untersuchungsgebiet, wo sie zwischen Landesgrenze bis einschließlich beidseitig der Ufer der Pulsnitz regelmäßig vorkommt. Auf GB 46 bis 53 sowie GB 59 bis 61 konnten etwa 20 Reviere der Feldlerche ausgemacht werden, welche von der Trasse berührt werden. Des Weiteren wurde sie im nördlichen Untersuchungsgebiet auf der Trasse bei GB 04 bis 06 gefunden, wo ebenfalls eine höhere Dichte herrscht. Die Besiedlungsdichte ist in oben genannten südlichen Abschnitt am höchsten. Ansonsten verteilt sie sich auf die umliegenden Ackerflächen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, durch Einbezug der Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15
- Vergrämung Bodenbrüter (V7CEF) und
- Ökologische Baubegleitung (V 10), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.3

Sollten sich trotz Durchführung dieser Maßnahmen Individuen dieser Art im Bereich der Trasse oder dessen räumlicher Umgebung ansiedeln, wird während der artspezifische Brut- und Aufzuchtphase die planfestgestellte Bauzeitenbeschränkung gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.2.15 modifiziert.

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets finden zudem die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass an dieser Stelle keinerlei Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten sind.

Die genannten vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen verhindern zudem auch das Eintreten des Störungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Neben dem zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes schließen auch die unattraktive Gestaltung des Baubereichs für Bodenbrüter und ein regelmäßiges Begängnis des Baubereiches erhebliche Störungen der Art aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Feldlerche ebenfalls nicht erfüllt. Zusätzlich zu den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Feldlerche in jedem Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt. Dementsprechend sind während der außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baufeldfreimachung keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse vorhanden. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Trasse rekultiviert. Es kommt daher zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums der Feldlerche. Durch die dauerhafte Freihaltung der Trasse von höherwüchsigen Gehölzen ist insgesamt eher eine verbesserte Lebensraumsituation für die Feldlerche zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Art ist demnach nicht zu rechnen und die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Feldlerche sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Feldschwirl als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „ungefährdet“. Er ist in die Häufigkeitsklasse „mäßig häufig“ eingeordnet.

Der Feldschwirl kommt aufgrund seines breiten Lebensraumspektrums in ganz Deutschland vor. Dabei ist der Norden flächendeckend und der Süden lückig besiedelt. Die Lücken betreffen v. a. ausgeräumte Agrarlandschaften und größere Wälder, oftmals in Hochlagen. In Brandenburg sind die Elbtalau, die Uckermark und die Niederungen von Havel, Oder und Spree dichter besiedelt.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Feldschwirl einmal als potenzieller Brutvogel kartiert. Dies gelang bei GB 15/16 im Abstand von 45 m südlich zur Trasse an einem Graben.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Der Feldschwirl wurde in ausreichendem Abstand zur Gasleitungstrasse und dem Baufeld nachgewiesen, sodass eine Schädigung von Tieren im Zuge von Zerstörungen und/oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zudem wurde er nur einmal festgestellt, der Brutstatus blieb unbestätigt. Signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Während der Bauzeit ist zwar mit temporärer Lärmentwicklung zu rechnen, der Feldschwirl wurde jedoch in einem Bereich vorgefunden, in dem nur eine Kabelverlegung stattfindet. Dieses wird mit Hilfe eines Pfluges in die Erde gebracht. Der Vorgang ist schnell durchgeführt, die Lärmbelastung unterscheidet sich nicht von der eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs. Diese sind auf den Ackerflächen in der Umgebung häufiger. Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ebenfalls auszuschließen ist.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Brutvogel Feldschwirl ebenfalls nicht erfüllt. Fortpflanzungsstätten wurden keine gefunden, lediglich ein potenziell besetztes Revier. Dieses befand sich aber abseits des Baufeldes, eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist folglich ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität der Strukturen bleibt ebenfalls gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Feldschwirle sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Fischadler als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3. Er ist in die Häufigkeitsklasse „selten“ eingeordnet.

Der Fischadler erreicht in Brandenburg seine höchsten Brutdichten in der Uckermark, im Havelland und im Südosten Brandenburgs. Im Jahr 2012 wurde der Bestand an Revierpaaren mit 363 verzeichnet.

Der Fischadler konnte im Zuge der Kartierungsarbeiten einmal als Brutvogel sowie als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Der besetzte Horst liegt 300 m südlich der Trasse von GB 07/08 auf einer Hochleitung. Dort wurde erfolgreich Nachwuchs aufgezogen. Eine Bruthilfe liegt 400 m südöstlich von GB 05. Als Nahrungsgast wurde er auf einem toten Baum bei GB 14 in 170 m Entfernung südlich der Trasse beobachtet.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Horste in einem Radius von 300 bzw. 400 m zur Trasse liegen und durch die Baufeldberäumung nicht betroffen sind. Es kann zu keinem Verlust von Gelegen oder Eiern kommen. Altvögel weichen dem Baubereich aus. Eine Aufgabe der Brut aufgrund von Störungen ist ebenfalls nicht zu erwarten (sh. Nachfolgende Ausführungen zur nicht erheblichen Störung zum Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG). Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Im Bereich des Fischadlerhorstes ist nur eine Kabelverlegung geplant. Diese ist innerhalb kurzer Zeit am Ende des Jahres (16.09. – 02.12.) durchgeführt und stellt keine erhebliche Belastung dar. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Trasse unmittelbar an der B 169 entlangführt, welche eine wesentlich stärkere Störungsquelle darstellt, ist eine Betroffenheit durch die kurzfristige Kabelverlegung auszuschließen. Zudem werden auch die direkt umliegenden Ackerflächen bewirtschaftet. Von einer Gewöhnung der Tiere ist stark auszugehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Fischadler ebenfalls nicht erfüllt. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Horste werden aufgrund ihres Abstands zur Trasse durch die Bauaufreimung nicht betroffen. Schließlich kommt es auch aufgrund der im Anschluss an die Bauarbeiten durchzuführenden Rekultivierung der Trasse zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung von Brutrevieren der Art. Flächen zur Nahrungssuche werden nur in einem geringen Umfang temporär beansprucht. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Fischadler sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Grauammer als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3. Sie ist in die Häufigkeitsklasse „mittelhäufig/häufig“ eingeordnet.

Die Grauammer ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Die Untere Havelniederung ist jedoch dünner besiedelt. Ihr Bestand wurde im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf 9.800 bis 13.000 Brutpaare/Reviere geschätzt. Seit 2004 ist eine Stagnation des Bestands zu verzeichnen, nachdem die Population der Art seit den 1990er Jahren angestiegen war.

Die Grauammer konnte im Zug der aktuellen Kartierungen v. a. entlang der B 169 als Brutvogel beobachtet werden. Dort kam sie viermal auf den GB 08, 12, 13 und 14 in einem Abstand von bis zu 40 m zur Trasse vor. An der Anschlussleitung (AL 012.05) kam sie 110 m nordöstlich des GB 01 vor.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Da sich die Nachweise als Brutvogel und potenzieller Brutvogel auf den Bereich der B 169 beschränkt und die dortige Bauausführung im Zeitraum Mitte September bis Anfang Dezember liegt, kann eine Verletzung bzw. Schädigung von Tieren im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Kabelverlegung vollständig ausgeschlossen werden. Die Grauammer kann die dortigen Flächen im darauffolgenden Jahr wieder uneingeschränkt nutzen.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Neben dem zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes schließen auch die unattraktive Gestaltung des Baubereichs für Bodenbrüter und ein regelmäßiges Begängnis des laufenden Baubetriebs erhebliche Störungen der Art aus. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Grauammer ebenfalls nicht erfüllt. Zusätzlich zu den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Grauammer in jedem Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt. Dementsprechend sind während der außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baufeldfreimachung keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse vorhanden. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Trasse rekultiviert. Es kommt daher zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums der Grauammer. Durch die dauerhafte Freihaltung der Trasse von höherwüchsigen Gehölzen ist insgesamt eher eine verbesserte Lebensraumsituation für die Grauammer zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Grauammer sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Grünspecht als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 und auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „ungefährdet“. Er ist in die Häufigkeitsklasse „mittelhäufig/häufig“ eingeordnet.

Der Grünspecht kommt in Brandenburg – mit Ausnahme der waldarmen Landschaften wie nordöstliche Uckermark, Oderbruch, nördlich Prignitz und der staunassen Bereiche (z.B. Oberer Rhinluch) – flächendeckend vor. Sein Bestand wird in einem Bereich von 3.600 bis 5.400 Brutpaaren/Revieren geschätzt. Im Vergleich zum Bestand in den 1990er Jahren ist ein deutlicher Bestandszuwachs von ca. 50 % zu verzeichnen, was mutmaßlich auf die milden Winter der vergangenen Jahre zurückzuführen ist.

Der Grünspecht konnte während der aktuellen Kartierungen viermal als Brutvogel (BV) und potenzieller Brutvogel beobachtet werden. Diese Beobachtungen erfolgten auf GB 20/21 120 m vom Baufeld entfernt, auf GB 46 bzw. 01 der AL 012.05 20 m westlich der Trasse, auf GB 04/05 der AL 012.05 50 m östlich der Trasse in einem Waldstück sowie auf GB 09 der AL 012.05 130 m südlich der Trasse.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Da der Grünspecht u. a. sehr trassennah als potenzieller Brutvogel beobachtet wurde und der Arbeitsstreifen durch einen kleineren Baumbestand führt (GB 46), welcher gerodet werden muss, ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Schädigung oder Tötung von Individuen nicht auszuschließen. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 („Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG“), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15 ausgeschlossen. Dadurch wird die Rodung der

Bäume auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Tiere verschoben, eine Schädigung von Individuen ist damit ebenfalls ausgeschlossen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Daneben können durch den zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes sowie ein regelmäßiges Begängnis des laufenden Baubereichs Ansiedlungen im Umfeld der Trasse und damit eine erhebliche Störung der Art verhindert werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Grünspecht ebenfalls nicht erfüllt. Der Grünspecht nutzt ein System mehrerer, in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Höhlen. Die bloße Entnahme einzelner Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit der Art beeinträchtigt die Fortpflanzungsstätte nicht. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Trasse rekultiviert. Es kommt daher zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums des Grünspechts. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Grünspecht sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Habicht als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „ungefährdet“ und auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „Vorwarnliste“. Er ist in die Häufigkeitsklasse „selten/mittelhäufig“ eingeordnet.

Der Habicht kommt in Brandenburg mit Ausnahme der großen, überwiegend waldfreien Agrarlandschaften nahezu flächendeckend vor. Seine Bestandsspanne liegt zwischen 1.020 und 1.380 Brutpaaren/Revieren. Er ist nach wie vor zahlreichen und massiven Zugriffen durch den Menschen ausgesetzt, etwa von Hühnerhaltern oder Taubenzüchtern.

Der Habicht wurde im Zuge der Kartierungen einmal als potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dieser Nachweis erfolgte auf GB 57 15 m südöstlich der Trasse. Ein Horst wurde nicht entdeckt, er ist jedoch in dem Wäldchen südlich von Präsen zu vermuten.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da der unmittelbare Trassenbereich von Kartieren begangen und kein Horst gefunden wurde und durch die Baufeldfreimachung nicht betroffen ist. Der kartierte Horst befindet sich im Wald, während die Trasse auf einem gehölzfreien Feld liegt. Aus diesem Grund kann es zu keinem Verlust von Gelegen oder Nestlingen kommen. Auch eine Aufgabe der Brut durch Unterschreitung der artspezifischen Fluchtdistanz ist aufgrund der Bauzeitenbeschränkung und der Entfernung bzw. Abschirmung im Wald auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Die notwendige Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit des Habichts (V2). Die Art weist eine Fluchtdistanz von 200 m auf. Da nur ein sehr kleiner Teil des Baufeldes/Arbeitsstreifens im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m liegt, wurde auf die Ausweisung einer Tabuzone verzichtet. Optische Signale, welche störend auf die Art während der Brut wirken könnten, werden durch die gestörte Sichtbeziehung zwischen Trasse und Wald vermieden. Der Nahrungssuche kann die Art weiterhin im Wald nachgehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Sollten sich trotz Durchführung dieser Maßnahmen Individuen dieses Artes im Bereich der Trasse oder dessen räumlicher Umgebung ansiedeln, wird während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase die planfestgestellte Bauzeitenbeschränkung gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.2.15 modifiziert.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Habicht ebenfalls nicht erfüllt, da der unmittelbare Trassenbereich von den Kartierern begangen wurde und kein Horst gefunden wurde. Die Trasse verläuft auf einem Feld ohne Gehölze. Schließlich kommt es auch aufgrund der im Anschluss an die Bauarbeiten durchzuführenden Rekultivierung der Trasse zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung von Brutrevieren der Art. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Habicht sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Heidelerche als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „Vorwarnliste“ sowie auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „Vorwarnliste“. Sie ist der Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet.

Die Heidelerche ist in ganz Brandenburg verbreitet, wobei für die Südhälfte im Vergleich zur Nordhälfte eine gleichmäßigere Besiedelung festzustellen ist. Ihr Bestand wurde im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf 14.200 bis 17.800 Brutpaare/Reviere geschätzt. Gegenwärtig ist die Art in Brandenburg nicht gefährdet. Allerdings sind infolge Wiederaufnahme der Agrarproduktion auf Stilllegungsflächen zukünftig Bestandsrückgänge zu erwarten.

Die Heidelerche wurde im Zuge der Kartierungen mehrfach im östlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Drei Nachweise gelangen auf GB 01/01_1 im Abstand von 35 – 50 m südlich der Trasse, auf GB 03 einmal 35 m südlich und einmal 140 m nördlich der Trasse, auf GB 05 30 m und auf GB 06 25 m nördlich der Trasse sowie auf GB 29 30 m nördlich der Trasse.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Hier sind folgende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15

- Vergrämung Bodenbrüter (V7CEF) und
- Ökologische Baubegleitung (V 10), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.3

Sollten sich trotz Durchführung dieser Maßnahmen Individuen dieser Art im Bereich der Trasse oder dessen räumlicher Umgebung ansiedeln, wird während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase die planfestgestellte Bauzeitenbeschränkung gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.2.15 modifiziert.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Neben dem zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes schließen auch die unattraktive Gestaltung des Baubereichs für Bodenbrüter und ein regelmäßiges Begängnis des Baubereichs erhebliche Störungen der Art aus. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Heidelerche ebenfalls nicht erfüllt. Zusätzlich zu den bereits genannten vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Heidelerche in jedem Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt (Niststättenerlass - Anlage 4 zum Windkrafterlass Brandenburg). Dementsprechend sind während der außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baufeldfreimachung keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse vorhanden. Durch die temporäre Vergrämung im Bereich der Trasse (V7CEF) sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Trasse wird nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Es kommt es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums der Heidelerche. Durch die dauerhafte Freihaltung der Trasse von höherwüchsigen Gehölzen ist insgesamt eher eine verbesserte Lebensraumsituation für die Heidelerche zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Heidelerche sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Karmingimpel als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland - Kategorie „ungefährdet“ sowie auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3. Er ist der Häufigkeitsklasse „sehr selten“ eingeordnet.

Das Vorkommen in Deutschland liegt am westlichen Rand des Brutareals. In Brandenburg sind Vorkommen mit max. 4 bis 7 Revieren/TK an der unteren und mittleren Oder, im Rhin-Havelluch, an der mittleren Havel sowie an der Elbe und im nördlichen Oberspreewald zu finden.

Der Karmingimpel wurde im Untersuchungsgebiet einmal als potenzieller Brutvogel beobachtet, es kann sich allerdings auch um ein Individuum auf dem Durchzug handeln. Der Fundpunkt lag an der B 169 auf GB 12/13 und befand sich 30 m nördlich der Trasse.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Im Bereich, in dem der Karmingimpel (Buschbrüter) nachgewiesen wurde, sind weder Baumfällungen noch andere Rodungsarbeiten vorgesehen. Außerdem wird hier lediglich ein Kabel in die südlich der B 169 liegenden Acker eingepflügt. Da keine Gehölze entfernt werden ist auch eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG. Da der Karmingimpel in einem kleinen Hain direkt an der B 169 beobachtet wurde ist, unabhängig von einer Brut, die potenziell in der Nähe stattfindet, eine erhebliche Vorbelastung durch die vorbeifahrenden Kfz vorhanden. Auch die Landwirtschaft auf den umliegenden Feldern ist hinsichtlich der Lärmentwicklung nicht zu vernachlässigen. Da hier nur eine Kabelverlegung vorgesehen ist, die mit einem Pflug in kurzer Zeit durchgeführt wird, stellt diese temporäre Maßnahme keine zusätzliche erhebliche Störung dar. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Karmingimpel ebenfalls nicht erfüllt. Der Lebensraum des Karmingimpels sind halboffene Landschaften oder lichte Baumbestände und ausgeprägter Strauch- und Krautschicht (Auen, Verlandungszonen, Moore und Feuchtgebiete). Im Bereich, in dem der Karmingimpel nachgewiesen wurde, sind weder Baumfällungen noch andere Rodungsarbeiten vorgesehen. Außerdem wird hier lediglich ein Kabel in die südlich der B 169 liegenden Acker eingepflügt. Da keine Gehölze entfernt werden ist auch eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Karmingimpel sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Kiebitz als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland - Kategorie 2 sowie auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 2. Er ist der Häufigkeitsklasse „mäßig häufig“ eingeordnet.

Das Hauptverbreitungsgebiet des Kiebitzes liegt im Nordwestdeutschen Tiefland. Im Nordostdeutschen Tiefland zeigen sich in Brandenburg kleine, aber deutlich erkennbare Verbreitungslücken. Die Dichten schwanken zwischen 4 und 20 Paaren/TK mit den höchsten Dichten in der Uckermark und dem Havelland.

Der Kiebitz konnte im Zuge der Kartierungen mehrfach als potenzieller Brutvogel als auch als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Die Brutverdachtsfälle lagen im Bereich der B 169 bei GB 10 (knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets), GB 07 (außerhalb des Untersuchungsgebiets) und GB 06, wo kein Individuum gesehen, aber verhört wurde. Im Untersuchungsraum wurde die Art 8x während der Kartierungen der Vorhabenträgerin als Durchzügler und Nahrungsgast, jedoch während der Brutzeit nur an einem Tag Ende April mit mehreren balzenden Tieren auf den Grünlandflächen zwischen Hammergraben Lauchhammer und Plessa-Dolsth.-Binnengraben beobachtet. Da im Mai und Juni dort keine Kiebitze mehr nachgewiesen werden konnten handelte es sich wahr-

scheinlich um Brutversuche, die erfolglos abgebrochen wurden (PFU, Unterlage 8-3, Anlage I). Als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler konnten sie häufiger in größeren Trupps von bis zu 350 Tieren im Bereich der B 169 (zwischen GB 11 und GB 16) beobachtet werden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da durch die vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (V 2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15
- Ökologische Baubegleitung (V 10), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.3

die Erfüllung dieser Tatbestände vermieden wird.

Im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf den Kiebitz zu erwarten sind. Es kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da die Art ausschließlich in diesem Bereich als potenzieller Brutvogel gefunden werden konnte.

Es kommt somit auch zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Die Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Eine Beanspruchung eines relevanten Anteils eines Brutreviers ist auszuschließen. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Die gleiche Bewertung gilt auch für den Raubwürger, den Rohrschwirl, den Schilfrohrsänger, den Schwarzmilan, die Turteltaube, den Waldkauz und die Waldohreule. Die Bauarbeiten in den Bereichen, wo die Brutstätte dieser Vögel nachgewiesen sind oder vermutet werden finden außerhalb der Brutzeiten statt bzw. die nachgewiesenen Brutstätten (Horsten) sind nicht von der Baufeldfreimachung betroffen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Der Kranich ist eine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Er steht auf der Roten Liste Deutschland - Kategorie „ungefährdet“ sowie auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „ungefährdet“. Er ist in die Häufigkeitsklasse „mittelhäufig“ eingeordnet.

Der Kranich ist in Brandenburg nahezu flächendeckend verbreitet. Sein Bestand wurde im Jahr 2011 mit mehr als 2.490 Brutpaaren/Revieren und im Jahr 2012 mit mehr als 2.554 Brutpaaren/Revieren in Feuchtlebensräumen angegeben. Die Art gilt aufgrund des guten Bestandstrends in Brandenburg als nicht gefährdet.

Der Kranich wurde in der aktuellen Kartierung mehrfach als potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast und Überflieger festgestellt. Auf GB 04 kommt eine Brut in Frage. Hier konnte

er nördlich (70 m) sowie südlich (100 m) der Trasse mit brutanzeigendem Verhalten beobachtet werden. Die Nester können allerdings auch außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen.

Als Nahrungsgast und v. a. als Überflieger konnte er, wie auch der Kiebitz, überwiegend im Bereich, in dem die Trasse an der B 169 entlangführt, nachgewiesen werden (GB 10 – 17).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf den Kranich zu erwarten sind. Es kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da die Art ausschließlich in diesem Bereich als potenzieller und bestätigter Brutvogel gefunden werden konnte (bestätigte Brut außerhalb des Untersuchungsgebiets). Eine vorhabenbedingte Aufgabe der Brut ist auszuschließen. Die notwendige Baufeldfreimachung (V 2) sowie die Bauarbeiten im relevanten östlichen Abschnitt des Ersatzneubaus erfolgen außerhalb der Brutzeit des Kranichs. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Die notwendige Baufeldfreimachung (V 2) sowie die Bauarbeiten im relevanten östlichen Abschnitt des Ersatzneubaus erfolgen außerhalb der Brutzeit des Kranichs. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Kranich ebenfalls nicht erfüllt. Seine potentialen Brutreviere sind durch die Baufeldfreimachung nicht betroffen. Schließlich kommt es auch aufgrund der im Anschluss an die Bauarbeiten durchzuführenden Rekultivierung der Trasse zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Brutreviers der Art. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Kranich sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Mäusebussard ist eine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie als „ungefährdet“ und in Brandenburg – Kategorie „ungefährdet“. Er ist in die Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet.

Die Nominatform des Mäusebussards ist in allen Teilen Mitteleuropas verbreitet und der häufigste Greifvogel, mit deutlichem Abstand vor dem Turmfalken. In Brandenburg ist der Mäusebussard wie auch im restlichen Deutschland flächendeckend verbreitet. Hier brütet er überwiegend in Dichten von 8 – 50 Paare/TK.

Im Untersuchungsgebiet ist eine Brut auf GB 20_1 in einem kleinen Wäldchen (25 m nördlich der Trasse) bestätigt. Hier konnten des Öfteren Adulte sowie ein juveniles Tier im und am Horst nachgewiesen werden. Auf GB 40 verläuft die Trasse unmittelbar neben einem Wäldchen, in dem ein besetzter Horst liegt. Zudem wurde auf GB 31, 80 m nördlich der Trasse, ein besetzter Horst in einer Eiche gefunden.

Potenzielle Bruten aufgrund Brutanzeigenden Verhalten wurden in folgenden Bereichen vermutet:

- GB 01 der ASL 012.05, 60 m südwestlich der Trasse an gewässerbegleitender Baumreihe,
- GB 03, 150 m südlich der Trasse südlich des Waldstücks,
- GB 06, 95 m südöstlich der Trasse Baum an Ackerrandstreifen,
- GB 08/09 der ASL 12.05, 130 m nördlich der Trasse, Wäldchen an Gleisanlage (in Elsterwerda),
- GB 15, 90 m nördlich der Trasse an B 169,
- GB 38, 25 m südlich der Trasse in einer Baumreihe,
- GB 44, 70 m südlich der Trasse an Baumreihe entlang Feldweg.

Als Nahrungsgast wurde die Art im gesamten Untersuchungsgebiet mehr als 60-mal nachgewiesen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Alle bestätigten Bruten sowie die Brutverdachtsfälle sind abseits des Baufelds nachgewiesen worden. Potenzielle oder bestätigte Hostbäume sind nicht von Fällungen betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden somit nicht entfernt, wodurch es auch nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestands kommen kann. Auch eine Aufgabe der Bruten ist auszuschließen. Aufgrund der in der technischen Planung berücksichtigten Bauzeitenbeschränkung (V 2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15, ist dies ausgeschlossen.

Sollten sich trotz Durchführung dieser Maßnahmen Individuen dieses Artes im Bereich der Trasse oder dessen räumlicher Umgebung ansiedeln, wird während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase die planfestgestellte Bauzeitenbeschränkung gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.2.15 modifiziert. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Grundlegend sind in zwei Bereichen Störungen aufgrund der räumlichen Nähe der Horste zum Baufeld denkbar. Aufgrund der in der technischen Planung berücksichtigten Bauzeitenbeschränkung (V 2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15, ist dies jedoch auszuschließen. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein. Alle bestätigten Bruten sowie die Brutverdachtsfälle sind abseits des Baufelds nachgewiesen worden. Potenzielle oder bestätigte Hostbäume sind nicht von Fällungen betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden somit nicht entfernt, wodurch es auch nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestands kommen kann. Es werden nur temporär und in keinem relevantem Maß Revieranteile in Anspruch genommen. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Mäusebussard sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Neuntöter als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „ungefährdet“ sowie auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3. Er ist der Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet.

Der Neuntöter ist in Brandenburg geschlossen und weiträumig gleichmäßig angesiedelt. Eine Veränderung im Verbreitungsbild ist nicht festzustellen. Konzentrationen bilden sich deutlich in Landschaften mit einem hohen Offenlandanteil und einer auf kleinen Flächen abwechslungsreichen Naturausstattung. Sein Bestand wurde im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf 16.500 bis 20.000 Brutpaare/Reviere geschätzt. Seit den 1990er Jahren ist eine sehr starke, wahrscheinlich langfristig andauernde Bestandsabnahme zu verzeichnen, deren Ursache in einem wachsenden Nutzungsdruck in der Landbewirtschaftung zurückgeführt wird.

Der Neuntöter konnte gemäß aktueller Kartierung mehrfach als Nahrungsgast sowie als Brutvogel beobachtet werden. Diese Beobachtungen erfolgten auf GB 05 an einem Graben (100 m südlich der Trasse), auf GB 06 in einem Gebüsch entlang des Weges (direkt auf der Trasse), auf GB 08 (45 m nördlich der Trasse), auf GB 16 (20 m nördlich der Trasse), auf GB 39 (35 m südlich der Trasse), auf GB 40/41 in einer Baumreihe (45 m nördlich der Trasse) und in einem Hausgarten bei GB 03 der ASL 012.05 (direkt neben der Trasse). Teilweise liegen die Nachweise in Bereichen der Trasse der FGL 012, welche nicht vom Ersatzneubau betroffen sind und nur Kabelrohranlagen mittels Einpflügen erfolgen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets finden die Bauarbeiten im Winter statt (GB 01 – 22: Bauzeit von 16.09. bis 02.12.), sodass dort keinerlei Beeinträchtigungen auf die dortigen Individuen der Art zu erwarten sind. Innerhalb des BA 5 wird auf den GB 40 – 43 eine zusätzliche Bauzeitenregelung angewendet, welche eine Bauausführung dort erst ab 15.08. vorsieht. Dies vermeidet Störungen auf besonders sensible Vögel und Greifvögel (vgl. PFU, U 11, Abschnitt 5, S. 32). Gemäß Nebenbestimmung A.V.1.2.15 ist zur Abweichung von der Bauzeitenregelung eine Kontrolle des Baufeldes durch die ÖBB durchzuführen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Dasselbe gilt für die Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche ebenfalls nicht eintreten. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Neuntöter sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Ortolan als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 sowie auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „Vorwarnliste“. Er ist der Häufigkeitsklasse „mittelhäufig“ eingeordnet.

In Brandenburg besitzt der Ortolan ein noch großes und geschlossenes Verbreitungsgebiet, das sich im Gesamten über ca. 75 % der Landesfläche erstreckt. Überwiegend

werden die höchsten Siedlungsdichten des Ortolans in Altmoränengebieten gelegenen und von Sandäckern geprägten Landesteilen wie etwa dem Havelland (52 Reviere/100 km²) erreicht. Sein Bestand wurde im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf 4.900 bis 5.800 Brutpaare/Reviere geschätzt. Trotz der positiven Bestandssituation werden mittelfristig die aktuelle Nutzungsintensivierung inklusive der verstärkten Optimierung auf den großflächigen Energiepflanzenanbau zu weiteren erheblichen Lebensraumverlusten für die Art führen.

Im Untersuchungsgebiet konnte der Ortolan während der aktuellen Kartierungen mehrfach als Brutvogel erfasst werden. Dies gelang auf GB 11 (10 m südlich der Trasse), auf GB 25 (140 m westlich der Trasse), auf GB 28 (20 m südlich der Trasse), auf GB 31 (30 m südlich der Trasse), auf GB 37 (110 m südlich der Trasse), auf GB 38 (30 m südlich der Trasse) und auf GB 37/38 (65 m nördlich der Trasse). Des Weiteren auf GB 40/41 (10 m südlich der Trasse), auf GB 41 (20 m nördlich der Trasse), auf GB 46 (direkt auf der Trasse) auf GB 02 der AL 012.05 (unmittelbar auf der Trasse) sowie auf GB 02/03 der AL 012.05 (unmittelbar auf der Trasse).

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da diese durch die Vermeidungsmaßnahmen

- Durchführung notwendiger Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten (V2), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15
- Vergrämung Bodenbrüter (V 7 CEF) und
- Ökologische Baubegleitung (V 10), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.3

ausgeschlossen werden können.

Sollten sich trotz Durchführung dieser Maßnahmen Individuen des Ortolans im Bereich der Trasse oder dessen räumlicher Umgebung ansiedeln, wird während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase die planfestgestellte Bauzeitenbeschränkung gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.2.15 modifiziert. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Neben dem zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes schließen auch die unattraktive Gestaltung des Baubereichs für Bodenbrüter und ein regelmäßiges Begängnis durch den laufenden Baubetrieb erhebliche Störungen der Art aus. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Ortolan ebenfalls nicht erfüllt. Zusätzlich zu den oben genannten vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Ortolan in jedem Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt. Dementsprechend sind während der außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baufeldfreimachung keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse vorhanden. Durch die temporäre Vergrämung im Bereich der Trasse sind keine Auswirkungen für die lokale Population der Art zu erwarten. Nach Beendigung

der Bauarbeiten wird die Trasse rekultiviert. Es kommt daher zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums des Ortolans. Durch die dauerhafte Freihaltung der Trasse von höherwüchsigen Gehölzen ist insgesamt eher eine verbesserte Lebensraumsituation für den Ortolan zu erwarten. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Ortolan sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Rotmilan als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „Vorwarnliste“ und auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3. Er ist in die Häufigkeitsklasse „mittelhäufig“ eingeordnet.

Der Rotmilan kommt in Brandenburg nahezu flächendeckend vor. Er besiedelt insbesondere den Westen, Norden und Süden Brandenburgs. Sein Bestand wird in einem Bereich zwischen 1.650 und 1.900 Brutpaaren/Revieren angenommen. Trotz häufiger nachteiliger Veränderungen in ihrem Lebensraum hat die Art ihren im Vergleich zur Situation in den 1970er Jahren deutlich höheren Bestand erhalten können. Ein erhöhtes Risiko von Individuenverlusten resultiert für den Rotmilan aus der zunehmenden Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen.

Der Rotmilan ist ein häufiger Nahrungsgast sowie als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vertreten. Ein besetzter Horst wurde auf GB 42/43 (100 m südlich der Trasse) in einem kleinen Waldstück gefunden. Dort konnten mehrfach Junge und adulte Tiere beobachtet werden. Alle anderen Horste lagen außerhalb des Untersuchungsgebiets. Als Nahrungsgast ist er im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da kein Horst der Art durch die Baufeldfreimachung betroffen ist. Der kartierte Horst liegt weitab der Trasse, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Demnach werden auch keine Tiere im Zuge einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verletzt oder getötet. Aus diesem Grund kann es zu keinem Verlust von Gelegen oder Nestlingen kommen. Auch eine Aufgabe der Brut ist auszuschließen. Die notwendige Baufeldfreimachung erfolgt abschnittsspezifisch außerhalb der Brutzeit des Rotmilans, erst ab Mitte August. Die temporären Baumaßnahmen werden durch den Wald abgeschirmt. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Die notwendige Baufeldfreimachung erfolgt abschnittsspezifisch außerhalb der Brutzeit des Rotmilans, erst ab Mitte August. Die temporären Baumaßnahmen werden hinsichtlich des bestehenden Horstes durch den Wald abgeschirmt. Sollten sich trotz Durchführung dieser Maßnahmen Individuen des Rotmilans im Bereich der Trasse oder dessen räumlicher Umgebung ansiedeln, wird während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase die planfestgestellte Bauzeitenbeschränkung gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.2.15 modifiziert. Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Rotmilan ebenfalls nicht erfüllt. Der im Untersuchungsgebiet festgestellte Horst wird aufgrund seiner Entfernung von der Trasse durch die Bauaufreimung nicht betroffen. Außerdem kommt es auch aufgrund der im Anschluss an die Bauarbeiten durchzuführenden Rekultivierung der Trasse zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Brutreviers der Art. Die notwendige Bauaufreimung erfolgt abschnittsspezifisch außerhalb der Brutzeit des Rotmilans, erst ab Mitte August. Die temporären Baumaßnahmen werden hinsichtlich des bestehenden Horstes durch den Wald abgeschirmt. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Rotmilan sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Schwarzspecht als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „ungefährdet“ und auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „ungefährdet“. Er ist in die Häufigkeitsklasse „mittelhäufig“ eingeordnet.

Der Schwarzspecht ist in Brandenburg geschlossen verbreitet. In den Kiefern- und Buchenwäldern erreicht er Dichten von bis zu 20 Paaren/TK (Ruppiner Land, Spreewald).

Der Schwarzspecht wurde einige Male als Brutvogel sowie als Nahrungsgast beobachtet. Nachweise erfolgten an der Pulsnitz GB 46 (80 m südlich der Trasse) an der uferbegleitenden Baumreihe, auf GB 58 (10 m nördlich der Trasse) in einem Waldstück, auf GB 04 der AL 012.05 (80 m östlich der Trasse) in einem Waldstück, auf GB 05/06 (80 m östlich der Trasse) in einem Waldstück und auf GB 06/07 (40 m westlich der Trasse) im uferbegleitenden Baumbewuchs der Pulsnitz. Vermutlich handelt es sich an der Pulsnitz um ein Brutrevier.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da keine Baumhöhlen auf der Trasse gefunden und auch kein revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde. Außerdem erfolgt die Bauaufreimung nur innerhalb der gesetzlichen vorgeschriebenen Zeiträume (V 2 „Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG“), konkretisiert durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.15. Die temporären Baumaßnahmen werden zudem durch den Wald abgeschirmt. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Während der Bauphase kann es zwar im Bereich des Leitungsneubaus temporär zu Lärmimmissionen kommen. Da in diesem Bereich jedoch auch Ackerflächen liegen, die regelmäßig bewirtschaftet werden, ist eine teilweise Gewöhnung der Tiere an menschliche Aktivitäten anzunehmen. Hinzu kommt, dass die Tiere immer in den bewaldeten Abschnitten etwas abseits vom Bauaufreimungsbereich nachgewiesen wurden, welche selbst zusätzlich wie eine Barriere gegen optische und akustische Störungen wirken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Schwarzspecht ebenfalls nicht erfüllt, da keine Baumhöhlen auf der Trasse gefunden und auch kein revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde. Außerdem kommt eine Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit infrage, da Gehölze, wenn nötig, nur innerhalb der gesetzlichen Zeiträume gerodet werden (V 2). Die temporären Baumaßnahmen werden hinsichtlich des bestehenden Horstes durch den Wald abgeschirmt. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Schwarzspecht sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Star als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 und auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „ungefährdet“. Er ist der Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet.

In Brandenburg kommt der Star flächendeckend vor. Sein Bestand wurde im Zeitraum zwischen 2005 bis 2009 auf 150.000 bis 250.000 Brutpaare/Reviere geschätzt. Seit über zehn Jahren ist ein anhaltend negativer Bestandstrend zu verzeichnen.

Der Star konnte im Untersuchungsgebiet häufig nachgewiesen werden. Dies gelang als Nahrungsgast sowie als Brutvogel. Als Nahrungsgast tauchte er in größeren Trupps von bis zu 900 Tieren auf den Ackerflächen auf. Diese lagen vorwiegend im Bereich von GB 42 bis 44 sowie an der B 169 (bei GB 07 bis 15).

Als Brutvogel konnte die Art an folgenden Orten beobachtet werden:

- GB 01 40 m nördlich der Trasse,
- GB 08 auf d. Trasse (nur Kabel),
- GB 12 40 m nördlich d. Trasse,
- GB 13/14 auf d. Trasse (nur Kabel),
- GB 17 40 m nördlich d. Trasse,
- GB 20 40 und 80 m westlich d. Trasse,
- GB 20_1 60 m westlich d. Trasse,
- GB 20_1/21 60 m nördlich d. Trasse,
- GB 21 100 m nördlich d. Trasse,
- GB 22 60 m nördlich d. Trasse,
- GB 26/27 60 m westlich d. Trasse,
- GB 27 10 m westlich d. Trasse,
- GB 38/39 25 und 40 m südlich d. Trasse,
- GB 46 auf und direkt neben d. Trasse,
- GB 48 auf d. Trasse,
- GB 49 30 m südlich d. Trasse,
- GB 51 auf d. Trasse,
- GB 54/55 auf d. Trasse,
- GB 57/58 auf d. Trasse,
- GB 02 der AL 012.05 30 m westlich d. Trasse,
- GB 04 der AL 012.05 30 m westlich d. Trasse,

- GB 05 der AL 012.05 auf und 30 m östlich d. Trasse,
- GB 06 15 und 90 m östlich d. Trasse,
- GB 07 auf d. Trasse,
- GB 08 auf und 15 m neben d. Trasse,
- GB 09 auf und 65 m südlich d. Trasse.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt.

Aufgrund der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit können baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen (insbesondere Nestlinge) sowie die Zerstörung von Gelegen und Eiern verhindert werden.

Sollten sich trotz Durchführung dieser Maßnahmen Individuen dieses Artes im Bereich der Trasse oder dessen räumlicher Umgebung ansiedeln, wird während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase die planfestgestellte Bauzeitenbeschränkung gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.2.15 modifiziert. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Die genannten vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Daneben können durch den zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes sowie ein regelmäßiges Begängnis durch den laufenden Baubetrieb Ansiedlungen im Umfeld der Trasse und damit erhebliche Störungen der Art verhindert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Star ebenfalls nicht erfüllt. Der Star nutzt System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (Niststättenerlass - Anlage 4 zum Windkrafterlass Brandenburg). Es ist unproblematisch außerhalb der Brutzeit Fortpflanzungsstätten in einem gewissen Umfang zu entfernen (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten,“). Die bloße Entnahme einzelner Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit der Art beeinträchtigt die Fortpflanzungsstätte nicht. Zudem führt der linienhafte Eingriff in Gehölzbestände lediglich zu einer Entnahme einzelner Höhlenbäume. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Trasse rekultiviert. Es kommt daher zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums des Stars. Durch die dauerhafte Freihaltung der Trasse von höherwüchsigen Gehölzen sowie die Erhöhung des auf Randstrukturen entfallenden Anteils in Waldbereichen ist insgesamt eher eine verbesserte Lebensraumsituation für den Star zu erwarten. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass aufgrund der im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich getroffen sind sowie den Nebenbestimmungen (A.V.1.2.3 und 15), die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten

werden. Für den Star sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Steinschmätzer als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 1 und auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 1.

Der Steinschmätzer zeigte zwischen 1995 und 2009 einen dramatischen Bestandsrückgang von 78 % und ist damit die Brutvogelart mit dem drittstärksten Rückgang in Brandenburg. Rückgangsursachen sind v. a. die Zerstörung der Brutplätze und Nahrungsmangel, der u. a. durch Flurberäumung, intensive Landwirtschaft, den Einsatz von Insektiziden und strukturarme Landschaftsgestaltung zustande kommt. Da der Steinschmätzer als Langstreckenzieher auf dem Zug und im Winterquartier vielfältigen Gefahren ausgesetzt ist, ist ein hoher Bruterfolg notwendig, um den Bestand der Art zu erhalten.

Nach Ryslavy & Mädlow liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei -2 (sehr starke Abnahme um > 50 %). Dieser stark rückläufige Bestandstrend seit den 1970er Jahren ist infolge intensiver Landnutzung und Rückgang der Kahlschlagswirtschaft seit den 1990er Jahren zu verzeichnen. In der Agrarlandschaft und im Siedlungsbereich ist der Steinschmätzer in Brandenburg fast ausgestorben. Trotzdem liegt eines der Dichtezentren der Art in Südbrandenburg. Dort kommt er v. a. in Abbaugeländen und Truppenübungsplätzen vor.

Im Untersuchungsgebiet konnte der Steinschmätzer während der Brutzeit einmal am Unteren Lauchgraben (GB 05) in einem Abstand von 100 m zur Trasse (nördlich) nachgewiesen werden. Da es bei dieser Einzelbeobachtung blieb, kein geeignetes Bruthabitat festgestellt und kein Brutplatz eingegrenzt werden konnte, handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Durchzügler auf der Suche nach einem Brutplatz.

Da kein Brutplatz gefunden wurde und auch keine geeigneten potenziellen Brutplätze im Zuge der Kartierung festgestellt werden konnten, ist auch nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Weiterhin wurde das Paar auf der Brutplatzsuche nur im östlichen Untersuchungsgebiet beobachtet, wo die Bauausführung am Ende des Jahres stattfinden wird (16.09. – 02.12.).

Dasselbe gilt für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Steinschmätzer sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Turmfalke als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland und auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie –Vorwarnliste.

In Deutschland ist der Turmfalke nahezu flächendeckend verbreitet. Östlich der Elbe tritt die Art jedoch deutlich seltener auf. In Brandenburg erreicht die Art überwiegend Dichten von 4 bis 20 Paaren/TK.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Turmfalke gemäß aktueller Kartierung zweimal als Brutvogel und mehrfach als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Horste liegen beide bei GB 43, einmal in einem südlichen Wäldchen 110 m und einmal in einem nördlichen Wäldchen 120 m von der Trasse entfernt.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Die kartierten Horste liegen weitab der Trasse, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Demnach werden auch keine Tiere im Zuge einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verletzt oder getötet. Auch eine Aufgabe der Brut ist auszuschließen. Die temporären Baumaßnahmen werden durch den Wald abgeschirmt. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Der Turmfalke wird entsprechend der Unterlage „Vögel und Straßenverkehr“ nicht als lärm-anfällige Brutvogelart eingestuft. Gegenüber stark befahrenen Straßen und anderen anthropogenen Störungen weist der Turmfalke eine große Toleranz auf. Da der Turmfalke gegenüber anthropogenen Störungen als unempfindlich gilt, ist die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Störung im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen. Bei einem potenziellen Brutplatz, nördlich des GB 42/43, befindet sich zudem eine Gewerbeanlage, von der bereits optische und akustische Reize ausgehen. Die temporären Baumaßnahmen werden durch den Wald abgeschirmt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Die Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Turmfalke ebenfalls nicht erfüllt. Der kartierte Horst liegt weitab der Trasse, eine Berührung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Somit werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört bzw. beschädigt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Turmfalke sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Weißstorch als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 sowie auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3. Er ist der Häufigkeitsklasse „mittelhäufig“ eingeordnet.

Der Weißstorch kommt in Brandenburg flächendeckend vor. Für die Jahre 2011 und 2012 ist ein leichter Anstieg von 1.331 auf 1.367 Brutpaare zu verzeichnen. Diese Entwicklung wird auf die Intensität des im Revier vorhandenen Grünlands zurückzuführen. Gefährdungen der Art resultieren aus einer Verknappung von Nahrungsflächen infolge der Intensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen, aus dem Anflug auf Stromleitungen sowie aus der Gefahr von Stromschlägen an nicht gesicherten Masten.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein einmal als Brutvogel und mehrfach als Nahrungsgast beobachtet. Der Horst des Brutpaares befindet sich auf GB 33 auf einem Wohnhaus 80

m nördlich der Trasse. Bei der Nahrungssuche konnten fünf Individuen zwischen GB 16 und 24 beobachtet werden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da der festgestellte Horst durch die Baufeldberäumung nicht betroffen ist. Es kann zu keinem Verlust von Gelegen oder Eiern kommen. Da das bekannte Brutpaar auf einem Wohnhaus brütet, ist mit einer Gewöhnung an anthropogenen Störungen auszugehen. Eine Aufgabe einer Brut ist auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Der Horst des Weißstorches liegt inmitten einer gewerblichen Anlage mit Wohnhäusern, wo täglich von Störungen in hoher Zahl ausgegangen werden muss. Die Baustelle in 80 m Entfernung zum Horst stellt insofern keine erhebliche Lärmbelastung dar, die den Vogel in irgendeiner Weise negativ beeinflussen würde. Es ist von einer geringen Störungsempfindlichkeit der Art in Bezug auf optische (Fluchtdistanz <30 bis 100 m nach Flade 1994) und akustische Wirkungen (keine Empfindlichkeit gegenüber (Verkehrs-)Lärm nach Garniel & Mierwald 2010) auszugehen. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht auszugehen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Weißstorch ebenfalls nicht erfüllt. Da sich der Horst des Weißstorches 80 m von der Trasse entfernt befindet, kommt es zu keiner Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten. Von besonderer Bedeutung für den Weißstorch ist, wie bereits beschrieben, das Angebot von Dauergrünland im 2 km-Umfeld um den Horst. Es verbleiben während der temporären Bauarbeiten ausreichend ungestörte Nahrungsflächen für den Weißstorch übrig. Schließlich kommt es auch aufgrund der im Anschluss an die Bauarbeiten durchzuführenden Rekultivierung der Trasse zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Brutreviers der Art. Die ökologische Funktionalität Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für den Weißstorch sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Zusammenfassung Brutvögel

Durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, welche zum Teil von der Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen modifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

2.2.3.5 Häufige Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus (Gildenprüfung)

Während gefährdete Vogelarten (Arten der Rote Liste Deutschland und Rote Liste Brandenburg, Kategorien 1-3) i. d. R. ebenfalls Art für Art behandelt werden, erfolgt bei un gefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. eine Zusammenfassung in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Gebäudebrüter). Als Ausnahme wurde definiert, dass bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation zusätzlich eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt wurde.

Diese Unterscheidung entspricht der durchgängigen naturschutzfachlichen Praxis, die nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG verstößt. So ist es nach der Auffassung des BVerwG grundsätzlich zulässig, wenn die Behörde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl zwischen denjenigen geschützten (planungsrelevanten) Arten, die bei der Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, und nicht gefährdeten, sondern allgemein verbreiteten Vogelarten (sog. Allerweltsarten) mit günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit vornimmt, bezüglich derer im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und bei denen die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann. Gleichwohl sind auch diese Arten im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen und ist das (Nicht-)Vorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 03. November 2020 – 9 A 12.19 28, BeckRS 2020, 47446, Rn. 517, vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - DVBl 2014, 237 Rn. 20, vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NuR 2018, 255 Rn. 65, vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - BeckRS 2018, 7740; Rn. 26, 27 und vom 15. Juli 2020 - 9 B 5.20 - NVwZ 2021, 254 Rn. 12ff.; Urteil vom 9. November 2017 - 3 A 4.15 - BVerwGE 160, 263 Rn. 45).

Dem steht [auch] das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. März 2021-C-473/19 u. a. [ECLI:EU:C:2021:166] - (NuR 2021, 186) nicht entgegen; darin ging es um pauschale Legalausnahmen, die bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen, und damit um eine andere Fallkonstellation (vgl. BVerwG (9. Senat), Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21, BeckRS 2022, 33137 Rn. 98b, BVerwG, Beschluss vom 15. Juli 2020 - 9 B 5.20 - NVwZ 2021, 254 Rn. 19).

Viele Arten nutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmalgenutzten) Brutplatzes außerhalb der Brutzeit bleibt daher ohne Beeinträchtigung der Art (z. B. Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), ohne Kolkrabe; Grauammer, Heidelerche; Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn). Zudem trifft auf viele Arten zu, dass ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnder genutzter Nester/Nistplätze genutzt wird und eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung führt.

Hinsichtlich der in Gruppen abgeprüften Allerweltsarten ist die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen.

Zu den genannten Gruppen gehören:

- Arten der Wälder: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Haubenneise, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Kleinspecht, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Zaunkönig und Zilpzalp.
- Arten der Auen: (Fließgewässer, feuchtegeprägte Wiesen, Gehölze und Röhrichte): Höckerschwan, Rohrammer, Stockente.
- Arten der Siedlung und des Offenland: Bachstelze, Dorngrasmücke, Elster, Fasan, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall, Rabenkrähe/ Nebelkrähe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Stieglitz.

Für diese Arten ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos auszuschließen. Neben dem vorgesehenen Vermeidungskonzept (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Vergrämung, Begleitung durch öBB) ist auch aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und dem bestehenden allgemeinen Lebensrisiko (bestehende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie der bestehenden Trassenpflege) eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko stark gemindert. Darüber hinaus werden frühzeitig vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte die Habitatstrukturen entfernt, sodass viele Arten bereits vor der Brutperiode daran gehindert werden, im später durch Bauaktivitäten stark belasteten Bereich ihr Brutrevier einzurichten. Mit dieser Vorgabe und dem weiteren Vermeidungskonzept (Vergrämung, Begleitung durch ÖBB) wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen. Die adulten Tiere weichen dem Baubereich problemlos aus. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise ausgesetzt sind. Relevante Habitate im Plangebiet sind generell weit verbreitet und die Arten reagieren flexibel, so dass sie im Umfeld hinreichend neue Nistmöglichkeiten finden können. Die entsprechenden Rodungen werden zudem im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Populationsrelevante Störungen oder essenzielle Habitatverluste können ausgeschlossen werden, da die Bestände der Arten groß sind und das Vorhaben FGL 012 im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig, da insbesondere durch die räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauarbeiten sowie durch Bauzeitbeschränkungen eingegrenzten Auswirkungen (V 2, Nebenbestimmung A.V.1.2.15) nicht mit einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen ist. Zudem befinden sich einige nachgewiesene Brutplätze außerhalb der Flucht- und sogar Effektdistanzen und / oder werden darüber hinaus durch Forstbestand abgeschirmt. Bei einer Störung innerhalb einer Brutperiode von einem Brutpaar und einer lokalen Population aus mehreren Brutpaaren ist ebenfalls mit keiner störungsbedingten Verschlechterung der lokalen Population zu rechnen.

Viele Arten nutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmalgenutzten) Brutplatzes bleibt daher ohne Beeinträchtigung der Art. Zudem trifft auf viele Arten zu, dass ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnder genutzter Nester/Nist-

plätze genutzt wird und eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Einige Arten benutzen den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire. Aufgrund der im Plangebiet großflächig vorhandenen gleichartigen Lebensräume sowie der Flexibilität dieser häufigen Arten werden diese im Umfeld hinreichend neue, ungestörte Nistmöglichkeiten finden. Es wird eine Wiederherstellung des Arbeitsstreifens erfolgen, wodurch der ursprüngliche Zustand schnell wieder erreicht sein wird.

Insgesamt ist mit Blick auf die Allerweltsarten entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten für die Arten wegen des räumlich eng begrenzten Eingriffs der temporären Baumaßnahme im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die häufigen Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus nicht einschlägig.

2.2.4 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten und die Arten aus dem Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) die Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt sind. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) erfolgt.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der europäischen Vogelarten und die Arten aus dem Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Zu dieser Einschätzung gelangt auch die zuständige Naturschutzbehörde (LfU) in der Stellungnahme vom 25.04.2023 (als Teil der Gesamtstellungnahme des LfU vom 28.04.2023). Das Vorhaben sei nach der Einschätzung des LfU naturschutzrechtlich zulässig. Die noch geforderte Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V 8_{CEF} wurde mit Nebenbestimmung A.V.1.14 beauftragt.

2.3. Natur und Landschaft

2.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG). Indem § 13 S. 1 BNatSchG die mit Vorrang versehene Pflicht des Eingriffsverursachers zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betont, trägt die Vorschrift dem Grundsatz des naturschutzrechtlichen Bestandsschutzes Rechnung (Guckelberger, in: Frenz / Müggenborg, BNatSchG, § 13 Rn.

17). Nicht der Eingriff, wohl aber die zu seiner Verwirklichung nicht erforderlichen Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden (Gellermann, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, § 13 BNatSchG, Rn. 8). Dies lässt erkennen, dass sich die Eingriffsregelung als naturschutzbezogene Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, der sich maßgeblich bestimmend und prägend auf ihre Ausgestaltung ausgewirkt hat (Gellermann, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, § 13 BNatSchG, Rn. 8 m.w.N). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein - partiell – anderes Vorhaben bedingen, sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen; sie werden - wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine mehr als nur geringfügige Abweichung der räumlichen Trassenführung - nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert (BVerwG, Urt. v. 16.12.2004, 4 A 11.04, juris Rn. 16).

Das Vorhaben FGL 012 inklusive aller für Errichtung und Betrieb erforderlichen temporären und dauerhaften technischen Einrichtungen bedarf der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Grundlage der Eingriffsregelungen des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Über die Zulassung des Eingriffs entscheidet gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, hier also im Benehmen mit dem LfU. Das Benehmen mit dem LfU als zuständige Naturschutzbehörde wurde mit den der Stellungnahmen vom 06.04.2022 sowie vom 28.04.2023 hergestellt.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan (PFU, Unterlage 9) auf der Grundlage

- einer Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und betroffener Waldflächen sowie gefährdeter und geschützter Arten,
- einer Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs,
- einer Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen bzw. einer Darstellung von Kompensationsmaßnahmen.

Die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (HVE 2009) wurden berücksichtigt.

Errichtung und Betrieb des Vorhabens FGL 012 sind mit Auswirkungen verbunden, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden. Dabei sind grundsätzlich drei Kategorien zu unterscheiden:

- Beeinträchtigungen durch den Bau des Eingriffsobjektes selbst (baubedingte Beeinträchtigungen),
- Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz des Eingriffsobjektes (anlagebedingte Beeinträchtigungen) und
- Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Eingriffsobjektes (betriebsbedingte Beeinträchtigungen).

Die Eingriffsqualität und -quantität des Ersatzneubaus der FGL 012 werden insbesondere durch die unterirdische Verlegung der Leitung, das weitgehende Fehlen dauerhafter Beeinträchtigungen durch den Bestand und den Betrieb des Vorhabens sowie eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minimierung von Beeinträchtigungen in empfindlichen Räumen und Habitaten geprägt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind insbesondere

- die Optimierung der Genehmigungsplanung (vgl. PFU, Unterlage 9, Rev. 01, Kap. 3.1): Optimierung der Bauzeit, Nutzung vorhandener Flächen für die Baulogistik, Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite, Maßnahmen zum Bodenschutz etc.
- projektimmanente Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz und zur Minderung sowie (vgl. PFU, Unterlage 9_LBP, Rev. 01, Kap. 3.2.1),
- projektspezifische Vermeidungsmaßnahmen (vgl. PFU, Unterlage 9_LBP, Rev. 01, Kap. 3.2.1).

Dabei zeigt die Eingriffsbilanzierung, dass die gleichartige Wiederherstellung der temporär zur Leitungsverlegung beanspruchten Fläche durch Rekultivierung für einen großen Teil der Eingriffsfläche (insbesondere für landwirtschaftliche Flächen und junge Biotopstrukturen) zu einem vollständigen Ausgleich führt und Ersatzkompensationen außerhalb des Trassenbereichs nur begrenzt erforderlich sind.

Ziel der Entwurfsoptimierung sowie der projektimmanenten und projektspezifischen Maßnahmen sind insbesondere die Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut Boden und die Schonung besondere sensibler Bereiche durch bauzeitliche Inanspruchnahme.

Die Flächen innerhalb des Arbeitsstreifens werden mit Beendigung der baulichen Maßnahmen abschnittsweise und kontinuierlich rekultiviert. Hierfür werden alle Flächen, auf denen sich Biotoptypen der Gras- und Staudenfluren entwickeln sollen, nach Wiederauftrag des Oberbodens unter Nutzung gebietseigenen Saatguts des Ursprungsgebietes 04 „Ostdeutsches Tiefland“ und Produktionsraumes 2 „Nordostdeutsches Tiefland“ begrünt. Dies betrifft weitestgehend auch die Flächen des gehölzfrei zu haltenden Leitungsschutzstreifens, da dieser aufgrund des Vorhandenseins der Bestandsleitung bereits gehölzfrei ist.

Eingriffswirkungen gehen vorrangig von der temporären Errichtung bzw. Ersatzneubau der FGL 012 aus (linienhafte Inanspruchnahme von Strukturen durch den Arbeitsstreifen, Geräusche, Staub, Abgase, Rohrgrabenaushub, Wegeumlegungen, Sperrungen). Anlagebedingte Wirkungen sind der gehölzfrei zu haltende Streifen sowie die Errichtung von oberirdischen Nebenanlagen (Molch-/Armaturenstationen) und Markierungselementen (Schilderpfähle). Betriebsbedingte Wirkungen entstehen nicht. Der Betrieb der FGL 012 ist geräusch- und emissionsfrei. Zudem handelt es sich um einen Ersatzneubau, wodurch betriebsbedingte Auswirkungen (insbesondere die Trassenpflege und Trassenkontrollen) in keinem relevanten Ausmaß über die Bestandssituation hinausgehen.

Das Vorhaben FGL 012 ist mit Eingriffen in die Biotopfunktion, in die Bodenfunktionen, in Waldflächen, in Gewässer und das Landschaftsbild, in die Fauna und ihre Habitate sowie in naturschutzrechtlich geschützte Flächen verbunden. Geringe bzw. geringfügige, jedoch nicht erhebliche Eingriffe sind auch in das Schutzgut Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten, was zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf führt. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe im Kontext der optionalen Maßnahmen wurden ebenfalls betrachtet und bilanziert. Die damit verbundenen Eigentumseingriffe sind von der Planrechtfertigung erfasst und auch verhältnismäßig.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die für das Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz, insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, des Artenschutzes und der Bewältigung der Eingriffsfolgen (§§ 13 ff. BNatSchG), fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind. Diese Auffassung speist sich zum einen daraus, dass bei der Bewertung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Rechte und Belange, die jeweils gültigen, auch untergesetzlichen, bundes- und landesrechtlichen Maßgaben Berücksichtigung gefunden haben (bspw. die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung- HVE).

2.3.1.1 Eingriff in die Biotopfunktion

Die Bilanzierung des Eingriffs in die Biotopfunktion erfolgte flächenbezogen auf der Grundlage der vom Vorhaben FGL 012 direkt betroffenen bzw. beeinträchtigten Fläche der Biotoptypen. Dabei umfasst der Arbeitsstreifen der FGL 012 in Brandenburg insgesamt eine Fläche von 508.683 m² (inklusive des „optionalen“ Arbeitsstreifens in der Höhe von 9.083 m²). Zusätzlich sind 1.728 m² von einer Teilversiegelung und 95 m² von einer Vollversiegelung betroffen, wobei 182 m² hingegen von einer Teilentsiegelung betroffen sind. Insgesamt ergibt sich somit ein Flächenbedarf für das Vorhaben Ersatzneubau FGL 012, Abschnitt Brandenburg in der Höhe von 510.688 m² (PFU, Unterlage 9, Kap. 1.4.6, Tab. 1.4-1).

Betroffen von baubedingter Überformung sind v. a. Biotoptypen der „Gras- und Staudenfluren“ (Code 05), aber auch die Böschungen der Fließgewässer (Code 01). Diese Biotope können durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 9, Rev.01, Kap. 5.2 Maßnahmen G 1, G 1_{opt}) relativ kurzfristig weitgehend gleichartig wiederhergestellt werden, da:

- die abiotischen Standortfaktoren der temporär beanspruchten Flächen – etwa die Wasserversorgung, die Bodenart und die Nährstoffversorgung – nicht verändert und durch die Rekultivierung zudem gleichartig wiederhergestellt werden,
- eine Änderung der Bewirtschaftungsart oder eine Nutzungsintensivierung der temporär beanspruchten Fläche nach der Rekultivierung des Arbeitsstreifens nicht verfahrensgegenständig ist,
- durch die Wiederentdeckung des bauseits lagernden autochthonen Oberbodens auf den temporär beanspruchten Fläche das gesamte ursprüngliche Samen- und Rhizopotential der Flächen weiterhin unmittelbar vorhanden ist und
- die temporär in Anspruch genommenen Flächen im Vergleich zur Gesamtfläche des Biotops regelmäßig klein sind, so dass die wertgebenden Arten des Bestandes im Rahmen der normalen Bewirtschaftung kurzfristig wieder in den rekultivierten Arbeitsstreifen einwandern können,
- die Biotope im bestehenden Schutzstreifen aufgrund der regelmäßigen Trassenpflege vorbelastet und geprägt sind.

Hierbei wurden die Wiederherstellung der beeinträchtigten ‚Brenndolden-Auwiesen (LRT 6440)‘ südöstlich von Elsterwerda und um im Deichbereich der Schwarzen Elster in Elsterwerda sowie die Wiederherstellung von ‚Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)‘ östlich der Pulsnitz bei Elsterwerda berücksichtigt.

Auf 48.147 m² des (optionalen) Arbeitsstreifens (vgl. Unterlage 9, Rev.01, Tab. 5.3-2) sind hingegen Biotopflächen betroffen, die mit einem Kompensationsfaktor > 1 in die Bilanzierung eingehen. Wegen der Dauerhaftigkeit des Eingriffs gehen auch die Flächen der Molch-/ Armaturenstationen in die Bilanzierung des Eingriffs ein. Im Flächenansatz wurden ferner Einzelbäume, Bäume in Baumreihen, Alleen und Baumgruppen bilanziert.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgte tabellarisch (vgl. Unterlage 9, Rev. 01, Tab. 5.3-2 und 5.3-3). Tabellarisch aufgeführt sind die Flächen, die einen Kompensationsbedarf auslösen. Der erforderliche Bedarf an Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Multiplikation des ökologischen Wertes (Kompensationsfaktor) des Bestandes und der Eingriffsflächengröße. Über den Trassenverlauf im gesamten Planfeststellungsabschnitt in Brandenburg ergibt sich zusammengefasst für den Eingriff in die Lebensraumfunktion insgesamt ein Kompensationsflächenbedarf von 123.335 m² (inklusive des „optionalen“ Arbeitsstreifens und ohne Berücksichtigung der in Kap. 2.3.1.2 Eingriff in die Bodenfunktionen dargestellten (Teil-)Versiegelungen von Böden und den in Kap. 2.3.1.3 Eingriff in die Waldflächen dargestellten Waldinanspruchnahmen), der zum Teil durch zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs kompensiert werden muss. Dieser Kompensationsflächenbedarf, inklusive Bodenversiegelungsflächen und Waldinanspruchnahmen, ist in Unterlage 9, Rev.01, Tab. 5.3-7 und Tab. 5.5-1 zusammengefasst und beträgt 125.729 m².

Hinzu kommt hinsichtlich der Biotope der Verlust von Allee- und Straßenbäumen und Einzelbäumen (Konflikt K 6). Diese werden unter C.VII.2.3.5 betrachtet.

2.3.1.2 Eingriff in die Bodenfunktionen

Eingriffe in die Bodenfunktionen sind in der Regel für Errichtung und Betrieb einer unterirdischen Leitung ausgeschlossen. Erhebliche Einwirkungen im Rahmen der temporären

Errichtungsphase stellen lediglich die Umlagerung des Rohrgrabenaushubs und das Befahren des Arbeitsstreifens mit schweren Maschinen dar. Zum Schutz des Bodens wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Entwurfsoptimierung ein Bodenschutzkonzept entwickelt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf den Boden weitgehend verhindert werden. Dauerhaft verbleiben lediglich – mit einem geringen Anteil am gesamten Vorhaben – Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Befestigung und Versiegelung im Bereich der Abzweige und Stationen (Konflikt K V). Für den Neubau der Molchstation am Reißdamm und der Molchschleuse sind Asphaltierungen vorgesehen, die mit einer Vollversiegelung von Boden im Umfang von 95 m² einhergehen. Die geplanten Arbeiten an sechs vorhandenen Stationsflächen führen zu einer Teilversiegelung von Boden im Umfang von 1.728 m². Demgegenüber steht die durch den Rückbau von drei Stationen entsiegelte Bodenfläche von 182 m². Die vorgenannten anlagebedingten (Teil-)Versiegelungen haben unter Berücksichtigung der entsiegelten Fläche einen Umfang von insgesamt 1.641 m² und sind mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbunden, da die Bodenfunktionen in diesen Bereichen dauerhaft beeinträchtigt werden (PFU, Unterlage 9, Tab. 4.7-1).

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Multiplikation aus dem Kompensationsfaktor (nach HVE 2009 bei Vollversiegelung 1 und bei Teilversiegelung 0,5) und dem Flächenbedarf. Dadurch ergibt sich bei einer Vollversiegelung von 95 m² und 1.546 m² ein Kompensationsbedarf von 868 m².

Der durch das Vorhaben FGL 012 erfolgende Eingriff in die Biotopfunktion erfordert insgesamt ein Kompensationsflächenbedarf von 125.729 m², der zum Teil durch zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs kompensiert werden muss. Da diese Kompensationsmaßnahmen auf die Nutzungsextensivierung und Wiederherstellung extensiv zu pflegender Biotoptypen abzielen, erfüllen sie das Kriterium multifunktionaler Maßnahmen (G 1 und E 1) und führen zu einer deutlichen Aufwertung von Bodenfunktionen, die flächenmäßig erheblich über die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche hinausgeht. Ein weiterer Kompensationsflächenbedarf für die Bodenfunktionen ist daher nicht gegeben.

2.3.1.3 Eingriff in die Waldflächen

Die Inanspruchnahme von Waldflächen wird in Kap. C.VII.3. bewertet. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Insgesamt erfolgt ein Eingriff in Biotope der Wälder und Forste auf 2.243 m². Dies ist bereits in den Einführungen C.VII.2.3.1.1 enthalten. Die Biotope der Wälder und Forste mit 2.243 m² sind nicht mit den Flächen gleichzusetzen, welche Wald i.S.d. LWaldG darstellen und somit den forstrechtlichen Kompensationsbedarf definieren.

2.3.1.4 Eingriff in Gewässer

Die in der HVE (2009) beschriebenen Wirkungen, die eingriffsrelevante erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern hervorrufen können (etwa Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung, Beeinträchtigungen des Selbstreinigungsvermögens, Einschränkungen der Retentionsfunktion), treffen in der Regel für Errichtung und Betrieb einer unterirdischen Leitung nicht zu. Ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf für

Eingriffe in Gewässer über die der Biotope nach C.VII.2.3.1.1 hinaus ist daher nicht gegeben. Wasserwirtschaftliche Belange werden unter C.VII.4. bewertet.

2.3.1.5 Eingriff in das Landschaftsbild

Durch die unterirdische Verlegung des Vorhabens FGL 012 ist auch keine dauerhafte optische Wahrnehmbarkeit des Vorhabens gegeben. Die Eingriffsintensität unterirdisch verlegter Rohrleitungen ist in der Regel mangels Verlustes das Landschaftsbild prägender Elemente und mangels Hinzufügens naturferner Strukturen gering. Die in der HVE (2009) beschriebenen Wirkungen, die eingriffsrelevante erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorrufen können (etwa Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente, Überprägung des Landschaftsbildes, Zerschneidungen oder Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit der Landschaft), treffen auch vor dem Hintergrund des dauerhaften Verlusts einzelner Gehölze, des gehölzfrei zu haltenden Streifens und des Neubaus von Stationsgebäuden auf das Vorhaben FGL 012 nicht zu. Die hinsichtlich des Landschaftsbildes auftretenden Beeinträchtigungen durch den Schutzstreifen und Beschilderung sind einerseits von nicht erheblichen Ausmaß und andererseits bereits als Vorbelastung der Bestandsleitung zum Großteil so bereits vorhanden. Ein Kompensationsflächenbedarf für Eingriffe in das Landschaftsbild ist daher nicht gegeben.

2.3.1.6 Eingriff in die Fauna und ihre Habitate

Das Vorhaben FGL 012 ist auch nicht mit eingriffsrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna und ihrer Habitate verbunden, welche über dem berücksichtigten Kompensationsbedarf der Biotope nach C.VII.2.3.1.1 hinausgeht. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit gemäß § 44 BNatSchG des Vorhabens ist gegeben (dazu unter C.VII.2.2). Ein Kompensationsflächenbedarf für Eingriffe in die Fauna liegt nicht vor.

2.3.1.7 Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen

Das Vorhaben FGL 012 ist zum Teil mit eingriffsrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzrechtlich geschützter Flächen verbunden. Dies betrifft den Eingriff in gesetzlich geschützten Biotopen und anderen geschützten Landschaftsbestandteile (vgl. C.VII.2.3.5 und C.VII.2.3.8). Diese werden jedoch multifunktional durch die Kompensationsmaßnahmen kompensiert oder durch gesonderte Maßnahmen kompensiert.

Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist gegeben (dazu unter C.VI.). Soweit Befreiungen von Verboten von Schutzgebietsverordnungen erforderlich sind, konnten diese erteilt werden (dazu unter 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete).

2.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung und Wiederherstellung im Arbeitsstreifen der FGL 012 sind die zur Kompensation der nicht vermeidbaren anlagen- und baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft die im Einzelnen im PFU, Unterlage 8, Kap. 9.2, ab S. 193 und in der PFU, Unterlage 9, Kap. 3.2 ab S. 88 sowie Kap. 5 ab S. 114 beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Rekultivierung des Arbeitsstreifens lassen sich wie folgt auflisten:

- Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 1opt ‚Ansaat mit gebietseigenem Saatgut‘,
- Ausgleichsmaßnahmen A 1 ‚Wiederherstellung von Brenndolden-Auwiesen (LRT 6440)‘,
- A 2 ‚Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)‘ und
- Ausgleichsmaßnahme A 3 ‚Wiederaufforstung‘.

Die Ersatzmaßnahmen liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, aber innerhalb der betroffenen Naturräume nach HVE 2009 (Niederlausitz, Elbe-Elster-Land). Es handelt sich um die folgenden Ersatzmaßnahmen in den nachfolgend genannten Naturräumen bzw. naturraumübergreifend der nachfolgend genannten Träger der Maßnahme:

- Niederlausitz
 - E 1 – Renaturierung Röhthepfuhl (Flächenagentur Brandenburg GmbH),
 - E 2 – Erstaufforstung bei Preschen im Landkreis Spree-Neiße (Flächenagentur Brandenburg GmbH),
- Elbe-Elster-Land
 - E 3 – Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland und Anlegen einer Streuobstwiese (privater Eigentümer)
 - E 4 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Anlegen einer Streuobstwiese (privater Eigentümer)
 - E 5 – Alleebaumpflanzung entlang der L 62 (Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen)

Tabelle 5.5-1 der Unterlage 9, Kap. 7, S. 134 ff. stellt dem Kompensationsflächenbedarf von 125.729 m² die geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Die Entscheidung über die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, dem LfU. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 BbgNatSchAG ergehen die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen grundsätzlich im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde. Anderes gilt für Entscheidungen mit Konzentrationswirkung und damit für den Planfeststellungsbeschluss für Errichtung und Betrieb der FGL 012. Entscheidungen, für die eine Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG gilt, ergehen gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Das Benehmen wurde hergestellt.

In der Stellungnahme vom 25.04.2023 des LfU (Fachbereich Naturschutz) wurde das Vorhaben nach der Einschätzung des LfU naturschutzrechtlich als zulässig eingeschätzt. Die noch geforderte Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V 8 CEF wurde mit Nebenbestimmung A.V.1.14 beauftragt.

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ist Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und wird mit dem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen A.V.1.2.1 und 5 verbindlich festgeschrieben.

Etwaige für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen benötigte Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen sind nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Zulassungswirkung der Planfeststellung. Die Vorhabenträger haben für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die dafür benötigten Flächen außerhalb der Planfeststellung durch zivilrechtliche Verträge mit den Berechtigten zu sichern. Dies ist erfolgt. Die nach der HVE (2009) erforderliche Sicherung der Kompensation wird durch die Nebenbestimmung A.V.1.2.6 für den Natur- und Landschaftsschutz verbindlich festgeschrieben.

Diese Flächen sind teilweise bereits über vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vorgerichtet worden und teilweise Gegenstand von noch umzusetzenden Maßnahmen. Entscheidend für die Bejahung der Planfeststellungsfähigkeit ist der Nachweis ausreichender Flächen und der Umsetzbarkeit der Kompensationsmaßnahmen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand der auf sichtlichen Überwachung, soweit es sich nicht um bereits durchgeführte Maßnahmen aus Flächenpools i.S.d. Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) vom 24.02.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 36], S.750) handelt.

Gemäß § 5 FPV wird die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern zu den Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung von den Kompensationspflichten auf die gemäß § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg GmbH nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin übertragen. Der Umfang des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs und Ersatzes entspricht gemäß § 3 Abs. 3 FPV der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Eingriff ermittelten Kompensationsverpflichtung.

Hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen E 3 und E 4, E 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, welche ausweislich der Maßnahmenblätter durch Dritte durchgeführt werden sollen, verbleibt die Vorhabenträgerin in der Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Dies umfasst auch die Pflicht gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Eine Übertragung der Verpflichtungen nach § 5 FPV ist daher für die Ersatzmaßnahmen E 3 und E 4, E 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans nicht erfolgt, da es sich nicht um Flächenpoolmaßnahmen i.S.v. der FPV handelt.

2.3.3 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Verstöße gegen den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG liegen nicht vor. Das erfasste allgemeine Artenspektrum innerhalb des Untersuchungsraumes umfasst die Artengruppen

- Säugetiere,
- Vögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien,
- Käfer,
- Schmetterlinge,
- Libellen,
- Reptilien und
- Fische.

Nach den allgemeinen Schutzvorschriften des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

2.3.3.1 Säugetiere

Artspezifische Empfindlichkeiten für Säugetiere wie etwa Biber und Fischotter gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sind die baubedingte temporäre Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten. Da Säugetiere mobil sind, können sie der langsam fortschreitenden Baumaßnahme ausweichen und in weniger gestörte Bereiche umsiedeln. Zudem wirken Optimierungsmaßnahmen der Genehmigungsplanung wie etwa Ausstiegshilfen am Rohrgraben zum Schutz von Fischottern und Bibern oder Maßnahmen zum Schutz von Amphibien und Reptilien (V 8_{CEF} und ggf. V 9) auch zugunsten anderer (kleinerer) Säugetiere. Kleinsäugerarten, die Höhlenbäume bewohnen, profitieren, soweit überhaupt Höhlenbäume entnommen werden, von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z. B. V 6a_{CEF} - Baumbegutachtung). Insgesamt ist das Vorhaben FGL 012 mit Blick auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetiere nicht populationsrelevant. Es ist in seinen Wirkungen eng begrenzt und beeinträchtigt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vergleich zum Habitatangebot im Umfeld nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für Säugetiere nicht gegeben.

2.3.3.2 Vögel

Bauvorbereitende Fällungen/Rodungen von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und uferbegleitender Vegetation, welche potenzielle Bruthabitate der im UG kartierten Vogelarten darstellen, sind ebenfalls punktuell notwendig. Da die Fällungen/Rodungen lediglich

punktuell erfolgen, können die generell hochmobilen Arten auf anderweitige Gehölzbestände in der Nähe ausweichen. Geschützte Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen; bei den ubiquitären Vogelarten stellt die Entfernung der Niststätten keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Denn dieser Eingriff erfolgt aufgrund der in Anlehnung an das BNatSchG geltenden Bauzeitenbeschränkung gemäß Vermeidungsmaßnahme V 2 außerhalb der Brutzeit. Zudem werden die Fällung und Rodung von Bäumen unter Beachtung der projektspezifischen Minderungsmaßnahmen auf das bautechnisch notwendige Mindestmaß reduziert (V 3). Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu erwarten. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme sind überwiegend Landwirtschaftsflächen, aber auch Gras- und Staudenfluren sowie vereinzelt Gehölzstrukturen betroffen, die Lebensräume zahlreicher Vogelarten darstellen. Um erhebliche Beeinträchtigungen für besonders sensible und streng geschützte Arten auszuschließen, erfolgt in Bereichen mit einem gesicherten oder vermuteten Vorkommen solcher Arten eine Vergrämung (V 7_{CEF}). Des Weiteren gelten die Aussagen gemäß C.VII.2.2.

2.3.3.3 Fledermäuse

Durch die Baufeldfreimachung können Lebensräume (Quartierbäume) von baumbewohnenden Fledermäusen und auch Individuen selbst beeinträchtigt werden. Um dies zu vermeiden, erfolgt eine Baumbegutachtung zur Feststellung möglicher Quartiere (V 6a CEF). Festgestellte Quartierbäume werden sodann durch fachkundiges Personal auf Besatz durch Tiere überprüft (V 6b CEF). Vorgefundene Arten werden entsprechend ihrer ökologischen Anforderungen so schonend wie möglich durch fachkundiges Personal in ein Ersatzquartier oder entsprechend geeigneten Lebensraum überführt (V 6c CEF). Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen kann dadurch ausgeschlossen werden. Gebäudebewohnende Fledermausarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3.4 Amphibien

Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Umfeld eines Staugewässers/Kleinspeichers südlich der Schwarzen Elster bei Plessa sind teilweise Landlebensräume von Amphibien betroffen. Da sich im Bereich des Standgewässers potenzielle Wanderkorridore/Überwinterungsflächen befinden, kann durch die offene Bauweise (Rohrgraben Gewässerquerungen) stellenweise eine Trennwirkung entstehen. Auch Individuenverluste sind möglich. Die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien (V 9) schließen erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien gängen aus, da die Wanderbeziehung aufrechterhalten werden. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht mit der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Amphibien zu rechnen.

2.3.3.5 Insekten (Käfer/Schmetterlinge)

Artspezifische Empfindlichkeiten für die im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalter gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sind die baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum und die daraus resultierende Gefährdung von dort vorkommenden Individuen. Die angetroffenen Tagfalter sind aber flugfähig und daher hoch mobil. Sie können der Baumaßnahme in benachbarte Habitatbereiche ausweichen. Zum Schutz der Tagfalter im Ei- und Raupenstadium wurden im Zuge der Entwurfsoptimierung Maßnah-

men zum Bodenschutz formuliert. Der Oberboden wird separat gelagert und nach Durchführung der Bauarbeiten wieder fachgerecht eingebracht. Das Potenzial für die Wiedersiedlung der angetroffenen Tagfalterarten ist somit aus dem Oberboden gegeben sowie auch aus den unmittelbar angrenzenden Flächen. Insgesamt ist das Vorhaben FGL 12 mit Blick auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalter nicht populationsrelevant. Es ist in seinen Wirkungen eng begrenzt und beeinträchtigt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vergleich zum umgebenden Habitatangebot im Umfeld nicht. Bauzeitliche Habitat- und somit Wirtspflanzenverluste für die Art beschränken sich auf die Kreuzung des Vorhabens mit einer im vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz, herausgegebenen Managementplan zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Lauchhammer, 2011, ausgewiesenen Fläche von 900 m² (Unterlage 11, Rev. 01, Anhang III_A, Rev. 01, S. 46 f.). Hinsichtlich dieser zu beanspruchenden 900 m² potenzieller Habitatfläche, gelten die Ausführungen in C.VII.2.2.3.3. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Tagfalter sind nicht gegeben.

Die im Untersuchungsraum potenziell vorkommende Käferarten Eremit und Hirschkäfer sind im Rahmen einer im Mai 2022 und Januar 2023 durchgeführten Kontrolle zu fällender Potenzialbäume nicht nachgewiesen worden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Käferarten sind daher nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Insekten sind daher insgesamt nicht gegeben.

2.3.3.6 Libellen

Die temporäre Flächeninanspruchnahme von überwiegend Landwirtschaftsflächen spielt für Libellen als Lebensraum eher eine untergeordnete Rolle. Zudem handelt es sich bei Libellen um hochmobile Arten, die Störungen gut ausweichen können. Die bauphasegenutzten Flächen werden kontinuierlich gemäß Baufortschritt rekultiviert und stehen danach als potenzieller Lebensraum wieder zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen und die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Libellen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen.

2.3.3.7 Reptilien

Artspezifische Empfindlichkeiten für Reptilien wie etwa die im Untersuchungsraum nachgewiesene Zauneidechse gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sind die baubedingte temporäre Inanspruchnahme von Lebensräumen sowie die damit verbundene Gefährdung von Individuen. Der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen kann nach Abschluss der Bauarbeiten einen potentiellen Lebensraum für Reptilien (wieder) darstellen. Insbesondere die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Reptilien (V 8_{CEF}) verhindern artenschutzrechtlich relevante Störungen von Reptilien. Vor Beginn der Bautätigkeiten werden vorhandene Tiere innerhalb der Reptilienschutzzäune eingesammelt, sodass die Tiere während der temporären Bauphase in umgebende Habitatbereiche ausweichen können. Schutzzäune verhindern, dass die Tiere während der Baumaßnahmen in die betroffenen Bereiche zurückkehren (V 8_{CEF}). Diese Maßnahmen schließen Individuenverluste weitgehend aus und gewährleisten ein Ausweichen der Tiere in das ungestörte

Umfeld. Reptilien sind gegenüber Störungen optischer oder akustischer Art unempfindlich. Es stehen geeignete Habitate außerhalb des Arbeitsstreifens zur Verfügung, die von der Art genutzt werden können. Hier ist insbesondere der Deichbereich entlang der Pulsnitz zu nennen. Da Reptilien nicht ausgeprägt wandern, entstehen auch keine populationswirksamen Barrieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für Reptilien nicht gegeben.

2.3.3.8 Fische

Im Zuge der Gewässerquerungen können baubedingte Störungen von Fischen auftreten. Diese sind jedoch nur punktuell und zeitlich begrenzt im jeweiligen Gewässer. Fische sind zudem mobile Tierarten, denen im Bereich der Gewässerquerungen ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen. Nach Abschluss des Vorhabens stehen die gequerten Gewässerabschnitte uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen und der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu besorgen.

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem LSG sind nach Maßgabe sog. gebietsbezogener Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Vorhaben FGL 012 verläuft durch das LSG „Elsteraue“, welches durch die Verordnung über das LSG „Elsteraue“ vom 29.04.1996, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 29.01.2014, geschützt ist.

Der Schutzzweck des LSG „Elsteraue“ ergibt sich aus dem § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ ist es verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs zu beschädigen oder zu beseitigen.

Durch das Vorhaben „Neubau FGL 012 - Teilabschnitt Brandenburg“ erfolgt die Inanspruchnahme von Boden und Biotopen (einschl. Baumfällungen) innerhalb des LSG.

Für die Errichtung der FGL 012 im genannten LSG konnte gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, da die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten in einer Schutzgebietsverordnung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestandes und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen. Infrastrukturvorhaben wie etwa Straßenbauvorhaben oder Gasversorgungsleitungen stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005, 9 VR 41/04, juris Rn. 36).

Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für das Vorhaben FGL 012 ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben (C.II). Es dient einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Ersatzneubau wird eine nachhaltige und sichere Gasversorgung gewährleisten, einen unterbrechungsfreien Gastransport ermöglichen und damit die Versorgungssicherheit weiter erhöhen. Die erneuerte FGL 012 wird perspektivisch zudem auch für den Transport von aus erneuerbaren Energiequellen produzierten Wasserstoffs genutzt werden können. Der Gastransport wird auch sicherer. Denn mit dem Ersatzneubau der FGL 012 und ihrer Anschlussleitung wird der in Brandenburg liegende Leitungsbereich des ONT-RAS-Netzes dem neuesten Stand der Technik, aufgeführt u. a. in den DIN-Normen und dem aktuellen DVGW-Regelwerk, entsprechen. Die Anhebung der Druckstufe der neuen FGL 012 auf DP 25 bar schafft zudem die Grundlage, künftig höhere Transportkapazitäten anzubieten und nutzen zu können sowie die Netzfahrweise weiter zu flexibilisieren. Schließlich handelt es sich bei der mit dem EnWG verfolgten Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, um eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Das Vorhaben FGL 012 ist ein im öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben der Energieversorgung.

Die Umgehung des LSG „Elsteraue“ wäre durch eine abweichende Trassenführung ausschließlich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich. Damit würden aber der dinglich gesicherte Bereich der Bestandstrasse verlassen, der bereits durch anlagebedingte Wirkungen der bestehenden FGL 012 vorbelastet ist. Eine davon abweichende Trassenführung würde zu Zerschneidungen unbelasteter Landschaftsbestandteile führen und neue Betroffenheiten Dritter auslösen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Ersatzneubau der FGL 012 nicht auf der gesamten Länge der Bestandstrasse

erfolgt, sondern nur auf Abschnitten. Eingedenk dieser Sachlage muss ein LSG im Bereich des Trassenverlaufs nicht generell umgangen werden. Vielmehr können insoweit Befreiungen zur Ermöglichung eines Trassenverlaufs unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erteilt werden, um nicht eine Trassierung, die allein an der Umgehung von Landschaftsschutzgebieten ausgerichtet ist und somit zu einem Ungleichgewicht der verschiedenen in Einklang zu bringenden Belange führen würde, zu erzwingen.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens FGL 012 ist mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft abzuwägen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass das Vorhaben FGL 012 erdverlegt realisiert wird und dementsprechend die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen auf das betroffene LSG nur eng begrenzt und nicht von erheblicher Intensität sind. Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung.

Des Weiteren bedürfen sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern (Nr.1); die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen (Nr.2); Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern (Nr. 4).

Die Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Die Verlegung und der Betrieb der FGL 012 führen zu keiner Veränderung des Charakters des LSG „Elsteraue“ und beeinträchtigen den Schutzzweck des LSG nur unerheblich. Das Bauvorhaben stellt einen Ersatzneubau dar, d. h. die Neuverlegung der FGL 012 erfolgt überwiegend in der vorhandenen Trasse, wobei die Altleitung ausgebaut, fachgerecht entsorgt und durch eine neugefertigte Ferngasleitung ersetzt wird. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den von Aufwuchs freizuhaltenden Leitungsschutzstreifen sind bereits durch die Bestandsleitung gegeben. Der angrenzende Arbeitstreifen wird ausschließlich baubedingt bzw. temporär überformt, so dass sich die hauptsächlich vorhandenen Biotoptypen der „Gras- und Staudenfluren“ (Code 05), aber auch die Böschungen der Fließgewässer (Code 01) relativ kurzfristig weitgehend gleichartig und gleichwertig wiederherstellen lassen (vgl. Unterlage 9, Kap. 5.3.1.2.). Im Bereich der Neutrassierung werden überwiegend Flächen östlich der Pulsnitz beansprucht, die als „Feuchtwiesen (0510311)“ und „Frischwiesen und Frischweiden (0511001, 051121)“ ausgewiesen sind. Die Biotope können ebenfalls durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen relativ kurzfristig weitgehend gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt werden. Die Biotoptypen „naturnahe, beschattete Gräben (0113202)“ und „standorttypisches Gehölzsaum an Gewässern (07190)“ gehen ausschließlich kleinflächig verloren.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 1 und S. 2 Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ ist somit zu erteilen.

In der Stellungnahme vom 25.04.2023 des LfU (Fachbereich Naturschutz) wurde das Vorhaben nach der Einschätzung des LfU naturschutzrechtlich als zulässig eingeschätzt.

2.3.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen (zu Alleen unter C.VII.2.3.5.1 Alleen), einseitigen Baumreihen, Bäumen (vgl. C.VII.2.3.5.2), Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

2.3.5.1 Allees

Alleen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Von dem Verbot kann gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

Alleeabschnitte werden durch das Vorhaben FGL 012 überwiegend geschlossen gequert. In wenigen Bereichen erfolgt die Querung von Allees in offener Bauweise, die zu Gehölzentnahmen führt. Außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens werden die in den Querungsbereichen entnommenen Alleeebäume durch Ersatzanpflanzungen vor Ort kompensiert. Hier liegt nur eine vorübergehende Inanspruchnahme von Alleeebäumen vor. Im Rahmen von offenen Querungen kommt es aber auch zur dauerhaften Beseitigung von Alleeebäumen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen.

In den folgenden Bereichen kommt es nach diesen Maßstäben im Rahmen von offenen Querungen von Alleen zu den folgenden Verstößen gegen Verbote des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG (Konflikt K 6 PFU, Unterlage 9, Tab. 4.7-1):

- GB 31, Alleebäume entlang Reißdamm: Verlust von 10 Alleebäumen (071411)
- GB 38, Alleebäume entlang Reißdamm: Verlust von 10 Alleebäumen (071411)
- GB 41, Alleebaum entlang Großthiemig-Grödener-Binnengraben: Verlust eines Alleebaums (071411)
- GB 44: Alleebaum entlang Weg: Verlust eines Alleebaums (071411)
- GB 61, Alleebaum entlang L 59 Gröditz-Wainsdorf: Verlust eines Alleebaums (714113).

In den Querungsbereichen offener Querungen kommt es zu Verstößen gegen Verbotsstatbestände des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG, namentlich dem Verbot der dem Verbot der sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Alleen.

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass Nr. 7/1998 vom 05.01.1998 liegt eine teilweise Beseitigung einer Allee im Sinne des § 31 BbgNatSchG (a. F.) dann vor, wenn aus einer Allee wesentliche Elemente entfernt werden, so dass sich der Charakter der Allee wahrnehmbar ändert. Als Maßnahmen im Sinne dieser Definition gelten insbesondere die Herausnahme von vier und mehr aufeinanderfolgenden Alleebäumen.

Demzufolge geht die Planfeststellungsbehörde entsprechend des gemeinsamen Runderrlasses Nr. 7/1998 vom 05.01.1998 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 25.02.1998) von einer Beseitigung einer Allee bei der dauerhaften Entfernung von vier oder mehr aufeinanderfolgenden Alleebäumen (Teilbeseitigung) aus. Die dauerhafte Entfernung von weniger als vier Alleebäumen dezimiert den Bestand von Alleebäumen nicht nur vorübergehend.

Unter Beeinträchtigung ist jede nachteilige Veränderung unterhalb der Zerstörungsschwelle zu verstehen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, § 30 Rn. 8).

Da es hier keine aufeinanderfolgenden Alleebäume beseitigt werden, sondern je in zwei Gruppen zusammenstehende Alleebäume in den Bauabschnitten GB 31 und GN 38 sowie je 1 Baum in den Bauabschnitten GB 41, GB 44, GB 61 beseitigt werden, ist keine "teilweise Beseitigung bzw. Zerstörung" einer Allee zu bejahen (vgl. gemeinsamer Runderlass Nr. 7/1998 vom 05.01.1998). Jedoch ist es eine sonst erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung i. S. d. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG gegeben. Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG sind somit erfüllt.

Für die betroffenen Bereiche konnte keine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG zugelassen werden, da Gründe der Verkehrssicherheit die Beeinträchtigung der Alleebäume nicht erfordern.

Erteilt wird daher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Während Ausnahmen Sachverhalte zum Gegenstand haben, bei denen schon im Zeitpunkt des Normlasses absehbar ist, dass das regelmäßig geltende Ge- oder Verbot nicht passt – bei Alleen Gründe der Verkehrssicherheit – bietet das Instrument der Befreiung die Möglichkeit zur Außerachtlassung der regelhaft vorgesehenen Rechtsfolge einer Ge- oder Verbotsnorm aus Anlass nicht vorhersehbarer Umstände (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. Erg.-Lfg. 2022, § 67 BNatSchG Rn. 4). Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist damit neben dem Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG anwendbar (siehe ausdrücklich in Bezug auf Vorschriften zum Schutz von Alleen OVG Magdeburg, Urteil v. 08.06.2018, 2 L 11/16, juris Rn. 272 ff.).

Die Voraussetzungen einer Befreiung sind jeweils erfüllt. Das Vorhaben FGL 012 liegt im öffentlichen Interesse. Auch hier sprechen aus den unter 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete und C:II genannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Erteilung der Befreiung. Der vorübergehende Eingriff in den Bestand der Alleen wird durch Arbeitsstreifeneinengungen so weit wie möglich minimiert und zudem durch 55 Ersatzneuanpflanzungen außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens im Landkreis Elbe-Elster kompensiert. Dauerhaft verbleibt lediglich der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen.

Als Kompensation für die gefälltten Alleebäume sowie zwei Straßenbäume ist die Alleebaumpflanzung entlang der L 62 vorgesehen (Ersatzmaßnahme E 5). Die Maßnahme befindet sich im LK EE, Gemarkung Dreska, Gemeinde Hohenleipisch, Amt Plessa. Danach werden 55 Alleebäume entlang der L 62 zwischen Stat. 0,800 und 1,380 zwischen der Landesstraße und dem westlich parallel verlaufenden Radweg gepflanzt.

2.3.5.2 Einzel- und Straßenbäumen

Aus der PFU, Unterlage 9, Tab. 4.7-1 ist ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin die Fällung von 53 Einzelbäumen und 2 Straßenbäumen beabsichtigt. Für die Fällung dieser Bäume sind keine Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen nach der in den betroffenen Gebieten geltenden Baumschutzsatzungen oder Gehölzschutzverordnungen erforderlich:

Geplant ist die Fällung von 6 Bäumen im Bauabschnitt GB 1. Aus der Übersichtskarte zum GB1 (PFU, Unterlage 3.1) sowie öffentlichen Kartenportalen ist ersichtlich, dass die Trasse in diesen Bereich voraussichtlich im westlichen Außenbereich der Stadt Lauchhammer verläuft, so dass hier die Gehölzschutzsatzung der Stadt Lauchhammer nach § 1 Abs. 1 der Satzung keine Anwendung findet (Anwendung nur im Innenbereich). Das Vorhaben Ersatzneubau FGL 012, Abschnitt Brandenburg betrifft somit die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) gemäß § 1 Abs. 1 der o. g. Verordnung, die allerdings vorliegend nicht gilt, da die Verordnung nicht auf zugelassene Eingriffe anwendbar ist, soweit mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen des Gehölzschutzes oder die Regelungen des § 7 GehölzSchVO LK OSL zur Ersatzanpflanzung bzw. Ausgleichszahlung berücksichtigt worden sind (vgl. § 5 Abs. 1 GehölzSchVO OSL). Die Vorhabenträgerin hat bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Verlust von Einzelbäumen die Vorgaben der GehölzSchVO LK OSL berücksichtigt (vgl.

Unterlage 9, Rev.01, Kap. 5.3.1.3). Dasselbe gilt für die Fällung von 2 Straßenbäumen im Bauabschnitt 7 entlang der B 169.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt 7 Bäumen in der Gemeinde Plessa zu fällen (GB 7, 8, 9, 22 und 27 – je 1 Baum). Aus den entsprechenden Übersichtskarten (PFU, Unterlage 3.1) ist ersichtlich, dass das Vorhaben in diesen Bauabschnitten im Außenbereich verläuft, so dass hier nach § 1 Baumschutzsatzung des Amtes Plessa diese keine Anwendung findet. Für Außenbereich der Gemeinde Plessa greift dann die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE). Nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist die Beseitigung der o. g. Bäumen genehmigungsfrei, da die Verbote des § 4 nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten, soweit die Regelungen des § 7 der Verordnung berücksichtigt worden sind. Die Kompensation wurde hier nach der HVE (2009) berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt im Stadtgebiet Elsterwerda, LK Elbe-Elster 34 Bäume zu fällen. Die Stadt Elsterwerda verfügt über keine eigene Baumschutzsatzung. Hier gilt somit die GehölzSchVO EE des Landkreises Elbe-Elster. Das Vorhaben ist in diesem Bauabschnitt wie oben genehmigungsfrei, da die Verordnung nicht auf zugelassene Eingriffe anwendbar ist, soweit die Regelungen des § 7 der Verordnung berücksichtigt worden sind. Die Vorhabenträgerin hat bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Verlust von Einzelbäumen die Vorgaben der GehölzSchVO LK EE berücksichtigt (vgl. PFU, Unterlage 9, Kap. 5.3.1.3)

Zu beseitigen sind schließlich 6 Bäume in den Bauabschnitten GB 49 und 54. Nach § 1 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Röderland ist diese nur für den Innenbereich anwendbar. Aus der Übersichtskarte (PFU, Unterlage 3.1) ist ersichtlich, dass sich der Ersatzneubau der FGL 012 im Bauabschnitt GB 49 im Außenbereich befindet. Für diesen Bauabschnitt gilt dann die GehölzSchVO EE, die vorliegend nicht anwendbar ist (siehe oben). Soweit die Bäume im Bauabschnitt GB 54 im Innenbereich betroffen sind (Kreuzung der FGL mit der B 101), sind sie kein Schutzgegenstand der Baumschutzsatzung der Gemeinde Röderland (vg. § 2 Abs. 2 Baumschutzsatzung), es sei denn, dass es sich um Ersatzpflanzungen nach § 2 Abs. 2c der Baumschutzsatzung handelt. Aus der Stellungnahme der uNB LK EE ist dies jedoch nicht ersichtlich. Soweit sich diese Bäume (GB 54) im Außenbereich befinden, greift wiederum die GehölzSchVO EE, wonach deren Fällung genehmigungsfrei ist (s. o.). Die Kompensation wurde nach der Baumschutzsatzung Gemeinde Röderland berücksichtigt.

Als Kompensation des Verlustes von 53 Einzelbäumen sind die Maßnahmen E 3 „Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland und Anlegen einer Streuobstwiese“ und E 4 „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Anlegen einer Streuobstwiese“ vorgesehen. Auf der Maßnahmenfläche in der Gemarkungen Kosilenzien, Landkreis Elbe-Elster werden insgesamt 74 Obstbäume gepflanzt und damit eine Streuobstwiese hergestellt. Der Verlust von Einzel- und Straßenbäumen kann somit kompensiert werden.

2.3.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, in § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1, 2 BbgNatSchAG genannter Biotope führen können, sind verboten.

Das Vorhaben Ersatzneubau FGL 012 betrifft in Brandenburg gesetzlich geschützte Biotope im Naturraum nach HVE (2009) i.V.m. Landschaftsprogramm Brandenburg, Anlage 3.1 Elbe-Elster-Land und Niederlausitz. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope nicht vorliegt, wenn im Bereich des Arbeitsstreifens temporär in Anspruch genommene Biotopflächen mit kurzer Regenerationszeit nach dem Ersatzneubau der FGL 012 an Ort und Stelle gleichartig wiederhergestellt und damit ausgeglichen werden. Die Planfeststellungsbehörde bewertet dies gleichwohl vorsorglich als erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope, die im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kommt insoweit jeweils eine Ausnahme in Betracht. Für die mit dem Vorhaben FGL 012 verbundenen temporären erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope mit kurzer Regenerationszeit im Bereich des Arbeitsstreifens (Biotoptypen der „Gras- und Staudenfluren“ (Code 05), Böschungen der Fließgewässer (Code 01)), die nach Errichtung der FGL 012 an Ort und Stelle gleichartig wiederhergestellt werden, konnte gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG jeweils eine Ausnahme erteilt werden, da die Voraussetzungen für Ausnahmen gegeben sind. Es findet jeweils ein Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG statt (PFU, Unterlage 13, Kap. 2).

Im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen verbleiben dauerhafte Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope durch das Vorhaben FGL 012, für die eine Kompensation erforderlich ist. Das gleiche gilt für diejenigen im Arbeitsstreifen gelegenen geschützten Biotoptypen, deren Beeinträchtigungen nicht i. S. v. § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen werden können, da sie insbesondere eine längere Regenerationszeit aufweisen. Dies betrifft insbesondere die in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 13, Tab. 2-1 in kursiver Schrift dargestellten geschützten Biotopbereiche, für die Kompensationsnotwendigkeiten ausgewiesen sind. Da insoweit mangels Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht erteilt werden kann, kommt jeweils eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. Erg.-Lfg. 2022, § 30 BNatSchG Rn. 30).

Für diese mit dem Vorhaben FGL 012 verbundenen sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope konnte gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG jeweils eine Befreiung erteilt werden, da die Voraussetzungen für die Befreiungen gegeben sind. Auch hier sprechen die bereits obenstehend benannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Erteilung der Befreiungen.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des Gesetzeserteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen

würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflegevereinbar ist (Nr. 2). Die Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestands und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943, 946 f.). Eine solche Atypik und Singularität gilt auch für den FGL 012-Ersatzneubau, Abschnitt Brandenburg.

Als Fernleitungsnetzbetreiber i. S. v. § 3 Nr. 5 EnWG ist ONTRAS gemäß § 11 Abs. 1 EnWG „verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen“. Ferner hat der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 15 Abs. 3 EnWG:

- dauerhaft die Fähigkeit seines Netzes sicherzustellen,
- die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und
- durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der Ersatzneubau wird eine nachhaltige und sichere Gasversorgung gewährleisten, einen unterbrechungsfreien Gastransport ermöglichen und damit die Versorgungssicherheit weiter erhöhen.

Die FGL 012 wurde zwischen 1955 und 1963 errichtet, wobei die dabei eingesetzten Werkstoffe, Umhüllungen und Schweißnähte sowie die angewandten Bautechnologien nicht mehr heutigen Standards entsprechen. Mit dem Ersatzneubau der FGL 012 wird auch dieser Leitungsbereich des ONTRAS-Netzes dem neuesten Stand der Technik, aufgeführt u. a. in den DIN-Normen und dem aktuellen DVGW-Regelwerk, entsprechen.

Die Anhebung der Druckstufe der neuen FGL 012 auf DP 25 bar schafft zudem die Grundlage, künftig höhere Transportkapazitäten anzubieten und nutzen zu können sowie die Netzfahrweise weiter zu flexibilisieren.

Aufgrund dessen, dass der Neubau der Leitung in dinglich gesicherten Bestandstrassen erfolgt, werden keine größeren Trassenänderungen vorgenommen. Ausgenommen davon sind kleinräumige Trassenänderungen, welche aus Gründen des Naturschutzes, der Bautechnik oder zur Konfliktminderung, bspw. im Bereich bebauter Gebiete, notwendig werden.

Der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope ist auch unter Einbeziehung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht von einer solchen Schwere, dass deshalb von dem Ersatzneubau FGL 012 Abstand genommen werden müsste. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG war somit zu erteilen.

2.3.7 Horstschutz

Gemäß § 19 BbgNatSchAG ist es zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfal-ken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus verboten

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August
3. land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen o-der
4. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche,
5. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.

§ 19 Abs. 1 S. 1 BbgNatSchAG gilt nicht für den Kranich, die in bewirtschafteten Feld-fluren nisten. Die Schutzfrist nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgNatSchAG beginnt um die Horststandorte der Seeadler und Uhus bereits am 1. Januar; sie endet um den Nistplatz der Kraniche bereits am 30. Juni.

Für das vorliegende Vorhaben relevant sind die Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 BbgNatSchAG für den Kranich (wahrscheinlicher Brutplatz).

Die kartierten Horste / Brutplätze haben gemäß Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unter-lage 11) einen Mindestabstand zur Trasse:

- Auf GB 04 kommt eine Brut in Frage. Hier konnte er nördlich (70 m) sowie südlich (100 m) der Trasse mit brutanzeigendem Verhalten beobachtet werden. Die Nes-ter können allerdings auch außerhalb des Untersuchungsgebiet liegen.

Der benannte Bereich im Bauplan GB 04 (PFU, Unterlage 3.1) befindet sich in der be-wirtschafteten Feldflur. Der § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG ist somit nicht einschlägig, es ist keine Ausnahme von den Verboten notwendig.

3. Forst

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des LWaldG jede mit Forstpflanzen (Wald-bäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Nach § 2 Abs. 2 LWaldG gelten als Wald auch kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen (1.), Waldwege, Waldein-teilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite (2.), Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze (3.) sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (4.). Andere im Wald liegende Leitungstrassen als die in § 2 Abs. 2 LWaldG genannten sind gemäß Ziffer 2.5 S. 1 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg“ danach zu beurteilen, ob die Flächen der Trasse mit dem Wald verbunden sind und ihm dienen. Gemäß Kap. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes

des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) scheidet eine zeitweilige Waldumwandlung aus, wenn eine Wiederbewaldung unmöglich wird. In diesen Fällen muss über eine dauerhafte Waldumwandlung entschieden werden.

Der Ersatzneubau des Vorhabens berücksichtigt dabei grundsätzlich forstwirtschaftliche Belange durch Nutzung der Bestandstrasse in dem betroffenen Waldgebiet. Als Maßnahme der Eingriffsverminderung wird der Arbeitsstreifen in dem betroffenen Waldbereich auf ca. 15 m (PFU, Unterlage 1) im Vergleich zur Regelarbeitsstreifenbreite von 22 m eingeengt. Der nach Errichtung der Leitung im Trassenverlauf baumfrei zu haltende Schutzstreifen umfasst ebenfalls lediglich einen reduzierten Bereich von 6 m (DN 400). Gänzlich lässt sich eine Waldinanspruchnahme im Trassenverlauf nicht vermeiden.

Die im Bereich der Trasse baubedingt in Anspruch genommene Waldfläche befindet sich westlich von Lauchhammer und umfasst 3.679 m². Es handelt sich ausschließlich um Randbereiche des Waldes, der durch einen unbefestigten Weg sowie den Leitungsschutzstreifen der FGL 012 begrenzt ist. Der baubedingte Eingriff in diese Flächen betrifft einerseits Bereiche des generell dauerhaft von Gehölzen frei zu haltenden 6 m bzw. 8 m breiten Schutzstreifens der Bestandsleitung, der aufgrund fortschreitender Entwicklung der angrenzenden Waldbiotope teilweise bewachsen ist. Auf einem ca. 6 m breiten Streifen einseitig des Leitungsschutzstreifens erfolgt eine bauzeitlich beschränkte Waldinanspruchnahme für den Arbeitsstreifen. Hierfür müssen Waldflächen gerodet werden.

Die ursprünglich darüber hinaus vorgesehene bauzeitliche Inanspruchnahme Waldfläche in der Gemarkung Präsen bei Röderland ist nicht mehr vollumfänglich erforderlich. Die Querung des betroffenen Waldstücks durch die FGL 012 erfolgt im Wege des HDD-Verfahrens in geschlossener Bauweise. Baubedingt wird dennoch die Waldfläche auf 188 m² durch den Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt um einen unbefestigten Weg mit dem angrenzenden Randbereich des Kieferforstes und ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren entlang des Weges.

Es ergibt sich eine beanspruchte Gesamtwaldfläche von rd. 3.867 m².

3.1 Waldumwandlung

Die zeitweilige oder dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG, die von der Planfeststellung konzentriert wird. Gründe, die einer Genehmigung der Waldumwandlung entgegenstehen, liegen nicht vor.

Man unterscheidet dabei zwischen einer zeitweiligen und dauerhaften Waldumwandlung.

Genehmigungsvoraussetzung für eine zeitweilige (befristete) Waldumwandlung ist die ordnungsgemäße Wiederaufforstung nach Beendigung der vorübergehenden nichtforstlichen Nutzung des Grundstückes. Das Grundstück muss nach der anderweitigen Nutzung noch als Waldstandort geeignet sein. Je nach Intensität der Veränderungen des Bodens (z. B. Abbau von Rohstoffen) kann es dazu führen, dass eine Wiederbewaldung unmöglich wird. In diesen Fällen muss über eine dauerhafte Waldumwandlung entschieden werden. Bis dato bestehende befristete Waldumwandlungsgenehmigungen sind zu

prüfen. Ggf. sind diese rückwirkend durch dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigungen zu ersetzen (Änderungsbescheid) (vgl. Punkt 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG)).

Durch die Realisierung des Vorhabens wird Wald i. S. d. § 2 LWaldG innerhalb des Arbeitsstreifens temporär umgewandelt. Nach der Beendigung der Bauarbeiten wird die in Anspruch genommene Fläche des Arbeitsstreifens wieder an Ort und Stelle aufgeforstet. Die Fläche für die temporäre Waldumwandlung beträgt 1.526 m² im Bereich Lauchhammer und 188 m² im Bereich Prösen. Für diese Fläche von 1.714 m² wird eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WaldG für die temporäre Waldumwandlung erteilt.

Der bestehende Leitungsschutzstreifen der FGL 012 im betroffenen Waldgebiet bei Lauchhammer gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG als unterirdische, baumfrei zu haltende Trasse bis zu 10 m Breite ebenfalls bereits jetzt zum Wald. Der daher als Wald einzustufende, bestehende Leitungsschutzstreifen bei Lauchhammer wird temporär während der Baumaßnahme in Anspruch genommen. Nach der Baumaßnahmen zum Ersatzneubau der FGL 012 wird der Leitungsschutzstreifen weiterhin den Maßangaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG als unterirdische, baumfrei zu haltende Trasse bis zu 10 m Breite entsprechen und somit weiterhin als Wald gelten. Es handelt sich hierdurch bei 2.153 m² baubedingt betroffenen Wald im Leitungsschutzstreifen um eine temporäre Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WaldG.

Zusammengefasst kommt es vorhabenbedingt zu den folgenden Betroffenheiten von

Wald:

- temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Montageflächen innerhalb und außerhalb des Bestandsschutzstreifens von insgesamt 3.867 m².

3.1.1 Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 2 LWaldG

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2, 1. HS LWaldG ist eine Waldumwandelungsgenehmigung zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist; gemäß § 8 Abs. 2 S. 2, 2. HS LWaldG soll eine Waldumwandelungsgenehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Walds überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Versagensgründe sind nicht erfüllt.

Den Grundsätzen der Raumordnung, die gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4 u. 5 ROG u. a. dazu dienen, die weitere Zerschneidung von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion erhalten bleibt und ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten, wird durch den Ersatzneubau der FGL 012 in gleicher Trasse wie die Bestandsleitung im Waldgebiet „Lauchhammer“ sowie bei Prösen weitestmöglich Rechnung getragen. Der verbleibende Eingriff ist aufgrund des für die Verlegung der

Leitung erforderlichen Arbeitsstreifens, der im Waldbereich allerdings verengt ist, nicht vermeidbar.

Um eine weitergehende Zerschneidung von Wald zu vermeiden, hat sich die Vorhabenträgerin entschieden, auf eine offene Bauweise des Ersatzneubaus der FGL 012 im Prösener Wald zu verzichten (PFU, Unterlage 7, Kap. 2). Das Waldgebiet „Prösen“ ist dadurch nur marginal entlang des unbefestigten Weges betroffen (PFU, Unterlage 9, Kap. 5.3.1.4, S. 121).

Da die in Anspruch genommene Waldfläche lediglich einen untergeordneten Teil des Waldgebiets „Lauchhammer“ ausmacht, stehen der Waldumwandlungsgenehmigung nicht die Aspekte eines geringen Waldflächenanteils oder der Erholungsfunktion entgegen. Die Abwägung der Interessen an Errichtung und Betrieb der Leitung gegenüber den Interessen an einem unveränderten Erhalt von Waldbestand ergibt überwiegende Interessen an Errichtung und Betrieb des Vorhabens. Eine Leitung der Größe und Länge sowie als Ersatzneubau im Bestand wie das planfestgestellte Vorhaben kann nicht ohne Inanspruchnahme von Waldflächen verwirklicht werden. Mit dem Ersatzneubau in gleicher Trasse wie die Bestandsleitung wird der Vermeidung einer Inanspruchnahme zusätzlicher, neuer Waldflächen weitgehend Rechnung getragen. Der vollständige Verzicht auf das Vorhaben, d. h. die Versagung aufgrund der verbleibenden Inanspruchnahme von Wald, wäre unverhältnismäßig. Die von der Vorhabenträgerin im Bereich des Waldgebiets „Lauchhammer“ geplante Ausgleichsmaßnahme A3 „Wiederaufforstung“ mit 5-jähriger Kulturpflege stellt zudem sicher, dass die baubedingt beanspruchten Flächen innerhalb des Arbeitsstreifens auf einer Fläche von 1.526 m² wieder aufgeforstet werden. 188 m² beanspruchter Nichtholzwaldboden im Bereich Prösen wird im Zuge der Trassenrekultivierung wiederhergestellt.

3.1.2 Umweltverträglichkeit

Die Inanspruchnahme von Waldflächen im Bereich der planfestgestellten Trasse hat Projektwirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG. Diese Auswirkungen wurden auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft (dazu unter C.V.2).

Im Ergebnis bleiben für das Teilschutzgut Pflanzen Konfliktbereiche mit Vorkommen von Nadelholzforstbiotopen mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung im Waldgebiet „Lauchhammer“, die keinen Schutzstatus aufweisen. Hier können komplexe Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, die im UVP-Bericht konkret benannt werden (PFU, Unterlage 8, Tabelle 9.4-9). Auf diese Weise können Umweltauswirkungen hoher Intensität auf mittlere Intensität reduziert werden.

3.1.3 Befristung

Eine Befristung der Waldumwandlungsgenehmigung wird im LWaldG nicht gefordert. Die in Ziffer 1.1.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG) vom 02.11.2009 vorgesehene Befristung von grundsätzlich bis zu 24 Monaten ist in einer Waldumwandlungsgenehmigung, die von dem Planfeststellungsbeschluss nach § 43 S. 1 EnWG konzentriert wird, nicht erforderlich.

Gemäß § 43c Nr. 1 EnWG tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Die damit geregelte Mindestgültigkeit von zehn Jahren bis zum Beginn der Ausnutzung des Beschlusses und einer nach Beginn der Ausnutzung darüberhinausgehende unbefristete Gültigkeit gelten auch für konzentrierte Entscheidungen. Anderenfalls würde eine kürzere Befristung der konzentrierten Waldumwandelungs-genehmigung den Regelungsgehalt von § 43c Nr. 1 EnWG ignorieren. Denn der Planfeststellungsbeschluss wäre bei Ablauf der Frist einer konzentrierten Entscheidung, wie der Waldumwandelungsentscheidung, bereits vor dem Ablauf des Zehn-Jahres-Zeitraums gemäß § 43c Nr. 1 EnWG nicht mehr ausnutzbar. Damit würde der Regelung des § 43c Nr. 1 EnWG widersprochen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Verpflichtung zur zeitnahen Umsetzung der Wiederaufforstung im Waldgebiet „Lauchhammer“.

3.2 Ausgleich

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Walds auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt gemäß Ziffer 1.1.4 VV § 8 LWaldG regelmäßig mindestens im Verhältnis 1:1 durch Erstaufforstung. Besondere Waldfunktionen erfordern einen Zuschlag des Kompensationsverhältnisses. Ein derartiger Zuschlag ist bei dem vorhandenen Bestand bei Lauchhammer sowie dem Leitungsschutzstreifen in diesem Bereich nicht notwendig. Für den geringfügig betroffenen Bestand bei Präsen handelt es sich nach Angaben der Vorhabenträgerin um Wald mit komplexen Schutzfunktionen nach Anlage 5 VV § 8 LWaldG. Hierdurch wäre ein Zuschlag zu der Kompensation von 0,75 nach Anlage 5 VV § 8 LWaldG denkbar. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf wurde seitens der Vorhabenträgerin jedoch nicht in Ansatz gebracht.

Gemäß der VV § 8 LWaldG sind zur Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich von der Vorhabenträgerin eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 für die von 3.867 m² durchzuführen. Hinzu gezählt werden kann der oben angeführte Zuschlag um 0,75 für die beanspruchten 188 m² im Bereich Präsen, wodurch sich der forstrechtliche Kompensationsbedarf noch um 141 m² erhöhen würde.

Im Rahmen der Flächenpoolmaßnahme E 2 ist die Pflanzung von Kiefern und Birke in Preschen des LK Spree-Neiße, im Naturraum Niederlausitz vorgesehen. An den Außenrändern der Fläche (südlich und teilweise westlich) wird ein Waldrand unter Verwendung verschiedenen Gehölzarten angelegt. Zur forstrechtlichen Kompensation für die FGL 012 wird die Fläche im Umfang von 3.966 m² mit Baum- und Gehölzpflanzungen aufgeforstet.

Qualitative Kompensationsmaßnahmen sind gemäß VV § 8 LWaldG möglichst in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldfläche durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind die Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich im betroffenen Naturraum zu verwirklichen. Die anzurechnenden forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen liegen in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldfläche bzw. im betroffenen Naturraum bzw. grenznahen Bereich.

Innerhalb des nur temporär benötigten Arbeitsstreifens erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahmen eine gleichartige Rekultivierung, d. h. im Bereich von Waldflächen eine Wiederaufforstung (Maßnahme A3 auf 1.526 m²). Die Fläche muss gemäß Nebenbestimmung A.V.1.3.3) vornehmlich mit der Baumart wie vor dem Eingriff an gleichem Ort wiederaufgeforstet werden. 188 m² beanspruchter Nichteichholzwaldboden im Bereich Präsen wird im Zuge der Trassenrekultivierung wiederhergestellt. Ebenso verhält es sich mit dem bereits nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG einzustufenden Wald in der Form des Leitungsschutzstreifens. Dieser wird auf 2.153 m² im Zuge der Trassenrekultivierung wiederhergestellt.

Durch die Ersatzmaßnahme E 2 und die Ausgleichsmaßnahme A 3 können somit 5.492 m² zur forstrechtlichen Kompensation angerechnet werden. Hinzu kommen die genannten Flächen aus der Trassenrekultivierung.

Es liegt somit eine Überkompensation im forstrechtlichen Sinne vor.

Mit Stellungnahme vom 05.05.2022 hat der Landesbetrieb Forst Brandenburg dem Vorhaben in der vorliegenden Form zugestimmt und somit keine Anmerkungen hinsichtlich der Waldumwandlung vorgebracht.

4. Wasserwirtschaftliche Belange

Errichtung und Betrieb der FGL 012 sowie der zugehörigen Einrichtungen erfordern teilweise nur während der Bauphase, teilweise dauerhaft wasserrechtliche Zulassungen.

Die materiell-rechtlichen Vorgaben des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots sowie des Trendumkehrgebots (bei Grundwasserkörpern) werden nachfolgend unter C.VII.4.1 einheitlich für die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Gewässer betrachtet. Für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen werden von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert; die maßgeblichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde dazu finden sich unter C.VII.4.2 - 4.5. Erlaubnisse für wasserrechtliche Benutzungen i. S. d. §§ 8, 9 WHG werden gemäß § 19 Abs. 1 WHG von der Planfeststellungsbehörde erteilt, unterliegen aber nicht der materiellen Entscheidungskonzentration (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005, 4 VR 1005/04, BVerwGE 123, 241, 242 f.), weshalb diese Erlaubnisse unter A.I.2. gesondert tenoriert sind und unter D. gesondert begründet werden.

4.1 Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Trendumkehrgebot

Grundlegender materieller Maßstab der Auswirkungen eines Vorhabens auf Gewässer sind das Verschlechterungsverbot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und das Verbesserungsgebot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG sowie das Trendumkehrgebot aus § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Einhaltung der daraus resultierenden Vorgaben wurde im Fachbeitrag WRRL in Unterlage 12, Rev.01 (Stand Änderung vom 28.03.2023) geprüft.

4.1.1 Verschlechterungsverbot

Etwaige anlagen- oder betriebsbedingte Verschlechterungen von Wasserkörpern nach Abschluss der Bauphase können ausgeschlossen werden (Unterlage 12, Rev.01, S. 39), Ob eine Verschlechterung i. S. d. WRRL verursacht werden kann, ist nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu beurteilen, wonach eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen sein muss, aber auch nicht sicher zu erwarten sein darf (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris Rn. 480). Nach diesem Maßstab können von einer Ferngasleitung verursachte anlagen- und betriebsbedingte Verschlechterungen von Wasserkörpern ausgeschlossen werden, da Energieanlagen gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dies richtet sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Einhaltung gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet wird, wenn die technischen Regeln des DVGW eingehalten werden, was hier der Fall ist (dazu im Einzelnen unter C.VII.12.2). Durch die Leitung und ihren Betrieb kommt es aufgrund der zu beachtenden Regelwerke zu keinen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere keinen Emissionen in Wasserkörper (dazu auch schon unter V.2.5).

Vertieft zu prüfen waren Auswirkungen auf die Wasserkörper während der Bauphase aufgrund der Gewässerquerungen und der Bauwasserhaltung sowie der Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser zur Druckprüfung.

4.1.1.1 Oberflächenwasserkörper

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und (2.) ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot). Auch § 3 Nr. 8 WHG bestimmt, dass bei den als erheblich verändert eingestuften Gewässern an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potenzial tritt.

Der Zustand von Oberflächenwasserkörpern wird nach dem ökologischen Zustand/Potential und dem chemischen Zustand bestimmt. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential wird nach den in Anlagen 3 und 4 der OGewV geregelten Qualitätskomponenten in einer 5-stufige Skala klassiert (§ 5 Abs. 1 u. 2 OGewV); maßstabgebend für die Einstufung ist die jeweils schlechtestes Qualitätskomponente. Der chemische Zustand von Oberflächenwasserkörpern richtet sich nach den in Anlage 8 Tab. 2 OGewV aufgeführten Umweltqualitätsnormen. Werden die Umweltqualitätsnormen überschritten, ist der chemische Zustand schlecht.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials im Sinne von § 27 Abs. 1, 2 WHG liegt vor, sobald sich der Zustand bzw. das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente der Anlage 3 Nr. 1 zur OGewV um

eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines Oberflächengewässers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands bzw. Potentials eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13, Leitsatz 2 und Rn. 70; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15 u.a., juris Leitsatz 3 und Rn. 479).

Die ökologische Zustandsklasse der betroffenen Oberflächengewässer, die von der Leitung gequert und/oder aus denen Wasser entnommen oder in die Wasser eingeleitet wird, ist, soweit der aktuelle Bewirtschaftungsplan dazu Angaben enthält, in die Zustandsklassen 3-4, d. h. mäßig bis unbefriedigend eingestuft. Der chemische Zustand der Gewässer ist durchgehend als schlecht eingestuft.

Betroffene berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OWK):

- OWK „Großthiemig-Krauschützer Binnengraben“ (DE_RW_DEBB538292_626)
- OWK „Großthiemig-Grödener Binnengraben“ (DE_RW_DEBB538292_1161)
- OWK „Pulsnitz“ (DE_RW_DEBB5382_81)
- OWK „Schwarze Elster“ (DE_RW_DEBB538_31)
- OWK „Plessaer Binnengraben“ (DE_RW_DEBB53819684_1558)
- OWK „Hauptschradengraben“ (DE_RW_DEBB538196_624)
- OWK „Hammergraben Lauchhammer“ (DE_RW_DEBB538194_623)
- OWK „Plessa-Dolsthaidaer Binnengraben“ (DE_RW_DEBB5381946_1157)

4.1.1.1 Ökologischer Zustand

Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer können sich aus offenen Gewässerquerungen, der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung, Gewässerüberfahrten und aus der Entnahme und der Wiedereinleitung von Wasser für die Druckprüfung ergeben. Betrachtet wurden daher im eingereichten Fachbeitrag WRRL die über die kleinräumigen Baustellen hinausgehenden möglichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Wasserkörper aufgrund von Sedimentfreisetzungen bei offenen Querungen, Sedimentabtrag/-verlagerung, Verlust von Ufer- und Sohle, verminderte bzw. verhinderte Durchgängigkeit, die hydraulische Belastung durch Einleitung von Grundwasser in Vorfluter, Schadstoffeintrag, die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und die Mobilisation von Schadstoffen. Betrachtet wurden zudem Auswirkungen der Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser für die Druckprüfung, wodurch hydraulische Belastungen verursacht werden können sowie aufgrund verminderter Durchgängigkeit des Gewässers (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12, Rev.01, S. 33).

Zu betrachten waren die berichtspflichtigen Fließgewässer i. S. d. WRRL, die von den baubedingten Auswirkungen betroffen sind (Unterlage 12, Rev.01, S. 37). Dies sind gemäß Anlage 1 Nr. 2 OGewV Gewässer mit einem Einzugsgebiet von $\geq 10 \text{ km}^2$. Kleinere Gewässer wurden in die Betrachtung einbezogen, soweit sich aus diesen Wirkungen auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper ergeben können (Unterlage 12, Rev.01, S. 37). Diese Vorgehensweise ist von der Rechtsprechung als zulässig bestätigt. Dem Verschlechterungsverbot für Kleingewässer wird dadurch entsprochen, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper, in den sie münden,

die Bewirtschaftungsziele erreicht. Gewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km², die nicht Gegenstand eines Bewirtschaftungsplans sind, sind so zu schützen, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung der mit ihnen verbundenen größeren Gewässer erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, 9 A 18/15, Rn. 105).

Für die Fließgewässer im Untersuchungsraum wurde eine maximale Reichweite der potentiellen Projektwirkungen von bis zu wenigen 100 m quantifiziert (Unterlage 12, Rev.01, S. 33). Zudem wurde ermittelt, ob sich repräsentative Messstellen i. S. d. § 10 Abs. 2 S. 1 OGewV in Fließrichtung des Gewässers innerhalb des angesetzten Wirkraums befindet (Unterlage 12, Rev.01, S. 51 ff.).

Die Auswirkungsprognose muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris Rn. 502; BVerwG, Beschl. v. 02.10.2014, 7 A 14/12, juris Rn. 6). Die Vorgehensweise im vorliegenden WRRL-Fachbeitrag ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde richtlinien- und gesetzeskonform. Denn räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potentialbewertung grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht in spezifischer Weise auf die biologischen Qualitätskomponenten mit Relevanz für den Oberflächenwasserkörper insgesamt auswirken können (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris Rn. 506). Ort der Beurteilung des Gewässerzustands und damit von Auswirkungen auf den Wasserkörper ist die repräsentative Messstelle (BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, juris Rn. 51; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris Rn. 506). Ebenso formuliert auch das MLUK in seiner Rechtlichen Vollzugshilfe zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren vom 24. April 2023, S. 14ff., dass entscheidend die Beurteilung des Zustands von Oberflächenwasserkörpern der Zustand an der oder den repräsentativen Messstellen ist.

Unter Berücksichtigung der möglichen baubedingten Auswirkungen und deren maximaler Reichweite hat die Vorhabenträgerin acht Oberflächenwasserkörper identifiziert, welcher weiter zu betrachten waren. Hierbei handelt es sich um den Großthiemig-Krauschützer Binnengraben, den Großthiemig-Grödener Binnengraben, die Pulsnitz, die Schwarze Elster, den Plessaer Binnengraben, den Hauptschradengraben, den Hammergraben Lauchhammer und den Plessa-Dolsthaidaer Binnengraben (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12, Rev.01, Kap. 5).

Durch die vorhabenbedingten Gewässerquerungen und –überfahrten sind aufgrund ihrer temporären und geringfügigen Wirkung keine negativen nachhaltigen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Fachbeitrag WRRL für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass die Qualitätskomponenten nach Anlage 3 der OGewV durch die Querung und Überführung von Gewässern nicht negativ beeinflusst werden.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands ist auf Grundlage der Entscheidung des EuGH vom 01.07.2015, C-461/13, zu bejahen, wenn sich der Zustand einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt

führt; ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung dar (EuGH, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69). Entscheidend bei der Prüfung sind die biologischen Qualitätskomponenten; die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten haben nur unterstützende Bedeutung (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, juris Rn. 496 f.).

Den Vorgaben zur Abprüfung der vorhabenbedingten Übereinstimmung mit der WRRL genügt der mit Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12, in Gestalt des Änderungsantrags vom 28.03.2023, der Planfeststellung und der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegende Fachbeitrag.

Die Wirkungen des Vorhabens sind lokal und zeitlich begrenzt sowie von geringer Intensität und daher nicht geeignet, nachhaltige negative Veränderungen bei den Qualitätskomponenten hervorzurufen. Die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind angemessen. Die Auswirkungen der Einleitung des Grundwassers sind geringfügig und nicht geeignet, nachhaltige negative Veränderungen bei den Qualitätskomponenten hervorzurufen. Mögliche hydraulische sowie stoffliche Belastungen durch die bauzeitliche Einleitung von Grundwasser aus Wasserhaltungen über drei Einleitstellen wirken lediglich temporär und sind aufgrund der festgesetzten Behandlungsmaßnahmen nicht geeignet den Zustand bzw. das Potential der Biozönosen dauerhaft zu verändern, mit der Folge, dass auch keine nachteiligen Veränderungen der relevanten biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten sind

4.1.1.1.2 Chemischer Zustand

Relevante Veränderungen des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper, konnten ausgeschlossen werden, da das Vorhaben nicht mit Abwassereinleitungen verbunden ist. Eingeleitet wird in die Gewässer im Zuge der Bauwasserhaltung Grundwasser, ohne dass dieses vor der Einleitung gebraucht und in seinen Eigenschaften verändert würde. Das Grundwasser ist gemäß Nebenbestimmung A.V.2.1.10 auf die dort angegebenen Parameter zu beproben. Das für die Druckprüfung entnommene Oberflächenwasser aus den Entnahmegewässern wird ausschließlich zur Druckprüfung genutzt und ohne Veränderung der stofflichen Eigenschaften wieder eingeleitet. Für den Fall der Rückführung des Wassers zur Druckprüfung in ein anderes Oberflächengewässer als das Entnahmegewässer ist gemäß Nebenbestimmung A.V.2.2.1 eine vorherige Beprobung zum Abgleich der Gewässerqualität erforderlich. Zudem ist gemäß der festgestellten Unterlage die Einleitung des entnommenen Grundwassers mit Sauerstoffanreicherung (z.B. über freien Absturz wie in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Kapitel 6.1 beschrieben) in die Oberflächengewässer (und Grundwässer) zu prüfen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands kann aufgrund der geringen Konzentration von relevanten Stoffen bzw. dem beauftragten Monitoring des einzuleitenden Grundwassers in die OWK ausgeschlossen werden. Eine Freisetzung weiterer Stoffe nach Anlage 8 OGewV ist mit dem Vorhaben nicht verbunden

Fazit

In Ansehung der vorhabenbedingten Auswirkungen ist somit zu erwarten, dass das Vorhaben einen räumlich sehr begrenzten, vorübergehenden Einfluss auf die OWK hat. Das

Vorhaben führt demnach nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands der OWK i.S.d. § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG, da sich keine biologische Qualitätskomponente der Anlage 3 Nr. 1 zur OGewV um eine Klasse oder mehr verschlechtert und/oder keine biologische Qualitätskomponente der OWK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist. Vorhabenbedingt wird keine Verschlechterung der unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten prognostiziert. Es wird weder hinsichtlich der biologischen Qualitätskomponenten, der chemischen Umweltqualitätsnormen oder der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Potentials noch hinsichtlich des chemischen Zustands eine vorhabenbedingte Zustandsverschlechterung der OWK eintreten.

4.1.1.2 Grundwasserkörper

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot); (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Trendumkehrgebot); (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot); zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die Einstufung des Zustands von Grundwasserkörpern bestimmt sich nach dem mengenmäßigen Zustand und dem chemischen Zustand. Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstands zukünftig nicht zu Beeinträchtigungen i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV führen. Der chemische Grundwasserzustand ist gut, wenn die in Anlage 2 der GrwV geregelten Schwellenwerte an keiner repräsentativen Messstelle im Grundwasserkörper überschritten werden oder es keine Anzeichen für Schadstoffeinträge aufgrund menschlicher Tätigkeiten und keine signifikanten Verschlechterungen verbundener Oberflächenwasserkörper und abhängiger Landökosysteme gibt oder bei einer Überschreitung von Schwellenwerten der Anlage 2 GrwV nur geringe Flächen eines Grundwasserkörpers betroffen sind (§ 7 Abs. 2 u. 3 GrwV).

Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper im Untersuchungsraum ist unterschiedlich. Der Grundwasserkörper Schwarze Elster (DEGB_DEBB_SE-4-1) weist nach aktuellem Bewirtschaftungsplan einen schlechten mengenmäßigen Zustand auf. Der Grundwasserkörper Königsbrück (DESN_SE 2-1) weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Als schlecht eingestuft ist der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Schwarze Elster (DEGB_DEBB_SE-4-1). Einen guten chemischen Zustand weist der Grundwasserkörper Königsbrück (DESN_SE 2-1) auf.

4.1.1.2.1 Mengenmäßiger Zustand

Hinsichtlich des Grundwasserkörpers Schwarze Elster (DEGB_DEBB_SE-4-1) wurde durch den Fachgutachter der Vorhabenträger in der Unterlage 12 der Planfeststellungsunterlage (Stand 28.03.2023) und in einer ergänzenden Unterlage mit Stand vom

23.06.2023 nach Einschätzung des LBGR ausreichend dargestellt, dass keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK zu erwarten ist. In der ergänzenden Unterlage vom 23.06.2023 wurde das Gesamtdargebot der GWK hinsichtlich der Grundwasserneubildung und den durch das Vorhaben bedingten Grundwasserentnahmen gegenübergestellt. Im Verhältnis zur jährlichen Grundwasserneubildung des GWK SE-4-1 Schwarze Elster werden vorhabenbedingt ca. 1,02 % des in diesem Zeitraum neugebildeten Grundwassers entnommen. Die Grundwasserhaltungsmaßnahmen erfolgen in einem Bereich des GWK SE-4-1 in dem der Wiederanstieg des Grundwassers bereits abgeschlossen ist und sehr niedrige Flurabstände vorliegen. Zudem ist davon auszugehen, dass je nach vorliegenden Bedingungen ein Teil des gehobenen Grundwassers nicht über Vorflut abgeführt wird, sondern wieder zurück in den GWK infiltriert. Die Grundwasserentnahmen sind in diesem Bereich des GWK SE-4-1 nicht geeignet, den mengenmäßigen Zustand i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV weiter zu verschlechtern. Das Vorhaben führt zu keinem weiteren Rückgang der Grundwasserstände an den Messstellen, die für die Bewertung des Grundwasserkörpers verwendet werden. Eine Verschlechterung von Oberflächengewässerkörpern oder eine Beeinträchtigung von Landökosystemen ist auszuschließen. Das Grundwasser wird auch nicht durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert. Im GWK SE-2-1 Königsbrück entspricht dies vorhabenbedingt ca. 1,55 % der mittleren Grundwasserneubildung. Im Ergebnis sind die entnommenen Grundwassermengen hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands zu vernachlässigen bzw. hinsichtlich einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands nicht relevant.

Erforderlich ist eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers in seiner Gesamtheit, was aufgrund der nur lokalen Veränderung anhand der repräsentativen Messstellen der betroffenen GWK verneint werden kann.

Auch die Verschlechterungskriterien des § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV sind nicht erfüllt. Eine signifikante Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer, die mit den betroffenen Grundwasserkörpern in Verbindung stehen, kann aufgrund der kurzfristigen Verringerung des Wasserzuflusses durch die Grundwasserhaltung ausgeschlossen werden. Eine signifikante Schädigung von Landökosystemen, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserabsenkung führt für kurze Zeit zu niedrigeren Grundwasserständen, welche auch natürlicherweise auftreten können und an die die Vegetation angepasst ist. Nach Abschalten der Pumpen stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse innerhalb von wenigen Tagen wieder ein. Durch die Grundwasserhaltungen kommt es somit zu einer kleinräumigen und temporären Ausbildung von Absenkungstrichtern, welche aufgrund ihres temporären Charakters und des zu erwartenden raschen Wiederanstiegs innerhalb von wenigen Tagen des Grundwassers nicht geeignet sind, Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Wasserkörpers und auf wasserabhängige Landökosysteme zu verursachen.

Eine zu erwartende Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper Schwarze Elster (DEGB_DEBB_SE-4-1) und Königsbrück (DESN_SE 2-1) konnte daher verneint werden.

4.1.1.2.2 Chemischer Zustand

Die während der Bauphase erforderliche Entnahme von Grundwasser und – hier mit Blick auf den Zustand der Grundwasserkörper zu betrachtende – anschließende ggf. erfolgende Infiltrierung über die (trockene) Vorflut bzw. Einleitung in Oberflächenwasserkörpern hat keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers. Das entnommene Grundwasser wird nicht benutzt, sondern ohne Benutzung und damit ohne Veränderung der stofflichen Eigenschaften wieder in den Grundwasserkörper zurückgeführt. Hinsichtlich der Wiedereinleitung des Wassers ist zu prüfen, ob für die geförderten Grundwasser mit erhöhten geogenen oder anthropogenen Stoffgehalten zu rechnen ist. Der Vorhabenträger hat erklärt, dass gegebenenfalls geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, um die Wasserqualität wiederherzustellen (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12, Rev.01, S. 44). In Bezug auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass auch eine Versickerung ohne vorherige Aufbereitung unschädlich ist, da das Grundwasser unverändert ist, d. h. etwaige stoffliche Belastungen von Anfang an im Grundwasser enthalten sind und nicht aufsummiert werden. Auch eine relevante chemische Reaktion aufgrund der Belüftung des gehobenen Grundwassers ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper ist daher nicht zu erwarten.

Änderungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper sind auch unter dem Gesichtspunkt einer Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder möglicher Schadstoffeinträge durch Bautätigkeit nicht zu erwarten. Das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgänge ist während der Bauphase zwar nicht völlig auszuschließen. Durch den Einsatz moderner Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, und der Bauausführung durch entsprechend geschultes Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch auf ein hinnehmbares Maß minimiert. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Grundwasserhaltungen nicht flächenhaft, sondern überwiegend punktuell erfolgen. Baubedingte Kontaminationsgefährdungen des Grundwassers durch einen Havariefall oder aufgrund von Situationen, die aufgrund der Missachtung von Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Öl- und Treibstoffen entstehen, sind ebenfalls nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Im Vorhabensbereich wird teilweise zwar von einem hohen Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ausgegangen (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8, S. 174). Durch den Einsatz moderner Technik ist das Risikopotenzial von Schadstoffeinträgen jedoch grundsätzlich minimierbar. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind durch das Vorhaben keine baubedingten Schadstoffemissionen auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Gemäß Nebenbestimmung A.V.2.1.27 müssen die Technologie der Grundwasserabsenkung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen, Arbeitsverrichtungen und Überwachungsmaßnahmen sowie die Dimensionierung der Förderbrunnen und Ableitung mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DVGW W 123) entsprechen. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Der Brunnenkopf ist jeweils so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Durch die Grundwasserabsenkung kann es zu einer lokalen Veränderung der vorherrschenden Grundwasserdynamik kommen, die einen Zustrom von Schadstoffen hervorrufen kann. Hierbei wäre der bekannte Altlastenstandort der ehemaligen Raffinerie in Lachhammer zu nennen. Aufgrund der geringen Reichweite der Absenktrichter ist dies jedoch auszuschließen.

Fazit

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die GWK sind nicht geeignet, eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der GWK herbeizuführen oder diesen auch nur negativ zu beeinflussen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Verbesserungsgebot

Zusätzlich zu dem Verschlechterungsverbot zu prüfen ist das Verbesserungsgebot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Maßstab des Verbesserungsgebots ist das Erhalten oder Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands im Bereich der Oberflächenwasserkörper und das Erhalten bzw. Erreichen eines guten mengenmäßigen Zustands und eines guten chemischen Zustands im Bereich der Grundwasserkörper.

Diese Ziele müssen durch ein zuzulassendes Vorhaben außerhalb der Gewässerbewirtschaftung nicht aktiv verfolgt und umgesetzt werden. Ein zuzulassendes Vorhaben darf der Erreichung der Ziele aber nicht entgegenstehen, d. h. diese dürfen durch das Vorhaben nicht ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris Rn. 583 ff.). Auch insoweit ist der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab heranzuziehen; maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris Rn. 582).

Das Maßnahmenprogramm stellt den für die behördliche Prüfung verbindlichen Maßstab der Verbesserung dar. Die Fachgutachter des Fachbeitrags WRRL und die Zulassungsbehörden dürfen bei der Prüfung, ob die Zielerreichung gefährdet wird, am Maßnahmenprogramm anknüpfen und die Prüfung darauf beschränken, ob die darin für das Erreichen eines guten ökologischen Potentials/Zustands und eines guten chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris Rn. 584 ff.).

Im Fachbeitrag WRRL wurde eine Kollision des Vorhabens mit dem Verbesserungsgebot anhand der im Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe formulierten Verbesserungsmaßnahmen geprüft. Ergebnis des Fachbeitrags WRRL (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12) ist, dass die geringen vorhabenbedingten Auswirkungen dem Verbesserungsgebot nicht entgegenstehen.

Die im Anhang 5 des Maßnahmenprogramms des FGE (2021) für die GWK für Brandenburg genannten Maßnahmenkomplexe beziehen sich auf Stoffeinträge aus dem Bergbau, zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in den GWK durch Auswaschung aus der Landwirtschaft oder auf Erstellung von Konzeptionen /Studien und Kontrollen, sind hier

nicht von Relevanz. Hinsichtlich der für den GWK Schwarze Elster in Brandenburg vorgesehenen Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Wie aufgezeigt sind die vorhabenbedingten Wirkungen lediglich lokaler und temporärer Natur und daher nicht geeignet zu verhindern, dass ein guter chemischer Zustand bzw. dass der gute mengenmäßige Zustand beibehalten wird.

Die im Anhang 5 des Maßnahmenprogramms des FGE (2021) für die OWK genannten Maßnahmenkomplexe beziehen sich auf:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen,
- Verkürzung von Rückstaubereichen,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft oder,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen,
- Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung,
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich,
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten,
- Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung),
- Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung,
- Maßnahmen zur Herstellung/ Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/ Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13,
- Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses,
- Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens,
- Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau,
- Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau,
- Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten
- Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten,
- Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen,
- Abstimmung von Maßnahmen in oberliegenden und/oder unterhalb liegenden Wasserkörpern

sind hier nicht von Relevanz bzw. werden in keinem relevanten Maße beeinträchtigt.

Die Vorgaben des Verbesserungsgebots werden im Bereich der gequerten bzw. benutzten Oberflächengewässer und Grundwasserkörper ausweislich der für die Planfeststellungsbehörde schlüssigen Aussagen der Vorhabenträgerin in Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12, Rev.01, S. 183 ff. gewahrt.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt nicht vor.

4.1.3 Trendumkehrgebot

Für die Bewirtschaftung des Grundwassers regelt § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG zusätzlich zu dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden müssen. Die für die Ermittlung ansteigender Trends zuständige Behörde und damit die für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zuständige Behörde veranlasst gemäß § 10 Abs. 2 GrwV Maßnahmen zur Trendumkehr.

Gemäß Steckbrief zum aktuellen Bewirtschaftungsplan (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12, S. 113 ff) liegt im GWK Schwarze Elster SE-4-1 bezüglich der Stoffe Ammonium und Sulfat ein steigender Trend vor. Die Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind so konzipiert, dass gehobene Grundwässer in einem in sich geschlossenen System (Hebung – Haltung – Wiedereinleitung) erfolgt. Zudem wird das gehobene Grundwasser fortlaufend überwacht und wird vor Wiedereinleitung beprobt. Bei Bedarf werden Maßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität ergriffen. Die Werte, an der für das Vorhaben relevanten Messstation „Plessa-Süd“ weisen für die Parameter Ammonium und Sulfat eher absteigende Trends mit jahreszeitlich natürlichen Schwankungen aus.

Der GWK Königsbrück weist gemäß aktuellen Steckbrief BUND/Länder Informations- und Kommunikationsplattform – Wasserblick) einen guten chemischen Zustand auf. Eine Überschreitung von Schwellenwerten von Stoffen Anlage 2 GrwV liegt nicht vor. Es wird eine Überschreitung der verfügbaren Grundwasserressourcen durch Entnahmen angegeben (sinkender Wasserspiegel).

Die im Anhang 4 des Maßnahmenprogramms des FGE für die GWK genannten Maßnahmenkomplexe beziehen sich auf Maßnahmen, die hier nicht von Relevanz sind. Hinsichtlich der für den GWK Schwarze Elster in Brandenburg vorgesehenen Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen das Trendumkehrgebot liegt nicht vor. Wie aufgezeigt sind die vorhabenbedingten Wirkungen lediglich lokaler und temporärer Natur und daher nicht geeignet zu verhindern, dass ein guter chemischer Zustand bzw. dass der gute mengenmäßige Zustand beibehalten wird.

4.2 Gewässerquerungen und Parallelverlegung zu Oberflächengewässern

Gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG bedürfen die Errichtung und wesentliche Veränderung von Anlagen i. S. d. § 36 WHG, d. h. von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Anlagen in Gewässern sind gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 BbgWG Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind gemäß § 87 Abs. 1 S. 3 BbgWG Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Unter die Genehmigungspflicht fallen Gewässerquerungen in offener und geschlossener Bauweise, damit verbundene bauliche Einrichtungen in, an oder über Gewässern, wie

temporäre Überfahrten und Brücken, sowie die Leitungsverlegung parallel zu Gewässern in einem Abstand bis 5 m bei Gewässern II. Ordnung bzw. 10 m bei Gewässern I. Ordnung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Landkreise als untere Wasserbehörden und das LfU in seiner Eigenschaft als obere Wasserbehörde und als das für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 BbgWG unterhaltungspflichtige Wasserwirtschaftsamt sowie die für die Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgWG unterhaltungspflichtigen Wasserverbände beteiligt. Ein Einvernehmen der beteiligten Behörden und Verbände war nicht erforderlich. Die Beteiligten haben keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Gewässerkreuzungen geltend gemacht. Den Forderungen der Wasserbehörden und der Unterhaltungspflichtigen wird mit den Planungen der Vorhabenträger bzw. den Nebenbestimmungen unter A.V.1.4.1 weitgehend Rechnung getragen.

4.2.1 Gewässerquerungen

Die Leitung quert die in Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Anlage 2.2 aufgeführten Oberflächengewässer I. und II. Ordnung teilweise in geschlossener und teilweise in offener Bauweise. Wobei die geschlossene Bauweise lediglich bei der Querung von Oberflächengewässern durch die Kabelanlage vorgesehen ist. Dies betrifft die Bereiche, in denen die FGL 012 bereits in der Vergangenheit streckenweise erneuert wurde. Eine Leitungsführung des Vorhabens im Land Brandenburg ohne Querung von Gewässern ist angesichts des überwiegend innerhalb der Bestandstrasse der FGL 12 erfolgenden Ersatzneubaus der Leitung nicht möglich.

Kleinere Gewässer werden in der Regel in offener Bauweise gequert. Dies erfolgt entweder durch einen kurzzeitigen Aufstau des Gewässers, eine Verrohrung des Gewässers oder eine kurzzeitige Umleitung des Gewässers. Für offene Gewässerquerungen ist bei kleineren Gewässern ein Zeitraum von bis zu 30 Tagen angesetzt. Bei größeren offenen Gewässerquerungen ist mit einem längeren Zeitraum zu rechnen, der in Abhängigkeit von den jeweils angetroffenen geologischen und hydrologischen Verhältnissen und dem jeweiligen Bauverfahren variiert. Eine geschlossene Querung aller Gewässer wäre angesichts der mit einer geschlossenen Querung einhergehenden länger andauernden und risikoreicheren Bauphase mit verstärkter Lärmentwicklung und des verstärkten Eingriffs in den Boden zum Anlegen von Start- und Zielgruben und damit verbundenen Grundwasserhaltungsmaßnahmen unverhältnismäßig und ist daher nur bei wasserwirtschaftlich besonders schutzwürdigen bzw. empfindlichen Gewässern vorgesehen. Gewässer dieses Typs werden von der FGL 012 Vorhaben nicht gekreuzt. Die im Anhörungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange erhoben keine Forderungen nach einer Kreuzung der vom Vorhaben betroffenen Gewässer in geschlossener Bauweise.

Zwischen der Gewässersohle und der Oberkante des Leitungsrohres wird bei allen Gewässerquerungen ein Mindestabstand von i. d. R. 1,50 m eingehalten (PFU, Unterlage 1, S. 43). Damit wird den von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster und dem Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz erhobenen Forderungen nach einem entsprechenden Mindestabstand zwischen der Gewässersohle und dem Rohrscheitel Rechnung getragen. Weitere Vorgaben zur Gewährleistung des Gewässerschutzes sind

in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden und den Wasserverbänden in Nebenbestimmungen A.V.1.4.1 geregelt.

4.2.2 Parallelverlegung

Eine Parallelverlegung der Leitung in einem Abstand von ≤ 10 m zur Böschungsoberkante bzw. der Uferlinie landeinwärts an einem Oberflächengewässer I. Ordnung oder eine Parallelverlegung zu Oberflächengewässern II. Ordnung in dem für diesen maßgeblichen Abstand von weniger als 5 m erfolgt nicht.

4.2.3 Materielle Erfordernisse

Die von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierte Genehmigung der Gewässerquerung konnte erteilt werden. Zu versagen ist die Genehmigung gemäß § 87 Abs. 3 S. 1 BbgWG, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 S. 1 WHG entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Erforderlich ist gemäß § 36 S. 1 WHG, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Diese Anforderungen sind erfüllt.

4.2.3.1 Schädliche Gewässerveränderungen

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Derartige Wirkungen werden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die Querungen nicht verursacht. Die Baumaßnahmen, die bei offener Querung mit Eingriffen in das Gewässer selbst verbunden sind und bei geschlossenen Querungen (z.B. Grabenkreuzung Rothschildgraben im HDD-Verfahren, GB 03, PFU, Unterlage 3.1) ggf. temporäre Grundwasserhaltungen in den Start- und Zielgruben erfordern, sind temporärer Natur; die Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots werden gewahrt (dazu unter C.VII.4.1). Es werden die Regeln der Technik beachtet und Schadstoffeinträge in das Gewässer durch Schutzvorkehrungen verhindert. Nach abgeschlossener Querung der Oberflächengewässer werden die Uferstrukturen, soweit möglich, wiederhergestellt (vgl. Maßnahme G 1 und G 1opt, PFU, Unterlage 9, Kap. 5.2) bzw. entwickeln sich kurz- und mittelfristig von selbst. Der dauerhafte Verbleib der Rohrleitung unter den Gewässern hat aufgrund des erforderlichen Abstands zum Gewässerbett keine schädlichen Auswirkungen.

4.2.3.2 Unterhaltung

Die Gewässerunterhaltung wird durch die Gewässerquerungen nicht über das unvermeidbare Maß erschwert. Die Existenz der Rohrleitung ist bei Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden. Dies ist durch die anzubringenden Markierungen gewährleistet.

Über Nebenbestimmungen in A.V.1.4.1 ist sichergestellt, dass die Unterhaltung der Gewässer so wenig wie möglich eingeschränkt und nach Abschluss der Baumaßnahmen

uneingeschränkt wieder möglich ist. Der Wasserlauf und die Böschungen sind in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen von den Vorhabenträgern in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Nebenbestimmung A.V.1.4.1.24).

4.3 Widerrufliche Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG

Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-4 WHG einzelne Maßnahmen und Tätigkeiten verboten. Dies dient dem allgemeinen naturschutzrechtlichen Ziel der Erhaltung von Lebensräumen und auch der Ufersicherung und dem Erosionsschutz am Gewässer (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 38 Rn. 37). Davon kann gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu unbilligen Härten führt. Die Befreiung wird für die unter A.I.1.1.3.2 aufgeführten Gewässer erteilt.

Bei der offenen Querung von Gewässern ist stellenweise das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher erforderlich. Nach abgeschlossener Querung der Oberflächengewässer werden die Uferstrukturen, soweit möglich, wiederhergestellt (vgl. Maßnahme G 1 und G 1opt, PFU, Unterlage 9, Kap. 5.2) bzw. entwickeln sich kurz- und mittelfristig von selbst. Erforderlich ist zudem bei offenen Gewässerquerungen und bei Parallellagen zu Gewässern stellenweise das Lagern des Bodenaushubs während der Errichtungsphase im Gewässerrandstreifen. Um die erforderliche getrennte Lagerung des Oberbodens auf der einen Seite und des Rohrgrabenaushubs auf der anderen Seite zu ermöglichen, wird der Oberboden auf der einen Seite des Rohrgrabens im Bereich des Arbeitsstreifens gelagert und der Rohrgrabenaushub auf der anderen Seite. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der Nähe des Rohrgrabens zu einem Gewässer stellenweise das Erfordernis der Lagerung des Oberbodens, stellenweise das Erfordernis der Lagerung des Rohrgrabenaushubs im Uferbereich. Die Lagerung des Rohrgrabenaushubs umfasst nur die Phase des Aushubs des Rohrgrabens und der Verlegung der Rohrleitungsstränge bis zur Wiederverfüllung des Rohrgrabens und damit im Regelfall außerhalb von Sonderbaustellen etwa drei bis acht Wochen. Die Lagerung des Oberbodens ist während der gesamten Bauphase erforderlich. Da die Begrifflichkeit des nicht nur zeitweisen Ablagerns von Gegenständen in § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG wohl nicht auf Ablagerungen im eigentlichen rechtlichen Sinne, d. h. auf dauerhafte Ablagerungen zur Entledigung, beschränkt ist, sondern auch temporäre Lagerungen erfasst (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 38 Rn. 47), und eine Wertung des Bodens als Gegenstand im Sinne der Norm ebenfalls nicht auszuschließen ist, hat die Planfeststellungsbehörde die Ausnahmevoraussetzungen des § 38 Abs. 5 WHG auch insoweit geprüft.

Das Wohl der Allgemeinheit i. S. d. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG ist, was die Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 u. 30 WHG zeigt (BT-Drs. 12/12275, S. 63), in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlgründe bezogen. Der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG übergreifend geregelte Gemeinwohlbezug ist nach wohl überwiegender Auffassung übergreifend zu verstehen und umfasst auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls (zu einem weiten Verständnis: BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 471; BVerwG, Urt. v. 17.03.1989, 4 C 30/88, BVerwGE 81, 357, 350; *Berendes*, in:

Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 6 Rn. 19 m.w.N.). Damit ist im Rahmen des Ausnahmetatbestands auch das öffentliche Interesse an Versorgungssicherheit, dem mit der FGL 012 Rechnung getragen wird, zu berücksichtigen. Die Eingriffe in den Uferbereichen der unter A.I.1.1.3.2 aufgeführten Gewässer sind für Errichtung und Betrieb der Leitung erforderlich. Denn die Leitung quert notwendigerweise Gewässer bzw. nähert sich Gewässern an. Eine geschlossene Querung sämtlicher Gewässer – mit der Verhinderung von Eingriffen in Vegetation im Bereich des Gewässerrandstreifens – wäre angesichts der damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse, der Verlängerung der Bauzeit und der ggf. erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in Start- und Zielgruben unverhältnismäßig. Ebenso wäre eine Lagerung von Oberboden bzw. Rohrgrabenaushub ausschließlich außerhalb des Gewässerrandstreifens aufgrund der dadurch bedingten Erschwernisse des Bauablaufs und der notwendigen Vergrößerung des Arbeitsstreifens unverhältnismäßig. Der Eingriff ist nur von temporärer Dauer, da nach Errichtung der Leitung der vorherige Zustand wiederhergestellt wird. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Befreiung zur Umsetzung des Vorhabens.

Eine Befreiung ist auch erforderlich, da das Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führt. Die Trassenführung von Gasversorgungsleitungen ist durch Zwangspunkte des Anfangs- und Endpunkts sowie zu verbindender Leitungsabschnitte und Anlagen bestimmt und berücksichtigt innerhalb dieses Rahmens die Aspekte eines möglichst geradlinigen Verlaufs zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, einer Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen, der Umgehung bebauter oder als Baugebiet ausgewiesener Bereiche und der Umgehung ökologisch wertvoller Bereiche. Alle Aspekte müssen in Einklang gebracht werden. Eine Trassierung unter vollständiger Umgehung bebauter, bebaubarer und ökologisch wertvoller Bereiche bei gleichzeitiger Beachtung der Bündelungsgrundsätze eines möglich geradlinigen Trassenverlaufs und einer Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur ist nicht möglich. Die Trassierung der FGL 012 berücksichtigt, wie unter C.IV.2 dargelegt, alle maßgeblichen Aspekte in einem angemessenen Verhältnis. Daher führen die Verbote des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG im Bereich der Trasse zu einer unbilligen Härte. Ohne Befreiung könnte der der Vorhabenträgerin aus § 11 Abs. 1 EnWG obliegende gesetzliche Auftrag zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht erfüllt werden. Dies bedeutet hier, dass eine Befreiung zur Vermeidung einer unbilligen Härte erteilt wird.

Die Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG war daher nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 S. 1 WHG sowohl aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit als auch zur Vermeidung einer unbilligen Härte zu erteilen.

4.4 Zulassung nach § 78a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 WHG und Genehmigung nach § 78 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 S. 1 WHG im Überschwemmungsgebiet

Die Leitungstrasse verläuft mehrheitlich im Überschwemmungsgebiet „Schwarze Elster und ihre Zuflüsse“. Die Querungslänge beträgt etwa 17,3 km (ohne Anschlussleitung FGL 12.05).

Während der Bauphase sind Erhöhungen und Vertiefungen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet erforderlich. Zur Verlegung der Leitung wird Boden ausgehoben und temporär abgelagert. Zur temporären Grundwasserhaltung während der Bauphase

werden Anlagen gebaut. Gegenstände für die Bauphase werden im Überschwemmungsgebiet gelagert. Nach dem Verlegen der Rohrleitung wird der Rohrgraben wiederverfüllt und die ursprüngliche Morphologie der Überschwemmungsgebiete wiederhergestellt. Die Anlagen zur temporären Grundwasserhaltung werden mit dem Ende der Baumaßnahmen im jeweiligen Bauabschnitt zurückgebaut. Es kommt damit im Überschwemmungsgebiet verlegebedingt nur zu temporären Eingriffen, die aber aufgrund der Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 u. 5 WHG eine Befreiung erfordern, die von der Planfeststellung konzentriert wird.

Gemäß § 78a Abs. 2 S. 1 WHG kann die zuständige Behörde grundsätzlich verbotene Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 S. 1 WHG zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (Nr. 1), der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Nr. 2) und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind (Nr. 3) oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die nur während der Verlegung der Leitung temporär erfolgenden Maßnahmen in den Hochwasserschutzgebieten beinhalten keine relevante Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes. Der Erteilung der Befreiung stehen das Wohl der Allgemeinheit und die Schutzgüter Leben und Gesundheit nicht entgegen. Lediglich die für die Aufschüttung von Boden aus dem Rohrgraben und für die Lagerung von Materialien benötigte Fläche geht temporär als Hochwasservolumen verloren. Der Rohrgraben wird unmittelbar nach Verlegung der Rohrleitung wiederverfüllt. Mit Beendigung der Baumaßnahmen bleiben keine Einschränkungen zurück, die Geländemorphologie wird vollständig wiederhergestellt. Die Maßnahmen während der Bauphase beinhalten aufgrund der im Wesentlichen im Bodenbereich stattfindenden Maßnahmen ohne die Errichtung baulicher Anlagen, die den Wasserabfluss maßgeblich beeinflussen, ebenfalls keine relevanten Einschränkungen, die der Erteilung einer Befreiung entgegenstünden. Unter Berücksichtigung der notwendigen Trassenführung der Leitung von Westen nach Osten, die eine Umgehung des gekreuzten Überschwemmungsgebiets so gut wie ausschließt, konnte daher eine Befreiung von den Verboten des § 78a Abs. 1 S. 1 WHG erteilt werden. Das LfU hat in der Stellungnahme vom 06.04.2022 diesbezüglich keine Bedenken geltend gemacht, sondern die Zulassungsfähigkeit bestätigt.

Als dauerhafte Maßnahme im Überschwemmungsgebiet Schwarze Elster und ihre Zuflüsse zugelassen wird die Errichtung eines Gebäudes der Armaturenstation Reißdamm, die – anders als die Rohrleitung – eine bauliche Anlage darstellt. Die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 S. 1 WHG grundsätzlich untersagt. Dieses grundsätzliche Bauverbot greift unabhängig davon, ob ein Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungsbedürftig oder freigestellt ist (*Hünnekens* in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, WHG, § 78 Rn. 33). Die zuständige Behörde kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet im Einzelfall gemäß § 78 Abs. 5 WHG genehmigen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird (Nr. 1a), den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert (Nr. 1b), den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt

(Nr. 1c) und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1d) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2). Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Gebäude der Station Reißdamm hat lediglich einen Rauminhalt von 32,09 m³ und eine Größe von 9,62 m². Die Barrierewirkung des Gebäudes im Überschwemmungsgebiet ist damit gering. Rückhalteraum geht unter Berücksichtigung der Gesamtfläche des Überschwemmungsgebiets Schwarze Elster von 3.346 ha nur in vernachlässigbarem Umfang verloren. Der Hochwasserabfluss wird nicht relevant beeinflusst. Die Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen konnte daher erteilt werden. Eine Errichtung der Station Molchschleusenanlage Reißdamm außerhalb des Überschwemmungsgebiets Schwarze Elster war angesichts der Querung des Überschwemmungsgebiets auf einer Strecke von rund 17 km nicht möglich und aus Gesichtspunkten des Hochwasserschutzes auch nicht erforderlich. Die Armaturenstation Reißdamm ist aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet hochwassersicher auszuführen. Dem wird durch die in Nebenbestimmung in A.V.1.4.3.1 Rechnung getragen.

4.5 Ausnahme von dem Verbot des Verlegens von Rohren unter Hochwasserschutzanlagen gemäß § 98 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 i. V. m. Abs. 3 BbgWG

Die Leitung quert Hochwasserschutzanlagen im Bereich der Schwarzen Elster und der Pulsnitz.

Jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 BbgWG im Grundsatz unzulässig. Auf, in und unter Deichen einschließlich der beidseitigen, fünf Meter breiten Deichschutzstreifen ist gemäß § 98 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 BbgWG insbesondere das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen unzulässig. Eine Ausnahme kann gemäß § 98 Abs. 3 BbgWG nach Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen gemäß § 126 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 BbgWG, hier des LfU als gemäß § 125 BbgWG zuständiges Wasserwirtschaftsamt, zugelassen werden, soweit der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.

Die Querung der Hochwasserschutzanlagen der der Schwarzen Elster und der Pulsnitz durch die FGL 012 erfolgt in offener Bauweise. Gemäß der „DIN 19712 – Flusssdeiche“ werden Hochwasserschutzanlagen, wenn sich nicht anderes aus den Erfordernissen der Beschiffbarkeit des Gewässers oder dem Gewässerschutz ergibt, i. d. R. offen gequert.

Die Querung der Hochwasserschutzanlagen durch die FGL 012 konnte zugelassen werden. Die Wasserbehörden haben keine grundlegenden Bedenken geltend gemacht. Die Forderungen des LfU wurden in den Nebenbestimmungen unter A.V.1.4.1 – 1.4.3 umgesetzt. Eine Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen war nicht erforderlich, da die Konzentrationswirkung der Planfeststellung zu einer Ersetzung auch rein verwaltungsinterner Zustimmungsvorbehalte führt (BVerwG, Urt. v. 14.04.1989, 4 C 31/88, BVerwGE 82, 17, 22). Unabhängig davon liegt eine Zustimmung des LfU unter Berücksichtigung seiner Nebenbestimmungsvorschläge vor.

4.6 Verwahrung der Altleitung im Hochwasserschutzbereich der Schwarzen Elster

Im Bereich der Umtrassierung bei der Schwarzen Elster (PFU, Unterlage 3.1, GB 20, 20_1, 21) ist die Verdämmung bzw. Verwahrung der Altleitung im Schutzdeich über eine Länge von ca. 390 m vorgesehen. Mit Schreiben vom 14.08.2023 hat der Gutachter der Vorhabenträgerin die Verwahrung durch ein im Hochwasserschutz spezialisiertes Ingenieurbüro konkretisiert. Das Verdämmen mittels sogenannten "Flüssigboden" sei ein übliches Verfahren, um den sonst verbleibenden Hohlkörper zu verfüllen, ohne das in Jahrzehnten wieder gesetzte Bodengefüge erneut zu stören. Im Falle des Versagens/ der Auflösung der umschließenden Rohrleitung übernehme der Flüssigboden deren Stützfunktion und verhindere ein mögliches Einbrechen von Hohlräumen. In Bereich von Hochwasserschutzbauwerken in erdbauweise (Deiche) sei ein weiterer Vorteil der Verdämmung die deutliche Reduzierung möglicher Auftriebskräfte eingebetteter Hohlkörper (wie es eine unverdämmte Leitung darstellen würde), was der Sicherheit des Deiches diene. Flüssigboden sei generell als Vermittler bestehender Baugrundsichten (sowohl natürlicher, als auch künstlicher Genese) geeignet, den (Erd-)Baukörper nachhaltig zu stabilisieren. Der Flüssigboden gewährleiste im Falle der Auflösung der umschließenden Rohrleitung gerade wegen seiner feinen Porenstruktur eine gute Verzahnung mit dem Erdbaumaterial des Deiches und sei zudem frostwiderstandsfähig. Die volumenbeständige Verdämmung sei nach Information des Ingenieurbüros ein etabliertes Bauverfahren, welches entsprechend den spezifischen Bedingungen der zu verdämmenden Leitung (z. B. Topografie mit Hoch- und Tiefpunkten, Leitungsverlauf, Nennweite, Leitungseinbauten) geplant und durchgeführt werde. Die vollständige Füllung der im Boden verbleibenden Leitung werde sichergestellt. Der Einbau von Flüssigboden sei zudem hinlänglich auch im Bereich bestehender Trinkwasserschutzzonen möglich und behördlicherseits in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Es wird durch dieses Ingenieurbüro gutachterlich bestätigt, dass die Verdämmung der Altleitung DN 500 mit Flüssigboden zu keinem negativen Einfluss auf den Bestandsdeich komme.

Das LfU – Fachbereich Wasserwirtschaft hat als zuständige Behörde hinsichtlich des Verbleibs der Altleitung in den Stellungnahmen vom 06.04.2022 Forderungen formuliert. Nicht mehr benötigte Rohrabschnitte seien im Bereich der Deiche und Gewässer vollständig zu entfernen. Zum Bereich der Pulsnitz – Rohrleitung im Deich (die betrifft die vom Vorbehalt nach A.I.1.2 betroffene und damit zunächst nicht planfestgestellte Anschlussleitung FGL 12.05) erklärte das LfU, dass das Verdämmen der Rohrleitung nur eine provisorische Sicherung darstellen könne. Mittelfristig sei der nicht mehr benötigte Rohrabschnitt vollständig aus der Hochwasserschutzanlage zu entfernen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Nebenbestimmung A.V.1.4.2.8 zur Bewältigung dieses Konflikts im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.4.2.8 hat die Verdämmung bzw. Verwahrung der Altleitung im Bereich der Umtrassierung bei der Schwarzen Elster (PFU, Unterlage 3.1, GB 20, 20_1, 21) hat dem Stand der Technik sowie so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes ausgeschlossen werden kann. Dabei ist ein entsprechender Verfüllstoff (Flüssigboden) zu verwenden, welcher die erforderlichen Eigenschaften aufweist. Durch die Vorhabenträgerin sind hierzu die Ausführungsplanung und

die Umsetzung gutachterlich zu bestätigen und zu entsprechend zu dokumentieren. Die Ausführungsplanung zur Verdämmung bzw. Verwahrung der Altleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn dem LBGR und dem LfU – Referat W21 und W22 vorzulegen. Gemäß der Nebenbestimmung A.V.1.4.2.8 hat in den ersten 10 Jahren nach der Verdämmung bzw. Verwahrung der Altleitung im Bereich der Umtrassierung der Schwarzen Elster (PFU, Unterlage 3.1, GB 20, 20_1, 21) alle sechs Monate eine Kontrolle des entsprechenden Deichabschnittes hinsichtlich möglicher Beeinflussungen durch die verbleibende Altleitung zu erfolgen. Die Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren. Sollte die verwahrte Altleitung den Ausbau oder die Unterhaltung des Hochwasserschutzes relevant beeinträchtigen oder kann anhand der vorzulegenden Ausführungsplanung keine sachgerechte Verwahrung nachgewiesen werden, ist die Altleitung im benannten Bereich zu entfernen. Hierzu sind dann die entsprechenden Antragsunterlagen als Planänderung beim LBGR einzureichen.

Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass hoheitliche Aufgabe des Schutzes der Bevölkerung vor Hochwasser weiterhin gewährleistet ist, zumal es sich um einen nicht mehr benötigten Leitungsabschnitt handelt. Die Nebenbestimmung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das LfU (Referat W22) hat der obigen Vorgehensweise hinsichtlich des Verbleibs der Altleitung im Hochwasserschutzbereichs der Schwarzen Elster mit Schreiben vom 15.08.2023 zugestimmt.

5. Immissionsschutz

Das Vorhaben stellt keine gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar. Zu beachten sind daher die Anforderungen des § 22 BImSchG. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Aufgrund der unterirdischen Verlegung der Leitung ist davon auszugehen, dass von der Leitung während der Betriebsphase bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Emissionen ausgehen und keine Immissionen verursacht werden. Die Emissionen aufgrund der Trassenpflege und sporadischen Trassenkontrollen können vernachlässigt werden. Auch das LfU kommt in der Stellungnahme vom 06.04.2023 zum Schluss, dass mögliche Beeinträchtigungen nur temporär durch die Bauarbeiten möglich sind und langfristige Folgen nicht zu erwarten sind.

In der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Luftschadstoffe kommen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich neun Monate. Während dieses Zeitraums finden keine kontinuierlichen Bautätigkeiten an allen Stellen statt, die Errichtung erfolgt in verschiedenen Bereichen; es handelt sich um eine wandernde Baustelle.

Die Errichtung der Leitung verursacht durch die dafür erforderlichen Arbeiten und den Baustellenverkehr Schallimmissionen. Insbesondere die Rammarbeiten im Bereich von Sonderbaustellen von Start- und Zielgruben verursachen Erschütterungen. Durch die Herstellung des Arbeitsstreifens, den Aushub des Rohgrabens und die Lagerung des Bodens entsteht Grobstaub. Beleuchtungseinrichtungen verursachen Lichtimmissionen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.V. 1.5 kommt es zu keinen unzulässigen schädigenden Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG.

6. Baugenehmigung

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen erfordern keine Baugenehmigung. Die Bauordnung des Landes Brandenburg gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBO nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienen. Daher ist auch für die Errichtung und den Betrieb der FGL 012 keine Baugenehmigung erforderlich.

Für den geplanten Neubau der Absperrarmaturengruppe AAG 12-110m der beiden Molchsleusen und den geplanten Rückbau der Armaturengruppe AAG 12-111 sowie der Abzweige der FGL 012 gilt das Gleiche. Denn diese Anlagen sind Bestandteile der FGL 12 und keine baulichen Anlagen im Sinne des Bauordnungsrechts. Baugenehmigungspflichtig ist jedoch das Gebäude der Molchsleusenanlage für ein Gebäude zur EMSR (Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) am Reißdamm (PFU, Unterlage 3.1, GB 31). Das benannte Gebäude ist eine bauliche Anlage i.S.d. § 1 S. 1 BbgBO, welches nicht unter die auf Leitungen beschränkte Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBO fällt. Zwar wäre die Ausnahmeregelung des § 61 Abs. 1 Nr. 4 b) BbgBO für Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen und eine Brutto-Grundfläche bis 10 m² aufweisen, einschlägig, da die Bruttogrundfläche der Armaturenstation mit $3,58 \times 2,70 = 9,66 \text{ m}^2$ umfasst und damit unterhalb des Werts von 10 m² liegt. Es ist jedoch auch trotz seines Bruttorauminhalts von 32,09 m³ ($3,58 \times 2,70 \times 3,32$) – und damit einem Bruttorauminhalt $< 75 \text{ m}^3$ – nicht gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 a) BbgBO genehmigungsfrei, da das Gebäude im Außenbereich liegt.

Die Baugenehmigung wird von der Planfeststellung konzentriert. Dem Gebäude Molchsleusenanlage stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, so dass die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO erfüllt sind. Das Gebäude der Molchsleusenanlage ist als Teil der Gasversorgungsleitung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig.

Die Erschließung der Molchsleusenanlage erfolgt teilweise über dem öffentlichen Verkehr gewidmete Gemeindestraßen. Die Erschließung der Molchsleusenanlage erfolgt durch den Weg südlich der Molchsleusenanlage und ferner diesen Weg kreuzende Straße Reißdamm.

Die zuständigen Baugenehmigungsbehörden der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster haben überdies keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Ein kommunales Einvernehmensefordernis besteht gemäß § 38 S. 1 BauGB nicht.

7. Verkehr

7.1 Straßen

Der Ersatzneubau der FGL 012 verläuft weitgehend in bestehender Trasse und quert die im Kreuzungsverzeichnis in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 4 aufgeführten Straßen. Dies erfordert eine Prüfung straßenrechtlicher Belange.

7.1.1 Anbaubeschränkung Stationen und Rohrleitung

Anbaubeschränkungen gelten gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG für bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sowie gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgStrG für bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Bauliche Anlagen in diesem Sinne sind nicht nur Hochbauten und/oder Anlagen, die eine Baugenehmigung erfordern, sondern auch Rohrleitungen unter der Erdoberfläche, die keine Baugenehmigung erfordern (BVerwG, Urt. v. 11.04.1986, 4 C 42/83, juris Rn. 5 ff.; BVerwG, Beschl. v. 10.12.1979, IV B 254/79, juris Rn. 4).

Der Ersatzneubau der FGL 012 verläuft teilweise innerhalb der Anbaubeschränkungszone der §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgStrG. Dies gilt für Teile der Streckenführung parallel zur Bundesstraße 169, wo die FGL 012 zwischen GB 07 und GB 15 Planfeststellungsunterlage, Unterlage 3.1 parallel zur Straße verläuft, für Teile der Streckenführung im Bereich der L 591, wo die Leitung zwischen GB 23 und GB 27 parallel zur Straße verläuft, sowie für einen kurzen Abschnitt der FGL 12.05, die im Bereich von GB 01 auf einem kurzen Stück neben der K 6204 verläuft.

Genehmigungen baulicher Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone erfordern gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgStrG grundsätzlich eine Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Im Fall planfeststellungspflichtiger Vorhaben entfällt die Zustimmungspflicht aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung; die Konzentrationswirkung führt zu einer Ersetzung auch rein verwaltungsinterner Zustimmungsvorbehalte (BVerwG, Urt. v. 14.04.1989, 4 C 31/88, juris Leitsatz). Innerhalb der Anbaubeschränkungszone der B 169 sowie der L 591 erfolgt lediglich die Verlegung von Kabelrohren der FGL 012. Es ist fraglich, ob die Kabelrohre überhaupt bauliche Anlagen i. S. v. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgStrG darstellen. Dies ist vorliegend nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu bejahen, da die begleitende Kabelanlage der Übertragung von Steuer-, Mess- und Regeldaten dient und daher als Zubehör der FGL 012 zu qualifizieren ist. Der Verlegung der FGL 012 im Bereich der B 169, der L 591 und der K 6204 innerhalb der Anbaubeschränkungszone stehen keine Gründe i. S. d. § 9 Abs. 3 FStrG und § 24 Abs. 3 S. 1 BbgStrG entgegen. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die zuständigen

Straßenbaubehörden, die im Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden, haben keine Bedenken geltend gemacht.

7.1.2 Straßenquerung Rohrleitung und Kabelanlagen

Der Ersatzneubau der FGL 012 quert diverse Straßen und Wege. Die gekreuzten Straßen und Wege sind im Kreuzungsverzeichnis in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 4 aufgeführt. Die Bundesstraßen B 101, GB 54 (PFU, Unterlage 3.1) und B 169, GB 07 (PFU, Unterlage 3.1) sowie eine asphaltierte Wegkreuzung werden vom Ersatzneubau der FGL 012 sowie der mitverlegten Kabelanlage geschlossen gequert. Eine Kreuzung der L 591, GB 23 (PFU, Unterlage 3.1) durch die Kabelanlage erfolgt ebenfalls geschlossen. Alle sonstigen Wege und Straßen werden durch die FGL 012 offen gequert.

Straßenkreuzungen werden – unabhängig von einer Verlegung der Gasversorgungsleitung in offener oder geschlossener Bauweise – mit einer Mindestüberdeckung von 1,2 m zwischen Straßenoberkante und Rohroberkante ausgeführt (PFU, Unterlage 3.2 – Regelpläne). Zur Sohle von Straßenrandgräben wird eine Mindestüberdeckung von mindestens 1 m eingehalten, sodass die Straßennutzung nach Verlegung der Leitung uneingeschränkt möglich bleibt. Die geschlossene Querung von Straßen durch die Leitung erfolgt durch Unterpressung mittels Horizontal-Pressbohrverfahren. In den Leitungsabschnitten, in denen lediglich ein Kabelrohr verlegt wird, erfolgt die geschlossene Querung von Straßen in der Regel mittels HDD-Verfahren. Die Benutzbarkeit der Straßen bleibt auch während ihrer Unterpressung gegeben. Bei einer Querung von Straßen in offener Bauweise ist in der Regel eine Vollsperrung des Verkehrswegs erforderlich. Sofern eine Umleitung des Verkehrs in diesen Fällen nicht möglich ist oder zu unverhältnismäßig hohen Erschwernissen führt, kann die Realisierung auch mithilfe einer halbseitigen Sperrung oder einer Hilfsbrücke erfolgen (PFU, Unterlage1).

Die beantragte offene Querung der Landesstraße L 59, GB 61 (PFU, Unterlage 3.1) sowie die beantragten offenen Querungen von Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen Straßen und Wegen sind grundsätzlich zulassungsfähig, da den verkehrlichen Anforderungen durch Umfahrungen, Umleitungen oder lediglich einseitige Sperrung der betroffenen Straße während der Bauarbeiten Rechnung getragen werden kann und die Verkehrsanbindungen und Zuwegungen nicht unzumutbar erschwert werden.

Der Verkehr im Bereich der L 59 wird während der Baumaßnahme umgeleitet. Die während dieser Zeit erforderliche Umleitung ist ca. 5 km lang und beinhaltet für die betroffenen Verkehrsteilnehmer zumutbare Umwege.

Ebenso sind Umfahrungen bei offenen Querungen von Kreisstraßen und sonstigen Straßen und Wegen zumutbar, zumal im Bereich dieser Straßen typischerweise aufgrund näherer Anbindung an bzw. Einbindung in die Ortslagen vermehrte und kurzräumigere Ausweichrouten zur Verfügung stehen. Die Dauer der Verkehrsunterbrechung ist auch bei offener Querung von Kreisstraßen und sonstigen Straßen und Wegen beschränkt.

Eine durchgehend geschlossene Querung von Straßen und Wegen, insbesondere auch der L 59, wäre angesichts der damit verbundenen technischen Anforderungen von Start- und Zielgruben, der damit einhergehenden Verlängerungen der Bauphase auch an den

einzelnen Straßen, der erhöhten Lärmentwicklung und der Anforderungen einer Bauwasserhaltung in den Start- und Zielgruben in Abhängigkeit vom Grundwasserstand unverhältnismäßig.

Die Einzelheiten der Straßenquerungen werden in Gestattungsverträgen geregelt. Die Nutzung des Straßenuntergrunds zur Leitungsverlegung erfordert gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und gemäß § 23 Abs. 1 BbgStrG grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis, sondern ist Gegenstand des Privatrechts.

Für Unterbrechungen des Wegenetzes wird Ersatz durch Ausschilderung von Umleitungen oder Umfahrungen geschaffen.

7.1.3 Baustellenzufahrten

Die Herstellung der während der Bauphase erforderlichen Baustellenzufahrten beinhaltet Straßen- und Wegequerungen sowie Straßen zu- und -abfahrten. Zufahrten zu den einzelnen Bauabschnitten sind räumlich in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 3.1 beschrieben und dargestellt.

Die geplante Nutzung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für Zu- und Überfahrten im Baubereich erfüllt straßenrechtlich den Tatbestand der Sondernutzung gemäß § 8 Abs. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 BbgStrG. Die Sondernutzungserlaubnisse werden von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert und für die gesamte Bauphase erteilt. Die Nutzungsfrequenz ist aufgrund der abschnittswisen wandernden Baustelle nicht einheitlich. Die Auslieferung der Rohre erfolgt zu Beginn der Baumaßnahme auf der gesamten Trasse. Größere Maschinenfahrzeuge überqueren Straßen in der Regel zu Beginn der Baumaßnahmen in den einzelnen Abschnitten nur einmal und verbleiben innerhalb des Arbeitsstreifens. Ein- und Ausfahrten für kleinere Fahrzeuge werden während der Bautätigkeiten im jeweiligen Abschnitt täglich genutzt. Daher ist eine zeitliche Beschränkung der Zufahrtennutzung und der dafür erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nicht möglich.

7.1.4 Baustellenverkehr

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs erfolgt weitestgehend innerhalb des Arbeitsstreifens sowie über die unter Ziffer 7.1.3 Baustellenzufahrten genannten Zufahrtswege. Damit wird die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege jedoch nicht entbehrlich. Zum Zweck der Anlieferung der Baumaterialien und der Rohre bis zur Trasse muss das öffentliche Straßennetz in Anspruch genommen werden. Bei den Transporten handelt es sich teilweise um Schwerlastverkehr. Es werden nur Straßen genutzt, die zur Befahrung durch Baufahrzeuge zugelassen und geeignet sind. Müssen Straßen oder Wege mit widmungsmäßigen Beschränkungen entgegen der Widmung befahren werden, ist eine vorherige Ausnahmeerteilung gemäß § 46 StVO erforderlich. Nach derzeitiger Planung der Vorhabenträgerin ist dies nicht erforderlich.

7.2 Schienen

Die Trasse kreuzt mehrere Eisenbahninfrastrukturen bundeseigener Bahnen gemäß dem Kreuzungsverzeichnis (PFU, Unterlage 4). Die Kreuzungen werden ausschließlich in geschlossener Bauweise vorgenommen. Die DB AG äußerte sich mit Stellungnahme vom 03.02.2022 zum Vorhaben. Gegen das Vorhaben bestünden bei Beachtung und Einhaltung der in der Stellungnahme benannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Mit der DB AG sind zur Kreuzung der bundeseigenen Bahnanlagen vorrangig Kreuzungsvereinbarungen gemäß Nebenbestimmung A.V.1.7.2.2) abzuschließen. Gemäß Nebenbestimmung A.V.1.7.2.3 darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken durch das Vorhaben weder gefährdet noch gestört werden. Dies ist durch eine von der Vorhabenträgerin eingesetzte Betriebsüberwachung Bahn zu überwachen.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen

Als öffentlicher Belang sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. Die Betreiber von Leitungen im Trassenbereich und im Bereich des Arbeitsstreifens haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Ersatzneubau zur Errichtung und den Betrieb der FGL 012 geltend gemacht. Durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen im Abschnitt A.V.1.8 wird die Sicherheit von Ver- und Entsorgungsleitungen anderer Unternehmer gewährleistet.

8.1 Abstand Rohrleitung

Im Bereich von Parallelführungen zu anderen Rohrleitungen und Kabeln wird der gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 463 geforderte Mindestabstand eingehalten. In Abstimmung mit den betroffenen Fremdleitungsbetreibern kann dieser Abstand verringert werden, wenn Sondermaßnahmen (z. B. die räumliche Trennung der Leitungen durch Isolierplatten) zur Anwendung kommen.

In Kreuzungsbereichen wird – über die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts G 463 hinausgehend – ein lichter Mindestabstand von 0,5 m eingehalten (PFU, Unterlage 1, Kap. 5.5, S. 40). Damit können betriebsbedingte gegenseitige Beeinflussungen ausgeschlossen werden.

Gemäß der Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH werden im Vorhabenbereich keine Anlagen betrieben. Auch der erforderliche Mindestabstand zu Hochspannungsfreileitungen wird weitgehend eingehalten. Unter A.V.1.8.1 wurden hinsichtlich der Anlagen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH durch Nebenbestimmung Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Soweit der erforderliche Mindestabstand bei Parallelführung von 10 m unterschritten wird, ist eine Abstimmung mit dem betroffenen Leitungsbetreiber über die Mitbenutzung des Schutzstreifens zu treffen. Die KKS-Anlagen halten zu den Mastfundamenten von Hoch- und Höchstspannungsleitungen einen Mindestabstand von 30 m gemäß GW 22 (Arbeitsblatt Technisches Komitee „Außenkorrosion“, von

der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE) ein. Ein Gutachten zur Beeinflussungsrechnung ist bei Parallelverlauf und Kreuzung zu erstellen und die Vorgaben aus dem Gutachten einzuhalten (A.V.1.8.1.1.1.9).

8.2 Abstand Stationen

Absperrarmaturengruppen sind in einem ausreichenden Abstand zu Freileitungen zu errichten, damit ein gefahrloser Entspannungsprozess gewährleistet werden kann (A.V.1.8.0.6). Nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 442 können der erforderliche horizontale und vertikale Mindestabstand von Ausblaseeinrichtungen unter Berücksichtigung der technischen, topografischen und meteorologischen Randbedingungen ermittelt werden. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass ein Abstand von mehr als 100 m zwischen der Absperrarmaturengruppe und Freileitungen eingehalten wird. Damit wird den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 422 ausreichend Rechnung getragen.

8.3 Schutzvorkehrungen während der Errichtungsphase

Den Forderungen der Betreiber erdverlegter Leitungen sowie von Freileitungen im Trassenbereich nach Abstimmung der Bauausführung des Vorhabens mit ihren Belangen zur Verhinderung von Beschädigungen und Beeinträchtigungen wird Rechnung getragen. Zum Ausschluss baubedingter Beschädigungen anderer Leitungen während dem Ersatzneubau der FGL 012 werden gemäß Nebenbestimmungen A.V.1.8 besondere Schutzvorkehrungen getroffen. Der Bestand anderer Leitungen, der von der Vorhabenträgerin im Vorfeld der Antragstellung abgefragt wurde, ist bei einem konkreten Hinweis auf Änderungen oder Errichtungen von Fremdleitungen im Vorhabenbereich vor Baubeginn nochmals abzufragen, um etwaige Veränderungen von Lage oder Ausgestaltung der im Arbeitsstreifen vorhandenen Leitungen zu prüfen (Nebenbestimmungen A.V.1.8.0.7). Die Leitungen sind vor Baubeginn einzumessen, auszupflocken und zu kennzeichnen. Die Schutzanweisungen anderer Leitungsbetreiber sind zu beachten. Unter Berücksichtigung der Vorgaben in Nebenbestimmungen A.V.1.8 sind ausreichend Schutzvorkehrungen zur Verhinderung baubedingter Beschädigungen anderer Leitungen getroffen.

9. Abfall und Boden

9.1 Boden

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Das Vorhaben ist gemäß Nebenbestimmung A.V.1.9.2 bodenkundlich zu begleiten. Bei fachlicher Voraussetzung kann dies auch über die ÖBB vollumfänglich wahrgenommen werden. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde nach § 4 Absatz 5 BBodSchV

im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen.

Boden wird nur für den Neubau der Stationen mit ihren Zuwegungen dauerhaft in Anspruch genommen. Für den Bau der Armaturengruppen werden insgesamt 95 m² Boden vollversiegelt. Der Bau von sandverschlämmten Schotterflächen mit Rasengittersteinen für die Zuwegung der Stationen ist mit einer Teilversiegelung verbunden und nimmt 1.728 m² in Anspruch. Gleichzeitig werden 182 m² durch den Rückbau von Stationsflächen ent- bzw. teilentsiegelt, womit 1.546 m² Teilversiegelungen verbleiben. Die o. g. anlagebedingten (Teil-)Versiegelungen im Umfang von insgesamt 1.641 m² sind mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbunden, da die Bodenfunktionen in diesen Bereichen dauerhaft beeinträchtigt werden. Der Eingriff in den Boden wird multifunktional durch die Kompensationsmaßnahmen kompensiert (A.VII.2.3.1). Während der Bauphase wird in den Boden im Bereich der Trasse und des Arbeitsstreifens eingegriffen. Außerhalb der Ortschaften werden hauptsächlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen temporär beansprucht. Die zeitweilige Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den Arbeitsstreifen mit einer Breite von ca. 15 m bis ca. 22 m. Zur Verfüllung des Rohrgrabens wird ausschließlich der bei der Aushebung des Rohrgrabens anfallende Boden verwendet. Im Zuge der Rekultivierung des Arbeitsstreifens wird die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden i. d. R. Gebäude und Flächen innerhalb von Gewerbegebieten und für die Rohrlagerplätze ebenfalls Freiflächen in Gewerbegebieten oder Brachflächen in Industriegeländen, ohne nachteilige Umweltauswirkungen, genutzt. Diese sind nicht Bestandteil der Planfeststellung.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktion i. S. d. § 1 Satz 3 BBodSchG sind nicht zu besorgen. Bekannte Bodendenkmale werden nicht in Anspruch genommen. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Genüge getan.

Als Transportwege für Rohrausfuhr und Schüttgüter wird das vorhandene Straßen- und Wegenetz genutzt. Der Baustellenverkehr erfolgt weitestgehend über die Trasse innerhalb des Arbeitsstreifens.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte i. S. d. § 1 S. 3 BBodSchG wird somit so weit wie möglich vermieden. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Genüge getan.

Die Bestimmungen der BBodSchV werden eingehalten. Die Vorhabenträgerin wurde zudem auf die Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 6 bis 8 BBodSchV hingewiesen (A.VI.1.18).

9.2 Abfall

Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energetisch).

Dies gilt auch für etwaige bei der Aushebung des Rohrgrabens angetroffene Altlasten oder sonstige abfallrechtlich zu behandelnde Materialien und für überschüssigen Boden, der in den Rohrgraben nicht eingebaut werden kann. Auch überschüssiger Boden ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 3 KrWG Abfall und entsprechend hochwertig zu verwerten. Durch die getrennte Lagerung des Oberbodens wird sichergestellt, dass der Oberboden wieder eingebaut wird und Massenüberschüsse aus dem getrennt gelagerten Unterboden entnommen werden können.

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz hat in seiner Stellungnahme vom 03.03.2022 darauf hingewiesen, dass sich der Trassenverlauf in der Nähe einer bekannten Altlastenfläche befindet. In diesem Bereich ist gemäß Nebenbestimmung A.V.1.9.10 eine Baubegleitung durch einen altlastenerfahrenen Fachgutachter erforderlich.

Die Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden der Landkreise haben bei Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens. Die Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wird über die Nebenbestimmungen in A.V.1.9 sichergestellt.

10. Denkmalschutz

Das Vorhaben berührt weder baudenkmalpflegerische noch bodendenkmalpflegerische Belange. Im Trassenbereich befinden sich keine ausgewiesenen Bau- oder Bodendenkmäler. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass für den Bau der FGL 012 und der FGL 12.05 größtenteils der bereits bestehende Rohrgraben genutzt wird. Dieser ist bereits baulich vorbelastet und lässt Funde von archäologischer Bedeutung nicht mehr erwarten. Dieser Einschätzung hat sich das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) in seinen fachlichen Stellungnahmen vom 23.05.2018 und 02.03.2022 angeschlossen.

Auch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz kommt in der Stellungnahme vom 03.03.2022 zum Ergebnis, dass keine Bodendenkmale im Vorhabenbereich bekannt sind.

Die archäologische Prospektion ist im Abschnitt Brandenburg bereits erfolgt. Dies wurde durch das BLDAM in der Stellungnahme vom 02.03.2022 bestätigt. Auch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bestätigt in der Stellungnahme vom 16.03.2022, dass die Prospektionen bereits erfolgt sind und dass keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich seien. Laut Information der Vorhabenträgerin erfolgten archäologischen Untersuchungen des BLDAM entlang der Gesamttrasse der FGL 012 in den Arbeitsschritten Prospektionen vom 08.07. – 15.08.2019 und vom 11.11. – 13.12. 2019, Voruntersuchungen vom 04.02. – 20.03.2020 sowie Hauptuntersuchungen vom 24.08. – 17.09.2020. Die Grabungsberichte wurden dem LBGR übermittelt.

Sollten dennoch archäologische Funde gemäß § 11 BbgDSchG während der Baudurchführung entdeckt werden, stellt die Vorhabenträgerin über die Maßnahme V 1 (Schutz von Bodendenkmälern) deren Anzeige gegenüber der Denkmalschutzbehörde sowie die Einstellung der baulichen Maßnahmen sicher, um den Fund zu schützen und zu erhalten. Zudem wurden im Planfeststellungsbeschluss unter A.V.1.8 Nebenbestimmung zur Wahrung des Denkmalschutzes aufgenommen.

11. Entflechtung und Regulierung des Netzbetriebs

Fragen der entflechtungs- und regulierungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens gehören nicht unmittelbar zum planfeststellungsrechtlichen Zulassungstatbestand. Über Entscheidungen, die nach Teil 2 EnWG (Entflechtung) und Teil 3 EnWG (Regulierung des Netzbetriebs) zu treffen sind, entscheidet nach Maßgabe des EnWG die Bundesnetzagentur als zuständige Bundesbehörde. Eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde nach § 75 Abs. 1 VwVfG findet nicht statt, da es sich bei entflechtungsrechtlichen und regulierungsrechtlichen Entscheidungen um ein anderes Rechtsregime handelt als die Planung des Baus von Gasversorgungsleitungen und es bei den wettbewerbsrechtlichen und regulatorischen Regelungen insbesondere nicht um die Zulassung des Baus und Betriebs einer konkreten Gasversorgungsleitung i. S. d. § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG geht.

Gleichwohl war nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob dem Vorhaben aus Gründen des Entflechtungs- und Regulierungsrechts unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, die den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses vereiteln. Wäre dem so, dürfte die Planfeststellung nicht erfolgen, denn ein nicht vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss wäre rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1999, 4 A 12/98, NVwZ 2000, 555 m. w. N.).

Derartige unüberwindliche rechtliche Hindernisse liegen nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

12. Sicherheit

12.1 Baugrund

12.1.1 Bergbauliche Vorprägung

Die Trasse verläuft durch kein direkt bergbaulich betroffenes Gebiet. Im Bereich der geplanten Trasse stehen keine Kippböden an. Gemäß der Stellungnahme der Lausitzer Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) vom 01.03.2022 stehen im Vorhabenbereich keine verkippten Böden an. Die Standsicherheit der FGL 012 ist bei Beachtung der allgemeinen Standsicherheitsvoraussetzungen der DIN 4124 gewährleistet.

Der Vorhabenbereich liegt auch außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der aktuelle Grundwasserstand im Haupthangend-

grundwasserleiter liegt nach Angaben LMBV in der Stellungnahme vom 01.03.2022 zwischen +92,5 m NHN im Nordosten und weniger als +90,0 m NHN im Südwesten. Es sei mit saurem und erhöht sulfathaltigen Grundwasser zu rechnen. Dies wurde in den Antragsunterlagen und den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen entsprechend berücksichtigt.

Gemäß der Stellungnahme des LBGR vom 10.03.2022 befindet sich ein Teil des Vorhabens in einem Bereich mit ehemaliger Beeinflussung durch bergbaulich Grundwasserabsenkungen. Diese seien in diesem Bereich jedoch wieder im vorbergbaulichen Zustand.

Auch eine Beeinflussung der Altlastfläche zum Standort ehemalige Kokerei Lauchhammer durch die geplanten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden.

12.1.2 Überschwemmungsgebiet

Große Teile des Vorhabens liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster. Im Bereich von Gewässerquerungen und Überschwemmungsgebieten, in denen es eventuell zu einem Aufschwimmen der Leitung kommen kann, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Rohrleitung gegen Auftrieb vorzunehmen (Nebenbestimmung A.V.1.4.2.21). Grundsätzlich gewährleistet die Erdüberdeckung der Rohrleitung mit min. 1,0 m auf Grundlage der Baugrunduntersuchungen eine ausreichende Auftriebssicherheit. Im Querungsbereich von Gewässern wird die Rohrleitung mit einer Überdeckung von min. 1,50 m verlegt (Nebenbestimmung A.V.1.4.1.18), woraus sich ein weiterer Schutz ergibt. Zusätzlich können in Bereichen von Gewässerkreuzungen Betonreiter zum Schutz und zur Ballastierung der Leitung aufgesetzt werden. Gemäß Nebenbestimmung A.V.1.4.1.25 und A.V.1.4.2.21 ist nach Errichtung der Rohrleitung der Nachweis der Auftriebssicherheit durch Vorlage einer Dokumentation zu erbringen.

12.1.3 Seismik

Vorkehrungen zum Schutz der Leitung vor Erdbeben sind aufgrund der Lage der Leitung in einem Gebiet sehr geringer Seismizität nicht erforderlich. Die DIN 4149 kartiert die Erdbebengebiete der Bundesrepublik in die Zonen 0-3. Erdbebenzone 0 ist als Gebiet sehr geringer Seismizität einzustufen. Gebiete, die keiner Zone 0-3 zugeordnet sind, sind überhaupt nicht erdbebenrelevant. Brandenburg – und ebenso Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen – ist in der DIN 4149 nicht als Erdbebenzone markiert, weshalb eine Auslegung von Anlagen gegen Erdbeben entbehrlich ist.

12.2 Technische Sicherheit

Gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und

Abgabe von Gas vermutet, wenn die technischen Regeln des DVGW eingehalten werden.

Gleiches ergibt sich aus der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtG), der Gashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 16 bar (wie die FGL 012) unterliegen. Gemäß § 2 Abs. 1 GasHDrLtG müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 GasHDrLtG wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird.

Nach dem Regelungskonzept des § 49 EnWG und des § 2 GasHDrLtG kommt dem gasbranchenspezifischen Regelwerk des DVGW damit besondere Bedeutung zu. Bei dessen Beachtung besteht die gesetzliche Vermutung, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und Errichtung und Betrieb der Anlage dem Stand der Technik entsprechen.

12.2.1 Stand der Technik

Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar müssen den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 463, Stand: Oktober 2021, i. V. m. der DIN-EN 1594 entsprechen. Das DVGW-Regelwerk verfolgt ein primär auf die Sicherheit von Gashochdruckleitungen selbst ausgerichtetes Sicherheitskonzept. Dieses Konzept trägt der Besonderheit Rechnung, dass Gashochdruckleitungen der öffentlichen Versorgung im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchqueren oder zumindest streifen müssen (OVG Münster, Urt. v. 04.09.2017, 11 D 14/14, juris Rn. 123).

Die für den Ersatzneubau der FGL 012 vorgesehenen Stahlrohre entsprechen den Vorgaben der DIN EN ISO 3183:2012. Zur Verhinderung von Korrosion werden die Rohre mit einer 3 mm dicken Polyethylenschicht ummantelt und zusätzlich mit einem kathodischen Korrosionsschutz aktiv geschützt.

Mantelrohre werden aufgrund der Empfehlung des Arbeitskreises für Korrosionsschutzfragen des DVGW im Bereich von Gasversorgungsleitungen nicht eingesetzt, um die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes nicht zu beeinträchtigen. Der Einsatz von Mantelrohren ist im Bereich von Gasversorgungsleitungen nicht Stand der Technik.

Zum Schutz von Einwirkungen von außen wird ein Schutzstreifen um die Leitung ausgewiesen. In dem 11 km langen Bereich, in dem die FGL 012 eine Nennweite von DN 500 aufweist, beträgt die Schutzstreifenbreite 8 m. In dem weiteren 10 km langen Leitungsverlauf mit einer Nennweite von DN 400 beträgt die Schutzstreifenbreite 6 m. Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Lagerung schwer transportierbarer Materialien Dritter verboten, um die Leitung vor äußeren Einflüssen zu schützen und den Zugang der Vorhabenträgerin zu gewährleisten. Zur Sicherheit und zum Schutz der Ferngasleitung wird durch das Betriebspersonal der Schutzstreifen gehölzfrei gehalten. Der zuvor genannte Streifen wird vom Betriebspersonal in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. von tiefwurzelndem Wildaufwuchs befreit. Die Leitung wird mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,00 m verlegt. Bei

Gewässerquerungen wird ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen der Gewässersohle und der Rohroberkante eingehalten. Der Leitungsverlauf wird durch Markierungspfähle gekennzeichnet.

Planung, Errichtung und Betrieb der Leitung werden durch anerkannte und unabhängige Sachverständige begleitet und überwacht.

Nach § 5 Abs. 1 GasHDrLtgV hat ein Vorhabenträger das Vorhaben mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben und der Anzeige die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 f. GasHDrLtgV entspricht. Die Behörde kann das Vorhaben innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen beanstanden. Erst mit Ablauf der Acht-Wochen-Frist ohne behördliche Beanstandung darf das Vorhaben begonnen werden. Die Anzeige für die Errichtung der FGL 012 wurde von der Vorhabenträgerin mit Datum vom (27.06.2023) vorgelegt. Eine Beanstandung durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte nicht. Die Nichtbeanstandung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde mit Prüfvermerken vom (08.08.2023) bescheinigt.

Baubegleitend wird die ordnungsgemäße Durchführung der Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten geprüft. Nach Verlegung der Leitung wird diese einem Stresstestverfahren durch Wasserdruckprüfung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 469 unterzogen. Die Gashochdruckleitung darf gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 GasHDrLtgV erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger aufgrund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtigkeit, Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkung mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkung mit verbundenen Leitungen, festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, und er hierüber eine Bescheinigung (Vorabbescheinigung) erteilt hat.

Während des Betriebs ist von der Vorhabenträgerin gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 GasHDrLtgV sicherzustellen, dass die Leitung in ordnungsgemäßigem Zustand erhalten sowie überwacht und überprüft wird. Im Betrieb wird die Leitung über die Betriebszentrale mittels Überwachung von Druck und Volumenstrom kontinuierlich überwacht (PFU, Unterlage 1, Kap. 4.3). Angaben über die Betriebsüberwachung und die Organisation des Bereitschaftsdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GasHDrLtgV wurden im Rahmen der § 5 GasHDrLtgV-Anzeige seitens der Vorhabenträgerin gemacht und durch das LBGR geprüft.

Für den Fall einer Störung oder eines Schadens werden Maßnahmen in Alarm- und Gefahrenabwehrplänen festgelegt.

Ein besonderer Schutz von Gasversorgungsleitungen gegen mögliche (terroristische) Anschläge oder Gefahren durch Unfälle wie Flugzeugabstürze ist nach Maßgabe des DVGW-Regelwerks nicht erforderlich. Dies ist nicht zu beanstanden. Denn insoweit handelt es sich um vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenursachen, deren Realisierung dem von der Allgemeinheit hinzunehmenden „Restrisiko“ zuzuordnen sind. Kein System und keine technische Anlage kann gegen jedwede mutwilligen Einwirkungen Dritter geschützt werden. Für jede Industrieanlage gilt, dass mit absoluter Sicherheit nicht jedes Schadensereignis oder jeder Schadenseintritt verhindert werden kann

(BVerfG, Beschl. v. 10.11.2009, 1 BvR 1178/07, in: NVwZ 2010, 114, Rn. 23). Daher ist ein Schutz von Gasversorgungsleitungen gegen derartige unwahrscheinliche Szenarien nicht erforderlich; die besonderen Sicherheitsvorkehrungen kerntechnischer Anlagen sind nicht auf sonstige (exponierte) Industrieanlagen übertragbar (ebenso VGH Mannheim, Beschl. v. 14.11.2011, 8 S 1281/11, juris Rn. 42 zu einer nach Maßgabe der TRFL zu beurteilenden Ethylen-Pipeline, u. VG Düsseldorf, Urt. v. 11.05.2011, 3 K 1599/07, juris Rn. 310 ff. u. 369 ff. zu einer ebenfalls nach der TRFL zu beurteilenden CO-Pipeline).

Auch eine Risikoeinschätzung ist aufgrund der bei Beachtung des DVGW-Regelwerks sicheren Leitung nicht erforderlich. Die Leitung ist ausweislich § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV i. V. m. Art. 2 Abs. 2 lit. d) der Richtlinie 2012/18/EU keine Störfallanlage, die eine Betrachtung von Störfallszenarien erfordert.

12.2.2 Sicherheitsabstand Wohnbebauung

Bei Einhaltung des DVGW-Regelwerks und des damit verfolgten Ziels, schwerwiegende Gefahren gar nicht erst entstehen zu lassen, ist die Einhaltung von Sicherheitsabständen zur Wohnbebauung nicht erforderlich. Das im DVGW-Regelwerk fixierte Sicherheitskonzept von Erdgasleitungen setzt bei der Sicherheit der Leitung als solche an und gewährleistet, dass – nach Maßgabe der technischen Erkenntnisse – kein Unfall auftritt. Die Pipeline muss selbst so sicher gebaut werden, dass es bei ihrem Betrieb nach Maßgabe der vorhandenen technischen Erkenntnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schon gar nicht zu Unfällen oder Gefahren kommen kann (OVG NRW, Urt. v. 04.09.2017, 11 D 14/14.AK, juris Rn. 125). Zusätzliche Abstandsvorgaben sind nicht erforderlich. Es steht daher der Planfeststellung der FGL 012 nicht entgegen, dass die Leitung im Bereich südlich der Ortschaft Plessa, der Ortslage Reißdamm und im Querungsbereich der B 101 in Präsen teilweise einen Abstand von < 100 m zur Wohnbebauung aufweist. Geringe Abstände zu Schutzobjekten werden durch eine Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen kompensiert. Zu diesen Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Überdeckung der Gasleitung (hier mindestens 1 m, bei Straßen- und Gewässerquerungen mindestens 1,5 m), die Werkstoffauswahl für Rohre und Rohrleitungsteile, die Mindestwanddicke, der passive und aktive Korrosionsschutz (PE-Umhüllung, Kathodischer Korrosionsschutz), die hydrostatischen Stress- und Dichtigkeitsprüfungen nach Errichtung der Leitung (gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 469), der Einbau von Absperrarmaturen, die zerstörungsfreie Prüfung aller Schweißnähte, die permanente Messung und Überwachung des Betriebsdrucks, die deutliche Kennzeichnung des Trassenverlaufs durch Schilder und die Leitungsüberwachung durch Begehen, Befahren oder Überfliegen der Leitungstrasse so-wie die Gewährleistung eines Systems zum Erhalt von Informationen über Bau- und Planungsaktivitäten Dritter, die Auswirkungen auf die Gashochdruckleitung haben können (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 04.09.2017, 11 D 14/14.AK, juris Rn. 127)

Die Forderung nach der Einhaltung bestimmter Abstände zu bebauten Gebieten oder zur Meidung solcher Gebiete findet im Regelwerk des DVGW keine Stütze. Die vom OVG Lüneburg im Beschl. v. 29.06.2011, 7 MS 73/11 vertretene Auffassung, dass zwischen einer Gasversorgungsleitung und der Wohnbebauung ein Sicherheitsabstand von 350 m einzuhalten sei, war und ist aus dem DVGW-Regelwerk nicht begründet und wurde auch von der zeitlich jüngeren Rechtsprechung nicht bestätigt.

Der der damaligen Entscheidung des OVG Lüneburg zugrunde liegende Forschungsbericht 285 „Zu den Risiken des Transports flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines“ der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) aus dem Jahr 2009 mit dem Inhalt, dass eine Auswertung von Pipeline-Unfällen ergeben hatte, dass für eine Risikoanalyse zur Flächennutzungsplanung die Wirkungen der Wärmestrahlung und der Druckwelle bis zu einer Entfernung von 350 m zu berücksichtigen sind, beinhaltet keine Abstandsregelung. Der Bericht wertet internationale Untersuchungsberichte und Veröffentlichungen über Unfälle mit Pipelines aus. Soweit er in seiner Zusammenfassung auf S. 29 f. ausführt, die Auswertung habe ergeben, „dass für eine Risikoanalyse zur Flächennutzungsplanung die Wirkungen der Wärmestrahlung und der Druckwelle bis zu einer Entfernung von 350 m, gemessen ab Mitte Pipelinetrasse, zu berücksichtigen sind“, kann in dieser Aussage trotz der strikten Formulierung keine valide Abstandsempfehlung zur Begrenzung der Auswirkungen von Pipelineunfällen im Sinne einer technischen Regel“ gesehen werden. Eine nicht valide Methode ist aber nicht geeignet, den in der TRFL abgebildeten Stand der Technik infrage zu stellen. Ein Abrücken von den in dem Regelwerk niedergelegten Standards setzt gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik voraus (vgl. BVerwG, Urte. v. 21.6.2001, 7 C 21/00, BVerwGE 114, 342, 346). Solche sind dem Forschungsbericht nicht zu entnehmen. Daher hat die jüngere Rechtsprechung das Erfordernis eines Sicherheitsabstands sowohl für Produktpipelines als auch für Gasversorgungsleitungen durchweg abgelehnt (VGH Mannheim, Beschl. v. 14.11.2011, 8 S 1281/11, juris Rn. 48; OVG Münster, Urte. v. 04.09.2017, 11 D 14/14, juris Rn. 123 ff.).

12.2.3 Sicherheitsabstand zu sonstigen Anlagen

Aufgrund potenzieller mechanischer Gefahren für Gashochdruckleitungen durch Windenergieanlagen empfiehlt das Rundschreiben des DVGW G 07/15, das in Ziffer 5.1.8 des DVGW-Arbeitsblatts G 463 in Bezug genommen ist, zur Vermeidung möglicher mechanischer Gefährdungen die Einhaltung eines Mindestabstands von 35 m. Die FGL 012 nähert sich lediglich im Bereich der Ortschaft Präsen einer Windenergieanlage an. Der dort bestehende Abstand beträgt allerdings mehr als 50 m.

Grundlage des Sicherheitsabstands ist das Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ vom 11.12.2014, erstellt im Auftrag der Enercon GmbH, mit welchem ein einzuhaltender Abstand von erdverlegten Ferngasleitungen \geq DN 1000 und einer Druckstufe von 100 bar zu Windenergieanlagen von 25 bis 35 m je nach Größe der Windenergieanlage ermittelt wurde. Eine Zerstörung einer erdverlegten Leitung, die zu einem Gasverlust führt, konnte bei diesem Sicherheitsabstand für die untersuchten Szenarien Turmumsturz, Abwurf von Rotorblättern, Eisfall und Eiswurf sowie Abwurf des Maschinenhauses ausgeschlossen werden. Ein Turmumsturz ist ausweislich der Ermittlungen der Dr. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH bei ordnungsgemäßer Errichtung von Windenergieanlagen unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten nicht zu unterstellen (Veenker-Gutachten aus 2014, Anlage 12, S. 23). Die Wahrscheinlichkeit liegt bei 10^{-6} und ist damit nach DIN EN 1990 ein technisches Restrisiko. Zudem sind erdverlegte Leitungen bei einem Turmumsturz nicht durch den Turmumsturz gefährdet, sondern setzt eine Einwirkung auf die Leitung zusätzlich voraus, dass die Leitung von dem Maschinenhaus oder durch von dem Maschinenhaus abstehende Rotorblätter getroffen

wird; die Eintrittswahrscheinlichkeit für dieses Szenario wird von der Dr. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH mit 10^{-8} berechnet (Veenker-Gutachten aus 2014, Anlage 12, S. 8). Vorsorge gegen eine Beschädigung erdverlegter Leitungen aufgrund der nicht aus Wahrscheinlichkeitsgründen ausschließbaren Szenarien Abwurf von Rotorblättern, Eisfall und Eiswurf sowie Abwurf des Maschinenhauses wird durch einen Sicherheitsabstand von 35 m getroffen.

Abstände zu Windenergieanlagen aufgrund möglicher elektrischer Beeinflussungen sind nicht einzuhalten. Das insoweit einschlägige DVGW-Arbeitsblatt 22 regelt Sicherheitsabstände für Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannung-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen. Die elektrisch erzeugte Energie aus Windenergieanlagen wird in Mittelspannungs- und Niederspannungsnetze eingespeist, nicht in Hochspannungsnetze, sodass elektrische Beeinflussungen nicht anzunehmen sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Abstände zu anderen erdverlegten Leitungen und Freileitungen kann auf die Ausführungen unter 8.1 Abstand Rohrleitung verwiesen werden.

12.3 KRITIS Sicherheit

Die FGL 012 ist als Gasversorgungsleitung eine Anlage, die unter den Begriff der kritischen Infrastruktur i. S. d. § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz fällt. Daraus resultieren für die Vorhabenträger besondere Pflichten zum Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme gemäß § 11 Abs. 1 b) u. c) EnWG.

Das IT-Sicherheitsgesetz sowie KRITIS (Kritische Infrastruktur) wurden in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt.

Da die FGL 012 in bestehender Trasse neu errichtet wird und keine Bündelung zu anderen kritischen Infrastrukturen aufweist, besteht keine besondere Disposition der Leitung für potenzielle Anschläge.

13. Kommunale Belange

13.1. Beeinträchtigungen des kommunalen Selbstverwaltungs- und Selbstgestaltungsrechts durch die Trassenführung

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Weder werden hinreichend konkrete kommunale Planungen nachhaltig gestört noch wesentliche Teile der Gebiete der betroffenen Gemeinden einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. zu diesen Kriterien einer Betroffenheit von Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG: BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394; BVerwG, Urt. v. 27.03.1992, 7 C 18/91, BVerwGE 90, 96, 100). Die Stadt Lauchhammer und das Amt Plessa haben in ihren Stellungnahmen vom 07.04.2022 und 31.03.2022 insoweit auf keine entgegenstehenden kommunalen Planungen hingewiesen. Im Übrigen begründet das Vorhaben keine Konflikte mit kommunalen Bauleitplanungen im Trassenbereich. In der Stellungnahme des Amtes Plessa

vom 28.04.2023 wurde eine Kreuzung eines durch den Landkreis geplant Radweges vorgebracht. Seitens des Landkreises wurden keine grundsätzlichen Bedenken hierzu geäußert. Weitere Stellungnahmen von betroffenen Kommunen liegen nicht vor.

Zukünftige planerische Überlegungen oder zukünftige kommunale Entwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gegenüber zukünftigen kommunalen Planungen entfaltet die FGL 012 Vorrangwirkung. Wenn Fachplanung auf der einen und Bauleitplanung auf der anderen Seite konkurrieren, hat grundsätzlich die zeitlich nachgelagerte Planung Rücksicht auf die Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, juris Rn. 28). Der Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität der FGL 012 wirkt vorrangig vor etwaigen zukünftigen planerischen Absichten der Gemeinden, die mit der FGL 012 konkurrieren.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen und hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Überlegungen mit Blick auf zukünftige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten eingestellt, dass die Trasse über weite Strecken bereits durch die FGL 012 genutzt wird. In diesen Bereichen ergeben sich Vorbelastungen der kommunalen Beplanbarkeit in Form des 8 m bzw. 6 m breiten Schutzstreifens. Bis auf den Bereich des Schutzstreifens ist eine uneingeschränkte Nutzung der umgebenden Grundstücke möglich und ist auch die bauleitplanerische Ausweisung nicht durch die Trassenführung eingeschränkt. Ob die Nutzung des Nahbereichs von Leitungstrassen für Wohnzwecke attraktiv ist, ist möglicherweise diskutabel. Es ist aber nicht so, dass durch die Trassenführung kommunale Entwicklungsmöglichkeiten generell unzumutbar eingeschränkt würden. Die öffentliche Gasversorgung stellt eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge dar, die nur durch Leitungsführung und damit verbundene Flächeninanspruchnahmen verwirklicht werden kann. Daraus resultierende Einschränkungen der kommunalen Planungsmöglichkeiten liegen im Bereich des Erforderlichen und Zumutbaren. Die kommunale Planungshoheit ist nicht losgelöst von den Erfordernissen der Daseinsvorsorge und den damit notwendigerweise verbundenen Eingriffen.

Auch das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen, das vor Maßnahmen schützt, die das Ortsbild entscheidend prägen und dadurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 25), wird durch das Vorhaben nicht unzulässig beeinträchtigt. Soweit die Trasse über landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft, beinhaltet sie keinerlei visuelle Einschränkungen. Ebenfalls ergeben sich aus der Trasse keine visuellen Einschränkungen im Bereich von Bebauungen, da bauliche Einrichtungen unverändert bestehen bleiben bzw. nicht relevant geändert werden und die Trasse auch zu keinen grundlegenden Einschränkungen der zukünftigen Entwicklung von Bauflächen führt. Wahrnehmbar ist die Trasse im Bereich von Waldschneisen. In Waldbereichen nimmt die Trasse nur kleinflächig Waldgebiete außerhalb einer dort bereits sichtbaren Trassenschneise in Anspruch. Dies ist durch den Bestand der Leitung bereits gegeben. Eine die Erheblichkeitsschwelle des kommunalen Selbstgestaltungsrechts überschreitende Einwirkung resultiert aus der erdverlegten Trassenführung nicht.

13.2 Beeinträchtigungen aufgrund der Bautätigkeiten

Während der Bauphase werden auch Gemeindestraßen sowie sonstige öffentliche Straßen i. S. d. § 3 Abs. 5 BbgStrG für Baustellenverkehr in Anspruch genommen. Dabei

sind die geltenden Straßenverkehrsregelungen zu beachten. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für den Baustellenverkehr bewegt sich im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Vorhaben ist so auszuführen, dass es durch die Nutzung von Gemeindestraßen für Baustellenverkehr mit Ausnahme temporärer Behinderungen bei Be- und Entladevorgängen der Wegekrenzungen zu keinen Einschränkungen der Befahrbarkeit für andere Verkehrsteilnehmer kommt, die Straßen also weiterhin für den zugelassenen Verkehr nutzbar bleiben (vgl. Nebenbestimmungen A.V.1.7.1).

Einschränkungen des Verkehrs können aus der Inanspruchnahme von Straßen für die Anlegung von Zufahrten zu der Baustelle und aus Straßenquerungen für die Anlegung des Rohrgrabens resultieren. Die Querung von Straßen in der Straßenbaulast der Gemeinden wird seitens der Vorhabenträgerin mit den Städten und Gemeinden abgestimmt. Gegebenenfalls erforderliche temporäre Straßensperrungen und Umfahrungsmöglichkeiten oder Umleitungen sind ebenfalls mit den Gemeinden abzustimmen (A.V.1.7.1.2).

Alle in Anspruch zu nehmenden Gemeindestraßen – sowohl für Baustellenverkehr als auch für Zuwegungen zur Baustelle und für Querungen – werden im Vorfeld der Nutzung einer Beweissicherung unterzogen; dies wird durch die Nebenbestimmung A.V.1.7.1.6) sichergestellt. Mit Abschluss der Baumaßnahmen werden die zu kreuzenden Straßen entsprechend dem vorherigen Zustand wiederhergestellt.

Damit ist den kommunalen Belangen hinsichtlich der während der Bauphase in Anspruch zu nehmenden Gemeindestraßen hinreichend Rechnung getragen. Verbleibende temporäre Einschränkungen sind in Abwägung mit dem Allgemeinwohlinteresse an dem Vorhaben hinzunehmen. Ein vollständiger Ausschluss der Inanspruchnahme gemeindlicher Straßen für Zwecke des Baustellenverkehrs als Gemeingebrauch ist weder möglich noch erforderlich. Auch der Ausschluss einer Inanspruchnahme gemeindlicher Straßen durch offene Querungen wäre angesichts der damit einhergehenden längeren Bauzeiten, des erhöhten Eingriffs im Bodenbereich und der ggf. erforderlichen Bauwasserhaltung unverhältnismäßig.

Details über die Nutzung oder Querung von gemeindlichen Grundstücken (Straßen, Wege, Wasserläufe u. a.) werden in privatrechtlichen Gestattungsverträgen geregelt.

14. Landwirtschaft

Die Trasse der Leitung nutzt über weite Strecken landwirtschaftliche Flächen. Diese werden während der Baumaßnahmen im Bereich des Arbeitsstreifens einer landwirtschaftlichen Nutzung temporär entzogen und sind nach Beendigung der Baumaßnahmen in der Nutzung teilweise eingeschränkt (insbesondere Tiefpflügen und Befahren mit sehr schweren Gerät ist nicht statthaft). Betriebsbedingt treten durch die Verlegung der FGL 012 keine relevanten neuen Einschränkungen auf, da es sich um nahezu trassengleichen Ersatzneubau handelt. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist nur im Bereich der zu errichtenden Absperrarmaturengruppe und Molchschleusenanlagen erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat sich bereit erklärt, alle entstehenden Schäden für etwaige Nutzungsausfälle sowie Grundstücksschäden freiwillig und aufgrund der geschlossenen Verträgen zu entschädigen.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.V.1.11 werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

14.1 Bauphase

Im Trassenbereich ergeben sich Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem während der Bauphase. Im Bereich des Arbeitsstreifens mit einer Breite von 22 m im Bereich landwirtschaftlicher Flächen ist während der Bauphase keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Der Oberboden wird im Bereich des gesamten Arbeitsstreifens zu Beginn der Baumaßnahmen abgetragen, weshalb eine Nutzung des Arbeitsstreifens für landwirtschaftliche Zwecke während der gesamten Bauphase nicht möglich ist. Durch die Baumaßnahmen im Bereich des Rohrgrabens kann es zu Durchtrennungen landwirtschaftlicher, für die Entwässerung benötigter Drainagen kommen. Gemäß Nebenbestimmung A.V.1.11.4 sind Drän-/Meliorationsanlagen nicht zu beschädigen. Beschädigte Drän-/Meliorationsanlagen sind unbedingt wiederherzustellen.

Die Bauphase wird von der Vorhabenträgerin auf etwa ein Jahr geschätzt. Damit ergibt sich im Trassenbereich ein Ausschluss der Nutzbarkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Raums über etwa ein Jahr. Jedoch handelt es sich um eine Wanderbaustelle, weshalb die einzelnen landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft für ein Jahr in der Nutzbarkeit eingeschränkt sind. Eine längere Dauer der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden; mit dem Planfeststellungsbeschluss werden Errichtung und Betrieb der Leitung ohne zeitliche Befristung zugelassen, weshalb die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägungsentscheidung auch die Möglichkeit einer längeren Inanspruchnahme des Arbeitsstreifens eingestellt hat.

Die mit der Verlegung der Leitung einhergehenden Einschränkungen der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Einschränkungen werden aufgrund der von den Vorhabenträgern konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft, die verpflichtend sind, so weit wie möglich minimiert. Soweit Einschränkungen insbesondere während der Bauphase unvermeidbar sind, ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Die rein temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für erdverlegte Rohrleitungen, die regelmäßig keine oder geringe und ausgleichspflichtige Folgen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach der Errichtung hat, ist gegenüber einer Inanspruchnahme anderer Flächen, für die dauerhafte Einschränkungen verbleiben, etwa Flächen für bauliche Nutzungen und besonders empfindliche Naturgüter, vorzugswürdig.

Der im Arbeitsstreifen vorhandene Oberboden wird nach Entfernung des Pflanzenaufwuchses abgetragen, getrennt von dem restlichen Boden gelagert. Die ÖBB hat gemäß der Vermeidungsmaßnahme V 10 eine fachgerechte Oberbodenbehandlung zu gewährleisten. Bodenverdichtungen durch mechanische Beanspruchungen in sensiblen Bereichen des Arbeitsstreifens werden durch den Einsatz schonender Fahrzeuge und die Nutzung von Baggermatratzen/Lastverteilungsplatten vermieden bzw. minimiert. Nach Verlegung der Leitung wird der Rohrgraben nach Möglichkeit in etwa in der ursprünglichen Lagerung entsprechenden Bodendichte wieder eingebaut und anschließend der Oberboden wieder aufgetragen. Etwaige Bodenverdichtungen werden im Rahmen der Rekultivierung beseitigt. Die gesamte Bauphase wird durch eine Umweltbaubegleitung

(ÖBB) betreut und kontrolliert. Die Ansprechpartner der Baubegleitung vor Ort werden den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten benannt. Beachtung einschlägiger Gesetze und DIN-Normen zum Schutz des Bodens (BBodSchG, BBodSchV, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial), z. B. bei Verdichtung, Bodenabtrag und -lagerung, Lockerung sowie Wiedereinbau (Rückbau und Rekultivierung aller Baustelleneinrichtungen) sind eine projektimmanente Maßnahme (PFU, Unterlage 9, Kap. 3.2.1).

Lärmemissionen mit etwaigen Folgen für Weidevieh oder Bewohner von Häusern, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören, werden nur in den auf wenige Wochen beschränkten Baumaßnahmen innerhalb der einzelnen Bauabschnitte verursacht und dauern damit nicht während der gesamten kalkulierten Bauzeit an.

Nutzungsausfälle während der Inanspruchnahme des Arbeitsstreifens sind zu entschädigen. Gleiches gilt für etwaige durch den Leitungsbau verursachte sonstige oder nachwirkende Schäden. Sollten sich nach Abschluss der Bauarbeiten in den Folgejahren Aufwuchsminderungen zeigen, die auf den Leitungsbau zurückzuführen sind, sind diese entsprechend den geltenden Sätzen zu entschädigen. Dies ist Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Landwirten.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme möglich (dazu auch noch nachfolgend C.VII.18), die ebenfalls Entschädigungsansprüche auslöst.

14.2 Betriebsphase

Nach Abschluss der Errichtungsphase kommt es durch die Existenz der Leitung und ihren Betrieb zu Einschränkungen der Nutzbarkeit im Bereich des Schutzstreifens, wobei diese im Rahmen des Ersatzneubaus der Bestandsleitung bereits bestehen. Die Einschränkungen betreffen im Trassenabschnitt der FGL 012 mit der Nennweite DN 500 den 8 m breiten Schutzstreifen. Im Trassenabschnitt mit der Nennweite DN 400 den 6 m breiten Schutzstreifen. Bauliche Anlagen sind im Bereich des Schutzstreifens verboten. Tiefwurzelnde Pflanzen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens angepflanzt werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist aufgrund der Mindestüberdeckung der erdverlegten Leitung von 1 m nicht eingeschränkt. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist für die im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftenden Landwirte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollumfänglich gegeben. Insbesondere Tiefpflügen und Befahren mit sehr schweren Gerät sind aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der Gashochdruckleitung nicht statthaft.

Gegebenenfalls auch im Bereich landwirtschaftlicher Flächen aufzustellende Schilderpfähle führen allenfalls zu geringen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung. Einschränkungen sind hinzunehmen. Schilderpfähle sind gemäß Ziffer 6.12 des DVGW-Arbeitsblatts G 463 erforderlich, um an der Oberfläche den Leitungsverlauf kenntlich zu machen und so Eingriffe in den Boden mit möglichen Folgewirkungen für die Rohrleitung aufgrund Unkenntnis des Leitungsverlaufs zu verhindern. Sie werden im Bereich des Leitungsverlaufs in Sichtweite zueinander innerhalb des Schutzstreifens aufgestellt und sollten damit durch die dafür einzuräumende und zu entschädigende Dienstbarkeit abgedeckt sein.

Die geringfügigen zusätzlichen Voll- und Teilversiegelungen für Stationen in der Folge des Ersatzneubaus sind zu vernachlässigen.

15. Windenergie

Die Trasse der FGL 012 quert keine landes- oder regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Windenergie. Auch bauleitplanerisch sind die vom Trassenverlauf gequerten Bereiche nicht Gegenstand von Konzentrationsflächenauweisungen für Windenergie. Vorhandene und konkret geplante, d. h. im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlagen werden durch die Trassenführung nicht betroffen. Die FGL 012 verläuft in einem Abstand von mindestens 35 m zu allen vorhandenen Windenergieanlagen (dazu unter C.VII.12.2.3 Sicherheitsabstand zu sonstigen Anlagen). Am 22.2.2023 begann das Scoping für den sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Es soll ein sachlicher Teilregionalplan aufgestellt werden.

Zukünftige neue Windenergieanlagen oder Repowering-Projekte werden ihrerseits den erforderlichen Sicherheitsabstand von 35 m zu der FGL 012 wahren müssen. Insoweit gilt der allgemeine Grundsatz, dass zeitlich später hinzukommende Vorhaben auf zeitlich früher konkretisierte Vorhaben der Fachplanung Rücksicht nehmen müssen. Die Windenergienutzung wird dadurch nicht unzulässig behindert und ist im Rahmen der Abwägung nicht zwingend vorrangig zu bewerten. Die Windenergienutzung bleibt innerhalb der Eignungsgebiete möglich. Durch die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Unterschied zu Vorranggebieten haben die Planungsgeber eine Nutzung der Gebiete auch für andere Vorhaben zugelassen.

16. Bergbau

Durch die Trasse sind keine Betriebspläne der LMBV betroffen (Stellungnahme LMBV vom 01.03.2022). Im Bereich des Vorhabens befinden sich ferner keine Anlagen der LMBV oder Dritter, die im Auftrag der MBV tätig sind. Das Vorhaben liegt außerhalb der aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Kippböden stehen ebenfalls nicht an. Die Gewinnung untertägiger Bodenschätze wird durch die Leitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Abbau wäre unter Einhaltung von notwendigen Sicherheitsabständen möglich.

Der Regionalplan Lausitz-Spreewald sieht gemäß Grundsatz 4.4.19 die Ausweisung der Vorbehaltsfläche VH 54 für Kies und Kiessande südöstlich von Plessa vor. Durch den Ersatzneubau seien nach der Stellungnahme des LBGR vom 10.03.2022 die Vorbehaltsgebiete Elsterwerda-Prösen und Plessa/Elster. Der von der Bestandstrasse abweichende Verlauf der FGL 012 südlich von Plessa nimmt den Randbereich der Vorbehaltsfläche in Anspruch. Die Ausweisung der Vorbehaltsfläche bleibt in diesem Bereich gleichwohl möglich, weil der Trassenverlauf lediglich eine geringe Fläche im nördlichen Randbereich der vorgesehenen Vorbehaltsfläche in Anspruch nimmt, die ihrerseits von einem naturschutzfachlich wertvollen und sensiblen Bereich südlich der Schwarzen Elster begrenzt wird.

17. Jagd

Während der Bauphase ist die Jagdausübung eingeschränkt, ohne dass darin eine unzumutbare und gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Ersatzneubau zur Errichtung und Betrieb der FGL 012 überwiegende Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts läge. Nicht jede tatsächliche Beeinträchtigung der Jagd verletzt bereits das Jagdausübungsrecht. Der Jagdausübungsberechtigte hat weder Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss. Insbesondere muss er das Betreten des Walds durch Spaziergänger ebenso dulden wie Störungen, die von der bestimmungsgemäßen sonstigen Nutzung der im Jagdbezirk gelegenen Grundstücke ausgehen (BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02, juris Rn. 15). Das Jagdausübungsrecht ist schon aufgrund des Bestehens zahlreicher konkurrierender anderer Nutzungsrechte neben dem Jagdausübungsrecht lediglich gegen spürbare Beeinträchtigungen geschützt. Das erfordert, soweit es um tatsächliche Störungen der Jagdausübung geht, nach Ausmaß und Dauer wesentliche Beeinträchtigungen, die etwa vorliegen, wenn Wild in erheblichem Umfang und auf längere Frist vergrämt wird (BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02, juris Rn. 15). In diesem Fall kann eine Entschädigungspflicht bestehen. Dem Vorhaben des Ersatzneubaus der FGL 012 entgegenstehende überwiegende Belange des Jagd- und Jagdausübungsrechts sind nicht ersichtlich.

Der Landesjagdverband Brandenburg e.V. hat sich als anerkannte Naturschutzvereinigung weder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2022, noch nach der direkten Beteiligung im Rahmen des Planänderungsverfahrens im Jahr 2023 am Verfahren beteiligt.

18. Grundeigentum

Zur Errichtung der Leitungen muss fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden. Die Flächen für die Leitungen sowie die von Baumbewuchs und andern störenden Einrichtungen freizuhalten Trasse sind durch Dienstbarkeiten für den Betrieb zu sichern. Die Leitungssicherung erfolgt für den Bereich des Schutzstreifens durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Hierfür werden mit den Grundeigentümern entsprechende privatrechtliche Verträge abgeschlossen, die auch die Zahlung einer Entschädigung für die Einräumung des Leitungsrechts vorsehen (Dienstbarkeitsverträge). Für die bauzeitliche Nutzung des Arbeitsstreifens (inkl. Zufahrten) werden mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Bauerlaubnisse abgeschlossen.

Mit den Eigentümern oder Baulastträgern von Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Bahnanlagen, Gewässer I. Ordnung) werden in Detailabstimmungen die Kreuzungsbedingungen und die damit verbundenen technischen Einzelheiten abgestimmt und festgelegt. Für jede Kreuzung wird die Mitbenutzung dieser Flurstücke durch den Abschluss eines Gestattungsvertrags nach den Angaben der Vorhabenträgerin rechtlich gesichert.

Soweit eine privatrechtliche Einigung nicht möglich ist, kommt dem Planfeststellungsbeschluss nach § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Eine Enteignung erfolgt dabei nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 EnWG i. V. m. den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes

Brandenburg (EntGBbg). Die Planfeststellung selbst regelt nur die öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG bindend ist und der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen ist. Daher unterliegt der Planfeststellungsbeschluss den Vorgaben des Artikels 14 Abs. 3 GG, wonach Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig sind. Zunächst hat sich allerdings die Vorhabenträgerin ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung für eine Dienstbarkeit im sogenannten freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig bei den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

18.1 Erforderlichkeit

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist zur Durchführung des nach § 43 EnWG gegenständlichen Vorhabens, für das der Plan festgestellt wurde, erforderlich. Der Ersatzneubau wird eine nachhaltige und sichere Gasversorgung gewährleisten, einen unterbrechungsfreien Gastransport ermöglichen und damit die Versorgungssicherheit weiter erhöhen. Soweit Einigungen mit den durch das Trassenvorhaben betroffenen Grundstückseigentümern nicht möglich sein sollten, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme erforderlich. Da die Trassierung den für die Trassenwahl relevanten Grundsätzen entspricht, kommt eine abweichende Trassierung zur Suche und Inanspruchnahme ausschließlich solcher Grundstücke, die von den Eigentümern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, nicht in Betracht.

Eine gegebenenfalls notwendige Enteignung muss erforderlich sein, um den Zweck der Energieversorgung zu erreichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Gemeinwohlerfordentlichkeit des Vorhabens selbst und der Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahme für die Verwirklichung des dem Gemeinwohl dienenden konkreten Vorhabens. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Das konkrete Vorhaben seinerseits muss nicht gleichermaßen unverzichtbar für das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Gemeinwohlziels sein wie die einzelnen Enteignungsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorhaben. Für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt vielmehr, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 B vR3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 182 ff.).

Neuerrichtung und Betrieb der FGL 012 dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Dass die Energieversorgung eine im Wohl der Allgemeinheit liegende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, ist durch das BVerfG entschieden worden (zur Stromversorgung - a. a. O.). Die FGL 012 wurde zwischen 1955 und 1963 errichtet, wobei die dabei eingesetzten Werkstoffe, Umhüllungen und Schweißnähte sowie die angewandten Bautechnologien nicht mehr heutigen Standards entsprechen. Mit dem Ersatzneubau der FGL 012 und ihrer Anschlussleitungen wird auch dieser Leitungsbereich des ONTRAS-Netzes dem

neuesten Stand der Technik, aufgeführt u. a. in den DIN-Normen und dem aktuellem DVGW-Regelwerk, entsprechen. Die Anhebung der Druckstufe der neuen FGL 012 auf DP 25 bar schafft die Grundlage, um künftig höhere Transportkapazitäten anbieten und nutzen zu können sowie die Netzfahrweise weiter zu flexibilisieren.

Die einzelnen Enteignungsmaßnahmen müssen für das Vorhaben unverzichtbar sein. Dies ist zu verneinen, wenn ein Vorhaben in gleicher Weise auch ohne den Entzug privaten Eigentums etwa durch die Inanspruchnahme öffentlichen oder von privater Seite freiwillig zur Verfügung gestellten Grunds verwirklicht werden kann.

18.1.1 Inanspruchnahme von Privateigentum für den Ersatzneubau

Die für die Verlegung der Rohr- und Kabelleitungen benötigten Grundstücke sind nach den Angaben der Vorhabenträgerin fast vollständig bereits privatrechtlich gesichert. Es besteht zudem Baufreiheit auf der bestehenden Trasse.

Nach Information der Vorhabenträgerin, bietet die Vorhabenträgerin für noch erforderliche dingliche Sicherungen allen Grundstückseigentümern den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages an, der die Nutzung der betroffenen Flurstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung beinhaltet. Mit den Nutzungsberechtigten werden Entschädigungsvereinbarungen für die während der Errichtung verursachten Flurschäden, Nutzungsausfälle, Folgeschäden und Erschwernisse abgeschlossen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke eines Einwenders wird auf den. Abschnitt C.VIII.4 verwiesen.

18.1.2 Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zu prüfen ist schließlich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme öffentlicher Flächen oder von Flächen, die freiwillig zur Verfügung gestellt werden, bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung erstreckt sich zwar auch auf die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7/04, NVwZ 2005, 581, 583; BVerwG, Urt. v. 01.09.1997, 4 A 36/96, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29/95, NVwZ 1997, 486, 487; Kment, EnWG, 2. Aufl. 2018, § 45 Rn. 17). Dabei darf ein Vorhabenträger aber auf privates Grundeigentum nur zugreifen, wenn er die Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die sich ihm bieten, um die von ihm verfolgten Zwecke auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig zur Verfügung gestellten Flächen zu verwirklichen. Wird für eine Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellen. Der Schutz des Eigentums gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (BVerwG, Urt. v. 24.03.2011, 7 A 3/10, NVwZ 2011, 1124 Rn. 48; BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7/04, NVwZ 2005, 581, 583; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29/95, NVwZ 1997, 486, 488).

Eine zwangsweise Inanspruchnahme von Grundstücken zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist vorliegend nicht erforderlich. Einige Kompensationsmaßnahmen (E1 „Renaturierung Röthepfuhl“ und E2 „Erstaufforstung“) werden zudem als Flächenpoolmaßnahmen durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Vorhabenträgerin und den gemäß § 4 FPV anerkannten Flächenagenturen Brandenburg GmbH Verträge über die Übertragung der Verpflichtung zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschlossen. Für die Durchführung der Ersatzmaßnahmen E 3 „Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland und Anlegen einer Streuobstwiese“ und E 4 „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Anlegen einer Streuobstwiese“ auf den privaten Flächen wurden zivilrechtliche Verträge mit dem/den Flächeneigentümer(n) geschlossen.

Die Ausgleichsmaßnahme E 5 (Alleebaumpflanzung entlang der L 62) wird auf den erforderlichen Flächen des Amtes Plessa (Gemarkung Dreska, Gemeinde Hohenleipisch) des Landkreises Elbe-Elster durchgeführt. Eigentümer der Fläche zwischen L 62 und dem westlich parallel verlaufenden Radweg ist das Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen. Bei diesen bereit gestellten Flächen ist ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung des Landes an seine Duldungspflicht in Form einer vertraglichen Vereinbarung erforderlich und auch ausreichend (vgl. Lütkes/Ewer/Lütkes BNatSchG § 15 Rn. 61). Die Straßenmeisterei des Landesbetriebs Straßenwesen hat ihre Zustimmung auf die Durchführung der genannte Ersatzmaßnahme erteilt.

18.2 Verhältnismäßigkeit

Eine Enteignung ist schließlich, wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht, nur mit Artikel 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist. Bei dieser Prüfung ist erneut zwischen der einzelnen Enteignungsmaßnahme und dem konkreten Vorhaben, für das enteignet wird, zu unterscheiden. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das entzogene Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Zudem muss der Eigentümer eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht.

Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten Gemeinwohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird. Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüber zu stellen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242, 298 f.).

Das Vorhaben erfordert dauerhaft die Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke, über welche die Trasse verläuft, durch Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten mit Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, aber keinen vollständigen Nutzungsentzug. Die Schutzstreifenbreite entspricht mit 6 m - 8 m den technischen Erfordernissen zum Schutz der Leitung vor Schäden z.B. durch Baumbewuchs bzw. umfallenden Bäumen. Die Fläche ist zudem zur Befahrung der Trasse im Zuge der Baumaßnahmen, der Ablagerung von Oberboden und Bodenaushub sowie zur Lagerung von Bauzubehör erforderlich. Die temporäre, baubedingte Inanspruchnahme eines zusätzlichen, über den Schutzstreifen hinausgehenden Arbeitsstreifens ist nicht erforderlich. Das Vorhaben erfordert keinen vollständigen Eigentumsentzug des Inhalts, dass Grundstücke insgesamt und dauerhaft entzogen werden. Während die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzstreifens überwiegend uneingeschränkt möglich sein wird, ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zukünftig eingeschränkt, was durch die Ersatzmaßnahmen auszugleichen ist. Wobei dies zum Großteil bereits aufgrund des bestehenden Schutzstreifens der Bestandsleitung gegeben ist.

Soweit Enteignungen erforderlich werden, stellen sich diese daher als verhältnismäßig dar. Die Frage, in welcher Form die Enteignung erfolgen sollte – durch den Erwerb des Grundstücks oder der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sowie die Frage der Höhe der Entschädigung ist einem dem hiesigen Verfahren nachgelagerten Verfahren nach dem EntGBbg vorbehalten.

Hinsichtlich der Angemessenheit der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders wird auf den Abschnitt C.VIII.4 verwiesen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Einwender und andere betroffene Eigentümer durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendwelcher Form existenziell betroffen werden. In diesem Fall überwiegt das öffentliche Interesse, das durch den Ersatzneubau bzw. Umtrassierung der FGL 012 verfolgt wird (s. o.) das private Interesse des Einwenders und anderen Eigentümer, von dem Vorhaben verschont zu bleiben.

19. Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 Satz 1 KSG, „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.“

Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, insbesondere folgt daraus keine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot, sondern das KSG ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, NVwZ 2022, 1549 Rn. 62, 85 ff.). Die Berücksichtigung hat anhand der Sektoren

gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG im Rahmen einer Gesamtbilanz zu erfolgen. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder rechtlich verbindliche Regelung. Die Ermittlung und Bewertung muss daher mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar durchgeführt werden (BVerwG, a. a. O. Rn. 80 ff.).

Das Vorhaben FGL 012, Abschnitt Brandenburg trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung und berücksichtigt die im KSG festgesetzten Klimaschutzziele. Zwar ist das Vorhaben mit der Emission von Treibhausgasen verbunden (z.B. durch Baustoffe, und Vollversiegelung für die Anlage der Armaturenstationen, vorübergehende und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie Verkehrsemissionen, u. a. durch Baufahrzeuge und Fahrzeuge der Wartung/ Unterhaltung) und hat Auswirkungen u. a. auf das Mikroklima (Fällung bzw. Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen). Die letztgenannten Auswirkungen werden jedoch durch Wiederherstellung von Biotopen und Gehölzen mittel- bis langfristig kompensiert (Maßnahmen A 1- A 3 sowie E 1- E 5). Durch den Rückbau der Armaturenstationen kommt es zum Teil auch zur Rückgewinnung von klimatisch wirksamen Bereichen.

Waldflächen werden in geringem Umfang in Anspruch genommen, von einer Beeinträchtigung in ihrer Klimafunktion ist insgesamt nicht auszugehen. Zudem lassen sich gerade durch die Nutzung bestehender Waldschneisen keine messbaren negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele prognostizieren. Zur Minimierung des Eingriffs in Waldbiotope wurden die Arbeitsstreifen angepasst und auf ca. 15 m. reduziert.

Die in Anspruch genommenen Gewässer - Schwarze Elster und Pulsnitz- werden in offener Bauweise gequert, d. h. der Einbau des Dükers erfolgt in fließender Welle. Da das Fließgewässer in seiner Funktion bestehen bleibt, ergeben sich keine negativen Auswirkungen bezüglich der Frischluftbahn. Da es sich nur um bauzeitliche Beeinträchtigungen handelt, werden die ausgewiesenen Flächen nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Zum Großteil findet das Vorhaben auf Ackerflächen statt. Dabei werden temporär Kaltluftentstehungsgebiete beansprucht, die ausweislich der Feststellungen des Gutachters in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8, Kap. 6.6.3, S. 122 schnell wiederherstellbar ist und nach Beendigung des Vorhabens somit relativ schnell in seinen Urzustand versetzt wird. In einigen Bereichen kann das Mikroklima durch Inanspruchnahme von Ackerflächen temporär geringfügig beeinträchtigt werden.

Die Emissionen durch die Verwendung der Baustoffe sowie Transportvorgänge, soweit diese nicht sowieso unmittelbar den Sektoren 2 und 4 (gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG) zugeordnet werden, sind zudem insbesondere verglichen mit anderen Vorhabentypen (z. B. Straßenbau) vernachlässigbar und stellen ebenfalls die Klimaschutzziele des KSG nicht in Frage. Denn es handelt sich um eine wandernde Baustelle. Hier treten Staubemissionen nur temporär und punktuell auf. Zudem wird meist auf freiem Feld gebaut. Die Staubemissionen können sich so auf weite Flächen verteilen und kommen punktuell nur marginal vor. Weitere stoffliche Einwirkungen, die aus dem Baustellenverkehr resultieren, sind aufgrund des bereits bestehenden Fahrzeugverkehrs durch übergeordnete Wegeverbindungen (B 169, B 101) sowie den Landwirtschaftsbetrieb zu vernachlässigen.

Der Betrieb des Ersatzneubaus der FGL 012 sieht den Transport von Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260/ 1, 2. Gasfamilie (H-Gas) vor. Emissionen sind durch den

Transport nicht zu erwarten. Ferner ändern sich die betriebsbedingten Wirkungen aus Unterhaltungsmaßnahmen, wie regelmäßiges Freihalten des Leitungsschutzstreifens (LSS), Kontrollfahrten etc., im Vergleich zur bestehenden Trasse nicht. Nach der Ansicht der Bundesregierung gilt es angesichts der ambitionierten Klimaziele, den Ausstieg aus der Nutzung sämtlicher fossiler Energieträger voranzutreiben. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Bundesregierung auch die Nutzung von Erdgas langfristig nicht nachhaltig. Jedoch ist der Brennstoff fossiles Gas in hochmodernen und effizienten Gaskraftwerken für einen begrenzten Übergangszeitraum – bis zur Umstellung auf einen auf erneuerbaren Energien basierenden Energiesektor – noch notwendig (Bundestag-Drucksache 20/924). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bleibt Erdgas in der Übergangsphase bis zum Erreichen der Klimaziele ein Energieträger, dessen Einsatz zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich und bedeutsam ist. Es wird an dieser Stelle auf den Abschnitt C.II verwiesen.

Schließlich ermöglicht der Ersatzneubau perspektivisch den Transport von Wasserstoff in der FGL 012 und leistet somit perspektivisch einen zusätzlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zu einer möglichst umweltfreundlichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Energieversorgung.

Kurz zusammenfassend ist festzustellen, dass langfristige Veränderungen großklimatischer Verhältnisse und der Luftqualität durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

VIII. Einwendungen und Stellungnahmen

Wie in der Entscheidung unter A.VII. dargestellt, werden die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen ganz oder teilweise zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1. Beteiligung

Sofern in Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder in der Beteiligung zur 1. Planänderung Hinweise oder Forderungen zu weiteren Beteiligungen vorgebracht wurden, so wurden bzw. waren Beteiligten durchgeführt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Borspree-wald-Lausitz vom 03.03.2022 vorgebrachten Hinweise zur Kartierung und Untersuchung der Umweltauswirkungen wurden bereits bei der Erstellung der Unterlagen durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Es handelt sich um die inhaltlich gleiche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wie im Scopingverfahren.

Der Fachbereich Wasser des LfU kritisierte in der Stellungnahme vom 06.04.2022, dass im UVP-Bericht eine Grundwasserabsenkung von 1-3 m generell als gering bezeichnet wird. Dies könne aus fachlicher Sicht nicht akzeptiert werden, da z. B. die Auswirkungen

auf die Vegetation vom Grundwasserflurabstand abhängen würden. Bei geringen Flurabständen und sandigen Böden könne die Wasserverfügbarkeit durch kapillaren Aufstieg bei einer Absenkung von einem Meter völlig entfallen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat im ausreichenden Maße dargestellt, wieso diese Einschätzung gerechtfertigt ist. Zudem wäre keine Einstufung hin zu einer erheblichen Auswirkung zu befürchten.

3. Natur und Landschaft

Der vom LfU (Referat N1) als zuständige Fachbehörde in der Stellungnahme vom 06.04.22 angesprochene Kritikpunkt über die neue Überprüfung der zu fällenden Bäumen mit Habitatpotenzial (Hirschkäfer, Eremit oder Fledermäuse) und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 16.03.2022 hat sich nach der erneuten Baumkontrolle am 25.09.2022 sowie am 30.12.2022 im Zuge einer Nachbegehung erledigt.

Andere Kritikpunkte über die Einreichung die erforderlichen Anträge auf Erteilung naturschutzrechtlicher Ausnahmen und Befreiungen haben sich ebenfalls nach der 1. Planänderung erledigt. Das LfU hatte in seiner Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 28.04.2023 überdies erklärt, dass das Vorhaben naturschutzrechtlich zulässig ist, wenn eine Nebenbestimmung zu Maßnahme V8CEF in den Beschluss aufgenommen wird. Diese Nebenbestimmung ist unter A.V.1.2.14 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Gemäß Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 14.03.2022 bestünden grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurde gefordert, dem ehrenamtlichen Naturschutz die Dokumentationen der ÖBB zu übermitteln. Dies kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ohne Weiteres durch Kontaktaufnahme des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Bedarf bei der Planfeststellung angefordert werden.

Die Hinweise und Forderungen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 16.03.2022 und 19.04.2023 wurden entsprechend in den Nebenbestimmungen A.V.1.2 berücksichtigt bzw. sind bereits Teil des festgestellten Plans. Eine Kontrolle von rückzubauenden Stationen auf einen Besatz mit besonders und streng geschützten Arten wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 10 sichergestellt. Eine Beeinträchtigung des Hortschutzes nach § 19 BbgNatSchAG liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht vor (C.VII.2.3.9). Hinsichtlich des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind keine erheblichen Auswirkungen oder der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten (C.VI.2). Zudem werden Bauarbeiten im relevanten Bereich der Arten nicht im sensiblen Zeitraum erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Arten Wiesenpieper und Schafstelze ist auszuschließen. Eine nochmalige Kontrolle auf Niststätten wurde mit Nebenbestimmung A.V.1.15 beauftragt. Die vorgebrachte Kritik hinsichtlich der GehölzSchVO EE ist als berücksichtigt zu betrachten. Die untere Naturschutzbehörde stellt in der Stellungnahme vom 19.04.2023 fest, dass weitere Ergänzungen zu den überarbeiteten Antragsunterlagen aus Sicht des Gehölz- und Alleenschutzes nicht erforderlich sind.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Den Forderungen des Landkreises Elbe-Elster in der Stellungnahme vom 25.05.2022 und in der Stellungnahme des Landesbüros anerkannten Naturschutzverbände GbR vom 14.03.2022 über die Ersatzpflanzung von Alleebäumen wurde mit der 1. Planänderung bzw. der Einreichung der Planänderungsunterlage (PFU, Unterlage 9, Anhang VII) sowie der Durchführung der Ersatzmaßnahme E 5 (Alleebaumpflanzung entlang der L 62) entsprochen. Das Landesbüros anerkannten Naturschutzverbände GbR begrüßte in der Stellungnahme zur 1. Planänderung die Aufnahme der Ersatzmaßnahme E 5.

5. Wasser

Den ursprünglichen Forderungen des LfU, Referat 13 in der Stellungnahme vom 06.04.2022 über die Behebung der Mängel des Wasserrahmenrichtlinienfachbeitrags (PFU, Unterlage 12) wurde von der Vorhabenträgerin durch die (Neu-)Einreichung im Rahmen der Planänderungsunterlagen, Unterlage 12 sowie der Klarstellungsunterlage, Rev01 zu dem FB WRRL vom 23.06.2023 entsprochen.

Den Forderungen des LfU in der Stellungnahme vom 28.04.2023 nach Darlegung des mengenmäßigen Zustands des GWK, Darlegung der Einhaltung des Trendumkehrgebots und Vorschlägen für Überwachungspegel ist die Vorhabenträgerin mit Vorlage der am 23.06.2023 Klarstellungsunterlage, Rev01 u.E. nachgekommen.

Des Weiteren hatte das LfU gefordert, dass von der Einleitung gehobenen Grundwassers in geeignete Vorfluter zugunsten einer teilweisen Reinfiltration in dem Boden abgesehen werden solle. Diese Forderung wird zurückgewiesen, weil der Grundwasserkörper im geplanten Trassenverlauf des Vorhabens voraussichtlich nicht in der Lage ist, entnommenes Grundwasser durch Reinfiltration aufzunehmen. Ursächlich hierfür ist der fast ausnahmslos flurnahe Grundwasserspiegel im Trassenverlauf der FGL 012 im brandenburgischen Abschnitt. Das gehobene Grundwasser wird daher in die Vorflut eingeleitet, wodurch es bei niedrigen Grundwasserständen dem betroffenen Grundwasserkörper wieder zugeführt wird, weil die vorgesehenen Vorfluten in diesen Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit trockenfallen. Mit der nachrichtlichen Klarstellungsunterlage, Rev01 zur Unterlage 12 wurde dies nochmals fachlich vom Gutachter der Vorhabenträgerin untermauert. Das LfU ist dieser Argumentation gefolgt und hat im Rahmen des Einvernehmens zur wasserrechtlichen Erlaubnis (A.I.2.1) keine weiteren Forderungen hierzu vorgebracht.

Insgesamt sind aufgrund des vorliegenden Einvernehmens mit dem LfU bezüglich der Grundwasserhaltungsmaßnahmen keine Forderungen offen. Die Nebenbestimmungen und Begründungen werden entsprechend mitgetragen.

Es wurde zudem gefordert, bei Wasserhaltungen in gedichteten Baugruben Nachweise über die Dichtheit der Baugruben gemäß dem Stand der Technik zu führen und vorzuhalten. Diese Forderung wird zurückgewiesen, weil die Planung der Vorhabenträgerin die Einrichtung gedichteter Baugruben nicht vorsieht und nach Aussage der Vorhabenträgerin auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt ist.

Gerügt wurde, dass die Reichweiten der Grundwasserabsenkungen von der Vorhabenträgerin unterschätzt wurden und daher die Darstellung und Berechnung der Entwicklung der zeitlichen Ausdehnung der Grundwasserabsenkung mit einem interstationären Grundwassermodell durchgeführt werden sollte. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Einerseits birgt die Berechnung der Reichweite von Grundwasserabsenkungen auch unter Zugrundelegung eines interstationären Grundwassermodells das Risiko eines nur begrenzten Erkenntnisgewinns. Zudem hat die Vorhabenträgerin sich mit dem Erlass der Nebenbestimmung A.V.2.1.9. einverstanden erklärt, wonach im Bereich trassennaher Gebäude Setzungsbeobachtungsmessungen durchgeführt werden müssen. Diese Nebenbestimmung wurde seitens des LfU ebenfalls im Rahmen des Einvernehmens in der abgestimmten Form mitgetragen. Hierdurch wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, eine zuverlässige Datenbasis geschaffen, um mögliche Unschärfen bei der Berechnung der Reichweite von Grundwasserabsenkungen – mit oder ohne Zugrundelegung eines interstationären Grundwassermodells – zu kompensieren.

Eine weitere Forderung betraf das Monitoring der Wasserbeschaffenheit von Oberflächenwasser unterhalb der Einleitstellen nach Vermischung mit dem eingeleiteten Wasser sowie das Monitoring des Grundwassers in einem 14-tägigen Beprobungssturnus. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass eine Untersuchung des Oberflächenwassers nach Mischung mit dem eingeleiteten Grundwasser nicht zielführend ist. Denn das entnommene Grundwasser wird bereits von der Vorhabenträgerin hinsichtlich der von der zuständigen Wasserbehörde festgelegten Parameter, hier: Sauerstoffgehalt, Gesamteisen, pH-Wert, vor der Einleitung in die Vorflut beprobt (A.V.2.1.10f). Hierdurch wird gewährleistet, dass die Beschaffenheit des Einleitwassers zu keiner Verschlechterung des Oberflächen- und Grundwasser führt. Ein darüberhinausgehendes Monitoring des Oberflächen- und Grundwassers nach Vermischung mit dem Einleitwasser hat auch deshalb keinen Mehrwert, weil keine Qualitätsparameter für das vermischte Wasser vorgegeben sind.

Es wurde die Führung und Vorhaltung von Standsicherheitsnachweisen bei Wasserhaltungen für Querungen gefordert. Diese Forderung wird mit der Nebenbestimmung A.V.1.4.1.19 nachgekommen. Zudem ist die Vorhabenträgerin über Nebenbestimmung A.V.2.1.9 zur Durchführung von Setzungsbeobachtungsmessungen im Bereich trassennaher Gebäude verpflichtet.

Der Landkreis Elbe-Elster hat gefordert, dass die Standsicherheit von Grabenböschungen durch die Anlage von Baugruben nicht gefährdet wird und Baugruben als Kontrollschächte mit Auftriebssicherung ausgebaut werden. Diese Forderung wird mit der Nebenbestimmung A.V.1.4.1.20 und A.V.1.4.1.25 zum Teil nachgekommen. Die Errichtung von Kontrollschächten ist im Zuge der geplanten Verlegung der Ferngasleitung in offener Bauweise weder geplant noch technisch notwendig.

Es wurde zudem gefordert (Landkreis Elbe-Elster, Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz), Kreuzungen annähernd rechtwinklig zum Wasserverlauf anzulegen, wobei eine Abweichung von maximal 10° zulässig sei. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin werden sieben Gewässerquerungen von den in der Unterlage 6, Anlage 2.2 der PFU aufgeführten 24 Gewässern mit einem Winkel abweichend von 80° - 100° gequert:

- Unterer Lauchgraben GB 05 Kabelverlegung HDD
- Grenzgraben GB 06 Kabelverlegung HDD
- Schöpfwerksgraben GB 17 Kabelverlegung HDD
- Neuer Graben GB 32 Pipeline-Verlegung mit Kabel
- Großthiemig-Grödener-Binnengraben GB 41 Pipeline-Verlegung mit Kabel
- Quergraben GB 45 Pipeline-Verlegung mit Kabel
- Pfuhlgraben GB 53 Pipeline-Verlegung mit Kabel

Eine gesetzliche Grundlage bzw. eine DIN oder eine andere Regelung für die fließenden Gewässer existieren im Land Brandenburg nicht. Diese Forderung kann mit der Standsicherheit der in Gewässern unter der ständigen Strömung befindlichen Kreuzungsbauwerke begründet. Zu der Erbringung des Nachweises der Standsicherheit der Kreuzungsbauwerke in den Fließgewässern ist die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung A.V.1.4.1.19 verpflichtet. Die Verlegung der FGL 012 erfolgt zudem überwiegend in gleicher Achse zur Bestandsleitung. Hierdurch wird ein weitestgehend geringfügiger Eingriff in naturschutzrechtliche Schutzgüter sowie eine weitestgehend geringe Inanspruchnahme bisher durch Gasleitungen unbelasteter Fläche gewährleistet. Von diesem Grundsatz müsste abgewichen werden, wenn Wasserverläufe stets in einer Winkelspanne zwischen 80 - 100° gekreuzt werden müssten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser oder wasserwirtschaftliche Belange, die die Forderung nach einer weitgehend rechtwinkligen Kreuzung erforderlich machen, sind weder ersichtlich noch im Verfahren vorgetragen worden.

Es besteht die Forderung, die Einhaltung der Schutzrohrtiefe unter Gewässersohlen nachzuweisen. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Im Zuge der Verlegung der Gasleitung werden keine Schutzrohre verlegt. Mantelrohre kommen lediglich im Zuge von HDD-Bohrungen zum Einsatz und sind nicht auftriebsgefährdet.

Die Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster aus der Stellungnahme vom 16.03.2022 wurden entsprechend in den Nebenbestimmungen berücksichtigt oder sind bereits durch den festgestellten Plan sichergestellt. Eine Parallelverlegung der FGL 12 mit Fließgewässern erfolgt nicht. Eine Abstimmung zu Altleitungen im Deichkörper der Schwarzen Elster und der Pulsnitz ist erfolgt (C.VII.4.6). Der Forderung zur Kennzeichnung der Leitung im Bereich von Gewässerkreuzungen durch Kabelmarkierungssteine wird durch die Nebenbestimmung A.V.1.4.1.21 entsprochen, dass außerhalb des 5 m breiten Unterhaltungstreifens im Bereich von Gewässerkreuzungen eine ausreichend hohe Markierungssäule mit Beschriftungstafeln zur Kennzeichnung der Lage der FGL 012 aufzustellen ist. Dies entspricht der Forderung des Gewässerverbands Kleine Elster-Pulsnitz in der Stellungnahme vom 08.03.2022. Nach Errichtung der Rohrleitung ist die Bestandsdokumentation bzw. der Nachweis der Auftriebssicherheit durch Vorlage einer Dokumentation innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erbringen (Nebenbestimmung A.V.1.4.1.25). Hinsichtlich der Forderungen der unteren Wasserbehörde zu den Grundwasserhaltungen besteht aufgrund der Entnahmemenge von mehr als 2.000 m³ pro Tag

keine Zuständigkeit. Die Forderungen wurden weitestgehend beachtet. Es liegt das Einvernehmen mit dem LfU vor.

Die Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wurden berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat in der Erwiderung hierzu die Einhaltung weitestgehend zugesagt. Die untere Wasserbehörde forderte in der Stellungnahme vom 03.03.2022 hinsichtlich der Risiko- und Überschwemmungsgebiete die hydrologische Situation im Einzugsgebiet zu beobachten und die Vorsehung eines schnellen Verlassens des Gebietes. Dem wird mit Nebenbestimmung A.V.1.4.19 entsprochen. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes während der Bauzeit im Bereich der Hochwasserschutzanlagen ist frühzeitig vor Baubeginn ein Havarie- / Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu erstellen und mit dem LfU (Ingenieurbereich IB Elsterwerda) abzustimmen. Ein Monitoring zur Überwachung der Grundwasserabsenkungen ist in den planfestgestellten Antragsunterlagen enthalten und mit Nebenbestimmungen festgesetzt. Der Forderung zur vollständigen Verdämmung der Horizontaldrainagen wird nicht entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Vorhabenträgerin an, dass die Abdichtung des aufsteigenden Astes mit Quellton um die entwässernde Wirkung der Drainage zu unterbinden ausreichend ist. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass dies der gängigen technischen Praxis entspricht.

Seitens des LBGR in der Stellungnahme vom 23.03.2022 und in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 16.03.2022 wurde die von der LMBV errichtete Wasserbehandlungsanlage bei Plessa vorgebracht. Gemäß Stellungnahme des LBGR sei das System der Schwarzen Elster bis zur Inbetriebnahme dieser Anlage instabil hinsichtlich jeglicher Einleitungen. Die Anlage befindet sich derzeit noch nicht in Betrieb. Durch die im Einvernehmen mit dem LfU zu den vorgesehenen Einleitungen des gehobenen Grundwassers ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

6. Verkehr/Straßen/Schienen

Die Forderung des Landkreises Elbe-Elster, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, grundsätzlich in geschlossener Bauweise zu queren, war abzulehnen. Im Rahmen des Antrags konnte die offene Querung von zwei Kreisstraßen und einer Landesstraße zugelassen werden. Die Eingriffswirkung des Vorhabens wird durch Entbehrlichkeit der Einrichtung von Start- und Zielgruben für geschlossene Querungen, damit einhergehende Lärmemissionen, Bauzeitverlängerungen und ggf. erforderliche Grundwasserhaltungen, insgesamt verringert. Umfahrungen oder Umleitungen sind für die Dauer der Bauphase zumutbar. Die vertraglichen Genehmigungen der Straßenbaulastträger für die offene Querung der oben genannten Straßen sind nach Auskunft der Vorhabenträgerin in Aussicht gestellt worden.

Es wurde gefordert, die Arbeiten so auszuführen, dass maximal eine halbseitige Sperrung der Straße notwendig wird und eine Restfahrbahnbreite von 3 m zu gewährleisten ist. Diese Forderung wird in Bezug auf die zwei offenen Querungen der Kreisstraße K6204 sowie der offenen Kreuzung der L59 zurückgewiesen. Denn die Baulastträger der vorgenannten Straßen haben die ganzseitige Sperrung der genannten Verkehrswege bereits auf Antrag der Vorhabenträgerin gestattet bzw. eine Gestattung ist nach Informationen der Vorhabenträgerin aufgrund erfolgter Gespräche in Aussicht gestellt wor-

den. Der Gestattungsvertrag für die Kreuzung der K 6204 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Für die L 59 sei nach den Informationen der Vorhabenträgerin LS Brandenburg vorab fernmündlich abgestimmt worden; einer offenen Bauweise sei zugestimmt mit der Begründung zugestimmt worden, dass die Verlegung der FGL 012 in gleicher Achse und der Ausbau des Wassertopfes erfolgen wird. Mit E-Mail vom 10.08.2023 teilte der LS Brandenburg keine grundsätzlichen Bedenken zur offenen Querung der L 59 mit. Rückfragen würden noch mit der Vorhabenträgerin geklärt.

Die lediglich vorübergehende vollständige Sperrung der Straßen ist gegenüber einer halbseitigen Sperrung auch vorzugswürdig. Denn die halbseitige Sperrung würde dazu führen, dass im Zuge der Baumaßnahmen eine Schweißnaht dauerhaft im Straßenkörper verbleiben würde.

Der Forderung der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH zur Anpassung der FGL 012 aus einem Bereich des geplanten Ausbaus der B 169 im Land Brandenburg bei Lauchhammer wurde durch die 1. Planänderung entsprochen. Ein Zusammenwirken mit den geplanten B 101/B 169: Ortsumgehungen Elsterwerda/Plessa ist darüber hinaus nicht zu erwarten. Das Planfeststellungsverfahren soll im Jahr 2026 beginnen. Bis Mitte 2025 soll hierzu eine Entwurfsplanung vorliegen. Gegenüber zukünftigen Planungen entfaltet die FGL 012 Vorrangwirkung. Wenn Fachplanung auf der einen und Bauleitplanung auf der anderen Seite konkurrieren, hat grundsätzlich die zeitlich nachgelagerte Planung Rücksicht auf die Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, juris Rn. 28). Mit dem Ersatzneubau der FGL 012 ist der Ausbau der B 169 nicht derartig behindert, dass das Vorhaben nicht umsetzbar wäre.

Es bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamt in der Stellungnahme vom 28.01.2022 keine grundlegenden Bedenken gegen die Planungen. Es sei aber sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Planungen und für die Zukunft gewährleistet wird, dass keinerlei Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen für die Betriebsanlagen der Bahn und des Eisenbahnbetriebes eintreten. Dies ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass perspektivisch für die Strecke 6248 eine Anhebung der zulässigen Geschwindigkeit von 160 km/h auf 200 km/h im Rahmen der ABS Berlin – Dresden vorgesehen sei (Baubeginn nach derzeitigen Kenntnisstand 2026). Beim Eisenbahn-Bundesamt lägen hierzu noch keine Planungen vor. Allerdings sei die Beantragung bereits angekündigt. Es sei daher aus hiesiger Sicht notwendig, dass die Planungen aufeinander abgestimmt werden und daher die DB Netz AG zwingend zu beteiligen ist. Die DB Netz AG wurde beteiligt. Die benannte Bahnstrecke wird im GB 54 (PFU, Unterlage 3.1) geschlossen gequert. Mit der DB AG werden durch den Vorhabenträger entsprechende Kreuzungsvereinbarungen getroffen. Darüber hinaus gelten auch hier die Ausführungen wie zum Ausbau der B 101/B 169. Wenn Fachplanung auf der einen und Bauleitplanung auf der anderen Seite konkurrieren, hat grundsätzlich die zeitlich nachgelagerte Planung Rücksicht auf die Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen

Den Forderungen der Ver- und Entsorgungsleitungsunternehmen wird durch die Nebenbestimmungen in A.V.1.8 entsprochen.

8. Sicherheit

Das LAVG übermittelte in der Stellungnahme vom 24.04.2022 eine Anlage mit Hinweisen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz. Die Vorhabenträgerin hat in der Erwiderung hierzu die Kenntnisnahme und Umsetzung zugesagt.

9. Kommunale Belange

Die Stadt Lauchhammer hat gefordert, dass die Vorhabenträgerin nach Verlegung der FGL 012 die im Grundbuch von Lauchhammer bestehenden Erdgasleitungen grundbuchlich aktualisiert. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Denn die Neuverlegung der FGL 012 erfolgt im Bereich der Gemarkung Lauchhammer in gleicher Achse zur Bestandsleitung unter Nutzung bereits bestehender Dienstbarkeiten. Diese werden inhaltlich nicht geändert, weshalb auch keine Aktualisierung des Grundbuchs erforderlich ist.

10. Grundstücks- und Nutzungsbetroffenheit

Ein privater Einwender fordert Entschädigungen von der Vorhabenträgerin. Dies betrifft die eingeschränkte Nutzbarkeit eines vom Vorhaben betroffenen Grundstücks in der Gemarkung Röderland in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens, welches an einen Nutzer verpachtet ist. Ferner die Entschädigung eventueller Pachtausfälle des Einwenders. Der Einwender fordert zudem Entschädigung für die Einschränkung des Werts eines anderen Grundstücks, welches ebenfalls von der geplanten Leitungstrasse berührt wird.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die Entschädigung der Grundstücknutzungen und damit verbundener Wertminderungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Mit der Planfeststellung nach § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG werden Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung zugelassen. Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses ist auch die Zulässigkeit eventuell erforderlicher Enteignungen, d. h. das „Ob“ von Enteignungen (Kment, EnWG, 2. Aufl. 2019, § 45 Rn. 10), was im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurde. Das „Wie“ der Inanspruchnahme der für die Trasse benötigten Grundflächen wird entweder zwischen den Betroffenen und den Vorhabenträgern einvernehmlich oder im Fall des Erfordernisses von Enteignungen im Enteignungsverfahren geregelt. Das Enteignungsverfahren hinsichtlich des „Wie“ wird durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt. Das Enteignungsverfahren richtet sich gemäß § 45 Abs. 3 EnWG nach Landesrecht, hier dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg). Im Enteignungsverfahren wird über die Höhe einer Enteignungsentschädigung als Einmalentschädigung für die Inanspruchnahme fremden Eigentums entschieden (Kment, EnWG, 2. Aufl. 2019, § 45 Rn. 10). Auch Regelungen zum Ersatz etwaiger mit Errichtung und Betrieb der Leitung zusammenhängender Schäden sind kein tauglicher Gegenstand der energiewirtschaftlichen Planfeststellung, die auf Errichtung und Betrieb der Leitung beschränkt ist. Über Entschädigungsforderungen aufgrund von Ertragsausfällen ist auf Antrag der Betroffenen gemäß § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 3 VwVfG außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Eine zivilrechtliche Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender ist trotz der ernsthaften Bemühungen der Vorhabenträgerin gescheitert. Nach den Angaben der

Vorhabenträgerin habe der Einwender auf dem vollständigen Erwerb von in Anspruch zu nehmenden Grundstücke bestanden, was für die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem Eigentum unzumutbar gewesen wäre.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders ist erforderlich. Bei der Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders in der Gemarkung Präsen, wo der Ersatzneubau in der bereits bestehenden Trasse durchgeführt wird, ist Folgendes zu berücksichtigen: Da die Trassierung der Leitung den für die Trassenwahl relevanten Grundsätzen entspricht, kommt eine abweichende Trassierung zur Suche und Inanspruchnahme ausschließlich solcher Grundstücke, die von den Eigentümern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, nicht in Betracht. Damit würde den Grundsätzen der Trassierung, die auf einer möglichst geraden und damit kurzen Trassenführung unter Inanspruchnahme möglichst weniger Flächen beruhen und dabei raumordnerische, regionalplanerische und bauleitplanerische Festlegungen und ökologische Belange berücksichtigen, nicht entsprochen. Zudem würden die Enteignungsregelungen des EnWG ausgehöhlt, wenn ein Vorhabenträger verpflichtet wäre, eine Trasse zu suchen, die keine Enteignungen erfordert. Soweit für die als geeignet bestätigte Trasse Grundstücke mangels privatrechtlicher Einigung mit dem Berechtigten zwangsweise in Anspruch genommen werden müssen, ist die Enteignung erforderlich. Da der Ersatzneubau in der bereits bestehenden Trasse erfolgen soll, wird der Einwender in diesem Bereich durch die Erneuerung der Leitung nicht mehr belastet werden, als vorher.

Das zweite Grundstück des Einwenders in der Gemarkung Präsen wird durch die Neutrassierung nur geringfügig mehr betroffen sein als im bestehenden Zustand:

- Schutzstreifenflächen:
 - Bestand: 349 m² davon in der Wohnbaufläche: 243 m²
 - Neu- und Umverlegung: 530 m² davon in der Wohnbaufläche: 258 m²

- Leitungslängen:
 - Bestand: 58 m davon in der Wohnbaufläche: 40 m
 - Neu- und Umverlegung: 88 m davon in der Wohnbaufläche: 43 m

Damit würde sich die zusätzlich in Anspruch zu nehmende Wohnbaufläche um lediglich 15 m² erhöhen, was einer Leitungsmehrlänge auf dem besagten Teil des Flurstücks von 3 m entspricht.

Für die Altleitung besteht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die nach der Neuverlegung der Leitung mit der genannten geringfügigen Abweichung von der Bestandsstrasse geändert bzw. erlöscht und eine neue Dienstbarkeit über die Umtrassierung eingetragen werden muss.

Dies ist nach den Angaben der Vorhabenträgerin deshalb erforderlich, da die vorhandene Bestandsquerung der DB-Strecke/Straße B101 nicht mehr den heute gültigen technischen Regeln für Querungen von Verkehrswegen entsprochen hätte.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Nachfrage der Planfeststellungsbehörde in ihrer E-Mail vom 19.07.2023 die Erforderlichkeit der genannten Umtrassierung nachvollziehbar dargelegt und mit dem Lageplan bekräftigt. Nach ihren Angaben quere die Bestandsleitung die Bahnstrecke in einem Schutzrohr DN 500 mit einer Nennweite von DN 300. Mit dem Ersatzneubau der FGL 012 erfolge eine Vereinheitlichung des Leitungsdurchmessers auf die Nennweite DN 400, um zukünftig Inspektionen und Wartungen mittels sogenannter intelligenter Molchungen bei laufendem Betrieb durchführen zu können. Grundsätzlich würde die Verlegung von Gasleitungen in Schutzrohren nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, da Schutzrohre für den Korrosionsschutz der Leitung immer eine potenzielle Fehlerquelle darstellen würde. Im vorliegenden Fall hätte aufgrund des geringen Ringraums zwischen Schutzrohr DN 500 und Produktenrohr DN 400 das Einziehen des Produktenrohrs ohne Beschädigung der Umhüllung nicht garantiert werden können und würde somit die Wirksamkeit des Kathodischen Korrosionsschutzes gefährden.

Eine weitere Nutzung der Bestandstrasse wäre nur möglich, wenn die vorhandene Leitung in offener Bauweise ausgebaut werden würde. Dies wäre jedoch, insbesondere im Hinblick auf die DB-Strecke, ausgeschlossen. Damit sei eine Nutzung der Bestandstrasse bei der Neubeantragung der Querungen im Zuge des Verfahrens nicht möglich und eine Umtrassierung alternativlos gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation der Vorhabenträgerin im vollen Umfang ein. Die Umtrassierung war unter Berücksichtigung der oben genannten technischen Anforderungen somit erforderlich.

Über die Inanspruchnahme eines Grundstückes des Einwenders in der Gemarkung Elsterwerda wird in dem ergänzenden Verfahren nach § 74 Abs. 3 VwVfG entschieden, da die Zulassung der Anschlussleitung 12.05 der gesonderten Entscheidung vorbehalten wird (vgl. PFB, Abschnitt A.I.1).

Die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders ist auch angemessen. Bei einem Grundstück des Einwenders in der Gemarkung Präsen verläuft die neue Leitung in der bereits bestehenden Trasse, so dass der Eigentümer nicht mehr beeinträchtigt wird, als vorher. Diese Fläche dient der landwirtschaftlichen Nutzung, die nach der Verlegung der Rohrleitungen weiterhin überwiegend uneingeschränkt möglich ist. Bei einem anderen Grundstück des Einwenders in der Gemarkung Präsen wird dieses durch die Umtrassierung vor allem in dem Bereich betroffen, der als Grünfläche ausgewiesen ist. Die Nutzung dieser Fläche ist nach der Umverlegung der Rohrleitung weiterhin als Grünfläche uneingeschränkt möglich. Die Fläche, die für die Bebauung ausgewiesen ist, wird durch die Umtrassierung nur geringfügig betroffen. Der überwiegende Teil der auszuwechselnden Leitung wird in der alten Trasse verlaufen, die durch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gesichert ist. Die Altleitung in diesem Bereich wird demontiert. Die Vorhabenträgerin erklärte sich bereit, alle eventuell während der Bauphase erlittenen Nutzungsausfälle bzw. Grundstücksschäden freiwillig zu entschädigen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Einwender durch die Inanspruchnahme seiner Grundstücke mit seinem Grundeigentum in irgendwelcher Form existenziell betroffen wird. Zu der Abwägung zwischen den privaten Interessen von betroffenen Eigentümern, u.a. auch des Einwenders, und dem durch das Vorhaben verfolgten öffentlichen Interesse sh. Abschnitt C.VII.18.2.

Die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH äußerte mit Schreiben vom 25.02.2022 keine grundsätzlichen Bedenken zur Inanspruchnahme von Flurstücken die im Besitz des Landes Brandenburg sind. Im Grundbuch sei eine Dienstbarkeit als Ferngasleitungsrecht FGL 12 eingetragen. Die Nutzungseinschränkungen durch die Lage im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft seien einzuhalten. Es ist korrekt, dass das Vorhaben zum Teil im mit Erklärung zum Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ vom 9. Mai 1996 (ABl./96, [Nr. 24], S.574) festgesetzten Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft zwischen Elsterwerda und südwestlich von Lauchhammer liegt. Trotz seiner Lage im Randbereich des Naturparks „Niederlausitzer Heidelandschaft“ zeichnet sich der Untersuchungsraum durch eine typische Ackerlandschaft aus, die in relativ kurzer Dauer wieder herstellbar sein wird. Das Vorhaben verstößt nicht gegen den Zweck des festgesetzten Naturparks.

11 Bergbau

Die seitens der LMBV in der Stellungnahme vom 01.03.2022 geforderte Beachtung der grundwassermessstellen wurde mit der Nebenbestimmung A.V.1.4.3.1 beauftragt.

Seitens des LBGR in der Stellungnahme vom 23.03.2022 und in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 16.03.2022 wurde die von der LMBV errichtete Wasserbehandlungsanlage bei Plessa vorgebracht. Gemäß Stellungnahme des LBGR sei das System der Schwarzen Elster bis zur Inbetriebnahme dieser Anlage instabil hinsichtlich jeglicher Einleitungen. Die Anlage befindet sich derzeit noch nicht in Betrieb. Durch die im Einvernehmen mit dem LfU zu den vorgesehenen Einleitungen des gehobenen Grundwassers ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

12. Sonstiges

Gemäß der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 15.02.2022 werden die Belange der zivilen Luftfahrt aus luftrechtlicher Sicht durch das Vorhaben berührt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Stadt Elsterwerda direkt unterhalb der An- und Abflugsektoren des Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP) Krankenhaus Elsterwerda. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) stehe dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. Es bestünden derzeit keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Ferngasleitung FGL 012, Teilabschnitt Brandenburg.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt in der Stellungnahme vom 16.03.2022 mit, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt würden. Es bestünden keine Einwände.

IX. Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ASL 012.05 Elsterwerda

§ 74 Abs. 3 VwVfG sieht vor, dass die Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten ist, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Vorschrift ermöglicht damit einen Konflikttransfer, der im Planfeststellungsrecht unter anderen Umständen verboten ist.

Ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG erfasst die Fallkonstellation, dass die Entscheidung zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses feststeht, Teilentscheidungen zu seinem Inhalt aber entweder sachgerecht noch nicht getroffen werden können oder aus sonstigen berechtigten Gründen zurückgestellt werden sollen, wenn der Planungsträger davon ausgehen darf, dass der noch ungelöst gebliebene Konflikt im Zeitpunkt der Plandurchführung in einem anderen Verfahren in Übereinstimmung mit seiner eigenen planerischen Entscheidung bewältigt werden wird.

Ein Fall des § 74 Abs. 3 VwVfG liegt vor, wenn sich die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen eines planfestgestellten Vorhabens in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt. Von der Rechtsprechung typische, entschiedene Beispiele sind Entscheidungsvorbehalte in Bezug auf die Untersuchung und Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen, die an bestimmte, erst in der Bauausführung ermittelbare Messergebnisse anknüpfen (BVerwG, NVwZ 2014, 1454; 1998, 513; NJW 1982, 950).

Lassen sich bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hingegen nachteilige Wirkungen des Vorhabens mit der Zuverlässigkeit voraussagen, die für Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 VwVfG ausreicht, scheidet ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG aus. Er scheidet ebenso aus, wenn nachteilige Wirkungen dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach § 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 VwVfG zuzuordnen sind.

Zusätzlich müssen Gründe dafür vorliegen, die Planungsentscheidung unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils bereits jetzt zu treffen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise keinen Aufschub duldet (BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, 4 C 29/94, juris Rn. 61).

Liegen hingegen keine Gründe dafür vor, die Planungsentscheidung ohne den vorbehaltenen Teil zu treffen, wäre keine Notwendigkeit für eine Vorbehaltsentscheidung gegeben. Mit der Entscheidung könnte stets gewartet werden, bis eine Lösung des Planungskonflikts möglich ist.

Die Zulässigkeit des Entscheidungsvorbehalts im engeren Sinne ist ihrerseits an Voraussetzungen gebunden. Diese stellen sicher, dass die Planfeststellungsbehörde trotz der vorbehaltenen Entscheidung eine fehlerfreie Abwägungsentscheidung trifft.

§ 74 Abs. 3 VwVfG setzt insoweit voraus, dass die vorbehaltene Teilentcheidung abtrennbar ist. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Entscheidungsvorbehalt keinen Planungstorso verursacht und die vorbehaltene Entscheidung den bereits getroffenen Planfeststellungsbeschluss nicht in Frage stellt.

Im Hinblick auf den Grundsatz der umfassenden Problembewältigung im Planfeststellungsverfahren muss die Planfeststellungsbehörde zudem ohne Abwägungsfehler ausschließen können, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird.

§ 74 Abs. 3 VwVfG fordert schließlich, dass der Entscheidungsvorbehalt ausdrücklich im Planfeststellungsbeschluss erklärt wird. Diese Erklärung muss so bestimmt sein, dass Adressaten gleichermaßen den Regelungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der vorbehaltenen Entscheidung erkennen können.

Das LBGR behält die Bewältigung des vom LfU angesprochenen Planungskonflikts im Bereich Elsterwerda durch den Ersatzneubau der Anschlussleitung FGL 12.05 gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG einer späteren Entscheidung vor, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss noch nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass der Ersatzneubau der FGL 12.05 einer späteren Entscheidung vorzubehalten ist.

Wie vorne geschildert, setzt die Anwendbarkeit von § 74 Abs. 3 VwVfG voraus, dass sich die konkrete Möglichkeit des Eintritts nachteiliger Wirkungen eines planfestgestellten Vorhabens in absehbarer Zeit abzeichnet, deren Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt.

Das ist hier der Fall. Das LfU hat im Rahmen der Stellungnahme vom 06.04.2022 die konkrete Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen des Ersatzneubaus der FGL 012.05 auf Belange des Deichschutzes im Bereich der nachrichtlichen Maßnahmenblätter zur FGL 12.05 GB 08 und 09 (PFU, Unterlage 3.1) nachvollziehbar dargelegt und vor allem die Konfliktbereiche „rechtes Ufer nördlich der Schwarzen Elster“, „Elsterdüker“ und „linkes Ufer südlich der Schwarzen Elster“ geschildert. Die Schilderung machte ebenfalls deutlich, dass das Ausmaß der nachteiligen Wirkungen noch nicht abschließend klar ist. Namentlich im Konfliktbereich „rechtes Ufer nördlich der Schwarzen Elster“ soll das Ausmaß der nachteiligen Wirkungen nach Aussage des LfU u. a. davon abhängen, ob eine Verschiebung der zur Planfeststellung beantragten Trasse nördlich des Deichschutzbereichs technisch und DIN-konform möglich ist. Hierüber müssen Abstimmungen und Untersuchungen durchgeführt werden. Das Gleiche gilt nach Aussage des LfU für das von der Vorhabenträgerin geplante Dükerbauwerk zur Querung der Schwarzen Elster.

Die vom LfU geschilderten Untersuchungserfordernisse schließen Anordnungen nach § 74 Abs. 2 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss aus. Da die nachteiligen Wirkungen der Planung andererseits hinreichend konkret absehbar sind, sind sie nicht dem Bereich von § 75 Abs. 2 VwVfG zuzuordnen.

Die Anwendung des § 74 Abs. 3 VwVfG setzt weiterhin voraus, dass Gründe für den Erlass einer Planfeststellungsentscheidung unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils gegeben sind. Diese liegen hier auf der Hand. Die FGL 012 ist aufgrund ihres Alters sanierungsbedürftig. Außerdem verhindern die unterschiedlichen Leitungsdurchmesser im Verlauf zwischen Lauchhammer und der brandenburgischen Grenze eine Molchung der Leitung zwecks Identifikation von KKS-Fehlstellen. Diese Mängel dulden keinen Aufschub des Ersatzneubaus. Wenn die Entscheidung über den Bau der FGL 12.05 einem späteren Zeitpunkt vorbehalten wird, kann die Vorhabenträgerin den Ersatzneubau der FGL 012 zeitnah und wie geplant durchführen.

Die vorbehaltene Teilentscheidung muss vom Planfeststellungsbeschluss abtrennbar sein. Das ist stets der Fall, wenn die Trennung der vorbehaltenen Entscheidung vom Planfeststellungsbeschluss nicht zu einem Planungstorso führt, der die bisherige Planung in Frage stellt. Vorliegend führt die Trennung der vorbehaltenen Entscheidung zu keinem Planungstorso. Denn selbst wenn der Bau der gesamten FGL 12.05 einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten wird, kann die FGL 012 im Übrigen antrags- und zweckgemäß genehmigt und betrieben werden. Damit würden die angestrebte Sanierung der Leitung sowie ein sicherer Leitungsbetrieb ermöglicht werden.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin soll die Abzweigschiebergruppe (Abzweig-SG) Merzdorf SG 12-4 (PFU, Unterlage 3.1, GB 46; Unterlage 3.4, Plan 7, SB 46_1; Unterlage 1, Kap. 3.2.6), an dem die FGL 12.05 beginnt, erst im Zuge Neubau FGL 12.05 errichtet; also nicht in 2023. Der Ersatzneubau der FGL 12 soll in 2023 bis vor bzw. bis nach der benannten Abzweig-SG erfolgen. Somit kann die FGL 12.05 wie bisher weiterbetrieben werden. Für die Dauer des Ersatzneubaus der FGL 12 soll die FGL 12.05 einmal von Osten versorgt. Wenn dieser Bauabschnitt fertiggestellt ist, soll die Versorgung von Westen erfolgen. Das LBGR muss zudem ohne Abwägungsfehler ausschließen können, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Diese Feststellung lässt sich im vorliegenden Fall abwägungsfehlerfrei begründen. Die Planfeststellung der FGL 012 schafft nach Ansicht des LBGR keine Tatsachen, die eine Lösung des Planungskonflikts im Bereich der Schwarzen Elster in Elsterwerda ausschließen. Insbesondere bestehen keine planerischen Interdependenzen zwischen dem Ersatzneubau der (gesamten) FGL 12.05 und dem Ersatzneubau der FGL 012. Soweit für die Lösung des planerischen Konflikts daher Änderungen der bisherigen Planung der FGL 12.05 erforderlich werden, steht solchen Planungen die Planfeststellung der FGL 012 nicht entgegen.

Beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind keine Gründe ersichtlich, warum eine Lösung des offengehaltenen Planungskonflikts nicht gelingen sollte. Die Vorhabenträgerin hat bereits bei der Beratung am 18.04.2023 für die Lösung des Konflikts im Bereich „rechtes Ufer nördlich der Schwarzen Elster“ einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die endgültige Planungsänderung der FGL 012 sollte nach den Angaben der Vorhabenträgerin zum Ende des Jahres fertig gestellt und beim LBGR eingereicht werden.

Ist eine abschließende Entscheidung nach dem Vorstehenden noch nicht möglich, muss die Planfeststellungsbehörde einen Entscheidungsvorbehalt in ihren Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde hat kein Ermessen, ob sie den Planfeststellungsbeschluss nach § 74 Abs. 3 VwVfG unter Entscheidungsvorbehalt erlässt oder die Entscheidung über die Planfeststellung insgesamt zurückstellt. Ist der Antrag auf Planfeststellung entscheidungsreif – und sei es auch nur unter Entscheidungsvorbehalt –, besteht ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf Entscheidung. Der Gestaltungskompetenz der Planfeststellungsbehörde ist durch die Maßgaben nach denen zu beurteilen ist, ob im konkreten Einzelfall eine abschließende Entscheidung „noch nicht möglich“ ist (sh. o.), hinreichend Rechnung getragen (vgl. Schoch/Schneider/Kupfer VwVfG § 74 Rn. 110).

Der Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG war somit zu erlassen.

X. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der ONTRAS Gastransport GmbH, vom 30.11.2021 konnte der Plan für das unter Abschnitt A.I bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben in der Fassung eines Änderungsantrages vom 28.03.2023 mit Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Das in den Planunterlagen vorgesehene Vorhaben ist, auch hinsichtlich der vorgesehenen Dimensionierung, in Anbetracht der Anforderungen an Gasversorgungsleitungen nach Abwägung aller Belange angemessen. Der Plan für die Errichtung und den Betrieb

der FGL 012, Abschnitt Brandenburg entspricht in hohem Maße den Zielen des Energiewirtschaftsrechts gemäß § 1 EnWG.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens, aber auch der im Rahmen dieses Beschlusses erteilten Auflagen, ist festzustellen, dass dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens der Vorrang gegenüber den entgegenstehenden Belangen, insbesondere solcher aus Umweltgesichtspunkten, einzuräumen ist.

Errichtung und Betrieb der FGL 012 liegen im öffentlichen Interesse. Mit dem Ersatzneubau der FGL 012 und ihrer Anschlussleitung wird auch dieser Leitungsbereich des ONT-RAS-Netzes dem neuesten Stand der Technik, aufgeführt u. a. in den DIN-Normen und dem aktuellen DVGW-Regelwerk, entsprechen. Die Anhebung der Druckstufe der neuen FGL 012 auf DP 25 bar schafft zudem die Grundlage, künftig höhere Transportkapazitäten anzubieten und nutzen zu können sowie die Netzfahrweise weiter zu flexibilisieren.

Das Vorhaben entspricht damit den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen leitungsgebundenen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG (vgl. C.II.). Das Vorhaben dient der in § 1 Abs. 3 EnWG geregelten Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für einen wirksamen Wettbewerb erforderlich, sondern tragen auch zu einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas bei. Der Ersatzneubau FGL 012 leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein Gemeinwohlinteresse von höchster Bedeutung. Die Versorgungssicherheit ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.

Die Trassenführung entspricht den Trassierungsgrundsätzen. Der Trassenverlauf erfolgt in weiten Teilen in Bündelung mit bereits vorhandenen linienhaften Infrastrukturen (vgl. C.IV).

Soweit die Zwangspunkte der Leitungsführung, nämlich eine Verkürzung des Trassenverlaufs durch Neutrassierung in Lauchhammer (MN 1), eine leicht abweichende Trassenführung an der Kreuzung der B 169 (MN 3), eine Abweichung der neuen Trasse von der Lage der Altleitung im Hochwasserschutzdeich der Schwarzen Elster aufgrund der schwierigen Platzverhältnisse, insbesondere im Bereich des Absetzbeckens, eine kleinräumige Umtrassierung südlich von Präsen (MN 7), damit die vorhandene Bestandsquerung der DB-Strecke 6248 den gültigen technischen Regeln für Querungen von Verkehrswegen entsprechen kann und die Grundsätze der Trassenbündelung, insbesondere eine möglichst gerade und wenig Fläche in Anspruch nehmende Trassierung sowie eine Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur dies zulassen, wurden besonders schutzwürdige Bereiche umgangen.

Das Vorhaben ist umweltverträglich. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungs- und -minderungsmaßnahmen besteht keine Besorgnis erheblicher Beeinträchtigungen von den Natura 2000-Gebieten, insbesondere den FFH-Gebieten „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303). Die mit den Baumaßnahmen dennoch und unverhinderbar einhergehenden

Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden. Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Belangen des Klimaschutzes. Belange des Klimaschutzes werden durch den Ersatzneubau der FGL 012 nur in geringem Maße betroffen.

Materiell-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die mit dem Vorhaben insbesondere in der Errichtungsphase verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen und die nach der Errichtung verbleibenden Einschränkungen aufgrund des Schutzstreifenerfordernisses, welcher zum Großteil ohnehin besteht, und eines baumfrei zu haltenden Streifens sind angesichts des öffentlichen Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Dies gilt auch in Würdigung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt C und D dargelegt. Die nachteiligen Auswirkungen sind demgegenüber nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere energiewirtschaftliche oder bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und zur Bewältigung der Problematik sind nicht ersichtlich.

Die Inanspruchnahme fremden Eigentums ist für leitungsgebundene Versorgung und insbesondere für ein Vorhaben wie die FGL unumgänglich. Die Inanspruchnahme wird während der Bauphase auf den Bereich des Arbeitsstreifens beschränkt. Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Einschränkungen durch die Errichtung so gering wie möglich bleiben. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird im Arbeitsstreifen der vorherige Zustand wiederhergestellt. Während der Baumaßnahmen entstehende Schäden sind auszugleichen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleiben dauerhafte Einschränkungen im Bereich des Schutzstreifens und des baumfrei zu haltenden Streifens, welcher jedoch zum Großteil bereits besteht.

Die damit einhergehenden Betroffenheiten sind wirtschaftlich auszugleichen. Sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Existenzgefährdungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Verbleibende Einschränkungen des Eigentums im Bereich des Schutzstreifens sind angesichts der öffentlichen Bedeutung des Vorhabens hinzunehmen, zumal ein Großteil des Schutzstreifens bereits besteht. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe des Allgemeinwohls mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung Vorrang eingeräumt. Die Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes ist auf das unumgänglich erforderliche Maß reduziert worden. Statt eines Eigentumsentzugs wird für die Sicherung des Schutzstreifens das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Die Leitung verläuft in weiten Teilen über landwirtschaftliche Flächen, die nach Errichtung der Leitung aufgrund Erdüberdeckung von min. 1 m auch im Bereich des Schutzstreifens im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis weiterhin uneingeschränkt genutzt werden können. Dauerhaft nicht möglich ist im Bereich des Schutzstreifens die Errichtung baulicher Anlagen und im Bereich des baumfrei zu haltenden Streifens eine forstwirtschaftliche Nutzung, was jedoch zum Großteil der bestehenden Situation entspricht. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten entweder im Wege einer gütlichen Einigung mit der Vorhabenträgerin oder im Wege des Enteignungsverfahrens für erforderliche dingliche Inanspruchnahmen eine Entschädigung.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Plangenehmigungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist auch keine andere Planungsvariante vorhanden, die sich nach Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde. Die Gesamtschau der abwägungserheblichen Belange führt dazu, dass keine sich eindeutig als besser darstellende Planungsalternative vorliegt und die gegenständliche Trasse (ausgenommen die Anschlussleitung FGL 012.05, die einer Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG vgl. A.I.1.2 vorbehalten ist) genehmigungsfähig ist. Die Planung berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält insbesondere auch keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter.

XI. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 1, 43b EnWG und § 72 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 36 VwVfG erforderlich zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Einwender und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung unter C.VII., wo eine weitestgehende Begründung erfolgt.

D. Würdigung wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Vorhabenträgerin hat mit der Unterlage 6, in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28.03.2023, Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse gestellt. Die Anträge auf Entnahme und Einleiten von Grundwasser und die Oberflächenwasserentnahme durch Ab- und -einleiten zum Zwecke der Druckprüfung werden im Zusammenhang mit der Planfeststellung beschieden (dazu nachfolgend). Die Planfeststellungsbehörde ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 1 WHG zuständig. Das gemäß § 19 Abs. 3 WHG Brandenburg erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörden wurde eingeholt.

I. Erlaubnispflicht

Im Zuge der Errichtung werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Rohrgraben und in den Start- und Zielgruben von Unterdükerungen oder Unterpressungen erforderlich. Das entnommene Grundwasser wird ohne Gebrauch der Vorflut zugeführt. Eine Entnahme von Oberflächenwasser wird vor Inbetriebnahme der Leitung zur Durchführung der Druckprüfung erforderlich. Das entnommene Oberflächenwasser wird nach Druckprüfung wieder eingeleitet. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich in den mit der wasserrechtlichen Erlaubnis festgeschriebenen Wasserrechtsanträgen in Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28.03.2023. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen findet sich unter C.V.2.5.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten sowie Einleiten von Grundwasser bedarf gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Entnehmen, Ab- und einleiten von Oberflächenwasser erfordert gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 WHG ebenfalls eine Erlaubnis.

II. Zuständigkeit und Einvernehmensefordernis

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005 – 4 VR 1005/04, BVerwGE 123, 241, 242 f.), so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist, was unter A.I.2. erfolgt ist. Die Planfeststellungsbehörde bedarf für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

Das LfU ist gemäß § 2 Nr. 7 WaZV Brandenburg die für die Entnahme von Grundwasser mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge ab 2.000 m³ zuständige Wasserbehörde. Das LfU ist darüber hinaus gemäß § 2 Nr. 6 WaZV Brandenburg zuständige Wasserbehörde für Oberflächenwasserentnahmen mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge von mehr als 5.000 m³.

Für das gesamte mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben von Errichtung und Betrieb der FGL 012 beträgt die mittlere tägliche Entnahmemenge von Grundwasser während der Bauphase $\geq 2.000 \text{ m}^3$. Es besteht hierdurch die Zuständigkeit seitens des LfU.

Die tägliche Oberflächenwasserentnahmemenge für die Druckprüfungen vor Inbetriebnahme umfasst weniger als 5.000 m^3 (Unterlage 6, Rev.01, Tab. 13). Vor diesem Hintergrund ist für die Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser die Zuständigkeit der des LfU als obere Wasserbehörde nicht begründet. Das LfU ist insoweit zuständige Einvernehmensbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG für die von der Planfeststellungsbehörde zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse der Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung und der Vorbereitung der Inbetriebnahme der FGL 012. Diese Zuständigkeit umfasst aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Sachzusammenhangs als Annexkompetenz auch das Wiedereinleiten entnommenen Grundwassers, Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA) vom 25. April 2000, Seite 4, § 127 Abs. 1 BbgWG. Mit dem erteilten Einvernehmen vom 01.08.2023 bestätigte das LfU die Zuständigkeit hinsichtlich der Entnahme und des Einleitens von Grundwasser aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Sachzusammenhangs als Annexkompetenz auch das Wiedereinleiten entnommenen Grundwassers nach § 127 Abs. 1 BbgWG und VVGWA.

Das LfU hat sein Einvernehmen zur Erlaubnis der Gewässerbenutzung durch Grundwasserentnahmen und -einleitungen mit Datum vom 01.08.2023 erteilt.

Zuständige Einvernehmensbehörden für die hier gegenständlichen Oberflächenwasserentnahmen und -einleitungen und das Einleiten von Stoffen in Gewässer sind die Unteren Wasserbehörden, d. h. die Landkreise, durch welche die Trasse führt und Gewässer benutzt werden sollen. Die Entnahmestellen und Einleitstellen zur Durchführung der Druckprüfung in 4 Druckprüfabchnitten (DPA 1 – DPA 5) liegen ausschließlich im Landkreis Elbe-Elster (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Anlage 8). Somit ist hier die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster für Erteilung des Einvernehmens für wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG zuständig. Auch das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde wurde mit Datum vom 21.07.2023 erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die wasserrechtlichen Erlaubnisse für Entnahme und Einleiten von Grundwasser sowie Oberflächenwasser im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde und der Unteren Wasserbehörde.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen und die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 BbgWG erfüllt sind sowie bei UVP-Pflicht des Vorhabens die Umweltverträglichkeit zu bejahen ist. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sein. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stellt die Erlaubniserteilung unter den Vorbehalt, dass andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch bei Erfüllung der zwingenden Anforderungen

des § 12 Abs. 1 WHG steht die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

1. Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG

Versagensgründe liegen nicht vor. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die unter A.V.2. gefassten Nebenbestimmungen zur Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen bzw. zur Reduzierung der Gewässeränderungen auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollen ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beitragen. Die Überwachung des Wasserstandes und der Beschaffenheit des Grundwassers sowie die Bereithaltung der Ergebnisse sind unter Hinweis der zu beachtenden Randbedingungen Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, weil sich die beantragte Gewässerbenutzung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer im Sinne von §§ 1, 5 und 6 WHG in Übereinstimmung bringen lässt. Über die genannten Aspekte hinaus waren keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Verlauf des Planfeststellungs- und Erlaubnisverfahrens zu erkennen, die so gravierend sind, dass sie nicht vom LBGR durch die mit dieser Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen verhindert oder ausgeglichen werden könnten.

1.1 Grundwasserentnahme und -einleitung

Gestattet wird die Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserspiegels mittels Einfräsen von Horizontaldrainagen unterhalb oder neben der vorgesehenen Rohrgrabensohle, Installation von Spülfiltern entlang des Rohrgrabens und bei Baugruben, Setzen von Brunnen bei Baugruben und offene Wasserhaltung bei Rohrgräben und Baugruben (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Kap. 4.2). zur Absenkung des Grundwasserspiegels in den Rohrgräben und den Start- und Zielgruben während der Bauphase an den in der Antragsunterlage 6 und dessen Anhängen 4 und 5 (in der Gestalt des Änderungsantrags vom 28.03.2023) angegebenen Stellen mit den dort angegebenen Mengen. Von der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgenommen, sind die Entnahmen und Einleitungen von Grundwasser, die die Sanierung der Anschlussleitung FGL 12.05 betreffen, welche dem Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG (vgl. A.I.1.2) unterfallen. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen, welche in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Anlage 4.1.2 und 5 mit der Bezeichnung WHB 12.05-1 bis WHB 12.05-5 gekennzeichnet sind (A.I.2.1).

Der Grundwasserentnahme sowie der Einleitung stehen keine Versagensgründe entgegen. Schädliche Gewässeränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu erwarten. Die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots sowie Trendumkehrgebot aus § 47 Abs. 1 WHG sind ge-

wahrt. Dies hat die Planfeststellungsbehörde in Würdigung insbesondere des Fachbeitrags WRRL (Planfeststellungsunterlage, Unterlage 12) unter Heranziehung der Rechtlichen Vollzugshilfe zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren vom 24. April 2023 des MLUK (dazu unter C.VII.4.1). Die Umweltverträglichkeit ist auf Grundlage der Ausführungen im UVP-Bericht in Planfeststellungsunterlage, Unterlage 8 zum Schutzgut Wasser und der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter C.V.2.5.1 zu bejahen.

Für die Grundwasserentnahme wurden spezielle Auflagen erarbeitet, um negative Auswirkungen der Grundwasserentnahme von vornherein zu vermeiden oder mindestens auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß zu reduzieren.

Bemessungsansätze für eine Grundwasserentnahme enthalten grundsätzlich Sicherheiten. Das Erreichen der Absenkziele, die Vermeidung von Unterschreitungen, also die Beschränkung der Gewässerbenutzung auf das notwendige Maß, sind nur in kontinuierlicher Überwachung und durch die Erfassung und Auswertung der angeordneten Messungen an signifikanten Pegeln zu sichern. Mit der Ausführungsplanung, welche mit Nebenbestimmung A.V.2.1.9 gefordert wird, ist zur Überwachung der Grundwasserabsenkung und zur Beweissicherung gegenüber Dritten ein vorhabenbezogenes Monitoring, insbesondere für die Güteüberwachung, vorzulegen (Nebenbestimmung A.V.2.1.10). Das Monitoring soll gewährleisten, dass die Grundwasserstandsentwicklung an den Baugruben, im Absenktrichter der Baugruben kontinuierlich überwacht und dokumentiert wird. Weiterhin soll mit dem Monitoring sichergestellt werden, dass die geförderte und abgeleitete Grundwassermenge regelmäßig erfasst und die hydraulische Überlastung des Oberflächengewässers vermieden wird.

Durch die geplante Trassenführung werden keine direkten Beeinflussungen in Bezug auf die Funktionalität der Pegelstationen des Landesmessnetzes gesehen. Um diese höhere Wasserführung in der Wasserstands- und Abflussstatistik interpretieren zu können, sind gemäß Nebenbestimmung A.V.2.1.18 Beginn und Ende der Einleitung sowie die tägliche Einleitmenge der OWB mitzuteilen.

Die Festlegungen unter Nebenbestimmung A.V.2.1.13 ermöglichen die Kontrolle der tatsächlich entnommenen Grundwassermengen. Sie bietet damit die Grundlage für die Verhinderung einer Grundwasserentnahme über die erlaubte Menge hinaus und dient somit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes. Zum Verhalten im Falle des Auftretens einer Havarie, z. B. bei Fehlschlagen der Einleitung des gehobenen Grundwassers und in hydrologischen Extremsituationen (erhöhtes Niederschlagsaufkommen, Hoch- bzw. Hochgrundwasser, Eisversatz u. ä.) ist für den Zeitraum der Grundwasserentnahme ein Sicherheitskonzept zur Verhaltensweise in wasserbedingten Havarielagen, wie unter der Nebenbestimmung A.V.2.1.21 gefordert, vorzulegen. Soweit eine Havarie eintritt bzw. die schadlose Ableitung des gehobenen Grundwassers in der geplanten Zeitspanne in die Oberflächengewässer oder Versickerung nicht gesichert ist, muss die Grundwasserförderung sofort gedrosselt bzw. ausgesetzt werden (Nebenbestimmung A.V.2.1.19). Durch die Nebenbestimmung A.V.2.1.27 wird abgesichert, dass nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen der ordnungsgemäße Zustand der Vorfluter wiederhergestellt wird und die für die GWA notwendigen Anlagen zurückgebaut werden.

1.2 Oberflächenwasserentnahme und -einleitung

Gestattet wird die Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser zur Druckprüfung an den in der Planfeststellungsunterlage, Unterlage 6, Tabelle 13 (in Gestalt des Änderungsantrags vom 28.03.2023) angegebenen Stellen der Gewässer Pulsnitz, Plessaer Binnengraben und Schwarze Elster mit den dort angegebenen maximalen Gesamtmengen.

Der Oberflächenwasserentnahme und der anschließenden Wiedereinleitung des Oberflächenwassers stehen im zugelassenen Umfang keine Versagensgründe entgegen. Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots aus § 27 Abs. 1 WHG sind gewahrt (dazu unter C.VII.4.1).

Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 WHG sind vorliegend erfüllt. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten bzw. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die Wirkungen des Vorhabens sind lokal und zeitlich begrenzt sowie von geringer Intensität und daher nicht geeignet, nachhaltige negative Veränderungen bei den Qualitätskomponenten hervorzurufen. Die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind angemessen. Die Wasserentnahmemengen zur Druckprüfung aus den zugelassenen Entnahmegewässern sind geringfügig. Die Einleitung gehobenen qualitativ guten Grundwassers in Oberflächengewässer bzw. die temporäre Verringerung des Zuflusses zu Oberflächengewässern ist geringfügig und nicht geeignet, nachhaltige negative Veränderungen bei den Qualitätskomponenten bzw. in der Wasserbilanz hervorzurufen. Einer Ableitung geringer Mengen in Oberflächengewässer kann daher unter Berücksichtigung der hydraulischen Belastbarkeit der betroffenen Fließgewässer und bei Einhaltung der noch gewässerkonkret festzulegenden Einleitwerte stattgegeben werden.

2. Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen. Demzufolge besteht auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis kein Rechtsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die wasserrechtliche Erlaubnis in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens.

Bei der Zulassungsentscheidung wurden die wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträger an der Erlaubnis zur Umsetzung des Bauvorhabens einerseits sowie die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und des Umweltschutzes andererseits berücksichtigt. Die Festsetzung des Überwachungsumfanges stellt aus derzeitiger Sicht eine verhältnismäßige Form der behördlichen Kontrolle zum Zweck der umfassenden fachlichen Beurteilung dar.

IV. Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die Nebenbestimmungen der Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen bzw. der Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollen ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beitragen. Die Überwachung des Wasserstandes und der Beschaffenheit des Grundwassers sowie die Bereithaltung der Ergebnisse, sind unter Hinweis der zu beachtenden Randbedingungen, Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Im Auftrag

Heyde



Die Übereinstimmung
der Fotokopie / Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt.
Cottbus, den ...25.08.2023

Schmidt